



MESSE
MÜNCHEN



Bestellformulare für Aussteller-Services im MOC Veranstaltungszentrum München 2022

MOC

Der gesamte technische Aufbau wird von der Abteilung Veranstaltungen MOC und von Vertragsfirmen durchgeführt.

Bitte reichen Sie Ihre Bestellschritte und Skizzen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Kalendertage vor offiziellem Aufbaubeginn ein. Die Messe München GmbH behält sich vor, für verspätet eingesandte Bestellungen einen Preisaufschlag zu erheben.

■ Auf- und Abbau

- Die Termine für den Auf- und Abbau werden gemeinsam mit dem Veranstalter festgelegt und können vor Veranstaltungsbeginn auch bei der Abteilung Veranstaltungen MOC erfragt werden.
- Die Einfahrt zum Aufbau in die Anlieferzone des MOC Veranstaltungszentrums München wird durch Hinterlegung einer Kautions geregelt. Für jedes einfahrende Fahrzeug sind 100,00 EUR zu entrichten. Zeitlich begrenzt (PKW eine Stunde, Transporter/PKW mit Anhänger zwei Stunden, LKW drei Stunden), wird dieser Betrag bei rechtzeitiger Ausfahrt zurückerstattet.
Die genauen Zeiten erfragen Sie bitte bei unserem Wachdienst vor Ort bzw. über die Abteilung Veranstaltungen.
- Die Einfahrt zum Abbau erfolgt üblicherweise 30 Minuten nach Messeschluss.
- Fahrzeuge, die ohne Berechtigung in der Anlieferzone (z. B. während der Veranstaltungszeit) abgestellt sind, werden auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.
- Die vorgenannten Termine und Einfahrregeln sind auf die Belange des MOC Veranstaltungszentrums München abgestimmt. Die verschiedenen Veranstaltungen können jedoch abweichend davon durchgeführt werden.
Auskünfte erteilt die Abteilung Veranstaltungen.

■ Bestimmungen zum Standbau

Soweit vom Veranstalter nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gelten folgende Allgemeine Bestimmungen zum Standbau:

- Standgestaltung, Bauhöhen und Werbehöhen**
Die maximale Standbauhöhe in den Hallen beträgt 4 m (ausgenommen davon sind lediglich die Bereiche direkt neben den Halleneingängen, hier ist die Bauhöhe auf 2,5 m beschränkt). Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Plan genehmigung einzureichen. Alle anderen Standbauten, insbesondere Stände ab einer **Grundfläche von mehr als 100 m², horizontale Standabdeckungen ab 30 m²**, mobile Stände, Stände mit Brücken, Treppen, Kragdächern, Galerien, geneigte Wände etc. sind genehmigungspflichtig. Dabei ist diese erhöhte Bauweise zu den Nachbarständen hin (sichtbare Rückseite) in neutralem Weiß und ohne Werbeelemente zu gestalten. Bei Werbung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von 1 m zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsteller dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden.
Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.
- Trennwände**
Trennwände (Höhe 2,5 m) werden vom Veranstalter bzw. der Abteilung Veranstaltungen MOC nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Die Bestellung erfolgt mittels Formular 2.0 und der dazugehörigen Skizze.
- Plangenehmigungen**
Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien der Messe München GmbH und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH bzw. des Veranstalters eigenverantwortlich.
Bei der Standkonstruktion nach folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH erforderlich:
 - Standgröße über 100 m²
 - Standabdeckungen über 30 m²Pläne für oben genannte Standkonzepte sind spätestens **sechs Wochen** vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittezeichnungen) – in zweifacher Ausführung – bei der Abteilung Veranstaltungen MOC zur Freigabe einzureichen.
Darüber hinaus sind Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vordrucke 1.1 und 1.2, die Vorgaben der Technischen Richtlinien sowie die Informationen der einzelnen Merkblätter.

- Vorschriften zum Brandschutz in den Hallen 1–4**
Standabdeckungen < 30 m² sind bei eingeschossiger Standbauweise nach Absprache mit der Abteilung Veranstaltungen MOC möglich. Sollten größere Bereiche abgedeckt werden, so ist eine Sprinkleranlage zu installieren.
Sämtliche Materialien für Standabdeckungen und Dekorationszwecke müssen mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13 501-1) sein. Für die Atrien, Showrooms und die Eingangsbereiche gelten abweichende Regelungen. Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an die Abteilung Veranstaltungen MOC.
Aus Sicherheitsgründen dürfen Elektroverteilungen, Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten etc. laut Weisung der Branddirektion München nicht verbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein!
Bitte überprüfen Sie daraufhin die Ihnen zugegangenen Hallenpläne und fordern Sie ggf. einen vergrößerten Planausschnitt bei der Messe München GmbH, Abteilung Veranstaltungen MOC, an.
Weitere Hinweise dazu finden Sie in dem Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messeveranstaltungen“ und dem **Vordruck 1.1**.
- Vorschrift zu Arbeiten mit Schreinermaschinen**
Das Arbeiten mit Kreissägen, Hobel- und anderen Schreinermaschinen, die Staub und Späne abgeben, ist ohne Absaugvorrichtung in den Hallen nicht gestattet.

■ Hallen-, Atrien- oder Showroomwände, -decken und -böden

Die Fußböden dürfen **nicht** gestrichen werden. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf Bodenflächen mit Kunststoffnopp- oder Natursteinböden ist verboten; auf Böden ist das Verkleben von Bodenbelägen nur mit beidseitig klebenden Textildämmern gestattet. Nach Messeschluss sind die Bodenbeläge und Klebebänder wieder zu entfernen. Bei Benutzung anderer Klebebänder wird im Falle eines Rückstandes die Entfernung der Rückstände dem Aussteller in Rechnung gestellt. Folgende Klebebänder sind erlaubt: tesaband 53999, tesafix 4964, tesa 4939, fermoflex 1352, Supertape SM 2111 (Doppelseitiges Klebeband für die direkte Verlegung auf dem Hallenboden), Supertape SM22132, SM22128 (Doppelseitiges Klebeband für die Podest- bzw. Spanplattenverlegung), Tapes & more 1540 (Abkleben der Kanten). Fugen an Wänden, Decken und Fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Bohren und Einbringen von Bolzen und Verankerungen in Böden, Wände sowie in Deckenkonstruktionen ist nicht gestattet.

Ein wichtiger Hinweis:

Auslaufendes Öl zersetzt den Asphaltbelag. Die Wiederinstandsetzung beschmutzter bzw. beschädigter Flächen geht zu Lasten des Ausstellers.

■ Genehmigungen, behördliche Vorschriften

Der Aussteller und die ggf. von ihm beauftragte Standbaufirma sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u.a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis).

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten und alle anderen Arbeiten mit offener Flamme sind anzuzeigen (siehe Formular 1.1).

In Abhängigkeit von der Standkonstruktion bzw. Standgestaltung sind Anschlüsse an den Schutzleiter nach VDE vorgeschrieben (s. auch Merkblatt für Elektroinstallation in Messeständen).

Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen **öl-/fetthaltige Abwässer** eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten (z.B. Produktionsabfälle, Einsatz von Gewerbespülmaschinen etc.), ist der **Einsatz von Öl-/Fettscheidern notwendig**.

Rundfunkantennen dürfen nur mit Genehmigung der Messe München GmbH durch eine Vertragsfirma installiert werden.

Für den Betrieb von Funkanlagen oder hochfrequenzabstrahlenden Gerätschaften ist zur Vermeidung von gegenseitigen Störbeeinflussungen, unter Einhaltung der jeweils gültigen europäischen EMV/EMI-Richtlinien, ein Kompatibilitätsnachweis im Hinblick auf die im Gebäude/Gelände im Einsatz befindlichen Einrichtungen zu erbringen.

Funkanlagen müssen demzufolge einen entsprechenden Frequenzabstand hinsicht-

lich der auf dem Messegelände bereits genutzten Frequenzen/Anwendungen aufweisen. Ein Funkfrequenzplan der Messe München ist auf Anfrage von der Abteilung Veranstaltungen MOC erhältlich.

Wie in den Technischen Richtlinien/Allgemeinen Vertragsbedingungen 6.6 und 6.9 beschrieben, bedürfen alle Vorführungen, **akustische Werbung** und die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorheriger Genehmigung diejenigen Vorführungen zu untersagen, die zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Messebetriebs (z.B. durch Lärm) führen. Außerdem sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Über die **Brand-schutzmaßnahmen** und die bei der Städt. Branddirektion anmelde- und genehmigungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen informiert Sie der **Vordruck 1.1**.

GEMA-Einwilligung

Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist gemäß § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 die Einwilligung der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – einzuholen.

GEMA

11506 Berlin
Tel. +49 30 58858999
Fax +49 30 21292795
kontakt@gema.de
www.gema.de

Lautstärkebegrenzung bei Musikübertragungsanlagen

Der zugelassene max. Pegel bei der Benutzung von Musikübertragungsanlagen mit Lautsprechern beträgt 70 dB (A). Die Messe München GmbH behält sich jedoch für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Der Aussteller ist verpflichtet, auf die Einhaltung des Pegels zu achten. Weiterhin ist dem Messe München GmbH-Personal oder einem Beauftragten jederzeit Zutritt zum Stand zu gewähren, um evtl. Kontrollen bzw. Einstellungen der Lautstärke durchzuführen.

Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen des Ausstellers ist die Messe München GmbH berechtigt, ohne besondere Form die Musikübertragung zu beenden bzw. die Stromzufuhr des Standes zu sperren.

Beschäftigungsgenehmigung

Sofern im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Messeständen Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, benötigen sie eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeits-erlaubnis). Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland für ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland firmeneigene Mes- sestände auf- bzw. abbauen.

Die Arbeitserlaubnis ist beim Arbeitsamt München, Kapuzinerstraße 26–30, 80337 München, oder im Falle vorliegender Einsatzpläne beim Landesarbeitsamt Südbayern, Thalkirchner Str. 54, 80337 München, so rechtzeitig zu beantragen, dass vor Beschäftigungsbeginn über den Antrag entschieden werden kann. Persönlich können Anträge bei der Dienststelle des Arbeitsamtes in der Geyerstraße 32 gestellt werden. Gemäß § 404 Absatz 2 des 3. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne Arbeitserlaubnis nach § 284 Absatz 1 Satz 1 SGB III als nichtdeutscher Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausübt,
- entgegen § 284 Absatz 1 Satz 1 SGB III einen nichtdeutschen Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR gegen den Arbeitnehmer, bzw. 250.000,00 EUR gegen den Arbeitgeber geahndet werden. Für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit ist die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Reklamationen

sind der Messe München GmbH unverzüglich nach Bezug des Standes, spätestens aber am letzten Aufbautag, schriftlich mitzuteilen, so dass die Messe München GmbH etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Messe München GmbH.

Versicherung

Der Aussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung kann unter Verwendung der Vordrucke aus dem Bestellformular für Ausstellerservices (siehe Vordruck 16.1) beantragt werden.

Anlieferung von Warensendungen

Wenn Sie Warensendungen für Ihren Stand adressieren, so bitten wir Sie, folgende Daten auf der Sendung anzugeben bzw. Ihrem Spediteur mitzuteilen:

- Name der Veranstaltung
 - Halle 1–4 oder Atrium 3–4
 - Standnummer Ihres Messestandes
 - Ausstellername
 - MOC Veranstaltungszentrum München, Lilienthalallee 40, 80939 München
- Bitte beachten Sie, dass die Mitarbeiter der Messe München GmbH keine für Ausstellungsstände/Dritte bestimmte Warensendungen in Empfang nehmen.

Messespedition

Der zugelassene Spediteur ist die Firma

Schenker Deutschland AG
Lilienthalallee 40, Raum 0031, 80939 München,
Telefon +49 89 3241125 und +49 89 3241228,
Fax +49 89 3241102

Der Einsatz von Hebefahrzeugen und Mietkränen ist nur über den offiziellen Messespediteur gestattet. In besonderen Fällen hat zusätzlich eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Abteilung Veranstaltungen MOC, zu erfolgen.

Dauer-Parkplätze

Für PKW

Das Parken im MOC Veranstaltungszentrum München außerhalb der Stellplätze in der Tiefgarage bzw. Parken in der Taxischleife ist grundsätzlich verboten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Dauerparkplätze können mit **Bestellformular 8.1** bestellt werden.

Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich alle die technische Abwicklung und Sicherheit betreffenden Änderungen vor.

■ Bedienungshinweise

Bitte geben Sie zuerst Ihre Stammdaten ein. Anschließend wählen Sie über das Inhaltsverzeichnis ein Bestellformular aus. Füllen Sie dieses aus und berücksichtigen Sie eventuelle Folgeseiten zu diesem Formular. Drucken Sie das Formular aus, unterschreiben Sie es und versehen Sie es mit Ihrem Firmenstempel.

Schicken Sie das ausgefüllte Formular per Post an die angegebene Adresse.

Wichtige Hinweise

Das Abspeichern der ausgefüllten Formulare ist mit dem kostenlosen [Adobe Acrobat Reader](#) ab Version 8 oder der kostenpflichtigen Adobe Acrobat Vollversion möglich.

Mit Hilfe von Lesezeichen können Sie zu den jeweiligen Formularen springen. Klicken Sie auf die Schaltfläche des Lesezeichens oder den Text in der Palette, um mit dem zugehörigen Lesezeichen zu einem Thema zu springen.

Im Inhaltsverzeichnis werden alle ausgefüllten Formulare durch ein grünes Häkchen gekennzeichnet.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Veranstaltungen MOC

Telefon +49 89 32353-401

E-Mail moc.technik@messe-muenchen.de

■ Stammdateneingabe

Bitte geben Sie hier Ihre Stammdaten ein. Diese werden automatisch auf alle Formulare übernommen. Sie können Ihre Eingaben jederzeit auch auf den einzelnen Bestellformularen korrigieren. Diese Korrekturen werden automatisch auch in Ihre Stammdaten übernommen.

Aussteller

USt-Id-Nr.

Straße / Postfach

PLZ / Ort / Land

Halle / Stand-Nr.

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

■ Annahme bis 10 Kalendertage vor Aufbaubeginn

Die Bestellungen müssen spätestens bis zehn Kalendertage vor Aufbaubeginn eingegangen sein. Für die Durchführung verspätet eingesandter Bestellungen übernimmt die Messeleitung keine Gewähr.

Das MOC Veranstaltungszentrum München behält sich vor, für verspätet eingesandte Bestellungen einen Preisaufschlag zu erheben.

Die Bezahlung des Beteiligungspreises ist Voraussetzung für die Bearbeitung der eingereichten Bestellungen.

Wichtige Hinweise

Wichtige Informationen – Stammdateneingabe
Merkblatt „Hallen- und Anfahrtsplan“
Merkblatt „Atrien und Showrooms“
Merkblatt „Elektroinstallation in Messeständen“
Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messerveranstaltungen“
Merkblatt „Einbau sprinklertauglicher Stoffe“
Merkblatt „Standbauten und Exponate im Eingangsbereich“
Merkblatt „Abhängungen von der Hallendecke“
Merkblatt „Einsatz von Hebeegeräten“
Merkblatt „Verbot von Fortbewegungsmitteln“
Merkblatt „Foto- und Filmgenehmigung“

1. Angaben zum Standbau

- 1.1 Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz
- 1.2 Cateringanmeldung / Abgabe von Speisen und Getränken, Standcatering und Betrieb von Schankanlagen

2. Standkonstruktionen / Trennwände

- 2.0 Standbaupartner MEPLAN GmbH

3. Elektroinstallation

- 3.1 Elektro-Hauptanschluss sowie dazugehörige Grundriss-Skizze
- 3.2 Zusatzausstattung für Elektro-Anschlüsse
- 3.3 Zusätzliche Elektroinstallationen

4. Abhängungen / Rigging

- 4.1 Abhängungen von der Hallendecke / Hebebühne mit Grundriss-Skizze für Abhängekonstruktionen Hallen
- 4.2 Beleuchtungs- und Traversensysteme

5. Sanitärinstallationen / Druckluft

- 5.1 Wasser- und Sanitäranschlüsse mit Grundriss-Skizze für den Wasseranschluss
- 5.2 Druckluft- und Vakuumananschluss mit Grundriss-Skizze für den Druckluftanschluss

6. Informations- / Telekommunikationsleistungen

- 6.1 Telekommunikationsleistungen für das MOC Veranstaltungszentrum München mit Grundriss-Skizze für Anschlüsse

7. Reinigung

- 7.1 Standreinigung / Dienstleistung

8. Parken / Fahrzeuge

- 8.1 Parkplatzdauerausweise für PKW
- 8.2 Anmeldung von Kraftfahrzeugen / Containern / Exponaten als Ausstellungsgegenstand

9. Sicherheit / Bewachung

- 9.1 Standbewachung

10. Speditionsleistungen

- 10.1 Kran- und Hebefahrzeuge, Lagerung von Waren / Gütern / Leergut

11. Raumausstattung

- 11.1 Teppiche und Bodensysteme
- 11.2 Mietpflanzen, Floristik und Blumendekoration

12. Mietmobiliar / Vitrinen / Elektrogeräte

- 12.1 Mietmobiliar MEPLAN GmbH

13. Multimedia / Video / PC / Licht / Videostandüberwachung

- 13.1 Audio / Video / PC / Licht
- 13.2 Videostandüberwachung

14. Catering

- 14.1 Gastronomische Leistungen

15. Abendveranstaltung auf dem Messestand

- 15.1 Anmeldung für Abendveranstaltungen auf dem Messestand

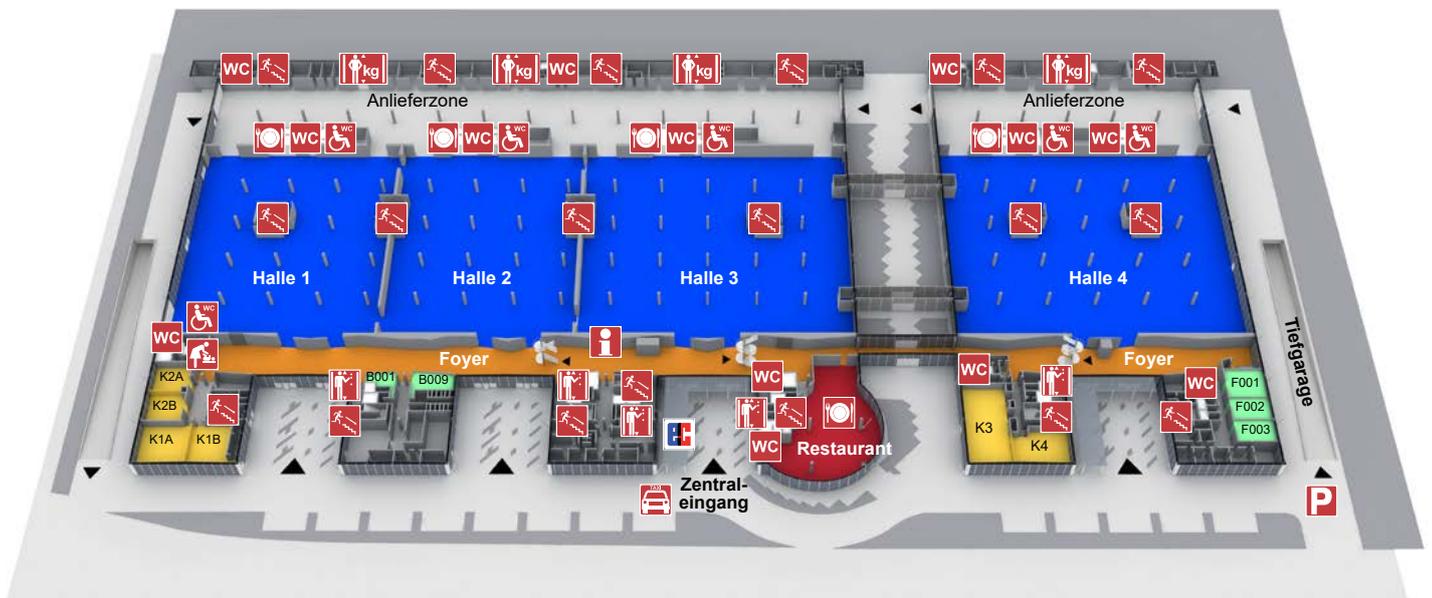
16. Versicherungen

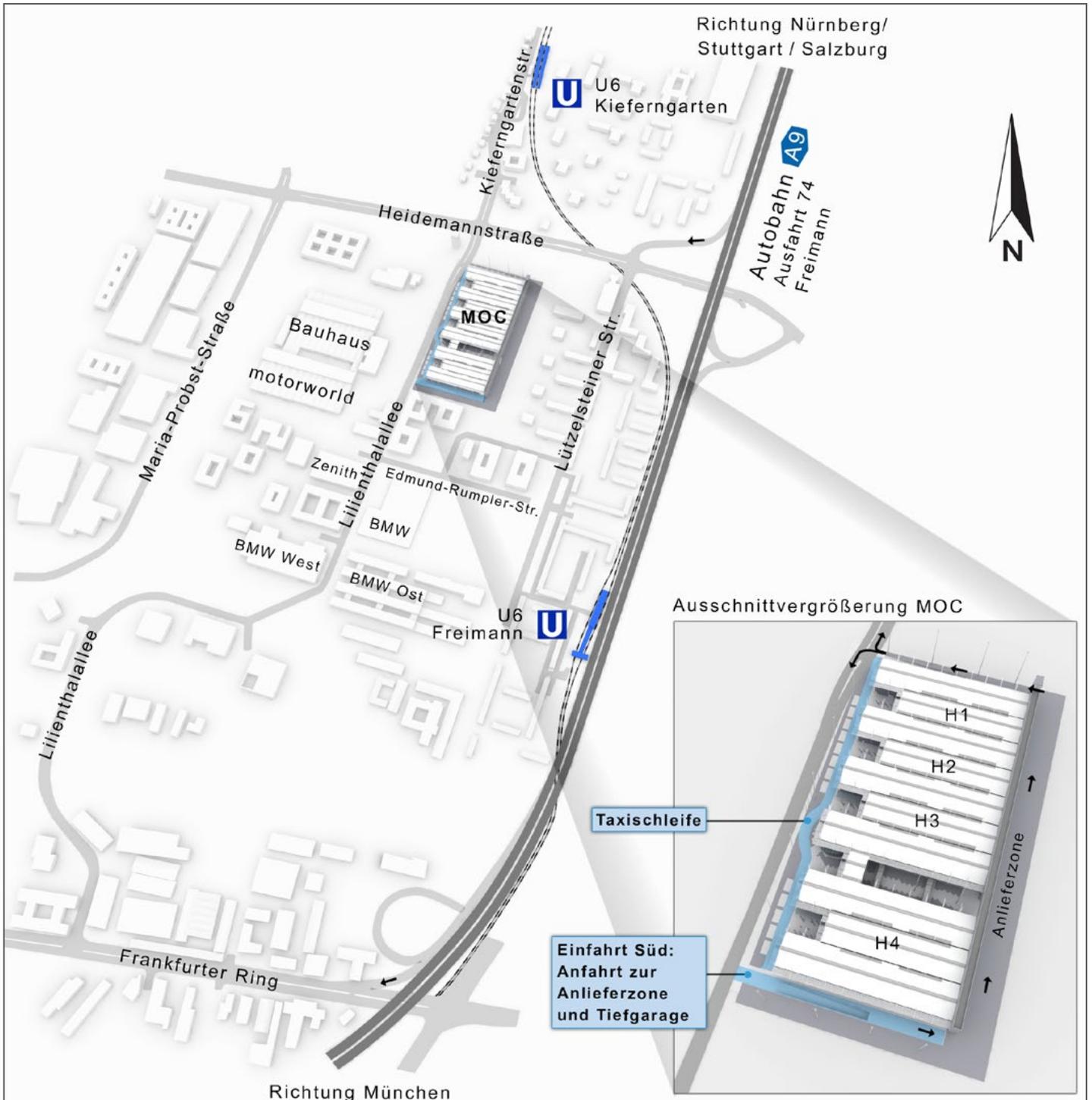
- 16.1 Haftpflicht für Aussteller
- 16.2 Transport- und Ausstellungsgüterversicherung

Technische Richtlinien

Allgemeine Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH

Komponente	Beschreibung
Größe	Gesamtfläche ca. 13.770 m ² , aufgeteilt in 4 Teilflächen mit ca. 2.955 m ² , 2.758 m ² , 3.892 m ² , 4.165 m ²
Tragekonstruktion	Stahlverbundweise, 12,0 m x 12,0 m Stützenraster
Raumhöhe	4,4 m im Lichten, aber 4,0 m max. Standbauhöhe
Tragfähigkeit	1,5 t/m ² , 18 t LKW zulässiges Gesamtgewicht, 7,5 t Gabelstapler zulässiges Gesamtgewicht, nur Elektrostapler (ausschließlich über MOC-Servicepartner)
Fußboden	Gussasphaltbelag, Spartenkanäle im Raster 12,0 m x 6,0 m für Wasser-, Abwasser-, Stromversorgung
Hallenrückwände	2,5 m hoch aus Spanplatten mit Holzriegelunterkonstruktion
Tore	2 Beschickungstore pro Halle 5,0 m breit x 4,25 m hoch zur Anlieferungszone sowie Verbindungstore zwischen den Hallen 1 und 2 bzw. Hallen 2 und 3
Raumklima	Be- und Entlüftungsanlage als Teilklimaanlage zum Heizen und Kühlen
Beleuchtung	ca. 350 Lux
Lautstärkeregelung	(Obergrenze) 70 dB(A)
Elektroinstallation	Stromversorgung 230/400 Volt, 50 Hz Anschluss über Spartenkanäle auf Rücksprache
Sanitärinstallation	Wasseranschluss 1", Abwasser NW 100 im Raster von 6,0 m x 12,0 m über Spartenkanäle
Kommunikation	Anschlüsse für Telekommunikation usw. über Decke
Beschallungsanlage	für Durchsagen, bereichsweise schaltbar
WC-Anlagen	pro Halle je eine WC-Anlage mit separatem Behinderten-WC





Für das Navigationsgerät

Eingang MOC
Lillienthalallee 40
80939 München

GPS-Daten MOC
Längengrad: 11.610602
Breitengrad: 48.198273

■ Technische Daten

Atrium 3 1.285 Brutto-m²
Showrooms 1. OG 21 Räume mit insgesamt 2.173 Brutto-m²

Atrium 4 1.285 Brutto-m²
Showrooms 1. OG 57 Räume mit insgesamt 4.994 Brutto-m²
Showrooms 2. OG 61 Räume mit insgesamt 3.768 Brutto-m²
Studio E/F 440 Brutto-m²

Tragkonstruktion: Stahlglaskonstruktion, zum Teil T-Träger.

Atrium 3 und 4:

Die maximale Bauhöhe in den Atrien beträgt 6,00 m, sofern der Veranstalter keine Einschränkung vorgenommen hat. Hier ist eine direkte Rücksprache notwendig. Der Innenbereich kann bis zu einer Breite von 10,00 m bebaut werden.

Die maximale Bauhöhe in den Showrooms 1. und 2. OG sowie Studio E/F richtet sich nach der jeweiligen Deckenhöhe. Der Mindestabstand zur Decke muss 60 cm betragen.

Tragfähigkeit:

Bodenbelastung max. 500 kg/m².

Transportwagen müssen mit Plastik- oder Gummirädern ausgestattet sein, um Beschädigungen zu vermeiden; Metallräder sind nicht gestattet.

Fußboden:

Atrium 3 und 4: Marmorboden in Form von Fliesen.

Showrooms/Studios: Rohböden: Zementestrich auf Trittschall- bzw. Wärmedämmung
Oberbeläge: Teppichböden, rollstuhlfest, schwer entflammbar.
Flure: Teppichböden.

Decken:

Atrium 3 und 4: Stahlglaskonstruktion.

Showrooms/Studios: Abgehängte Akustikdecken mit integrierter Be- und Entlüftung.
Abhängungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Wände:

Wände zwischen den Showrooms und Flurwände aus Gipskarton auf Ständerwerk.

Fenster:

Showrooms z.T. mit Sonnenschutzeinrichtungen.

Türen:

z.T. Stahl-Glastüre, z.T. mit festverglastem Teil, z.T. Holztüren mit Glasfüllung. Maße siehe Einzelpläne.

Türen werden automatisch offen gehalten. Keile sind nicht erlaubt.

Raumklima:

Be- und Entlüftungsanlage, Heizung und Kühlung in den Showrooms über Einzelgeräte, Kühlung: ca. 10 °C unter Außentemperatur.

Beleuchtung:

Deckenaufbauleuchten und Strahler: ca. 300 Lux.

Lautstärkenregelung:

70 dB(A) (Obergrenze)

Elektro-/Kommunikations-/Sanitärinstallation:

Atrien: Elektro- und Kommunikationsanschlüsse stehen über Bodentanks zur Verfügung. Sanitäranschlüsse befinden sich im vorderen und hinteren Atriumsbereich und sind nach Rücksprache installierbar.

Showrooms/Studios: In den Salonräumen sind Steckdosen vorhanden, über die pro Wandseite bis zu 3 kW Leistung bezogen werden kann. Insgesamt stehen pro Raum 6 kW zur Verfügung. Höhere Leistungen sind nach Rücksprache mit der Abteilung MOC Veranstaltungen möglich.

Telefon- und Internetanschlüsse werden nach Bestellung über Wandsteckdosen individuell installiert.

Wasseranschlüsse sind bedingt und nach Rücksprache möglich.

Druckluft:

Druckluftanschlüsse stehen nicht zur Verfügung.

Abhängungen:

Atrien: Abhängungen im Innenbereich sind nach Rücksprache mit der Abteilung Veranstaltungen MOC möglich. Hängepunkte dürfen nur durch Servicefirmen des MOC Veranstaltungszentrum München installiert werden.

Showrooms: Abhängungen sind nicht möglich.

Brandschutz:

Atrien: Zwischen dem bebaubaren Innenbereich und den Showrooms muss ein Brandschutzstreifen von 4 Metern Breite freigehalten werden, dieser ist gleichzeitig Rettungsweg. Standabdeckungen sind in den Atrien aus Brandschutzgründen nicht gestattet.

Showrooms: Die gangseitige Notausgangstür führt direkt auf einen Rettungsweg und ist jederzeit frei von Einbauten und Lagerungen zu halten. Die Tür muss bei Anwesenheit von Personen im Raum aufgeschlossen sein.

Zugang zu den Atrien/Beschickung:

Der Lastenlift und die Selbstfahrerlifte können von den Anlieferzonen im Erdgeschoß bzw. 2. UG für die Anlieferung schwerer und sperriger Güter genutzt werden. Die Durchgangsweite zum Atrium beträgt 2,10 m Breite x 2,00 m Höhe. Die Anlieferbereiche im 1. und 2. OG sind Rettungswege. In diesen Bereichen ist das Abstellen von Materialien auch vorübergehend nicht gestattet.

Der Lastenlift muss von einem Lastenliftfahrer bedient werden, der zu den Auf- und Abbaueiten zu bestellen ist.

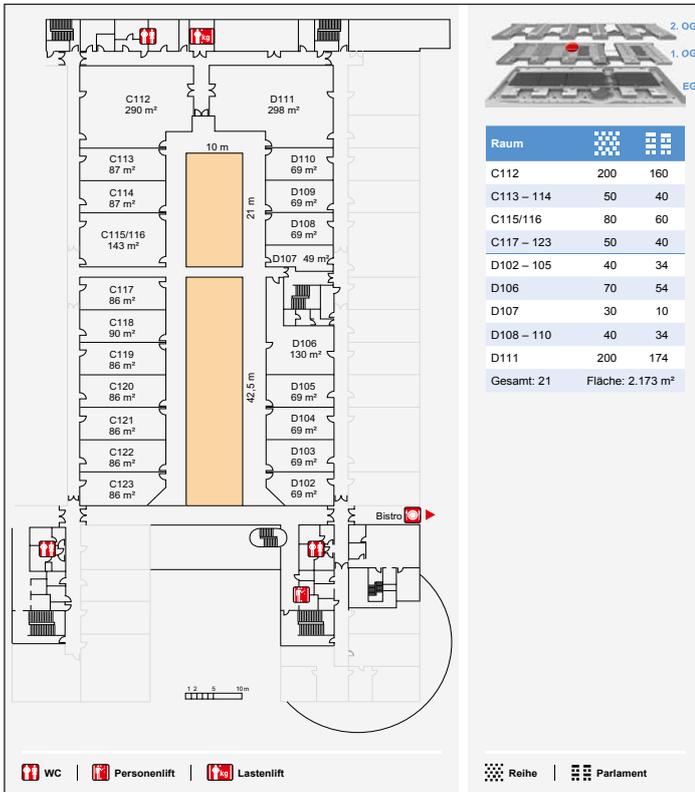
Abmessungen Lastenlift:

Höhe: 2,60 m
Breite der Kabine innen: 3,00 m
Türbreite: 2,50 m
Tiefe: 5,37 m
Traglast: 8.000 kg

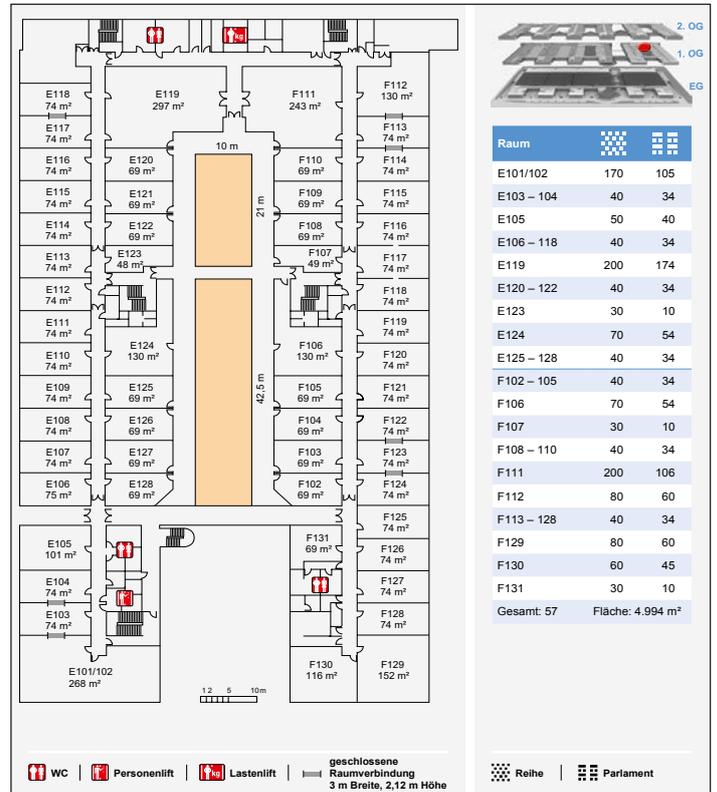
Abmessungen Selbstfahrerlift:

Höhe: 2,50 m
Breite der Kabine innen: 2,00 m
Türbreite: 1,10 m
Tiefe: 2,50 m
Traglast: 2.400 kg

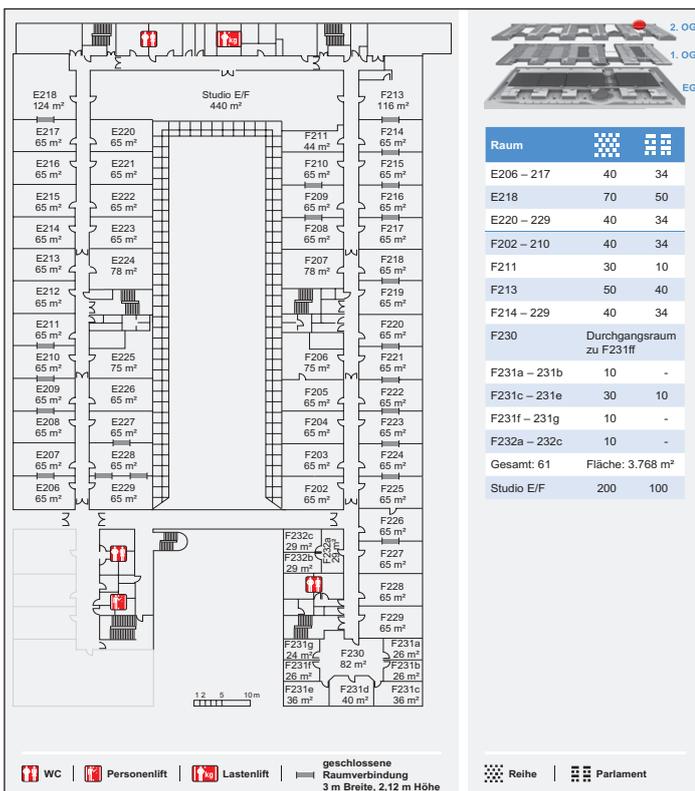
Atrium 3 – 1. OG



Atrium 4 – 1. OG



Atrium 4 – 2. OG



Die Elektroinstallation in Messeständen ist generell nach den neuesten EN-, DIN- und VDE-Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Bei allen Arbeiten ist auf die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen der DIN VDE 0100 Teil 410, 520, 600 und 711, VdS-Richtlinien und der Unfallverhütungsvorschriften BGV A1, A3 und C1 zu achten. Betriebsmittel müssen durch eine anerkannte europäische Zertifizierungsstelle geprüft sein (anerkannte Prüfstellen sind z. B. VDE, OVE, usw.).

Folgende Punkte sind in diesem Zusammenhang besonders zu beachten:

Arbeiten an der Elektroinstallation dürfen ausschließlich von Elektrofachkräften, im Sinne der VDE 0100-200 bzw. VDE 0105-100, ausgeführt werden. Die Elektrofachkräfte müssen mit geeignetem Werkzeug und Arbeitshilfsmittel ausgerüstet sein. Ein Betrieb der Anlage ist nur bei Mängelfreiheit und erfolgter und dokumentierter Prüfung nach VDE 0100-600 gestattet. Die Maßnahmen zur Betriebssicherheit müssen daher vor dem Zuschalten der Spannung erfolgt sein. Alle Arbeiten sind im freigeschalteten Zustand durchzuführen.

Wer sich mit der Errichtung elektrischer Anlagen befasst, ist in jedem Einzelfall eigenverantwortlich (d.h. persönlich) für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Elektrotechnik haftbar!

■ Stromversorgung / Hauptverteilung

Die gesamte Standinstallation muss über einen gemeinsamen Schalter (Hauptschalter) – Fehlerstromschutzschalter gelten nicht als Hauptschalter – abschaltbar sein (Ausnahme: Kühlschränke, Telefaxgeräte, elektronische Speicher). Der Hauptschalter und die Elektroverteilung des Standes müssen so angebracht sein, dass sie jederzeit zugänglich sind.

Störungen elektrischer Art müssen umgehend fachgerecht behoben werden.

Die Stromversorgung erfolgt im TN-S System (3 Phasen, ein Neutralleiter, ein Schutzleiter).

Wechselspannung: 230 V ($\pm 10\%$) / 50 Hz

Drehstromspannung: 400 V ($\pm 10\%$) / 50 Hz

■ Schutzmaßnahmen

Alle Stromkreise sind zusätzlich zur Absicherung durch Schmelzsicherungen oder Leitungsschutzschalter mit einer Fehlerstromschutzschaltung (RCD residual current protective device) auszustatten.

Maximaler Differenzstrom 30 mA ($\Delta I = 0,03$ A).

Frequenzgesteuerte Maschinen (z. B. Maschinen, Roboter, Motoren) sind mit RCDs Typ B SK (allstromsensitiv) auszustatten (bitte Rücksprache mit den entsprechenden Vertragsfirmen der Messe München GmbH halten). Das In-Reihenschalten verschiedener RCD-Typen ist nicht zulässig.

Hinweis: Die fest installierten Speisepunkte (Steckdosen) in den Messehallen sind nicht über einen Fehlerstromschutzschalter (RCD) betrieben. Es gibt spezielle Speisepunkte, welche einen RCD vorgeschaltet haben; bitte fragen sie beim Halleninspektor oder beim Technischen Ausstellerservice nach, wo sich diese befinden.

An sämtlichen Geräten, Leuchten und anderen Betriebsmittel ist der Schutzleiter anzuschließen. Ausnahme: Die Gegenstände sind „schutzisoliert“ (Schutzklasse 2) oder sie werden mit „Schutzkleinspannung“ (Spannungsbereich 1, SELV) betrieben. Standkonstruktionen aus Metall, leitend untereinander verbundene Metallteile und größere metallische Teile, an denen elektrische Leitungen oder Betriebsmittel befestigt sind, sind an den Schutzpotentialausgleich anzuschließen („erden“). Bei Verwendung von Elektroverteiler der Messe München GmbH wird der Anschluss des Schutzpotentialausgleichs ausschließlich von den zuständigen Elektrofachfirmen der Messe München GmbH ausgeführt.

Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Dieser Schutzpotentialausgleich muss auf die Hauptpotentialausgleichseinrichtung im Spartenkanal aufgelegt werden (dies gilt gegebenenfalls auch für leitende Standbauteile). Der Übergabepunkt am Hallenboden muss über den Vordruck 3.1/online über den Ausstellershop bestellt werden. Die Potentialausgleichsverbinding zwischen diesem Übergabepunkt und der Traverse mit Beleuchtungsanlage kann vom Aussteller selbst angebracht werden oder über die Servicefirma für Abhängungen beauftragt werden.

■ Leitungsanlage

Die Leitungsanlage ist fachgerecht zu verlegen und zu befestigen.

Die äußere Isolierung (Ummantelung) der Kabel ist in die Geräte, Lampen, Steckvorrichtungen usw. mit einzuführen. Sämtliche Leitungen müssen wirksam zugentlastet werden.

Die verwendeten Kabel und Leitungen müssen für die vorgesehene Verlegungsart zugelassen und ausreichend dimensioniert sein (DIN 57298/VDE 298). Der Mindestquerschnitt beträgt 1,5 mm².

Werden Leitungen nicht über zugelassene Steckverbindungen verbunden, müssen Klemmverbindungen in allseitig geschlossenen Abzweigdosen erfolgen. Offen installierte Klemmen sind unzulässig.

Im Trittbereich sind die Kabel mechanisch zu schützen bzw. nur ausdrücklich hierfür zugelassene Leitungen hoher mechanischer Beanspruchung zu verwenden (mindestens H05RN-F). Flachleitungen sind unzulässig (Ausnahme: durch eine anerkannte europäische Zertifizierungsstelle zertifizierte Flachleitungen)! Stolperfallen durch Leitungen und Kabel sind zu vermeiden.

Wichtig: Ab 100 kW besteht der Übergabepunkt aus offenen Kabelenden. Sollte ein Servicepartner diese Kabelenden auf Wunsch des Ausstellers ankleben, besteht vonseiten des Servicepartners keinerlei Haftung und auch nicht die Verpflichtung zur Überprüfung der ausstellereigenen Verteilung!

Der Aussteller / Messebauer ist ab dem Austrittspunkt der Stromzuleitung (Kabel) aus dem Spartenkanal für die weitere und ordnungsgemäße Verlegung auf seinem Stand selber verantwortlich!

■ Leuchten allgemein

Leuchten müssen so befestigt sein, dass ein Herabfallen ausgeschlossen wird. Sämtliche Leuchten müssen mit zwei voneinander unabhängigen Befestigungen (Anmerkung: Sicherungsseile oder -ketten gelten als zweite Aufhängung) angebracht werden, die je das Fünffache des Eigengewichtes tragen können. Sie sind ab einer Montagehöhe von **2,50 m** (siehe auch Strom-/Lichtschiene) oder einem Gewicht ab **2 kg** zwingend vorzusehen. Hierzu ist die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern (z. B. Kabelbinder) unzulässig. Sicherungsseile sind aus nicht brennbarem Material auszuführen. Dies gilt auch für Lichtschienensysteme!

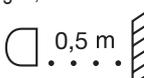
Sämtliche Leuchten sind mit einem mechanischen Schutz, z. B. Schutzkorb, Schutzscheibe, zu versehen oder müssen eine Fangeinrichtung besitzen, die das Herabfallen von Leuchtmitteln oder Leuchtenteilen verhindert.

Das Anbringen von Leuchten auf brennbaren Baustoffen (z. B. Holz) ist nur zulässig, wenn:

- die Herstellerangaben dies nicht ausdrücklich untersagen.
- die Leuchten einen Abstand von mindestens 35 mm von der Befestigungsfläche haben oder
- die Leuchten auf einer nicht brennbaren, Temperatur isolierenden Unterlage, deren Mindeststärke 10 mm beträgt, angebracht sind.

Dies gilt analog für Steckdosen oder andere Betriebsmittel, die auf brennbaren Baustoffen befestigt werden. Für in den Boden eingebaute Leuchten gelten dieselben Bestimmungen.

Es ist ein ausreichender Abstand zu brennbaren Materialien nach Herstellerangaben (Kennzeichnung i. d. Regel auf der Leuchte) einzuhalten. Der Mindestabstand beträgt 0,5 m!

z. B.  0,5 m  Mindestabstand zur angestrahlten Fläche (im Beispiel: 0,5 m)

Beim Einsatz von Strom-/Lichtschienen ist unbedingt darauf zu achten, dass die zugehörigen isolierenden Endstücke an der Stromschiene eingesetzt sind und damit eine Berührung der spannungsführenden Leiter ausgeschlossen ist.

Die Mindesteinbauhöhe von Lichtschienen beträgt 2,50 m. Darunter ist ein Einbau nur möglich, wenn die Schiene komplett abgedeckt ist. Ein kompletter Berührungsschutz muss gewährleistet sein!

Die Stromschiene ist mechanisch wirksam mit nicht brennbaren Verbindern (z. B. Schrauben, Metallband etc.) auf dem Untergrund zu befestigen. Kunststoffkabelbinder sind nur als zusätzliche Montagehilfe zugelassen!

■ LED-Beleuchtung

Der Betrieb von energie- oder lichtstarken LED-Anlagen bzw. Scheinwerfern der Risikogruppe 2 und 3 ist bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice anzumelden! Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe von allen energie- oder lichtstarken LED-Anlagen einsatzbereit zu halten!

■ Photovoltaikanlagen / Elektrische Eigenerzeugungsanlagen

Bei Präsentationen von Photovoltaikanlagen oder anderen elektrischen Eigenerzeugungsanlagen muss eine Freischaltvorrichtung (Feuerwehrsicherer) zum Abschalten der Anlage im Gefahrenfall gut sichtbar an einer jederzeit frei zugänglichen Position angebracht sein (Ausnahme: es wird keine Leerlaufspannung über 120 V DC erzeugt). Die DIN VDE 0100 T 712 und DIN VDE 0126 sind zu beachten und ein Prüfprotokoll nach VDE 0126-23 zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen. Der Stand ist beim Technischen Ausstellerservice anzumelden und mit einem Hinweisschild „PV-Anlage“ zu kennzeichnen.

■ Niedervoltbeleuchtung

Bei Halogenbeleuchtung ist das Herausfallen der Leuchtmittel durch geeignete Halterungen zu verhindern (z. B. durch Klammern, Krallen oder Federn). Eine Steckverbindung im Sockel alleine reicht nicht als Halterung aus!

Sämtliche Leitungen bis zur Leuchte müssen isoliert sein. Lack gilt nicht als Isolierung! Dies gilt auch für Konstruktionsteile, die als spannungsführende Leiter verwendet werden.

■ Transformatoren (Trafos):

Es dürfen nur dem Einsatzzweck entsprechend zugelassene Sicherheitstransformatoren verwendet werden. Bei der Montage ist auf ungehinderte Wärmeabfuhr zu achten (Abstände nach Aufdruck bzw. Herstellerangaben).

Transformatoren sind primärseitig und sekundärseitig abzusichern. Trafos ohne Sekundärsicherungen müssen nachgerüstet werden. Die Sicherungsgröße darf, abhängig von der Trafogröße, max. 25 A betragen.

Die Sicherung muss dem zu erwartenden Kurzschlußstrom mechanisch entgegenwirken.

Vorzugsweise sind Leistungswächter (Ansprechtoleranz im Fehlerfall ± 60 W) zu verwenden!

Elektronische Trafos dürfen ohne Sekundärsicherung verwendet werden, wenn sie durch eine anerkannte europäische Zertifizierungsstelle geprüft wurden.

Achtung: Maximale Leitungslänge bei elektronischen Trafos: zwei Meter!

■ Neonbeleuchtungsanlagen / Schriftzeichen

Anlagen mit elektrischen Entladungslampen: Anlagen mit jeglicher Art von Leuchtröhrenschriften oder Leuchten als Illuminationseinheit auf einem Stand oder als Ausstellungsgegenstand mit Nennversorgungsspannung höher als AC 230/400 V müssen mit den nachfolgenden Bedingungen übereinstimmen: Die Leuchtschrift oder die Leuchte muss ausserhalb des Handbereichs (Mindesthöhe 2,5 m) errichtet oder ausreichend geschützt sein, um das Verletzungsrisiko zu verringern (bruchsichere, transparente Abdeckung).

■ Einsatz von elektrischen Arbeitsmitteln

Alle elektrischen Arbeitsmittel, die auf dem Gelände der Messe München GmbH zum Einsatz gebracht werden, müssen sich in einem ordnungsgemäßen, arbeitssicheren und geprüften Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden. Dies betrifft die ortsfesten Arbeitsmittel, wie z. B. fest angeschlossene Dampfgarer, fest angeschlossene Heißluftöfen, Ausstellungsmaschinen und -anlagen usw. (siehe Definition) und ortsveränderliche Arbeitsmittel, wie z. B. Bohrmaschinen, Handkreissägen, Kaffeeautomaten, usw. (siehe Definition).

Sämtliche mitgebrachte Arbeitsmittel (auch Privatgeräte) müssen mit einer Prüfplakette versehen sein, auf welcher Monat und Jahr der kommenden Prüfung vermerkt ist. Auf Verlangen der Messe München GmbH ist das Prüfprotokoll der letzten durchgeführten Prüfung vorzulegen, aus dem die Grundlage der Prüfung, der Prüfablauf und Art und Umfang der Prüfung hervorgehen. Die Prüfungen müssen durch eine befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit der Technischen Regel für Betriebssicherheit 1203 (TRBS 1203) durchgeführt worden sein. Das Intervall der durchzuführenden Prüfungen ist durch eine Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Arbeitsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes so zu sichern, dass davon keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen.

Für alle eingesetzten Arbeitsmittel besteht ein Manipulationsverbot von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, siehe insbesondere DGUV Vorschrift 1 (BGV A1) §§ 15 und 16 und StGB §145.

■ Definition:

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind solche, die während des Betriebes bewegt werden oder die leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind (siehe auch Abschnitt 826-16-04 DIN VDE 0100-200).

Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind fest angebrachte Betriebsmittel oder Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung haben und deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können. Dazu gehören auch elektrische Betriebsmittel, die vorübergehend fest angebracht sind und über bewegliche Anschlussleitungen betrieben werden (siehe auch Abschnitt 826-16-06 DIN VDE 0100-200).

■ Hinweis

Den Anordnungen der von der Messe München GmbH beauftragten Elektrosachverständigen ist Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen die o.g. Bestimmungen und Anordnungen wird der betreffende Messestand aus Sicherheitsgründen von der Stromversorgung ausgeschlossen.

■ Alarmierung der Feuerwehr und Feuerlösch-einrichtungen

Brandschutztechnische Einrichtungen und Hinweise auf das Verhalten im Brandfall finden Sie innerhalb der Halle neben jedem Ausgang.

Bei Brand oder Rauchentwicklung **immer** die Feuerwehr über einen Feuermelder alarmieren.

Die in den Hallen vorhandenen Wandhydranten, Feuermelder, Rauchabzugsauflöseeinrichtungen und Feuerlöscher dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

■ Fläche für Feuerwehr

Die gekennzeichneten Feuerwehrafahrtszonen und Wendeschleifen sind ständig freizuhalten. Während den Auf- und Abbauphasen dürfen Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und / oder Leergut jeder Art nur auf den markierten Stellflächen abgestellt werden.

■ Notausgänge, Hallengänge

Sämtliche planmäßig festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind ständig in voller Breite freizuhalten. Die Ausgänge und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder in sonstiger Weise unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Informationsstände, Tische o.Ä. sind in ausreichender Entfernung von Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenraumzügen aufzustellen.

■ Standgestaltung

Die Gestaltung der Stände ist so vorzunehmen, dass keine schwer zugänglichen Räume, Winkel oder Nischen entstehen. Stand-Fußbodenbeläge müssen fugendicht verlegt werden! Jeder innerhalb des Messebaus abgetrennte Aufenthaltsraum (Büro-, Personal-, Besprechungsräume) ist mit einer ausreichend großen Sichtverbindung (Klarsicht) in Fluchrichtung zum nächstgelegenen Rettungsweg zu versehen (optischer Bezug). Aufenthaltsräume / Besprechungsräume, die nur über einen anderen abgetrennten Raum zugänglich sind (gefangene Räume), sind unzulässig. Alle Maßnahmen, die die Sichtverbindung in Fluchrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. brandschutztechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Begehung vorbehalten.

Beträgt innerhalb eines Standes die maximale Fluchweglänge zu einem Hallengang mehr als 10 m, so ist ein zweiter Ausgang und / oder ein mindestens 2 m breiter Gang innerhalb des Standes vorzusehen, der zu einem Hallengang führt.

Liegen Hallenausgänge innerhalb eines Standes, dürfen die Ausgangsbreiten nicht eingeengt werden. Die Rettungswege der Halle müssen im Einvernehmen mit der Branddirektion nachgewiesen werden. Die Sicht auf Ausgangshinweise darf nicht beeinträchtigt werden.

Die festgelegten Hallengänge dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden.

■ Materialien für Standbau und Ausschmückung

Sämtliche für Ausstattungs- und Ausschmückungszwecke verwendete Materialien (siehe VStättV § 2, Absatz 9 und 11) müssen mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) sein – das Prüfzeugnis ist vorzulegen. Soll diese Eigenschaft nachträglich erreicht werden, ist dies nur in geringen Mengen und in Absprache mit der Branddirektion München mit einem amtlich zugelassenen Flamm-schutzmittel unter Beachtung der Verarbeitungshinweise möglich.

Leicht entflammbare, brennend abtropfende, abschmelzende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Die Verwendung – im Brandfall stark rauchender – Kunststoffe (z.B. Polystyrol, PU-Schäume, Styropor usw.) ist nicht zulässig. Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit im eingebauten Zustand ist zu erbringen.

■ Abgeschnittene Bäume und Pflanzen

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen zu Ausschmückungszwecken nur in grünem Zustand verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug!).

■ Elektro-Installation und Elektrogeräte

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen.

Elektroverteilungen sind von Lagerungen frei zu halten.

Elektrische Kochplatten, Bügeleisen, Strahlungsöfen, Kocher, Tauchsieder u.a. Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind auf nicht-brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.

■ Feuerlöscher

Werden Feuerlöscher auf dem Messestand bereit gehalten, so sind grundsätzlich Wasserlöscher (Inhalt min. 9 l) nach der EN 3 oder DIN 14406 einzusetzen (in Küchenbereichen und Technikräumen sind Kohlendioxidlöscher (Inhalt mind. 5 kg), bei Betrieb einer Friteuse ein Fettbrandlöscher (Inhalt mind. 6 l) nach der EN 3 oder DIN 14406 bereit zu stellen).

■ Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Diese ist gemäß der derzeit anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

■ Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial, Transportkisten oder sonstige während der Ausstellung nicht benötigte Gegenstände sind außerhalb der Hallen und Ladehöfe unterzubringen. Während der Auf- und Abbauphase sind die Flucht- und Rettungswege in den Hallen freizuhalten; nicht mehr benötigtes Transport-, Verpackungs- oder Ausrüstungsmaterial ist umgehend aus den Hallen zu entfernen.

■ Aschenablagen

In den Ständen sind Aschenablagen und Papierkörbe (Rauchzeugreste und Papier getrennt) in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und in nicht brennbare, dicht schließende Behälter zu entleeren.

■ Verbrennungsmotoren

Verbrennungsmotoren (z. B. bei Autos) dürfen in den Hallen nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

Der Tankinhalt von Fahrzeugen ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (Reserveleuchte aktiv). Bei Ausstellung von Hybridfahrzeugen mit Gastank ist dieser komplett zu entleeren.

Der Treibstofftank ist abzuschließen. Auf Verlangen der Messe München GmbH ist auch die Batterie abzuklemmen.

■ Standabdeckungen

Horizontale Standabdeckungen sind unabhängig von ihrer Größe anzumelden (Vordruck 1.1 der Bestellformulare für Ausstellerservices „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“). Alle Standabdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Abteilung Veranstaltungen des MOC Veranstaltungszentrum München.

Sie sind mindestens schwer entflammbar (nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) auszuführen – der Prüfbescheid ist vorzulegen – und ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von mehr als 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen. In diesem Fall ist für jede angefangenen 12 m² überdeckter Fläche ein Sprinklerkopf vorzusehen; gegebenenfalls von der Standabdeckung überspannte Räume / Kabinen sind in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen auf dem Merkblatt zum Einbau sprinklertauglicher Stoffe.

■ Hinweise

Ergänzend gelten die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH.

Bitte beachten Sie auch den Vordruck 1.1 der Bestellformulare für Ausstellerservices!

Weitere Informationen erhalten Sie über die Abteilung Veranstaltungen, MOC Veranstaltungszentrum München. Weitergehende Auflagen, deren Notwendigkeit erst aus dem Betriebsablauf ersichtlich wird, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

■ Standabdeckungen – allgemeine Informationen

Standabdeckungen in den Hallen sind generell der Abt. Veranstaltungen des MOC Veranstaltungszentrum München zur Genehmigung vorzulegen und sind mindestens schwer entflammbar (nach der DIN 4102, B1 oder nach der DIN EN 13501-1, B) auszuführen und ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Alle von der Hallendecke abgehängten Konstruktionen (Traversen, etc.) können nicht mit einer Sprinkleranlage versehen werden.

Auf eine Sprinkleranlage kann nur dann verzichtet werden,

- wenn es sich bei der Abdeckung um eine Raster- oder Metallgitterdecke, um Gitterroste oder Lochbleche u.ä. handelt. Nach der Planungs- und Einbaurichtlinie des Verbandes der Schadenversicherer (VDS) muss die offene Fläche der gesamten Deckenkonstruktion, einschließlich Lampenfassungen etc., mindestens 70 % betragen. Der Öffnungsgrad der Konstruktion muss nachgewiesen werden.
- wenn es sich um Textilien handelt, die von der VdS Schadenverhütung GmbH Köln zum Einsatz innerhalb von gesprinklerten Risiken zugelassen sind. Bezugsquellen finden Sie unten auf dieser Seite.

Wichtig:

Standabdeckungen **sind in jedem Fall** (unabhängig von ihrer Größe und der Art der Ausführung) über das Formular 1.1 der Bestellformulare für Ausstellerservices anzumelden **und** benötigen immer die schriftliche Zustimmung der Abt. Veranstaltungen des MOC Veranstaltungszentrum München in Absprache mit der Branddirektion München.

Für die Atrien gelten abweichende Regelungen. Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an das MOC Veranstaltungszentrum München.

■ Hinweis

Weitergehende Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihr Team vom MOC Veranstaltungszentrum München.

■ Bezugsquellen für sprinklertaugliche Stoffe

Dieter Cronenberg GmbH & Co. KG
Worringer Str. 17
40211 Düsseldorf
Deutschland
Tel. +49 211 1775012
Fax +49 211 1775050
a.cronenberg@cronenberg-buehnenbedarf.de
www.cronenberg-buehnenbedarf.de

Rudolf Stamm GmbH
Otto-Perutz-Str. 10
81829 München
Deutschland
Tel. +49 89 945483-3
Fax +49 89 945483-0
info@rs-stamm.de
www.rs-stamm.de

■ Grundsätzliche Anforderungen an Gitternetzgewebe

Oben genannte Materialien können nach Rücksprache mit dem MOC Veranstaltungszentrum München bei **eingeschossigen** Standbauten zur Abdeckung von Flächen verwendet werden, sofern sie als schwer entflammbar nach der DIN 4102 (B1) oder nach der EN 13501-1 (B) zertifiziert **und gleichzeitig** von der VdS Schadenverhütung GmbH Köln zum Einsatz innerhalb von gesprinklerten Risiken zugelassen sind.

Beim Einbau von Gitternetzen am Messestand ist zu beachten:

- Ein Durchhängen der Gewebeplane ist durch starkes Verspannen zu vermeiden.
- Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen.
- Einbauhinweise des Herstellers zur Sicherstellung der Sprinklertauglichkeit der Stoffe sind unbedingt zu beachten.
- Hallengänge dürfen nicht überspannt werden.

Beim Einbau von Gitternetzen ist außerdem zu beachten:

- Die maximal zulässige, **frei** (d.h. ohne Verstrebungen) überspannte Fläche beträgt 30 m².
- Der vertikale Abstand zwischen Sprinkler und Gewebeplane darf an keiner Stelle 0,5 m unterschreiten.

■ Stoffe mit Schmelzsicherung (Smoke-out)

Stoffe mit Schmelzsicherung (Smoke-out) werden seitens VdS nicht mehr anerkannt und dürfen somit nicht zum Einsatz kommen.

■ Genehmigungspflichtige Standbauten und Exponate

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freien müssen die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBAUR) und DIN EN 13782 „Fliegende Bauten – Zelte“ und DIN EN 13814 „Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks“ in den jeweiligen gültigen Fassungen erfüllen.

Für bauliche Anlagen und Exponate, ist grundsätzlich die Genehmigung der Abteilung MOC Veranstaltungen einzuholen.

Ein Standsicherheitsnachweis ist für genehmigungspflichtige Standbauten nach BayBO und FiBauR in der jeweils gültigen Fassung in jedem Fall zu erbringen.

■ Standsicherheit

Alle Bauten und Exponate im Freien sind standsicher zu errichten. Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit dieser Anlagen ist der Aussteller verantwortlich, die örtlichen Gegebenheiten (Bodenbelastung, anzunehmende Wind- und Schneelasten, notwendige Rettungswege) sind zu beachten.

■ Windlasten

Bei allen Standbauten und Exponaten im Freigelände sind die regulären Winddruck- und Soglasten nach DIN EN 1991-1-4 (2010) in Verbindung mit DIN-EN 1991-1-4/NA (2010) für alle tragenden Überdachungen und Außenwände nachweislich zu berücksichtigen mit Staudruckansätzen bei:

Standbau-Höhe bis 10 m	$q = 0,65 \text{ kN/m}^2$
Standbau-Höhe $10 \text{ m} < h \leq 18 \text{ m}$	$q = 0,80 \text{ kN/m}^2$
Standbau-Höhe $18 \text{ m} < h \leq 25 \text{ m}$	$q = 0,90 \text{ kN/m}^2$

oder Windlasten nach DIN EN 1991-1-4 (2010) mit folgenden standortbezogenen Kennwerten zu ermitteln:

München: Geländehöhe $< 600 \text{ m}$ über NN

Windzone 2

Basisgeschwindigkeit: $v_{b,0} = 25,0 \text{ m/s}$

Geschwindigkeitsdruck: $q_{b,0} = 0,39 \text{ kN/m}^2$

Das Freigelände ist dazu in die Geländekategorie III (Vorstadt) einzustufen.

Abweichend davon sind Fliegende Bauten mit vermindertem Staudruck nach DIN EN 13782 (2006) nachweisbar:

Standbau-Höhe bis 5 m $q_{red} = 0,5 \text{ kN/m}^2$

Das Freigelände ist derzeit dazu in die Geländekategorie III (Vorstadt) einzustufen. Abweichend davon sind Fliegende Bauten mit vermindertem Staudruck nach DIN EN 13782 nachzuweisen.

■ Windlasten für Krane

Bei Kranen außer Betrieb sind die regulären Winddruck- und Soglasten nach DIN EN 1991-1-4 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-4/NA nachweislich zu berücksichtigen.

■ Schneelasten

Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (1. Mai bis 30. September) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden.

Bei Standbaumaßnahmen in der Winterzeit (1. Oktober bis 30. April) sind die regulären Schneelasten nach DIN EN 1991-1-3 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA (2010) für alle tragenden Überdachungen nachweislich zu berücksichtigen:

München: Geländehöhe $< 540 \text{ m}$ über NN

Schneelastzone 1a

Regelschneelast: $s_0 = 1,15 \text{ kN/m}^2$ (gemäß Rundschreiben LH München)

■ Warnung bei Unwetter

Bei zu erwartenden Unwetterereignissen mit vorhergesagten Windstärken von mehr als 7 Bft (auch in Einzelböen) ergeht eine generelle Unwetterwarnung der Messe München GmbH an alle Aussteller im Außenbereich.

Danach sind die Aussteller mit windlastreduzierten Standbauanlagen bzw. fliegenden Bauten sowie baulichen Anlagen, die eine Höhe von 5 m überschreiten, unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen.

Den Anweisungen der dann vor Ort tätigen Sicherheitsdienste und Mitarbeitern der Messe München GmbH ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.

■ Betriebseinstellung

Zur Betriebseinstellung sind nachfolgende Maßnahmen unverzüglich durch den Aussteller vorzusehen:

1. Sicherung der Standbauanlagen und Exponate, gem. Auflagen der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) bzw. der Betriebsanleitung.
2. Komplette Beräumung der Standbauanlage von Messebesuchern, Standgästen und -personal.
3. Ggf. Räumung der gesamten Freifläche und unverzügliches Aufsuchen der Messehallen nach Aufforderung und örtlicher Anleitung der Sicherheitsdienste der Messe München GmbH.

■ Aufstellung von Exponaten

Sämtliche Exponate bedürfen der Genehmigung der Abteilung Veranstaltungen des MOC Veranstaltungszentrum München. Weitere Angaben finden Sie auf den Seiten 2–5.

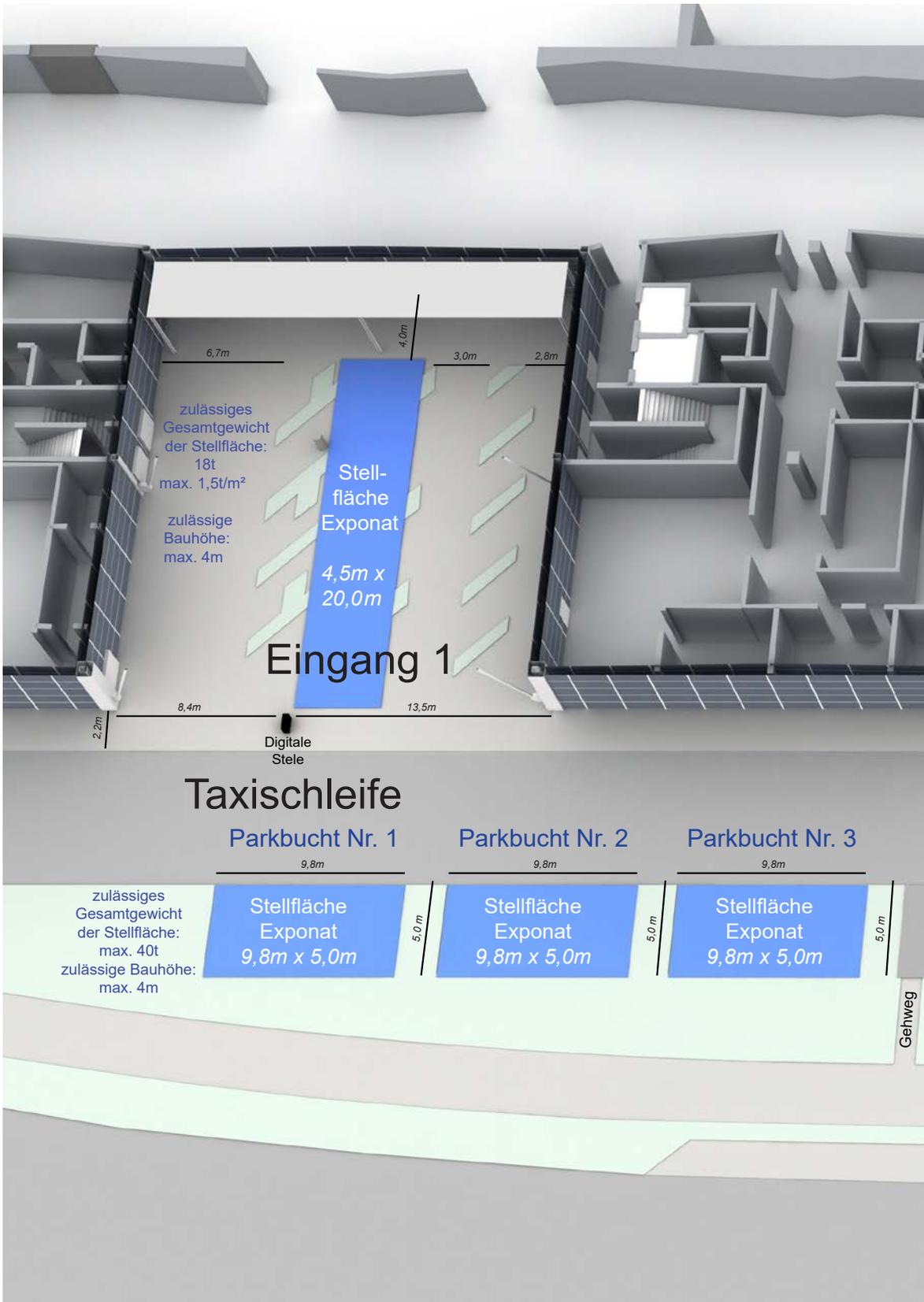
■ Übergabe der Standflächen nach Abbauende

Bis zum festgesetzten Abbautermin sind sämtliche Ausstellungsflächen im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Hierzu sind die Flächen zur Rückgabe im MOC, Abteilung Veranstaltungen zur Platzabnahme anzumelden.

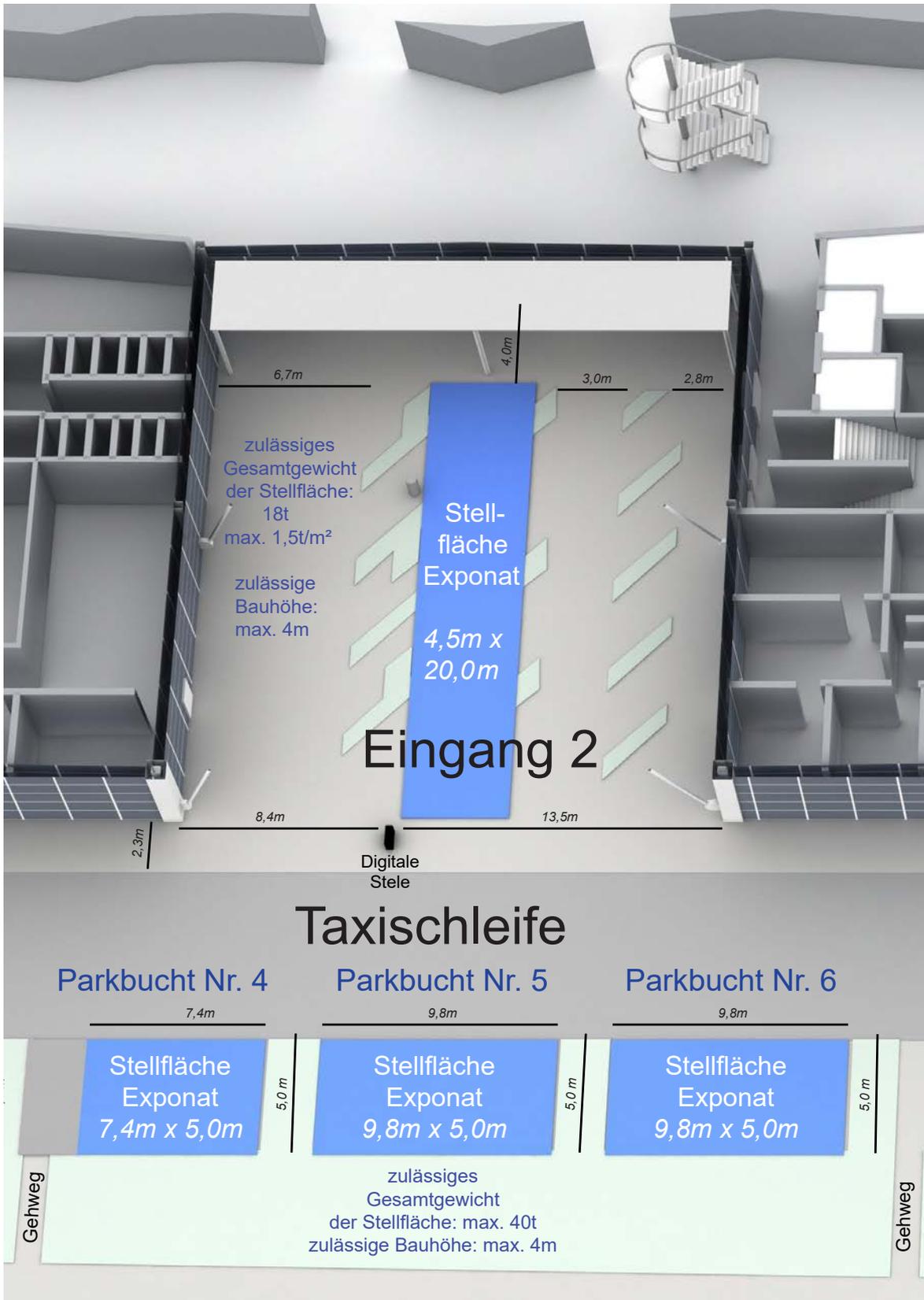
Sollten die geschuldeten Instandsetzungsarbeiten nach Abbauende nicht ausgeführt worden sein, ist die Messe München GmbH berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

Ergänzend gelten die Technischen Richtlinien des MOC Veranstaltungszentrums München.

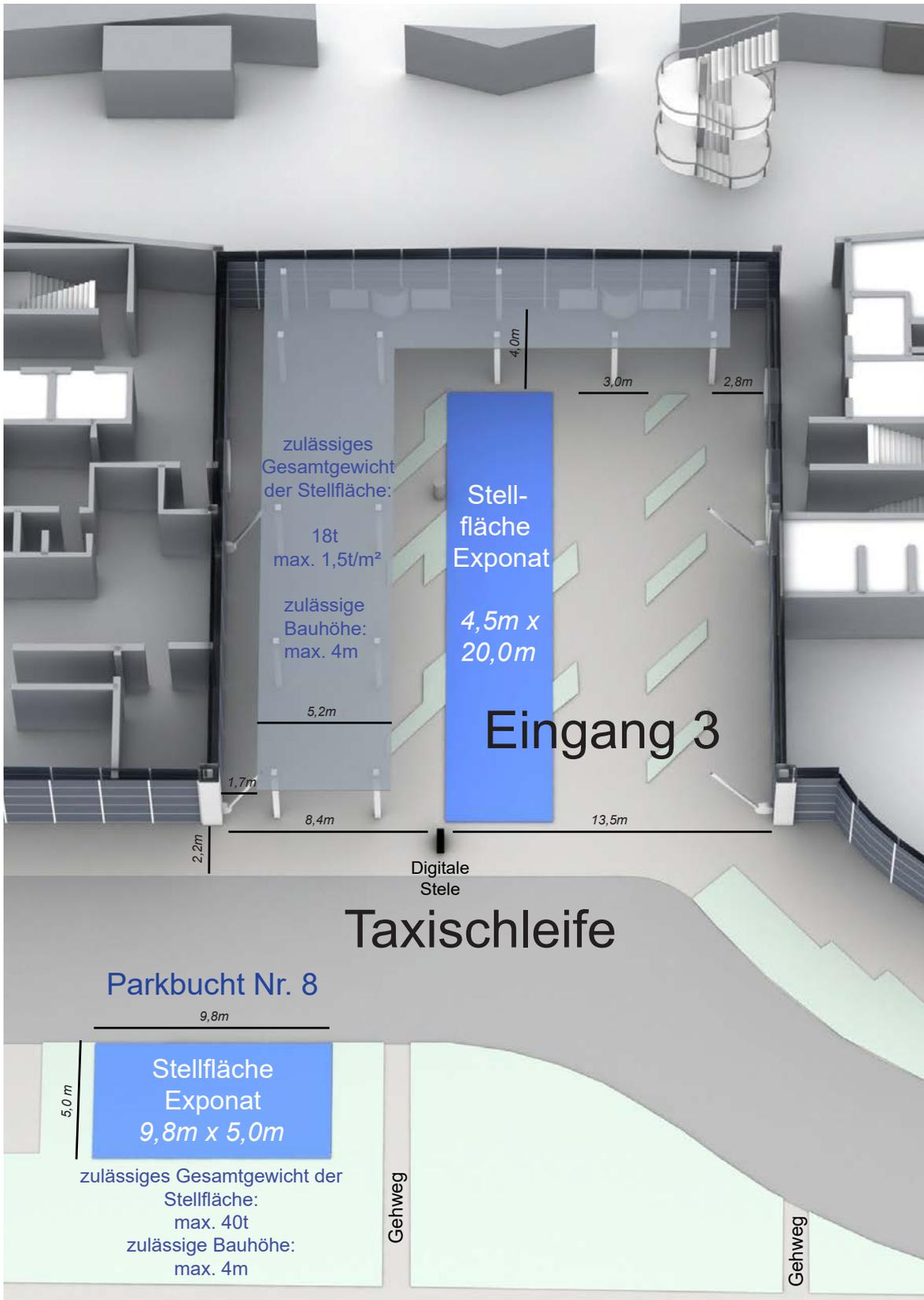
■ Eingang 1



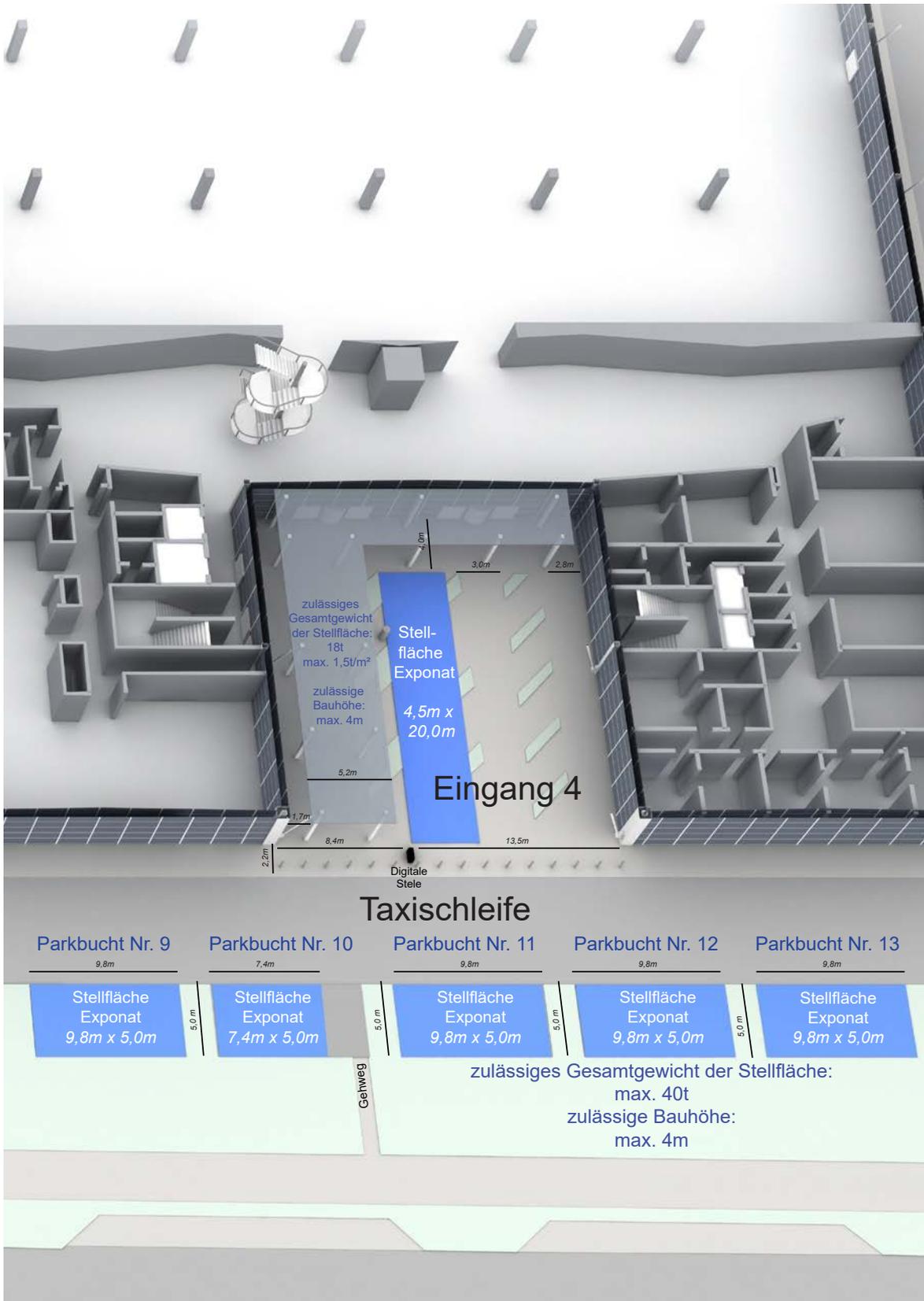
■ Eingang 2



■ Eingang 3



■ Eingang 4



Abhängungen von den Dachtragwerken dürfen nur von den zuständigen Servicefirmen der Messe München GmbH durchgeführt und verändert werden (z. B. Öffnen eines Bridle). Die Bestellung von Abhängungen muss schriftlich mit dem Vordruck 4.1 in der Abteilung MOC Veranstaltung im MOC Veranstaltungszentrum München erfolgen. Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur innerhalb der Standgrenzen befinden. Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen kann maximal mit 25 kg **lotrecht** belastet werden. Für jeden Abhängepunkt ist die Belastung einzeln anzugeben und gegebenenfalls nachzuweisen. Abhängungen für größere Lasten nur auf Anfrage (die entstehenden Planungskosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt). Ende jedes Befestigungspunktes (Übergabepunkt) ist ein Drahtseilhalter mit Ringöse vom Typ Reutlinger.

Folgende Ausführungen von Abhängungen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig:

- Abhängungen von Standbauteilen
- Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile oder Exponate müssen selbstständig sicher stehen)
- Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Die Verwendung von Hebezeugen (z. B. Kettenzüge, Motorzüge) ist unbedingt mit der zuständigen Vertragsfirma der Messe München GmbH abzustimmen.

Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention), DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1), DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8), die DGUV Information 215-313) und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten (s. a. IGWV SQ P1 Traversen).

Die folgenden Angaben / Aufzählungen dienen als Überblick und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Scheinwerfer, Lautsprecher, Effektgeräte etc. sind grundsätzlich mit einer zweiten unabhängigen Sicherung (Sicherungsseil) zu versehen! Bei der Dimensionierung der Sicherungsseile ist die DGUV Information 215-313 zu beachten. Die Sicherheitsbefestigung ist so auszuführen, dass der Fallweg nicht mehr als 20 cm beträgt.

Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711). Der Übergabepunkt am Hallenboden kann über den Vordruck 3.1 bestellt werden. Die Potentialausgleichsverbinding zwischen diesem Übergabepunkt und der Traverse mit Beleuchtungsanlage kann vom Aussteller selbst angebracht werden oder über die Servicefirma für Abhängungen beauftragt werden.

■ Zulässige Anschlagmittel

Nennbelastung mit dem 0,5-fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit, höchstens mit einem Zehntel der Mindestbruchkraft. Seile und Bänder dürfen höchstens mit einem Zwölftel der Mindestbruchkraft beansprucht werden.

Kantenschutz beachten! Der Kantenradius muß mindestens so groß wie der Durchmesser des Anschlagmittels (Seil, Lastschlaufe...) sein. Anschlagmittel aus synthetischen Fasern sind für die Verwendung in der Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet.

- Drahtseile nach DIN EN 12385, i. d. R. Rundlitzenseil 6 x 19 FC nach EN 12385-4 mit Zulassung
- Kurzgliedrige Ketten mit zugelassenem Zubehör der Güteklasse 8 nach DIN 685 mit Zulassung
- Textile Lastschlaufen (z. B. Schlupfe) nach DIN EN 1492 mit Zulassung und Angabe der Tragfähigkeit unter Benutzung einer zusätzlichen Sicherung (Sicherungsseil) aus Drahtseil oder Kette
- Aluminium- oder Stahlschellen, die für die jeweiligen Traversen (Zubehör) zugelassen sind
- Drahtseilrundschnelle mit Angabe der Tragfähigkeit mit Schlauchmantel aus Chemiefasern („Steelflex“)

■ Zulässige Tragmittel

- Ketten-Motore nach DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1)
- Ketten-Motore nach DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8) mit Drahtseil oder Kette „tot gehängt“ (parallele Lastaufnahme zur Überbrückung des Motors)
- Ketten-Motore D8 Plus gemäß IGWV SQ P2.

Nennbelastung: Herstellerangaben beachten.

■ Zulässige Verbindungsmittel

Nennbelastung mit dem 0,5-fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit, höchstens mit einem Zehntel der Mindestbruchkraft.

- Schäkel, gerade und geschweift, Güteklasse 6, nach DIN EN 13889 mit Tragfähigkeitsangabe, bei dynamischen Lasten (z. B. Abhängung von Lautsprechern) nur mit Sicherungssplint oder Sicherungsmutter
- Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter (Kettennotglied) nach DIN 56 926 mit Tragfähigkeitsangabe
- Kobrahaken – nur in Verbindung mit Ketten nach DIN 685
- Spanschlösser mit geschlossenen Augen z. B. nach DIN 48334 mit Tragfähigkeitsangabe, nur mit Sicherungssplint und Sicherungsmutter
- O-Ringe geschlossen mit Tragfähigkeitsangabe.

■ Zulässige Seilendverbindungen

- Symmetrische Seilschlösser nach EN 13411-7, bei dynamischen Lasten (z. B. Abhängung von Lautsprechern) nur mit Seilklemme (Frosch) nach DIN 1142
- Asymmetrische Seilschlösser (Keilendklemme) nach EN 13411-6, bei dynamischen Lasten (z. B. Abhängung von Lautsprechern) nur mit Seilklemme (Frosch) nach EN 13411-5
- Pressklemmen nach DIN EN 13411-3 nur mit Kausche nach DIN EN 13411-1.
- Reutlinger

■ Unzulässige Anschlagmittel

- Drahtseile ohne Zulassung
- Ummantelte Drahtseile
- Langgliedrige Ketten (innere Länge des Kettengliedes > dreifacher Nenndurchmesser des Kettenmaterials)
- Nicht geprüfte Ketten
- Kabelbinder
- Textile Lastschlaufen ohne Zulassung und Angabe der Tragfähigkeit oder ohne Benutzung einer zusätzlichen Sicherung (Safety) aus Drahtseil oder Kette
- Beschädigte Anschlagmittel (z. B. geknickte Seile, Lastschlaufen mit beschädigter Ummantelung, Lastschlaufen ohne Etikett/Anhänger)
- Drahtseilhalter (ausgenommen: Drahtseilhalter mit BGV-Prüfzertifikat-Aufkleber nach Rücksprache mit der zuständigen Vertragsfirma der Messe München GmbH).

■ Unzulässige Tragmittel

- Ketten-Motore nach DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8) ohne Sicherungsseil (d. h. nicht in Drahtseil oder Kette „tot gehängt“).

■ Unzulässige Verbindungsmittel

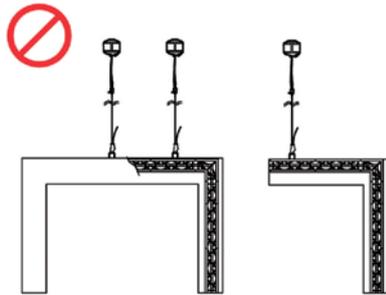
- Karabinerhaken unverschraubt
- Karabinerhaken verschraubt
- Offene Haken
- Spanschlösser offene Form nach DIN 1480
- Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter (Kettennotglied) ohne Tragfähigkeitsangabe
- Textilschlaufen als Verbindung zwischen zwei Traversenteilen
- Weitere Verbindungsmittel ohne Angabe der Tragfähigkeit.

■ Unzulässige Seilendverbindungen

- Seilklemmen (Frösche), auch Seilklemmen nach EN 13411-5
- Seilklemmen (Frösche) nach DIN 741.

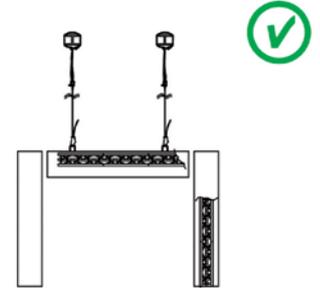
Siehe auch Abbildungen zu den Sicherheitshinweisen Anschlagtechnik auf Seite 2.

Nicht erlaubt!



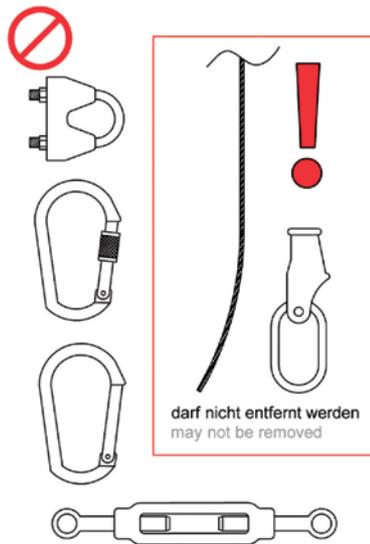
- Absicherung / Abhängung von Standbauteilen / Exponaten
- Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Zulässig!



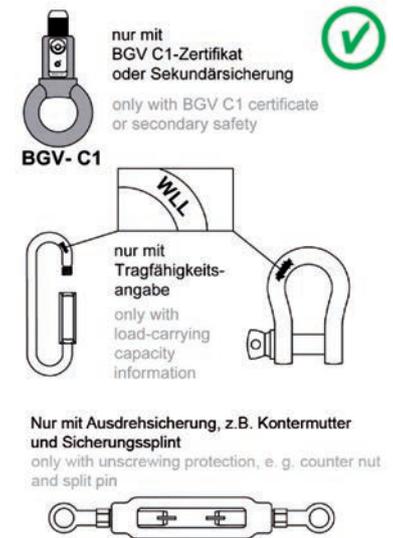
- Abhängungen für Lichtsysteme, Traversen und Werbebanner

Nicht erlaubt!



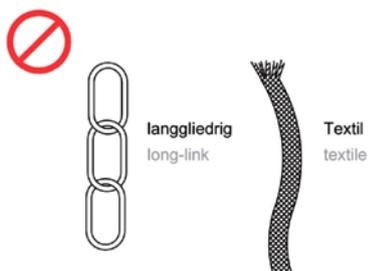
- Karabinerhaken unverschraubt / verschraubt
- Seilklemmen (Frösche)
- Spanschlösser ohne Sicherungssplint oder ohne Sicherungsmutter

Zulässig!



- z.B. Schäkel mit Tragfähigkeitsmarke
- z.B. Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter („Kettennotglied“) mit Tragfähigkeitsangabe

Nicht erlaubt!



- Langgliedrige Ketten (innere Länge des Kettgliedes > 3-facher Nenndurchmesser des Kettenmaterials)
- Textilseile / Kunststoffummantelte Stahlseile

Zulässig!



- Kurzgliedrige Ketten Güteklasse 8 / DIN 685
- Rundtanzseil nach EN 12385



Handhubwagen
Bedienung manuell
kein Fahrausweis erforderlich

Güterbewegung auf dem Messegelände



Be- & Entladung von LKW mit Hebebühne



Schnellläufer (Niederhubwagen)
Bedienung elektrisch
 Fahrausweis, Urkunde oder vergleichbare
Berechtigung „Mitgänger“ oder „Gabelstapler“ erforderlich

Güterbewegung auf dem Messegelände



Be- & Entladung von LKW mit Hebebühne



Schnellläufer (Niederhubwagen) **mit Standplattform**
Bedienung elektrisch
 Fahrausweis, Urkunde oder vergleichbare
Berechtigung „Mitgänger“ oder „Gabelstapler“ erforderlich

kein Einsatz bzw. Verbot auf dem Messegelände



E-Ameise (Hochhubwagen)
Bedienung elektrisch
 Fahrausweis, Urkunde oder vergleichbare
Berechtigung „Mitgänger“ oder „Gabelstapler“ erforderlich

Güterbewegung auf gemieteten Standflächen



Be- & Entladungen auf dem Messegelände verboten





LKW mit Hebebühne (Ladebordwand)

Be- & Entladung mit Hebebühne in Kombination mit Handhubwagen oder Schnellläufer ohne Standplattform möglich



LKW mit Mitnahmestapler

Die Inbetriebnahme von Mitnahmestaplern ist auf dem Messegelände aus Sicherheitsgründen strengstens verboten!

Die Inbetriebnahme von Entladekränen ist ebenfalls verboten!



Gabelstapler mit Bedienpersonal

Buchung und Gestellung ausschließlich über den offiziellen Servicepartner bzw. Spediteur der Messe München

 **SCHENKER**

Schenker Deutschland AG

Tel. + 49 89 324-1125

E-Mail fairs.muenchen@dbschenker.com

■ Wichtig

Alle Geräte müssen nach der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) Vorschrift 68 geprüft sein. Der aktuelle Aufkleber muss sichtbar am Gerät angebracht werden.

Beispiel:



Während des Auf- und Abbaus ist im Veranstaltungsbereich (in und um die bespielten Hallen herum sowie im Atrium) das Verwenden der unten angeführten Fortbewegungsmitteln **bedingt** erlaubt. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Gefährdung Dritter behält sich die Messe München vor, Maßnahmen einzuleiten und die Nutzung zu verbieten.



Segways



(Elektro-) Roller



Fahrräder | E-Bikes



Roller Skates



Skateboards



Ähnliche

Während der Veranstaltung ist im Veranstaltungsbereich (in und um die bespielten Hallen herum sowie im Atrium) das Verwenden der unten angeführten Fortbewegungsmitteln **strikt untersagt**. Missachtung kann zu einem Verweis vom Gelände führen.



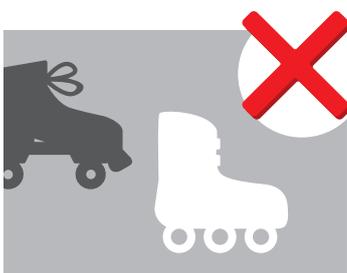
Segways



(Elektro-) Roller



Fahrräder | E-Bikes



Roller Skates



Skateboards



Ähnliche

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen ist innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von der Messe München GmbH zugelassen sind und eine von der Messe München GmbH ausgestellte gültige Genehmigung besitzen.

Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von Ständen anderer Aussteller, für die keine Genehmigung vorliegt, ist in jedem Falle unzulässig. In gleichem Maße gilt dies für das Gelände und die baulichen Anlagen des MOC Veranstaltungszentrums. Bei Zuwiderhandlung kann die Messe München GmbH unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Ausgenommen hiervon sind nur akkreditierte Pressevertreter / Blogger sowie die offiziellen Servicepartner der Messe München GmbH.

1. Wie kann man eine Genehmigung erhalten?

Die Genehmigung erhalten Aussteller, bzw. von diesen beauftragte Fotografen / Filmteams ab dem ersten offiziellen Aufbau- und Abbautag in der in der Abteilung Veranstaltungen MOC. Für den Erhalt der Genehmigung muss der Aussteller sich als solcher ausweisen können (bitte Aussteller- und Personalausweis bereithalten), Fotografen, bzw. Filmteams müssen einen schriftlichen Auftrag des beauftragenden Ausstellers vorweisen (bitte Personalausweis bereithalten). Genehmigungen können ausschließlich persönlich vor Ort beantragt werden.

2. In welchem Zeitraum wird eine Genehmigung benötigt?

Eine Genehmigung wird während der gesamten Messelaufzeit benötigt, inklusive der Aufbau- und Abbautage, d.h. vom ersten offiziellen Aufbau- und Abbautag bis zum letzten offiziellen Abbautag.

3. Welche Gültigkeit hat die Genehmigung?

Die Genehmigung umfasst die Erlaubnis zur Durchführung von Film- und Fotoarbeiten. Der Gültigkeitszeitraum kann je nach Aufwand der Arbeiten innerhalb der unter Punkt 4. genannten Zeiten gewählt werden und wird entsprechend auf der Genehmigung vermerkt. Es dürfen nur der eigene Stand und eigene Exponate aufgenommen werden, bzw. im Fall einer Auftragsarbeit der Stand und die Exponate des beauftragenden Ausstellers. Andere Stände dürfen nicht betreten oder fotografiert/gefilmt werden. Ist ein Fotograf/Filmteam von mehreren Ausstellern mit Foto-/Filmarbeiten beauftragt, gilt die Genehmigung für diese, für welche ein schriftlicher Auftrag des beauftragenden Ausstellers in der Sicherheitszentrale vorgelegt wurde (wie oben beschrieben). Mit dieser Genehmigung erhalten Sie bei Bedarf ebenfalls eine Einfahrtsgenehmigung.

4. Zu welchen Tageszeiten sind Foto- und Filmarbeiten erlaubt?

Zur Messelaufzeit ist folgendes zu beachten:

- Während der **Ausstelleröffnungszeiten** der Messe sind Film- und Fotoarbeiten nur auf der Standfläche des Ausstellers zulässig. Eine Ausweitung der Arbeiten auf die Gangflächen und eine damit eingehende Behinderung der Besucherströme ist nicht gestattet. Es liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers, einem von ihm beauftragten Fotografen/Filmteam durch die Ausstattung mit Ausstellerausweisen den Zutritt zum Messegelände zu ermöglichen. Während der Besucheröffnungszeiten können alternativ auch Tagestickets oder Besuchergutscheine genutzt werden.
- Während der **Nachtschließzeiten** (Zeitraum außerhalb Ausstelleröffnungszeiten) ist eine Begleitwache zu buchen. Die Mindestbestellzeit liegt bei 4,5 Stunden. Eine Bestellung mind. 48 Stunden vor Einsatzbeginn ist empfehlenswert. Die Kosten muss der Antragssteller (Aussteller oder Fotograf) selbst tragen. Die Bestellung ist persönlich in der Abteilung Veranstaltungen MOC zu beauftragen.

5. Datenschutz

Der Aussteller ist selbst für die rechtskonforme Ausgestaltung aller Foto- und Videoaktivitäten (insb. hinsichtlich der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetz) verantwortlich.

Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Einwilligung) sicherzustellen. Ferner stellt er die Messe München GmbH auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter bzw. Bußgeldzahlungen frei, die aus der möglichen Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben seinerseits resultieren.

6. Einsatz von Drohnen

Der Betrieb von Drohnen auf dem Gelände des MOC Veranstaltungszentrums ist grundsätzlich **verboten**.

7. Einsatz von Webcams

Der Einsatz von Webcams ist nur für die eigene Standfläche zulässig und erfordert eine gültige Foto- und Filmgenehmigung. Andere Ausstellungsstände sowie Gangflächen dürfen nicht in den Aufnahmen zu sehen sein. Verstößt der Aussteller dagegen, kann die Messe München die Demontierung der Webcam verlangen.

Die Webcam muss am eigenen Standgerüst / Material befestigt sein. Für Montagearbeiten dürfen andere Stände nicht betreten werden. Der Aussteller ist selbst für die rechtskonforme Ausgestaltung aller Foto- und Videoaktivitäten (siehe Punkt 5) verantwortlich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Veranstaltungen MOC moc.technik@messe-muenchen.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Dieser Vordruck ist nur dann einzureichen, sofern eine oder mehrere der unten aufgeführten anzeige-, abnahme- und/oder genehmigungspflichtigen Standbauten, Anlagen/Einrichtungen oder Tätigkeiten für die oben genannten Standfläche zutreffend sind.

In diesem Fall ist das Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messerveranstaltungen“ sowie die auf der Rückseite angeführten Bestimmungen als Ergänzung zu den Technischen Richtlinien der Messe München GmbH zu beachten. Auf die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in der aktuellen Fassung (insbesondere die Betriebsvorschriften im Teil 4, §§ 31 mit 43) weisen wir besonders hin (kostenloser Download unter <http://www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften/>).

Die Branddirektion München behält sich vor, ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit aus der brandschutztechnischen Begehung oder während des Betriebes ergibt.

Genehmigungspflichtig für Hallen, Atrien und Freiflächen

- Messestände mit einer Grundfläche größer 100 m²
- Standbauten mit horizontalen Standabdeckungen
- Fahrzeuge und Container
- Reihen- und Tischbestuhlungen für mehr als 200 Personen
- Projektions- bzw. Filmvorführungen in abgedunkelten Räumen
- Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten und Friteusen > 50 l Fassungsvermögen (einzeln oder gesamt)
- Umgang mit Schweißgeräten und Arbeiten mit offener Flamme
- Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen
- Pyrotechnik
- Säuren und Laugen
- Verwendung radioaktiver Stoffe und Stoffe mit Biogefährdung
- Pflanzendekoration aus behandeltem Moos (z.B. Islandmoos/Polarmoos)

Bitte beachten Sie:

- Maßstäbliche Pläne mit Flucht- und Rettungswegen sowie gegebenenfalls die Nachweise der Baustoffklasse der verwendeten Materialien bzw. deren Sprinklertauglichkeit und/oder technische Beschreibungen/Planunterlagen mit Größen- und Mengenangaben – zuzüglich aller notwendigen Prüfbescheinigungen – sind dieser Anmeldung beizufügen.

Dieser Vordruck wird von der Messe München GmbH mit allen relevanten von Ihnen eingereichten Unterlagen an die Branddirektion München weitergeleitet.

Bitte die Bestimmungen und Hinweise auf Seite 2 beachten.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

■ Bestimmungen

zur Anmeldung von anzeige-, abnahme- und/oder genehmigungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen bei der Branddirektion München

- Dieser Vordruck wird von der Abteilung Veranstaltungen des MOC Veranstaltungszentrum München, sofern erforderlich, an die Branddirektion München weitergeleitet.
- Die im folgenden Text genannten Verweise beziehen sich auf die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, die den Bestellformularen für Ausstellerservices beiliegen.

■ Hallen

Messestände mit einer Grundfläche größer 100 m²

müssen dem MOC Veranstaltungszentrum München zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 5.2. „Standbaugenehmigung“ siehe Technische Richtlinien). Insbesondere sind bei der Gestaltung dieser Stände der Abschnitt 5. „Standbaubestimmungen“ und hier die Punkte 5.4.4. „Aufenthaltsräume“ und 5.5. „Ausgänge, Rettungswege, Türen“ zu beachten.

Standbauten mit horizontalen Standabdeckungen

Horizontale Standabdeckungen sind unabhängig von ihrer Größe zustimmungspflichtig und der Abt. Veranstaltungen des MOC Veranstaltungszentrum München schriftlich anzumelden. Insbesondere ist bei der Gestaltung dieser Stände der Punkt 5.4.2. „Standüberdachung“ zu beachten.

Informationen über zugelassene Materialien zur Standabdeckung und deren Bezugsquellen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt für sprinkleraugliche Stoffe“ der Bestellformulare für Ausstellerservices.

Fahrzeuge und/oder Container

sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig (vgl. Punkt 5.2.2. „Fahrzeuge und Container“ sowie die Punkte 5.4.1.2. „Ausstellung von Kraftfahrzeugen“ und 5.4.2. „Standüberdachung“).

Fahrbare Ausstellungsstände (Showtrucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind ab einer zusammenhängend abgedeckten Fläche von > 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen.

Reihen- und Tischbestuhlungen für mehr als 200 Personen

müssen der Abt. MOC Veranstaltungen zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 5.2. „Standbaugenehmigung“).

Sofern 200 Sitzplätze oder mehr angeordnet werden, ist in einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200) der in dreifacher Ausfertigung bei der Messe München GmbH einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jedes Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

Projektions- bzw. Filmvorführungen

in abgedunkelten Räumen müssen der Abt. MOC Veranstaltungen zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 5.2. „Standbaugenehmigung“). Insbesondere ist bei der Planung der Punkt 6.9. „Versammlungsräume“ („Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen“) zu beachten.

Druckgasflaschen, brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggasanlagen

Die Verwendung von Druckgasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten für die Präsentationen von Exponaten ist durch die Branddirektion München genehmigungspflichtig (vgl. Punkt 6.7. „Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten“). Nur der Tagesbedarf an technischen Gasen darf auf dem Messestand bereit gehalten werden. Dieser ist dem MOC Veranstaltungszentrum München spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt und bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion München. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heizzwecken ist nicht zulässig.

Technische Beschreibungen und ggf. Planunterlagen mit Größen- und Mengenangaben sind diesem Vordruck beizufügen.

Umgang mit Schweißgeräten und Arbeiten mit offener Flamme

während der Auf- und Abbaueiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der Abt. MOC Veranstaltungen beantragt werden. Ein Erlaubnisschein ist bei den Halleninspektionen erhältlich und vor Ort auszufüllen.

Leicht entflammable Materialien wie loses Papier, Packmaterial u.ä. muss vom Standbereich entfernt werden. Der Arbeitstisch muss aus nicht brennbarem Material bestehen. Im Stand ist mindestens ein für Brandklasse C geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN 3 bereitzuhalten. Insbesondere ist der Punkt 5.4.1.11. „Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme“ zu beachten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen

sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion. Vgl. hierzu Punkt 5.4.1. „Brandschutz“ sowie Punkt 6.7. „Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten“. Die Verwendung von einzelnen Kerzen oder Tischleuchten ist nur mit standsicheren, nicht brennbaren Kerzenhaltern bzw. -ständern zulässig. Zu brennbaren Stoffen (Dekorationen, Vorhängen, brennbaren Lampenschirmen u.ä.) ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten, so dass diese nicht entzündet werden können. Die Kerzen sind ständig zu beaufsichtigen. Die Branddirektion und die Messe München GmbH behalten sich vor, die Verwendung von brennenden Kerzen kurzfristig zu unterbinden.

Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmegewilligung, die mit diesem Vordruck zu beantragen ist, kann von den zuständigen Sicherheitsbehörden erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmegewilligung besteht kein Anspruch. Nähere Informationen finden Sie zum Download unter www.feuerwehr.muenchen.de – Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz – Info- und Brandschutzmerkbücher.

Säuren und Laugen

Säuren und Laugen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmegewilligung, die mit diesem Vordruck zu beantragen ist, kann von den zuständigen Sicherheitsbehörden erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmegewilligung besteht kein Anspruch.

Verwendung radioaktiver Stoffe und Stoffe mit Biogefährdung

Die Verwendung radioaktiver Stoffe ist der Branddirektion anzuzeigen; unter Voraussetzung der Zustimmung des

Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg, Deutschland
Tel. +49 821 9071-0
Fax +49 821 9071-5556
poststelle@lfu.bayern.de
www.bayern.de/lfu/

(vgl. Punkt 6.10.1. „Radioaktive Stoffe“).

In Apparaturen, Maschinen, Geräten oder sonstigen Gegenständen eingebaute Strahlenquellen sind täglich nach Ausstellungsende auszubauen und im Einvernehmen mit der Messe München GmbH in einem Tresor einzulagern.

Stoffe mit Biogefährdung dürfen nur mit Zustimmung der Branddirektion eingelagert und verwendet werden.

Bitte beachten Sie auch den Punkt 6.8. der Technischen Richtlinien „Gefahrstoffe“.

Pflanzendekoration aus behandeltem Moos (z.B. Islandmoos / Polarmoos)

Eingebrachtes, nachbehandeltes Moos wie z.B. Islandmoos oder Polarmoos gilt als Dekoration und muss min. schwer entflammbar nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1 ausgeführt sein. Die Hinweise im Prüfzeugnis zu Verwendung und Anbringung sind zu beachten.

Zweifach einreichen!

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:
Kreisverwaltungsreferat – HA I / 25 (VVB)
Ruppertstraße 19 | 80466 München | Deutschland

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Aus hygiene- und sicherheitsrechtlichen Gründen ist der Aussteller verpflichtet, die Abgabe von Speisen und Getränken und auch den Betrieb von Getränkeschankanlagen anzumelden. Die Anmeldung kann nur für die angemietete Standfläche erfolgen. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit einer Geldauflage geahndet werden.

Hiermit zeigen wir an, dass Speisen/Getränke am Stand abgegeben werden:

unentgeltlich gegen Bezahlung*

als (entgeltliche) Kostprobe.

(Entgelt muss deutlich unter dem ortsüblichen Preis liegen.)

*Voraussetzungen siehe Anmeldeunterlagen (Verkaufsregelung).

Wir beauftragen ein Cateringunternehmen:

Ja Nein

Das Cateringunternehmen ist Servicepartner der Messe München GmbH

Ja Nein

Soweit der Aussteller/Mieter die abzugebenden Speisen/Lebensmittel nicht selbst zubereitet/herstellt, ist der für die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Verordnungen, insb. Lebensmittelhygiene, verantwortliche Caterer zu benennen:

Name und Ansprechpartner des Cateringunternehmens

Angebote Speisen

Angebote Getränke

Die Speisen werden am Stand

hergestellt fertig zubereitet angeliefert

Die Getränke werden am Stand ausgeschenkt

aus Flaschen/Dosen aus einer Schankanlage

Größe der Bewirtungsfläche oder Anzahl der Sitzplätze

Zeitraum der tatsächlichen Abgabe

Bei Verwendung einer Schankanlage:

Die Schankanlage muss vor Veranstaltungsbeginn den Hygieneanforderungen nach DIN 6650-4 Getränkeschankanlagen entsprechen. Die Schankanlage muss entsprechend vor Veranstaltungsbeginn seitens des Ausstellers gereinigt sein. Bei geliehenen Anlagen muss der Verleiher eine Dokumentation der Anlage und einen aktuell gültigen Reinigungsnachweis dem Leihgerät beilegen. Wenn keine Gerätedokumentation und kein Reinigungsnachweis vorhanden ist, haben Sie die Möglichkeit, die erforderlichen Dokumente über den Servicepartner Schankanlagentechnik erstellen zu lassen.

Kontakt: messeservice@schanktec.de

Sachkundiger Nachweis bzw. Schankbuch inkl. wiederkehrende Prüfung der Schankanlage ist vorhanden.

Ja Nein

Die Schankanlage wird angemietet von:

Firma/Verleiher

Telefonnummer

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Sie für die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle mit Gewinnerzielungsabsicht nach § 12 Gaststättengesetz einer Gestattung bedürfen, welche Sie mit diesem Vordruck beantragen.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Bitte beachten Sie, dass Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, in einwandfreiem Zustand zu halten sind. Sie müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Dabei sind glatte und abwaschbare Materialien zu verwenden (gilt auch für Fußböden und Wände in diesem Bereich).

Werden Speisen am Stand zubereitet, so sind die Anforderungen an Betriebstätten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 in Verb. mit Anhang II Kap. 1 ff der Verordnung (EG) 852/2004 zu beachten. Dies umfasst u. a. die folgende Bereitstellung:

- angemessene Wasser- u. Abwasserversorgung
- geeignete Temperaturen für ein hygienisch einwandfreies Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln
- geeignete Vorrichtungen zum Reinigen der Lebensmittel
- geeignete Vorrichtungen zum Reinigen der Arbeitsgeräte.

■ Wichtiger Hinweis

Grundsätzlich unterliegt jede Getränke- und Speisenabgabe den hygienerechtlichen Vorschriften und der Überprüfung durch die Lebensmittelaufsicht der Bezirksinspektion Ost.

■ Rechtliche Bestimmungen

Nach § 64 in Verbindung mit § 69 Gewerbeordnung ist auf einer festgesetzten Messe die Abgabe von Kostproben (Werbegaben, Proben von Getränken und Speisen) nicht gestaltungs-, aber anzeigepflichtig.

Werden Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben und handelt es sich nicht um Kostproben, liegt im Sinne des § 1 Abs. 1 Gaststättengesetz eine erlaubnispflichtige Tätigkeit vor. Hier ist dann auf jeden Fall eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz notwendig.

Bewirtung von Gästen, Kunden, Besuchern am Messestand:

Bei der Beurteilung der Bewirtung von Kunden eines Ausstellers, die unentgeltlich erfolgt, ist der besondere Veranstaltungscharakter entscheidend mit zu berücksichtigen. Da die Gesamtveranstaltung primär den Charakter der Werbung hat, handelt es sich bei der Getränke- und Speisenabgabe um eine Annexleistung zum eigentlichen Sinn und Zweck der Veranstaltung, nämlich der Kundenwerbung.

Nicht zuletzt aus arbeitstechnischen und wirtschaftspolitischen Gründen sieht deshalb das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München nach derzeitiger Sach- und Rechtslage bei der kostenlosen Abgabe von Speisen und Getränken auf Messen, auch wenn es sich nicht um Kostproben handelt, von einer gebührenpflichtigen Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ab.

Information zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Personen, die bestimmte Lebensmittel (siehe letzter Absatz) herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen und dabei mit ihnen in Berührung kommen oder in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung erstmalig tätig sind oder dort beschäftigt werden, dürfen diese Arbeiten nur ausüben, wenn sie durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen, dass sie

1. über die Tätigkeitsverbote des § 42 Abs. 1 IfSG
2. über die Verpflichtung nach § 43 Abs. 2, 4, 5 IfSG in mündlicher und schriftlicher Form belehrt wurden und
3. nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Von dieser erstmaligen Belehrungsverpflichtung ist befreit, wer bereits im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses nach § 17 und § 18 Bundesseuchengesetz ist.

Die Bescheinigungen hinsichtlich des neuen IfsG und alte Gesundheitszeugnisse nach dem BSG sind in deutscher Sprache vorzulegen. Personen, die folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, fallen unter die Belehrungspflicht nach dem Infektionsschutzgesetz:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- und Kindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
- Sprossen und Erzeugnisse, die Sprossen als Zutat enthalten.

In Gastronomiebetrieben oder Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung benötigt auch das Spülpersonal eine entsprechende Belehrungsbescheinigung.

Seit dem 13.12.2014 gelten die Vorschriften der europäischen Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV). Damit ist auch bei loser Ware eine Allergenkezeichnung erforderlich. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Informationen auf unserer Homepage hin:

www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Verbraucher-schutz-und-Veterinaerwesen/Lebensmittelueberwachung/Kennlichmachung-in-Speise-und-Getr-nkearten.html

Weitere Auskünfte und Informationen zu lebensmittelrechtlichen Fragen erhalten Sie vom zuständigen Sachbearbeiter der Behörde (Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat HA I/35, Bezirksinspektion Ost, Trausnitzstraße 33, 81671 München)

Herr Michael Stamm
Tel. +49 89 23363535
Fax +49 889 23363531
bi-ost.kvr@muenchen.de

Werden Vorschriften bzgl. der Lebensmittelhygiene nicht beachtet, behält sich die Lebensmittelüberwachung der Stadt München weitergehende Maßnahmen vor, die bis zur Untersagung der Lebensmittelzubereitung führen können.

■ Informationen zum Betrieb von Getränke-schankanlagen auf dem Messegelände

1. Nicht ortsfeste Getränkeschankanlagen nach den Technischen Regeln für Schankanlagen (TRSK) 400 Nr. 3.3.2 die örtlich neu errichtet werden, müssen der Behörde (siehe Ziffer 4) vom Betreiber formlos angezeigt werden. Vor Inbetriebnahme muss die Schankanlage nach BetrSichV § 14 Abs. 1 von einer befähigten Person nach den Technischen Regeln der Betriebsicherheit (TRBS 1203) geprüft werden. Dies hat der Unternehmer (Verleiher oder Betreiber) zu veranlassen.
Ein Durchschlag des Prüfergebnisses ist vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Anlage ausgeliehen ist. Die Schankanlage muss vor Veranstaltungsbeginn nach der Verordnung (EG) 852/2004 gereinigt werden. Der Reinigungsnachweis und das Original der Prüfbescheinigung ist bei der Anlage aufzubewahren.
Ferner ist eine Betriebsanweisung nach TRSK 500 anzubringen.
2. Verwendungsfertige Anlagen nach TRSK 400 Nr. 3.3.1 müssen bei der Behörde (siehe Ziffer 4) formlos angezeigt werden. Die wiederkehrende Prüfung gemäß Betriebssicherheitsverordnung (§ 14 Abs. 2 BetrSichV) basierend auf der Gefährdungsbeurteilung (Betr.SichV. § 3) muss alle zwei Jahre durch eine befähigte Person durchgeführt werden. Die Prüfung ist primär vom Unternehmer (Verleiher oder Betreiber) nach BGV A1 der Anlage zu gewährleisten.
3. Die Druckgasbehälter sind stehend zu lagern und gegen Umfallen zu sichern.
4. Weitere Auskünfte und Informationen können Sie vom zuständigen Schankanlagenkontrollmeister der Behörde (Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat (KVR III/133), Implersstraße 11, 80466 München) Herrn Günter Unterreithmaier erhalten.
Tel. +49 89 233-45081, Fax +49 89 233-45138
g.unterreithmaier@muenchen.de

Werden Vorschriften bzgl. Schankanlagen nicht beachtet, behält sich das Kreisverwaltungsreferat weitergehende Maßnahmen vor, die bis zur Einstellung der Schankanlage führen können.

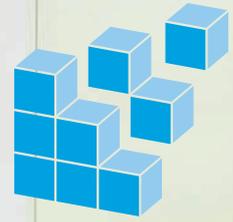
Servicefirmen der Messe München GmbH für die Reinigung und Prüfung von Schankanlagen:

Getränke Widmann GmbH Schankanlagentechnik
Melchior-Huber-Str. 36, 85652 Ottersberg
Tel. +49 8121 8453, Fax +49 8121 78422, Mobil +49 177 2228453
messeservice@schanktec.de, www.schanktec.de

Preisübersicht

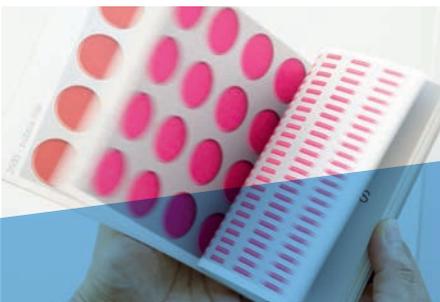
Reinigung, Prüfung und Erstellung einer Prüfbescheinigung	EUR
für eine 1-leitige Schankanlage	75,00
für jede weitere Leitung	37,50
für eine 5-leitige Premixanlage	87,00
Prüfung nach Geräteschutzverordnung an einer verwendungsfertigen oder aufgestellten Schankanlage	EUR
inkl. Hygieneprüfung für eine 1-leitige Schankanlage	auf Anfrage
für jede weitere Leitung	auf Anfrage
Arbeitsstunde	49,20

MEPLAN – IHR MESSEPARTNER MIT ERFAHRUNG



MEPLAN

- Maßgeschneiderte Konzepte: vom günstig-flexiblen Systemstand bis zum individuellen Designstand
<https://konfigurator.meplan.de/de/Configuration/SelectEventFromList>
- Spezialsysteme fürs Freigelände: Zelte und Container
- Professionelles Team von Architekten, Designern und Marketingprofis
- Full-Service-Angebote für Veranstalter
- Messeauftrittsberatung, Training und Erfolgskontrolle
<https://meplan.com/kontakt/>



noch mehr interessante Informationen finden Sie
unter www.meplan.com

MEPLAN GmbH | Olof-Palme-Straße 1 | 81829 München
Tel. +4989540267980 | Fax +4989540267409
service@meplan.de | www.meplan.com

Bitte senden an:

MEPLAN GmbH
Olof-Palme-Straße 1 | 81829 München | Deutschland
Tel. +49 89 540 267 980 | Fax +49 89 540 267 409
service@meplan.de | www.meplan.com

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

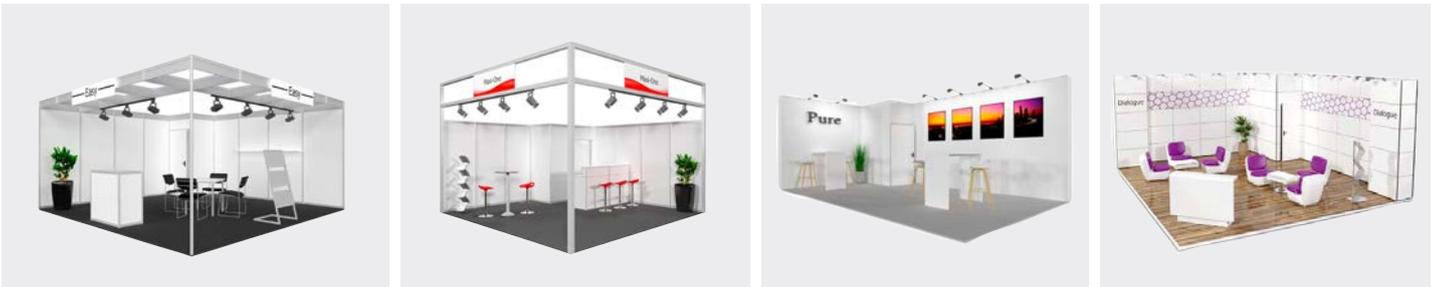
Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Ja, ich habe Interesse an einer erfolgreichen Zusammenarbeit im Bereich

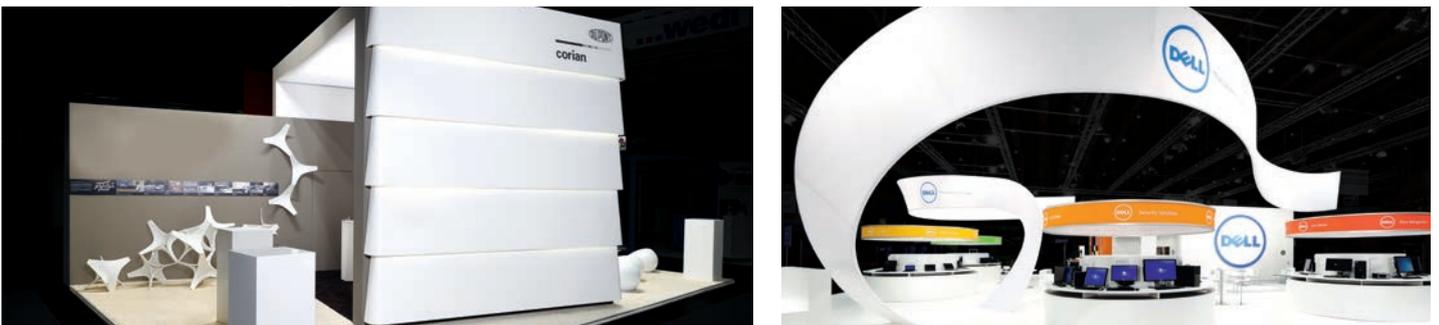
SYSTEM

MEPLAN Systemstände – Ihr Messeauftritt zum günstigen Fixpreis



DESIGN

MEPLAN Design – maßgeschneidertes Stand-Design in Ihrer Corporate Identity



MESSEAUFTTRITTSBERATUNG, TRAINING, ERFOLGSKONTROLLE

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Alle Elektroanschlüsse beinhalten folgenden Standard:

- Kühlschranksteckdose (Dauerstrom)
- erste Ständerdung
- Hauptschalter
- Fehlerstromschutzschalter (FI 30 mA)

- Im Preis enthalten sind die Stromverbrauchskosten über die gesamte Veranstaltungsdauer bei Anschlüssen bis inkl. 3 x 25 A
- ab 3 x 32 A sind drei Schuko-Steckdosen inklusive, der tatsächliche Verbrauch wird durch einen Zähler erfasst und mit 0,32 EUR/kWh berechnet.

Bitte ankreuzen	Pos.-Nr.	Elektro-Hauptanschluss	EUR/St.
	20500	Wechselstromanschluss, Absicherung 1 x 16 Ampere inkl. 1 x Schuko-Steckdose (230 V, 50 Hz, max. 3 kW)	142,00
	20507	Drehstromanschluss, Absicherung 3 x 16 Ampere inkl. 3 Schuko-Steckdosen) (230/400 V, 50 Hz, max. 9 kW)	394,00
	20509	Drehstromanschluss, Absicherung 3 x 16 Ampere inkl. CEE-Kupplung (3 P, N, PE) 16 A (230/400 V, 50 Hz, max. 9 kW)	394,00
	20513	Drehstromanschluss, Absicherung 3 x 25 Ampere inkl. 3 Schuko-Steckdosen (230/400 V, 50 Hz, max. 15 kW)	502,00
	20516	Drehstromanschluss, Absicherung 3 x 25 Ampere inkl. CEE-Kupplung (3 P, N, PE) 32 A (230/400 V, 50 Hz, max. 15 kW)	502,00
	20584	Drehstromanschluss, Absicherung 3 x 32 Ampere inkl. CEE-Kupplung (3 P, N, PE) 32 A (230/400 V, 50 Hz, max. 20 kW)	625,80
	20596	Drehstromanschluss, Absicherung 3 x 63 Ampere inkl. CEE-Kupplung (3 P, N, PE) 63 A (230/400 V, 50 Hz, max. 40 kW)	888,50

Bitte ankreuzen	Pos.-Nr.	Elektro-Hauptanschluss	EUR/St.
	20632	Drehstromanschluss, Absicherung 3 x 32 Ampere (230/400 V, 50 Hz, max. 20 kW)	575,00
	20633	Drehstromanschluss, Absicherung 3 x 50 Ampere (230/400 V, 50 Hz, max. 32,5 kW)	701,00
	20634	Drehstromanschluss, Absicherung 3 x 63 Ampere (230/400 V, 50 Hz, max. 40 kW)	827,00
	20635	Drehstromanschluss, Absicherung 3 x 80 Ampere (230/400 V, 50 Hz, max. 50 kW)	950,00
	20636	Drehstromanschluss, Absicherung 3 x 100 Ampere (230/400 V, 50 Hz, max. 65 kW)	1.137,00
	20637	Drehstromanschluss, Absicherung 3 x 125 Ampere (230/400 V, 50 Hz, max. 80 kW)	1.385,00
	20638	Drehstromanschluss, Absicherung 3 x 160 Ampere (230/400 V, 50 Hz, max. 120 kW)	1.897,00

Die erforderlichen Extras (Schuko-Stromkreise, CEE-Stromkreise, An- und Abklemmen, usw.) bestellen Sie bitte über das Formular 3.2.

Sollten Sie höhere Anschlusswerte benötigen, so wenden Sie sich bitte an das MOC Veranstaltungszentrum München, Abteilung Veranstaltungen MOC.

Achtung: Ohne Grundriss-Skizze ist keine Bearbeitung möglich!

Bitte beachten Sie:

Werden Bestellungen/Pläne später als zehn Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag von 20 % berechnet.

Der Aussteller ist verpflichtet, täglich nach Ausstellungsschluss die gesamte elektrische Anlage durch den eingebauten Hauptschalter spannungslos zu machen.

Bei Nichteinhaltung dieser Auflage trägt der Aussteller bzw. Standinhaber die volle Verantwortung, sowie evtl. Zusatzkosten.

Mit der Unterschrift erkenne ich die Anschluss- und Lieferbedingungen für Elektro an.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

■ Elektro Hauptanschluss für Außenbereich

Bitte ankreuzen	Pos.-Nr.	Elektro-Hauptanschluss	EUR/St.
	20643	Elektrosäule im Außenbereich, Wechselstromanschluss, Absicherung 1 x 16 Ampere inkl. 1 x Schuko-Steckdose (230 V, 50 Hz, max. 3 kW)	211,00
	20644	Elektrosäule im Außenbereich, Drehstromanschluss, Absicherung 3 x 16 Ampere inkl. CEE-Kupplung (3 P, N, PE) 16 A (230/400 V, 50 Hz, max. 9 kW)	515,00
	20645	Elektrosäule im Außenbereich, Drehstromanschluss, Absicherung 3 x 32 Ampere inkl. CEE-Kupplung (3 P, N, PE) 32 A (230/400 V, 50 Hz, max. 20 kW) zuzügl. Verbrauch	671,00

Der Übergabepunkt ist an der Elektrosäule. Werden Verlängerungskabel benötigt, werden diese nach Aufwand verrechnet.

Halle / Stand-Nr.

Aussteller

Ort / Datum

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Aussteller	Halle / Stand-Nr.
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner
Straße / Postfach	E-Mail
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl
	Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Nachfolgende Positionen sind notwendig, um evtl. aus 3.1 bestellte Positionen abnehmen zu können und sind erst ab einem Hauptanschluss von 3 x 16 A möglich. Diese Positionen bedeuten keine höhere Leistung.

Menge	Pos.-Nr.	Zusatzausstattung	EUR/St.
	20518	Wechselstromkreis mit Schuko-Steckdose (16 A)	37,10
	20519	Drehstromkreis mit CEE-Kupplung (3P + N + PE) 16 A	40,20
	20520	Drehstromkreis mit CEE-Kupplung (3P + N + PE) 32 A	50,80
	20521	Drehstromkreis mit CEE-Kupplung (3P + N + PE) 63 A	61,50
	20522	Drehstromkreis mit CEE-Kupplung (3P + N + PE) 125 A	207,00
	20523	Ausstellereigenen Schaltschrank von 32 – 63 A (16 – 45 kW) an- und abklemmen inkl. Leitung	72,50
	20524	Ausstellereigenen Schaltschrank von 80 – 100 A (46 – 60 kW) an- und abklemmen inkl. Leitung	98,00
	20525	Ausstellereigenen Schaltschrank von 125 A (80 kW) an- und abklemmen inkl. Leitung	125,00

Ort / Datum	Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers
-------------	--

Aussteller	Halle / Stand-Nr.
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner
Straße / Postfach	E-Mail
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl
	Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen als zusätzliche Elektroinstallation unter Anerkennung der Anschluss- und Lieferbedingungen auf Seite 3:

Zur Miete mit Montage

Menge	Pos.-Nr.	Artikel	EUR/St.
	20534	Leitung 3 x 1,5 mm ² , fest verlegt (andere Leitungsquerschnitte auf Anfrage)	5,00
	20538	Leitung 5 x 4 mm ² , frei verlegt (andere Leitungsquerschnitte auf Anfrage)	7,10
	20544	Strahler mit Glühlampe 100 W mit Ausleger	22,50
	20549	Halogenstrahler 150 W mit Ausleger	35,90
	20550	Halogenstrahler bis 1500 W	54,60
	20554	Schuko-Tischsteckdose, 3-fach mit 1,5 m Leitung	15,20
	20555	Schuko-Tischsteckdose, 3-fach mit 5,0 m Leitung	19,30
	20556	Schuko-Verlängerung mit 5 m Leitung	12,60
	20557	Schuko-Verlängerung mit 10 m Leitung	18,80
	20558	Schuko-Verlängerung mit 15 m Leitung	23,00
	20559	Schuko-Verlängerung mit 20 m Leitung	31,10

Zur Miete ohne Montage

Menge	Pos.-Nr.	Artikel	EUR/St.
	20571	CEE Verlängerung bis 10 m für 16 A	59,30
	20572	CEE Verlängerung bis 10 m für 32 A	71,50

Werden Verlegearbeiten erforderlich, werden diese als Regiestunden verrechnet (siehe Arbeitszeit).

Verkaufsmaterialien

Menge	Pos.-Nr.	Artikel	EUR/St.
	20561	Schuko-Kupplung, ohne Leitung	11,20
	20562	Schuko-Stecker, ohne Leitung	11,00
	20563	CEE-Stecker oder Kupplung 5pol. 16 A, ohne Leitung	16,90
	20564	CEE-Stecker oder Kupplung 5pol. 32 A, ohne Leitung	24,70

■ Verbrauchsmaterial inkl. Verlegen

Menge	Pos.-Nr.	Artikel	EUR/St.
	20577	Kabelklebeband 100 mm	6,80
	20579	Stolperkanal für Kabelquerschnitt bis max. 4 mm ²	11,20

■ Arbeitszeit

Menge	Pos.-Nr.	Artikel	EUR/St.
	20580	Elektroinstallateur Regiestunde	55,10

Für Reparaturarbeiten an ausstellereigenen Installationen, die nicht durch uns vorgenommen wurden, wird ein Zuschlag von 50 % auf den Regiestundensatz erhoben.

■ Sonstiges

Menge	Pos.-Nr.	Artikel	EUR/St.
	20530	BK-Anschluss für Hallen 1–4, Kabel-Fernsehanschluss über Kabel Deutschland (in den Showrooms sind bereits BK-Anschlüsse vorhanden)	170,00
	20642	Digitaler Satellitenanschluss	310,00
		Interne Standinstallation Bitte setzen Sie sich mit mir in Verbindung: <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100%;"> _____ _____ </div> Aussteller Stand	auf Anfrage

_____ <small>Aussteller</small>	_____ <small>Halle / Stand-Nr.</small>
------------------------------------	---

_____ <small>Ort / Datum</small>	_____ <small>Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers</small>
-------------------------------------	--

■ Anschluss- und Lieferbedingungen für Elektrizität

1. Für die Bestellung eines Hauptanschlusses ist Blatt 3.1 zu benutzen. Bestellung und Standskizze sind bis spätestens **vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn** im MOC Veranstaltungszentrum München einzureichen. Eine Gewähr für termingerechte Ausführung von Installationen, die nach diesem Termin beantragt werden, kann nicht übernommen werden. **Das MOC Veranstaltungszentrum München behält sich vor, für verspätet eingesandte Bestellungen einen Preisaufschlag von 20 % zu erheben.** Die Elektroinstallation ist, wenn nicht anders angegeben, nur mietweise überlassen. Auf die Haftungsregel unter Punkt 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen wird hier nochmals hingewiesen.
2. Für kleine Verbraucher bis 3 kW wird Wechselstrom mit 230 V und 50 Hz (Perioden), für Kraftanlagen und größere Verbraucher Drehstrom mit 400 V und 50 Hz (Perioden) abgegeben.
3. **Die elektrotechnische Abnahme durch einen vereidigten Sachverständigen ist für jeden Messestand Pflicht und wird vom Veranstalter als kostenloser Service durchgeführt.** Die Elektroinstallationen innerhalb der Messestände werden von einem Sachverständigen nach den im MOC Veranstaltungszentrum München geltenden Bestimmungen geprüft und abgenommen. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich behoben werden.
4. Bei Verwendung eines eigenen Zählers ist eine Prüfbescheinigung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf, in Kopie mit Blatt 3.1 oder 3.2 einzureichen. Bei eigener Verteilung mit beglaubigtem (geeichtem) Zähler wird die im Preis des Hauptanschlusses enthaltene Zählermiete nicht erstattet.
5. Elektroinstallationen innerhalb des Standes können ab dem Übergabepunkt MOC/Aussteller (Schuko-Steckdose, ausstellereigene Verteilung; CEE-Kupplung) durch ausstellereigene Elektro-Fachkräfte oder konzessionierte Fachfirmen ausgeführt werden. Der Aussteller ist für die interne Standinstallation voll verantwortlich. Die Installationsarbeiten sind nach den derzeit geltenden DIN/VDE Vorschriften – insbesondere VDE 0100 und 0108 – auszuführen. Der Aussteller übernimmt die volle Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Elektroinstallation an Hallen und Gebäudeteilen des MOC Veranstaltungszentrums München sowie an Messeständen und Exponaten von Mitausstellern entstehen können.
Störungen – bei firmeneigener Standinstallation bzw. Installation durch eine Drittfirma – werden auf Kosten des Ausstellers nach Material- und Zeitaufwand (zzgl. Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge) behoben.
6. **Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die gültigen Vorschriften (u.a. die DIN VDE 0100) wird die Stromlieferung gesperrt. Bei einer Stromsperre erfolgt keine Rückvergütung der Kosten für bereits eingerichtete Installationen. Die Kosten für den Hauptanschluss werden auf jeden Fall in Rechnung gestellt.**
7. **Die dem Aussteller oder Besteller vorgelegte Aufmaßliste ist unverzüglich zu prüfen und unterschrieben zurückzugeben. Die Aufmaßliste dient als spätere Rechnungsgrundlage. Reklamationen über den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind spätestens bis zum ersten Messetag bei der Abteilung Veranstaltungen MOC geltend zu machen, damit die Gewähr einer ordnungsgemäßen Prüfung gegeben ist. Spätere Reklamationen, die sich auf den Umfang der Leistungen beziehen, werden nicht anerkannt.**
8. Der Jourdienservice wird gegebenenfalls vom Veranstalter beauftragt und gilt nur für die vom MOC Veranstaltungszentrum München erbrachten Leistungen. Für Reparaturarbeiten an Installationen, die nicht vom MOC Veranstaltungszentrum München vorgenommen wurden, wird ein Zuschlag von 50 % auf den Regiestundensatz erhoben.
9. Stornierungen sind nur bis **zehn Kalendertage** vor dem offiziellen Aufbautermin möglich. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Nach diesem Zeitpunkt ist das MOC Veranstaltungszentrum München berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bestellten Leistungen zu erbringen. Die noch erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Jede Änderung enthält eine Stornierung in diesem Sinne, verbunden mit einer zusätzlichen Bestellung.
10. Reklamationen sind der Abteilung Veranstaltungen MOC unverzüglich, jedoch spätestens bis zum ersten Messetag, schriftlich mitzuteilen, so dass etwaige Mängel sofort abgestellt werden können. Spätere Reklamationen, insbesondere nach der Rechnungsstellung, können nicht mehr geprüft und daher auch nicht berücksichtigt werden. Ansprüche gegen das MOC Veranstaltungszentrum München werden somit nicht anerkannt.
11. Der Aussteller ist verpflichtet, täglich nach Ausstellungsende die gesamte Stromversorgung durch den in der Hauptanschlussverteilung eingebauten Hauptschalter abzuschalten. Ausgenommen hiervon sind die Stromkreise für Geräte, die dauerhaft mit Strom versorgt werden müssen (separate Steckdosen und Stromkreise nötig – Kühlschrankschuko-Steckdose). Der Aussteller trägt die volle Haftung für seine Elektroinstallation und deren Gebrauch innerhalb seiner Ausstellungsfläche. Aus Sicherheitsgründen wird ca. eine Stunde nach **Abbaubeginn** die gesamte Stromversorgung der Aussteller abgeschaltet.

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

■ Abhängungen von der Hallendecke

Beantragen Sie bitte in jedem Fall jede Abhängung mit einer entsprechenden Zeichnung (Draufsicht) unter Angabe von Maßen und Gewicht (abzuhängende Gesamtlast). Der einzelne Abhängepunkt darf mit max. 25 kg belastet werden. Als Abhängepunkte werden Normseile mit verstellbaren Drahtseilhaltern verwendet (siehe Bild unten; max. Abhängehöhe 4 m). Die Abhängeseile dürfen nur durch das Fachpersonal des MOC Veranstaltungszentrums München installiert werden. Aus statischen Gründen behält sich das MOC Veranstaltungszentrum München vor, bestellte Deckenabhängungen nicht auszuführen.

Stück	Pos.-Nr.	Leistung	EUR / St.
	20532	Erste bis vierte Deckenabhängung (max. 4 Stk.)	39,20
	20533	Fünfte und folgende Deckenabhängung	22,50



Drahtseilhalter

Bitte beachten Sie: Zur Bearbeitung der Bestellung ist eine genaue Positionsangabe der benötigten Befestigungspunkte sowie das Gesamtgewicht erforderlich.

Vermaßte Standskizze (Maßstab 1:100) bitte unbedingt beifügen, da ohne Grundriss-Skizze keine Bearbeitung möglich ist!

Gesamtgewicht der abzuhängenden Konstruktion:

kg

Maße Ringöse

Innendurchmesser: 30 mm
Außendurchmesser: 54 mm

Abhängungen von Standbauteilen und die Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten mit Abhängungen sind **nicht** zulässig!

Für Abhängungen in den Atrien setzen Sie sich mit der Abteilung Veranstaltungen des MOC Veranstaltungszentrums München in Verbindung.

Bitte beachten Sie:

Werden Bestellungen/Pläne später als zehn Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag von 11,00 EUR pro Hängepunkt (Pos. 20641) berechnet.

■ Hebebühnen



SkyJack SJIII 3220

Zusätzlich bieten wir die unten beschriebene Hebebühne an. Die Einweisung erfolgt durch den Hallenelektriker. Näheres erfragen Sie bitte in der Abteilung Veranstaltungen MOC. Die Hebebühne SkyJack SJIII 3220 entspricht den geltenden Normen und kann elektrisch von der Arbeitsfläche aus bedient werden, um Arbeitshöhe bzw. Standort zu wechseln.

unverbindliche Musterabbildung

■ Aufbau

Stück	Stunden	Pos.-Nr.	Leistung (ohne Personal*)	EUR
		20581	Hebebühne pro Stunde	35,90
		20640	Tagespauschale (max. 10 Stunden)	247,00

Wir bestellen die Hebebühne(n)

am _____ von _____ bis _____

■ Abbau

Stück	Stunden	Pos.-Nr.	Leistung (ohne Personal*)	EUR
		20581	Hebebühne pro Stunde	35,90
		20640	Tagespauschale (max. 10 Stunden)	247,00

Wir bestellen die Hebebühne(n)

am _____ von _____ bis _____

* Sofern Bedienpersonal erforderlich, wenden Sie sich bitte an unseren Service-Partner, Firma Stefan Nelhiebel Elektroanlagen, unter Tel. +49 89 32353-125 oder info@nelhiebel.de.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:
TRUE LOGIK GmbH
Oberndorferstr. 22 | 85622 Feldkirchen | Deutschland
Tel. +49 89 9077998-0
moc@truelogik.com

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Die Preise für die Traversen- und Beleuchtungssysteme verstehen sich inklusive Miete, Montage und Demontage, **zuzüglich** der benötigten Befestigungspunkte (siehe Formular 4.1) und der Ausrichtung der Scheinwerfer.

Wir bestellen – im Namen und im Auftrag des vorgenannten Ausstellers – unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen auf Seite 2:

m	Bezeichnung	EUR/m
	Eurotruss FD 33 (3-Punkttraverse 29 x 29 cm)	38,00
	Eurotruss FD 34 (4-Punkttraverse 29 x 29 cm)	43,10
	ATC (4-Punkttraverse 18 x 18 cm)	31,90

Stück	Bezeichnung	EUR/St.
	Source Four EA PAR CDM-T 150 W Entladungslampe 4200 K Tageslicht	56,00
	Source Four EA PAR CDM-T 250 W Entladungslampe 4200 K Tageslicht	68,00
	Fluter Asymmetrisch CDM-T 250 W Entladungslampe 4200 K Tageslicht	68,00
	Source Four ParNel 750 W Halogen 3200K Warmlicht zusätzlicher Dimmer nötig	55,00
	ARRI Stufenlinse 1 kW Halogen 3200K Warmlicht zusätzlicher Dimmer nötig	67,00
	Fluter Asymmetrisch 1 kW Halogen 3200K Warmlicht zusätzlicher Dimmer nötig	44,70
	Martin Rush PAR RGBW LED 120 W Zoomfunktion	77,38



Eurotruss FD 33
3-Punkttraverse 29 x 29 cm



Eurotruss FD 34
4-Punkttraverse 29 x 29 cm



ATC
4-Punkttraverse 18 x 18 cm



Source Four EA PAR
CDM-T 150 W / 250 W



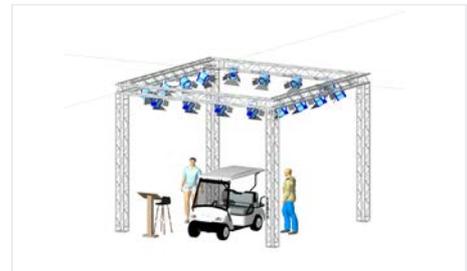
Fluter Asymmetrisch CDM-T
250 W, Grau / Schwarz



ARRI Stufenlinse T1 1kW



Martin Rush PAR RGBW
LED 120 W Zoomfunktion



Bei der Bestellung von Scheinwerfern und Strahlern ist die Stromverkabelung **bis** zum Elektrohauptanschluss inklusive.

Darüber hinaus umfasst unser Materialpark sämtliche Geräte der Veranstaltungstechnik. Gerne kontaktieren wir Sie für ein Beratungsgespräch oder Angebot.

Telefonnummer

TRUE LOGIK GmbH

Tel. +49 89 9077998 50

Fax +49 89 9077998 51

moc@truelogik.com

www.truelogik.com

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

■ Geschäftsbedingungen zur Bereitstellung von Traversen- und Beleuchtungssystemen

■ Sicherheit

Folgende Ausführungen von Abhängungen sind aus Sicherheitsgründen **nicht zulässig**:

- Abhängungen von Standauteilen
- Absicherung von Standauteilen oder Exponaten (Standbauteile oder Exponate müssen selbständig sicher stehen)
- Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Bitte beachten Sie:

Seilendverbindungen zur Lastaufnahme,

- die mit Drahtseilklemmen ausgeführt sind, dürfen nicht verwendet werden
- müssen der DIN 56 921-11 entsprechen.

1. Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen die DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention), DGUV Vorschrift 17 (ehem. BGV C1), DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8), die BGI 810-3 und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten (siehe auch „Merkblatt für Abhängungen von der Hallendecke“).
2. Traversen mit Beleuchtungsanlagen sind vom Errichter der Anlage oder über die Servicefirma für Abhängungen mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711).

■ Technische Details – Wichtige Informationen

1. Dem Aussteller wird, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, ein Befestigungspunkt an der gewünschten Position oberhalb der Standfläche und innerhalb der Standgrenzen durch die Messe München GmbH zur Verfügung gestellt.
Bitte beachten Sie: Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur im Bereich der Standfläche befinden. Die Messe München GmbH prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Befestigungspunkte.
2. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt.
3. Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen kann maximal mit 25 kg und in den Atrien 100 kg lotrecht belastet werden. Die maximale Flächenlast beträgt 5 kg/m² Standfläche.
Angemietetes Material ist spätestens bis zum Ende der Abbauphase direkt an die Servicefirma zurückzugeben. Beschädigtes Material wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.
4. Das Befestigen der abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer, Banner, Fahnen etc.) obliegt dem Aussteller und kann auf Anfrage über die Servicepartner der Messe München GmbH ausgeführt werden.
Befestigungsmaterial zur Anbringung der abzuhängenden Gegenstände ist nicht in der Leistung enthalten, kann jedoch bei Bedarf bei der Messe München GmbH angemietet werden.
5. **Der Elektro-Hauptanschluss für Beleuchtung etc. ist separat über Vordruck 3.1 zu bestellen.**
6. Für die Hallen 1–4 sind die Abhängungen über den Vordruck 4.1 zu bestellen. Für die Atrien setzen Sie sich direkt mit TRUE LOGIK GmbH in Verbindung. Bitte beachten Sie, dass der Preis für die Abhängepunkte in den Atrien ja nach Aufwand berechnet wird. TRUE LOGIK GmbH erstellt Ihnen gerne ein unverbindliches Angebot.

■ Bestellfrist

1. Die Bestellung ist spätestens vier Wochen vor dem offiziellen Aufbautermin einzureichen.
Bei verspätet eingereichten Bestellungen kann eine Gewähr für die Bereitstellung der Artikel nicht übernommen werden. **Die Messe München GmbH behält sich vor, bei verspätet eingehenden Bestellungen den entstehenden Mehraufwand zu prüfen und gegebenenfalls ein gesondertes Angebot für den Mehraufwand zu erstellen.**
2. Stornierungen sind nur bis 14 Tage vor dem allgemeinen Aufbaubeginn möglich. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Nach diesem Zeitpunkt ist die Messe München GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bestellten Leistungen zu erbringen. Die noch erbrachten Leistungen sind zu vergüten. Jede Änderung enthält eine Stornierung in diesem Sinne, verbunden mit einer zusätzlichen Bestellung.
3. Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH.

Aussteller	Halle / Stand-Nr.
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner
Straße / Postfach	E-Mail
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl
	Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und im Auftrag des vorgenannten Ausstellers – unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen auf Seite 2:

Menge	Pos.-Nr.	Wasser-Hauptanschluss inkl. Anschluss eines Verbrauchers	EUR/St.
	38100	Wasser-Hauptanschluss für den Hallenbereich (ebenerdig)	343,00

Der Wasser-Hauptanschluss beinhaltet: Zulauf: 1/2" (DN 15), Ablauf: DN 50 Verlegung Anschluss über Flur ab Spartenkanal (Halle 1–4). Inklusive Wasserverbrauch. Anschluss eines Verbrauchers, z.B. (Miet-)Spüle.

Menge	Pos.-Nr.	Unterstützende Feuerlöschanlage (Elektroanschluss siehe Vordruck 5a)	EUR/St.
	38497	Sprinkleranlage (inkl. 3 Sprinklerköpfe, bis 5 m Zuleitung)	1.665,00
	38499	Zusätzliche Sprinklerkopfinstallation	389,00

Menge	Pos.-Nr.	Weitere Leistungen	EUR/St.
	38050	Anschluss weiterer Verbraucher z.B. Geschirrspülautomat, Boiler, Kaffeemaschine, Armatur Bitte beachten Sie: Befindet sich der zusätzliche Verbraucher weiter als 1 m vom Hauptanschluss entfernt, wird ein zusätzlicher Hauptanschluss benötigt.	62,50
	38051	Mietspüle Spüle mit Unterbau, Armatur, 5-l E-Boiler, Maße: B/H/T = 90/80/60 cm	151,00
	38090	Regie-/ Arbeitsstunde	57,80
	38005	Beckenfüllung bis 3 m ³ (inkl. Ablaufleitung DN 50) (siehe Seite 2)	131,00
	38006	Beckenfüllung > 3 m ³ bis 10 m ³ (inkl. Ablaufleitung DN 50) (siehe Seite 2)	nach Aufwand
	38002	Wassermenge je m ³ (Da die Wasserpreisstabilität langfristig nicht gewährleistet ist, behalten wir uns Preisänderungen vor.)	3,91



Bitte beachten Sie beim Einsatz von Gewerbespülmaschinen:

Bei Einsatz von Gewerbespülmaschinen, deren Spüldauer **höchstens 2 min** beträgt, sowie bei der Herstellung und/ oder Vorführung von fett- bzw. ölhaltigen Produkten, sind die anfallenden Abwässer über Fettabscheider zu führen (siehe dazu auf Seite 2 „Anschluss- und Lieferbedingungen für Wasserinstallationen“).

Für Sonderinstallationen, wie z. B. Dimensionserhöhungen des Wasser-Hauptanschlusses, erhalten Sie auf Anfrage ein entsprechendes Angebot.

Bitte beachten Sie:
Werden Bestellungen/ Pläne später als zehn Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag von 116,00 EUR berechnet.

Wir verlegen auf unserem Stand ein Podest (für Leitungsverlegung mind. 80 mm lichte Höhe nötig):

Ja, die lichte Höhe zwischen Hallenboden und Podest beträgt ca.

_____ cm

Nein

Bitte beachten Sie: Bei einer Abwasserleitung mit einer Länge von mehr als 10 m ist eine Absprache mit der Sanitärfirma dringend erforderlich.

In den Bereichen der Atrien sind Wasseranschlüsse nur eingeschränkt möglich. Wasser- und Sanitäranschluss sind nach Rücksprache möglich. Bitte kontaktieren Sie uns.

Für die Bereitstellung eines Wasser-Hauptanschlusses ist das Einreichen einer Planskizze (s. Seite 3) unbedingt erforderlich, da ohne Grundriss-Skizze keine Bearbeitung möglich ist.

Ort / Datum	Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers
-------------	--

■ Anschluss- und Lieferbedingungen für Wasserinstallationen

■ Bestellung des Wasser-Hauptanschlusses

Die Bestellungen und die vermaßte Grundriss-Skizze für den Wasser-Hauptanschluss (Seite 3) sind bis spätestens sechs Wochen vor dem offiziellen Aufbau-termin bei der Messe München GmbH einzureichen.

Eine Gewähr für die termingerechte Ausführung von Installationen, die nach diesem Termin beantragt werden, kann nicht übernommen werden.

Werden Bestellungen/Pläne später als zehn Tage vor Messebeginn einge-reicht, wird ein Verspätungszuschlag von 116,00 EUR berechnet.

■ Informationen zum Wasseranschluss

Sämtliche Wasserinstallationen sind nur mietweise überlassen.

Die Ausführung und der Anschluss der Verbraucher an das Rohrleitungsnetz erfolgt ausschließlich durch Messe München GmbH-Vertragsfirmen.

Für Reparaturarbeiten an Installationen, Geräten und Exponaten, die nicht von der Messe München GmbH ausgeführt oder angemietet wurden, werden dem Aufwand entsprechend Regiestunden (Pos.-Nr. 38090) verrechnet.

Der Aussteller ist verpflichtet, täglich nach Ausstellungsende, die gesamte Wasser-versorgung durch das im Wasserhauptanschluss eingebaute Absperrventil zu schliessen.

Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung entstehen, haftet der Aussteller. Aus Sicher-heitsgründen behält sich die Messe München GmbH vor, nach Veranstaltungsende die gesamte Wasserversorgung der Aussteller abzuschalten. Von dieser Sperrung sind die Toilettenanlagen in den Hallen ausgenommen.

Die Messe München GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden.

- Im Allgemeinen steht ein Wasserdruck von 3,5 bar zur Verfügung.
- Der Wasserverbrauch ist in dem Gesamtpreis für einen Wasserhauptanschluss enthalten.
- Chemisch verunreinigte sowie fetthaltige Abwässer dürfen nicht in das Kanal-system eingeleitet werden.

Erforderliche Planunterlagen

Die Be- und Entwässerungsleitungen werden in den Hallen nach den Maßangaben in der Grundriss-Skizze installiert. Auf der Grundriss-Skizze ist unbedingt die Ent-fernung des Wasseranschlusses zu den Standgrenzen **und** die Lage des Standes innerhalb der Halle anzugeben. **Bestellungen ohne diese Angaben können nicht bearbeitet werden!**

Wasserhauptanschluss in den Hallen

Die Verlegung erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch oberirdisch, wenn die Lage des bestellten Anschlusspunktes dies erfordert. Bei Wasserhauptanschlüssen für das Obergeschoss eines Standes sind max. 3 m Zu-/Ablauf in vertikaler Verlegung im Anschlusspreis enthalten. Werden zusätzliche horizontale Verlegungen (über den Hallenboden oder/und in der Zwischendecke) erforderlich, werden dem Aufwand entsprechend Regiestunden und Materialkosten verrechnet.

Wasserhauptanschluss in der Anlieferzone

Die Leitungsverlegung erfolgt in jedem Fall über Flur in der Anlieferzone. Sollte eine Ablaufleitung benötigt werden, ist für diese eine zusätzliche Hebeanlage nötig, deren Kosten vom Aussteller zu tragen sind.

In den Wintermonaten besteht wegen Frostgefahr generell keine Anschlussmöglichkeit. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Messe München GmbH eine Rohrbegleitheizung einbauen zu lassen, deren Kosten vom Aussteller zu tragen sind.

Die Messe München GmbH behält sich vor, außerhalb der Laufzeit die Wasserver-sorgung zu unterbrechen.

Anschluss eines Verbrauchers

Der Anschluss eines Verbrauchers (z.B. einer Spüle) ist im Preis des Wasser-Haupt-anchlusses enthalten. Jeder weitere Anschluss eines Verbrauchers (Montage/ Demontage von mitgebrachten Messeküchen, Spülen, Boilern, Spülmaschinen, Kaffeeautomaten usw.) wird gesondert berechnet, Arbeitslohn und Kleinmaterial sind im Preis enthalten.

Beträgt der Abstand des anzuschließenden Verbrauchers vom Wasser-Hauptan-schluss mehr als 1 m, so wird dieser Verbraucheranschluss aufgrund des Mehrauf-wandes als Sonderinstallation berechnet.

Für den Anschluss eines freistehenden Verbrauchers (z.B. Theke) ist ein separater Wasser-Hauptanschluss erforderlich.

Bei **Mietspülen** (Pos.-Nr. 38051) sind Lieferung, Wartung und Abholung im Preis enthalten. Der Anschluss der Spüle ist im Mietpreis **nicht** enthalten.

Geschirrspülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz an-geschlossen.

Beckenfüllung

Die Bestellung gilt für eine einmalige Befüllung inklusive Entleerung; die eigen-mächtige Entleerung des Beckens über die Spartenkanäle ist untersagt. Es wird keine feste Zulaufleitung installiert. Bitte reichen Sie bei Bestellungen unbedingt einen Grundrissplan mit Positionsangaben für die Beckenfüllung ein.

■ Fettabscheider

Wer als Aussteller für seinen Stand einen bei der Messe München GmbH zu be-stellenden Wasser-Hauptanschluss installieren lässt, ist verpflichtet, bis spätestens vier Wochen vor Aufbaubeginn bei der Messe München GmbH zusätzlich einen Fettabscheider zu bestellen, wenn er auf seinem Stand fetthaltige Waren herstellt, verarbeitet oder vorführt. Gleiches gilt für jeden Aussteller, der auf seinem Stand eine Gewerbespülmaschine betreibt, die innerhalb von **höchstens zwei Minuten** einen gesamten Spülgang durchführt.

Der Vordruck zur Bestellung eines Fettabseiders kann bei der Abteilung Veranstaltungen MOC angefordert werden.

Für den Fall, dass die Messe München GmbH nach Beginn der Aufbauzeit fest-stellt, dass ein Aussteller mit Cateringbetrieb oder mobiler Gastronomie einen Wasser-Hauptanschluss ohne Fettabscheider bestellt hat, obwohl er nach diesen Anschluss- und Lieferbedingungen verpflichtet gewesen wäre, einen Fettabschei-der zu bestellen, ist der Aussteller damit einverstanden, dass die Messe München GmbH auch ohne eine gesonderte Bestellung seitens des Ausstellers zu den für die Veranstaltung gültigen Preisen einen passenden Fettabscheider installiert.

Sowohl in diesem Fall als auch in dem Fall, dass die Bestellung später als vier Wochen vor Aufbaubeginn erfolgt, ist die Messe München GmbH berechtigt, für den erforderlichen Fettabscheider einen Verspätungszuschlag in Höhe von 50 % des zur Veranstaltung gültigen Preises zu verlangen, es sei denn, der Aussteller weist nach, dass der Messe München GmbH ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

Ist die Installation eines Wasser-Hauptanschlusses mit Fettabscheider nicht oder nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand möglich, kann die Messe München GmbH dem Aussteller untersagen, auf seinem Stand fetthaltige Waren herzustellen, zu verarbeiten, vorzuführen oder eine Gewerbegeschirrspülmaschine zu betreiben, die innerhalb von **höchstens zwei Minuten** einen gesamten Spülgang durchführt.

■ Stornierung/Reklamation

Stornierungen sind nur bis 14 Tage vor dem allgemeinen Aufbautermin möglich, bei späterem Rücktritt werden die bestellten Anschlüsse berechnet.

Die dem Aussteller oder Besteller vorgelegte Aufmaßliste ist unverzüglich zu prüfen und unterschrieben zurückzugeben.

Die Aufmaßliste ist die spätere Rechnungsgrundlage.

Reklamationen über den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind vor dem Ab-bau des Standes bei der Abteilung Veranstaltungen MOC geltend zu machen, damit die Gewähr einer ordnungsgemäßen Prüfung gegeben ist. Spätere Reklamationen, die sich auf den Umfang der Leistungen beziehen, werden nicht anerkannt.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH.

Ansprechpartner:

Firma Herbert Nowak
Beim Himmelreich 32c | 82140 Olching | Deutschland
Tel. +49 89 949-24680 | Fax +49 89 8131755
nowakstromversorgung@t-online.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und im Auftrag des vorgenannten Ausstellers – unter Anerkennung der Anschluss- und Lieferbedingungen für Druckluft auf Seite 3:

**Einzelanschluss Druckluft,
nur ein Abnehmer auf der Standfläche (10 bar Lieferdruck)**

Bedarf in l/min (**unbedingt angeben**)

Druckminderer benötigt

Ja Nein

**Mehrfachanschluss Druckluft,
mehrere Abnehmer auf der Standfläche (10 bar Lieferdruck)**

Bitte Gesamtbedarf angeben

l/min

Bitte Bedarf für jeden einzelnen Abnehmer angeben und in die Positionsskizze einzeichnen.

Druckminderer benötigt:

Abnehmer 1 Ja Bedarf in l/min _____

Abnehmer 2 Ja Bedarf in l/min _____

Abnehmer 3 Ja Bedarf in l/min _____

Abnehmer 4 Ja Bedarf in l/min _____

Abnehmer 5 Ja Bedarf in l/min _____

Ab dem zweiten Abnehmer werden zusätzlich zu den Kosten für den Gesamtbedarf (entspricht Kosten Einzelanschluss Pos.-Nr. 36001 ff auf Seite 3) 39,50 EUR (Pos.-Nr. 36200) pro Abnehmer berechnet.

Die Druckluftversorgung wird benötigt ab dem

Datum

Vakuumschluss

Bitte erstellen Sie uns ein Angebot für die Bereitstellung eines Vakuumschlusses. Wir benötigen

l/min.

Wir verlegen auf unserem Stand ein Podest / Doppelboden

Ja Nein

Ergänzungen:

In der Aufbauzeit steht die Druckluftversorgung zwei Tage vor Messebeginn und einen Tag nach Messeende in der Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr zur Verfügung. Sollte die Druckluftversorgung früher benötigt werden, so können zusätzliche Kosten entstehen. Während der Veranstaltung steht die Druckluftversorgung ca. eine Stunde vor und nach den Öffnungszeiten zur Verfügung.

Bitte beachten Sie:

Ab 14 Kalendertage vor Messebeginn wird beim Eingang von Bestellungen/ Plänen ein Verspätungszuschlag (Pos.-Nr. 36951) von 45,00 EUR berechnet.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

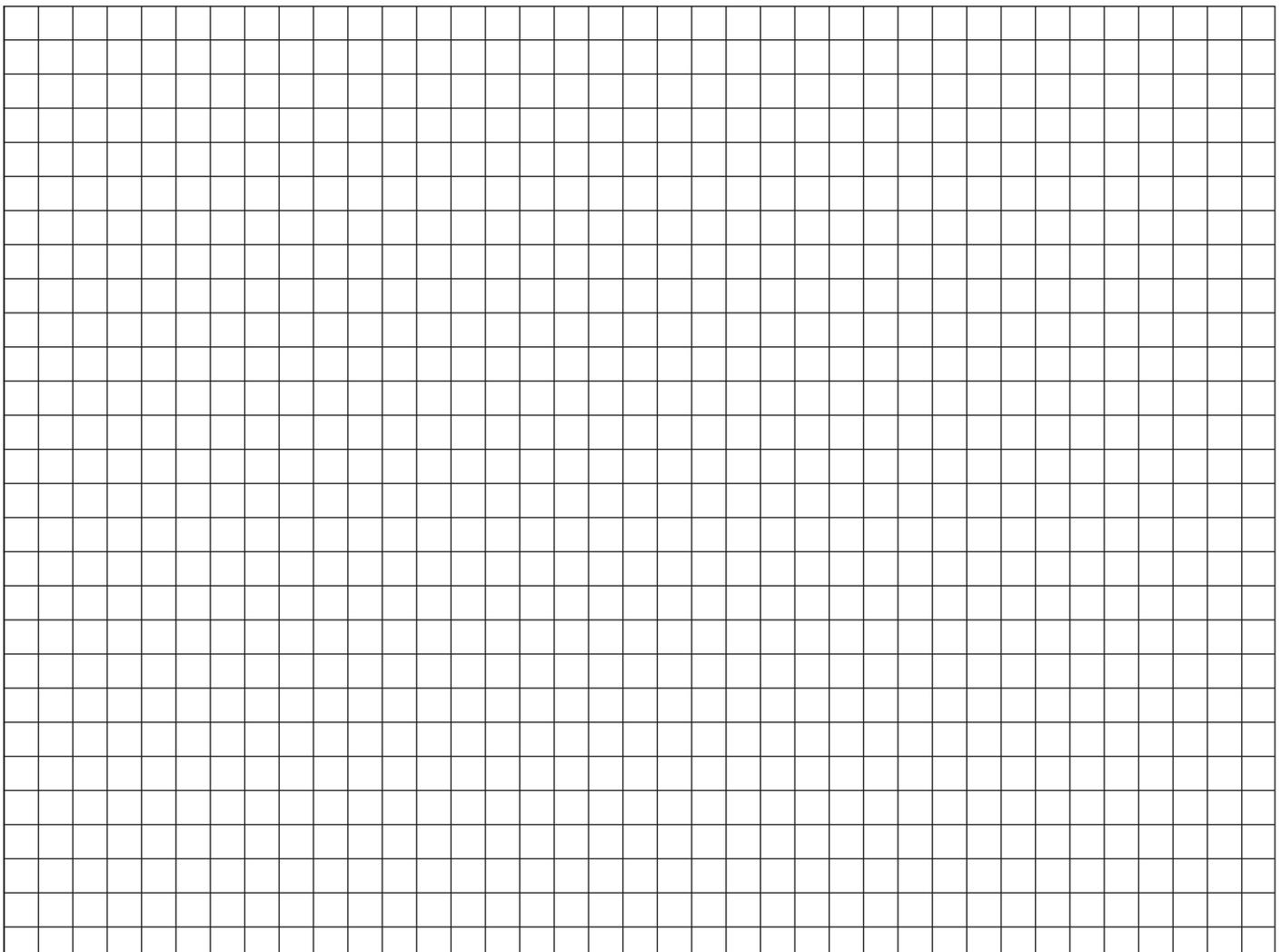
PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/Durchwahl

Telefax mit Vor-/Durchwahl

Standskizze mit genauer Maßangabe, wo der/die Einzelanschluss/Mehrfachanschlüsse angebracht werden soll/en. Bei Mehrfachanschlüssen kennzeichnen Sie die Anschlüsse bitte gem. Nummerierung auf Seite 1.

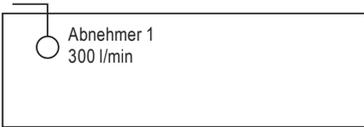
Bitte kennzeichnen Sie die Lage Ihres Standes durch Angabe der Nachbarstände, Besuchergänge oder Halleneingänge!



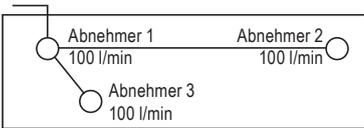
Maßstab 1 : 100 (1 m = 1 cm)
1 : 50 (1 m = 2 cm)

■ Anschluss- und Lieferbedingungen für Druckluft

- Die Verwendung eines eigenen Kompressors ist bei der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, anzuzeigen. Die Bestellung (mit Vordruck 5.4) und die Standskizze/Pläne sind spätestens zu dem in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Termin bei der **Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen**, einzureichen. Eine Gewähr für termingerechte Ausführung von Installationen, die nach diesem Termin beantragt werden, kann nicht übernommen werden.
Ab 14 Kalendertage vor Messebeginn wird beim Eingang von Bestellungen/Plänen ein Verspätungszuschlag (Pos.-Nr. 36951) von 45,00 EUR berechnet.
- Die dem Aussteller oder Besteller vorgelegte Aufmaßliste ist unverzüglich zu prüfen und unterschrieben zurückzugeben. Die Aufmaßliste ist die spätere Rechnungsgrundlage. Reklamationen über den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind vor dem Abbau des Standes bei der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen geltend zu machen, damit die Gewähr einer ordnungsgemäßen Prüfung gegeben ist. Spätere Reklamationen, die sich auf den Umfang der Leistungen beziehen, werden nicht anerkannt.
- Bei einer Kündigung, die später als 14 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung erfolgt, werden 75 % der Kosten für die bestellten Leistungen als pauschaler Aufwendungsersatz in Rechnung gestellt. Das Recht des Ausstellers, nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen der Messe München GmbH größer waren, bleibt unbenommen.
- Die Preise beinhalten je nach Positionsnummer folgende Leistungen:
Einzelanschluss
Anschluss für den ersten Abnehmer, Verlegen der Druckluftleitungen bis zum Anschlusspunkt am Stand inkl. Anschluss eines Abnehmers, Kleinteile und Fittings, Wartung dieser Installationen.
Mehrfachanschluss
Anschluss für mehrere Abnehmer, Druckluftleitung, T-Verteilungen, Fittings, Kleinteile, Wartung dieser Installationen und Montage, Demontage.
Druckminderer
Einbau und leihweise Überlassung eines Druckminderers inkl. Manometer für Entnahmedruck von 0,5–10 bar.
Die Kosten für einen notwendigen Elektroanschluss zum Betrieb des Kompressors gehen zu Lasten des Bestellers.
- Die Qualität der Druckluft am Übergabepunkt von der Kompressorstation in das Rohrnetz der Messe München GmbH erfüllt folgende Klassifikation gemäß ISO 8573-1:
Ölgehalt Klasse 1 = max. Ölkonzentration 0,01 mg/m³
Feststoffgehalt Klasse 1 = max. Partikelgröße 0,1 µm
max. Partikeldichte 0,1 mg/m³
Wassergehalt Klasse 4 = Drucktaupunkt ≤ +3 °C
- Berechnungsbeispiele
Einzelanschluss (nur ein Abnehmer)

Gesamtbedarf auf Standfläche: 300 l/min	Pos.-Nr.	Kosten
	36003	709,00
	Gesamt	709,00

Mehrfachanschluss (mehrere Abnehmer)

Gesamtbedarf auf Standfläche: 300 l/min	Pos.-Nr.	Kosten
	36003	709,00
	36200	39,50
	36200	39,50
	Gesamt	788,00

7. Preise

Pos.-Nr.	Druckluft / Einzelanschluss inkl. Anschluss eines Abnehmers	St. / EUR
36001	bis 100 l/min	479,00
36002	bis 200 l/min	584,00
36003	bis 300 l/min	709,00
36004	bis 450 l/min	830,00
36005	bis 600 l/min	1.264,00
36006	bis 800 l/min	1.495,00
36007	bis 1000 l/min	1.545,00
36008	bis 1500 l/min	1.822,00
36009	bis 2000 l/min	1.869,00
36010	bis 2500 l/min	1.994,00
36011	bis 3000 l/min	2.121,00
36012	bis 4000 l/min	2.267,00
36013	bis 5000 l/min	2.421,00
36014	bis 6000 l/min	2.745,00
36015	bis 8000 l/min	2.933,00
36090	Regiestunde für alle sonstigen Leistungen	44,65

Pos.-Nr.	Mehrfachanschluss ab 2. Abnehmer	St. / EUR
36200	Mehrfachanschluss	39,50

Pos.-Nr.	Druckminderer / Stück	EUR
36400	bis 100 l/min	27,00
36401	bis 200 l/min	29,00
36402	bis 600 l/min	34,00
36403	bis 2500 l/min	41,00
36404	bis 5000 l/min	58,00
36405	bis 8000 l/min	68,00

- Die Messe München GmbH behält sich (beispielsweise bei geringem Druckluftbedarf) das Recht vor, den Kompressor für die Druckluftversorgung auf dem Stand oder in unmittelbarer Nähe des Standes zu installieren. Einwendungen, z.B. wegen Geräuschbelästigungen durch den Kompressor, sind ausgeschlossen. Die Kompressoren werden mit einem Druck von 10 bar gefahren. Sofern der Druckluftbedarf geringer ist, muss ein Druckminderer eingebaut werden, der gesondert zu bestellen ist. Druckluftanschlüsse bis zu 60 bar oder Stickstoffanlagen können ebenfalls bestellt werden; hierfür muss jedoch ein gesondertes Angebot eingeholt werden. Die gesamte Druckluftinstallation (inkl. Materialien) ist dem Besteller nur mietweise überlassen. Auf die Haftungsregel unter Punkt 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen wird hier nochmals hingewiesen.
- Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH.

Bitte senden an:

Messe München GmbH – MOC Veranstaltungszentrum München
Lilienthalallee 40
80939 München | Deutschland
Fax +49 89 32353-499
moc.technik@messe-muenchen.de

Ansprechpartner:

Deutsche Telekom Technischer Service GmbH
im MOC | Lilienthalallee 40 | 80939 München | Deutschland
Tel. +49 89 12162030 | moc@telekom.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und im Auftrag des vorgenannten Ausstellers – unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen auf Seite 3 in der Zeit

von: _____ bis: _____ .

■ Festanschlüsse

Menge	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	1.1	IP-Anschluss – symmetrisch 10 Mbit/s , (10 Mbit/s Download-, 10 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit) inkl. Router, Flatrate ins Internet und fester IP-Adresse	355,00
	1.2	IP-Anschluss – asymmetrisch 50 Mbit/s , (50 Mbit/s Download-, 10 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit) inkl. Router und Flatrate ins Internet	360,00
Auf Anfrage können auch höhere Bandbreiten bereitgestellt werden			
	1.3	WLAN als zusätzliche Option zum IP-Anschluss zu den Positionen 1.1–1.2	20,00
	1.4	analoger Telefonanschluss mit Business Flat Premium und Standardtelefon	105,00
	1.5	WIFI-Zugang – symmetrisch 4 Mbit/s , (bis zu 4 Mbit/s Download-, 4 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit); Das Produkt ist selbst vor Ort auf der WLAN-Landingpage zu kaufen und mit Kreditkarte oder PayPal zu bezahlen; Produkt beinhaltet keinen Service	50,00 pro Tag

■ Leistungsbeschreibung Festanschlüsse

1. IP-Anschlüsse für Internetzugang

Alle IP-Anschlüsse werden mit einer IP-Adresse und einer Flatrate ins Internet geliefert.

Es sind keine Ports oder Protokolle gesperrt. Die Anschlüsse sind für VPN und IPsec transparent. Weitere IP-Adressen sind auf Anfrage gegen Entgelt möglich. Jeder Nutzer muss für seine Sicherheit selber sorgen. Die MTU-Size ist 1500.

Alle IP-Anschlüsse werden mit einem Router mit mind. drei Ethernetschnittstellen auf der LAN-Seite abgeschlossen. Die Anschlusstechnik ist RJ45. Auf der Internetseite wird eine öffentliche IP-Adresse bereitgestellt. Auf der LAN-Seite werden private IP-Adressen dynamisch vergeben (DHCP). Die Anschlüsse werden als asymmetrische Anschlüsse mit bis zu 50.000 kbit/s / 10.000 kbit/s bzw. als symmetrische Anschlüsse mit 10 Mbit/s gebaut.

Optionen:

Ein Internetzugang über WLAN kann dazugebucht werden. Alle Angaben zur Bandbreite sind als „bis-zu-Angabe“ zu verstehen.

2. Anschlüsse für Telefon und Fax (analoger Anschluss und IP-Voice/Data-Anschluss)

Der Telefonanschluss kann als analoger Anschluss oder IP-Voice/Data-Anschluss bestellt werden, sofern im Netz der Telekom verfügbar. Die o.g. Anschlüsse sind an den Sprach-Carrier des MOC Veranstaltungszentrums München gebunden, kein Call by Call bzw. Preselection möglich (keine 010.....-Wahl möglich!). Ebenso werden Premium-Rate-Dienste unter der Rufnummer 0900 gesperrt. Die Verbindungsentgelte für Telefongespräche für Position 1.5 bis 1.7 werden entsprechend den gültigen Tarifanforderungen der Telekom Deutschland GmbH berechnet. In dem Preis ist zusätzlich eine Business Flat Premium enthalten. Diese gilt für alle Verbindungen ins deutsche Festnetz sowie Nachbarländer + GB, H, I, E, S, P, IRL, China, USA).

3. WIFI-Zugang

Bitte beachten Sie, dass der WIFI-Zugang für kleine Datenmengen (wie E-Mail abrufen) gedacht ist. Die Laufzeit ist 1 Tag. Der WIFI-Zugang ist ein einfacher und kostengünstiger Internetzugang für 1 Endgerät und beinhaltet keinerlei Service bei Problemen. Bei diesem Anschluss handelt es sich um sogenanntes SharedMedia-Netzwerk. Das heißt, dass bei vielen Nutzern im WLAN die Bandbreite je Nutzer sinkt. Es kann deshalb keine Bandbreite zugesichert werden. Probleme im WLAN, die von Mitbenutzern verursacht werden, können sich auch negativ auf Ihren Zugang auswirken.

4. Sonstiges

Bitte beachten: Für die Bereitstellung der Leistungen ist das Einreichen einer Planskizze unbedingt erforderlich. Anmeldeschluss ist zehn Kalendertage vor Messebeginn. Bei späterem Auftragseingang fällt der Verspätungszuschlag an. In den angegebenen Preisen sind zusätzlich folgende Leistungen enthalten:

- Auf- und Abbau der Leitungen und Endgeräte inkl. des nötigen Materials
 - Die Endgeräte werden an den Stand gebracht und abgeholt.
- Der Aussteller ist für die Endgeräte verantwortlich und haftet im Falle des Verlustes. Die Preise sind ohne die anrechenbare Umsatzsteuer und gelten für eine Mietzeit von max. 30 Tagen. Die Vertragsabwicklung erfolgt nach den Geschäftsbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen im MOC Veranstaltungszentrum München sowie den allgemeinen und individuellen Tariflisten der Telekom Deutschland GmbH.

Die Preisangaben sind unverbindlich.

■ Mietgeräte

Menge	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	2.1	Switch	18,00

■ Sonstiges

Menge	Pos.-Nr.	Leistung	EUR
	3.1	Verspätungszuschlag	50,00
	3.2	Regiestunde (Mo.–Fr. 08:00 bis 18:00)	100,00
	3.3	Regiestunde (außerhalb Mo.–Fr. 08:00 bis 18:00)	148,00

■ Zahlungsbedingungen

Siehe hierzu unter Punkt 9 der Geschäftsbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen im MOC Veranstaltungszentrum München.

■ Bankeinzug

Bitte buchen Sie den fälligen Rechnungsbetrag von folgendem Konto ab:

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Bankinstitut

Die Rechnungsstellung erfolgt durch Firma Concat GmbH.

■ Geschäftsbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen im MOC Veranstaltungszentrum München vom 01.07.2012

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit der Messe München GmbH einen Vertrag über individuelle Dienstleistungen für das Gelände des MOC Veranstaltungszentrum München abgeschlossen. Diese Leistungen können von den Ausstellern und Kunden der Messe München GmbH direkt bei der Telekom Deutschland GmbH bestellt werden. Die Telekom Deutschland GmbH behandelt diese Aufträge und Bestellung wie direkt von der Messe München GmbH erteilt, d.h. Beratung, Nachfragen und Reklamationen werden direkt von der Telekom Deutschland GmbH mit den Kunden und Ausstellern der Messe München GmbH bearbeitet und abschließend geklärt. Für alle diese Leistungen gelten die folgenden Bedingungen und Haftungsregelungen. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt im Auftrag der Messe München GmbH ebenfalls durch die Telekom Deutschland GmbH, durchgeführt durch die Concat GmbH. Sofern im Folgenden Telekom Deutschland GmbH bzw. Dienstleister erwähnt wird, tritt die Telekom Deutschland GmbH als Vertreter der Messe München GmbH auf.

■ 1. Bestellungen

1. Die oben aufgeführten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen der Telekom Deutschland GmbH für Kunden und Aussteller der Messe München GmbH können ausschließlich durch die Messe München GmbH bestellt werden. Die Bestellung bedarf der Annahme durch die Telekom Deutschland GmbH, die auch stillschweigend, z.B. durch Erbringung der bestellten Leistung, erklärt werden kann.
2. Der Aussteller ist berechtigt, die Bestellung der umseitig aufgeführten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen ganz oder teilweise zu stornieren, wenn die Stornierung spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Telekom Deutschland GmbH eingeht. Die kostenfreie Stornierung der Bestellung ist solange möglich, wie der Kunde keine Auftragsbestätigung von der Telekom Deutschland GmbH erhält. Ab diesem Zeitpunkt wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 75,00 EUR erhoben. Nach Beginn der Montagearbeiten wird der komplette Produktpreis fällig.
3. Wünscht der Aussteller Änderungen von Leistungen, die die Telekom Deutschland GmbH insbesondere auf dem Messestand bereits erbracht hat, so berechnet die Telekom Deutschland GmbH, soweit sie sich verpflichtet, die Änderungen durchzuführen, diese nach Aufwand. Auf verspätet eingereichte Aufträge wird ein Verspätungszuschlag erhoben. Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch den Dienstleister zustande.

■ 2. Bereitstellungszeitraum

Die bestellten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen werden während der Laufzeit der jeweiligen Veranstaltung sowie in der Aufbau- und Abbauphase bereitgestellt. Wird außerhalb dieses Zeitraumes die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationsdienstleistungen gewünscht, so ist diese zusätzliche Bereitstellung gesondert zu bestellen. Diese Leistungen können zusätzlich in Rechnung gestellt. Nachfragen zu Aufträgen können unter der Service-Telefonnummer +49 89 12162030, unter Fax +49 89 12162031 oder unter Mailto: moc@telekom.de, gestellt werden

■ 3. Überlassung

1. Alle bestellten Leistungen werden durch die Telekom Deutschland GmbH oder durch sie beauftragte Subunternehmen zur Verfügung gestellt und dem Aussteller mietweise überlassen. Der Kunde hat auf eigene Kosten den Kräften des Dienstleisters (Telekom) Zugang zum Grundstück und dem darauf befindlichen Ausstellungsstand und den Kommunikationsinstallationen zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.
2. Sofern eigene Endeinrichtungen verwendet werden, müssen diese den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der geltenden EU-Richtlinien für Endeinrichtungen, den ITU-Richtlinien sowie den CCITT-Empfehlungen, insbesondere der CCITT-Empfehlung i430, entsprechen. Hält sich der Aussteller nicht an diese Verpflichtung und treten dadurch Störungen auf, so ist die Telekom Deutschland GmbH insbesondere berechtigt, von dem Aussteller den Ersatz der Kosten für die Störungsanalysen und die Fehlerbehebung zu verlangen.
3. Die Telekom Deutschland GmbH ist ferner berechtigt, von dem Aussteller zu verlangen, dass er die Endeinrichtungen, von denen Störungen ausgehen, unverzüglich

lich vom Netz nimmt. Für die Internetzugänge müssen die in dem PC des Ausstellers verwendeten Netzwerkkarten den Ethernet-Spezifikationen (IEEE 802.3) entsprechen. Die beauftragten öffentlichen IP-Adressen werden dem Aussteller mit der Auftragsbestätigung zur Verfügung gestellt. Keinesfalls darf der Aussteller andere als die ihm von der Telekom Deutschland GmbH zur Verfügung gestellten IP-Adressen verwenden oder die ihm vorgegebenen Subnet-Maske abändern. Hält sich der Aussteller nicht an diese Verpflichtung und treten dadurch Störungen auf, so ist die Telekom Deutschland GmbH insbesondere berechtigt, von dem Aussteller den Ersatz der Kosten für die Störungsanalysen und die Fehlerbehebung zu verlangen.

4. Die Telekom Deutschland GmbH ist ferner berechtigt, Aussteller, die trotz vorheriger Abmahnung andere als die ihnen zugewiesenen IP-Adressen verwenden oder andere als die ihnen vorgegebenen Subnet-Maske benutzen, aus dem LAN auszuschließen und den Ersatz der damit verbundenen Kosten zu verlangen. Im Falle eines Angriffs auf die Funktion des Netzwerkes oder anderen Attacken behält sich die Telekom Deutschland GmbH vor, den Anschluss vorübergehend oder permanent zu sperren. Treten im PC des Ausstellers, der andere als die ihm zugewiesenen IP-Adressen verwendet oder die Subnet-Maske abgeändert hat, Störungen auf, so wird die Telekom Deutschland GmbH auf Wunsch und Risiko des Ausstellers zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen die Störung beheben. Auf Wunsch des Ausstellers konfiguriert die Telekom Deutschland GmbH den PC, soweit ihr dies technisch und betrieblich möglich ist, auf Risiko des Ausstellers und zu den zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisen.
5. Im Zuge der Nutzung der Internetanschlüsse (DSL, IP-Anschlüsse, IP-Voice/Data-Anschlüsse, etc.) ist unaufgeforderter E-Mail-Versand zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder unaufgeforderter Versand von Nachrichten zu Werbezwecken (News-Spamming) an Dritte untersagt. Der Aussteller oder sonstige Nutzer erhalten mit dem Internetanschluss einen permanenten Zugang zum Internet. Da die Daten transparent über diese Anbindung übertragen werden (gem. RFC812 auf OSI-Ebene 3) hat die Messe München GmbH keinen Einfluss auf die übertragenen Inhalte und kann somit auch keine unerwünschten Daten filtern, die die Nutzung des Internet-Zuganges beeinflussen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der IP-Adressraum nicht weiter zu nutzen.
6. Der Kunde (Nutzer) verpflichtet sich, keine Informationsangebote mit recht- oder sittenwidrigen Inhalten anzubieten und nicht auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen. Dazu zählen vor allem Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen.
7. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Leistungen Dritten ohne vorherige Erlaubnis der Telekom Deutschland GmbH zum alleinigen (weiteren) Gebrauch zu überlassen oder weiterzuvermieten.

■ 4. Servicestelle

Für den Fall einer Störung ist eine Servicestelle eingerichtet. Die Servicetelefonnummer lautet +49 89 12162030, die Faxnummer lautet +49 89 12162031 oder unter Mailto: moc@telekom.de.

■ 5. Haftung

1. Für Schäden auf Grund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet die Telekom Deutschland GmbH nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes.
2. Im Übrigen haftet die Telekom Deutschland GmbH bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt.
3. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Telekom Deutschland GmbH im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im übrigen haftet die Telekom Deutschland GmbH bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des

Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

4. Für den Verlust von Daten haftet die Telekom Deutschland GmbH bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Absatz 3 nur, wenn der Kunde täglich eine Datensicherung durchgeführt hat.
5. Die verschuldensunabhängige Haftung der Telekom Deutschland GmbH auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Abs. 2 bis Abs. 3 bleiben unberührt.
6. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.
7. Weiterhin stimmen die Vertragsparteien darüber überein, dass die Telekom Deutschland GmbH keinen Einfluss auf und keine Kontrolle über den Inhalt der über den Global Corporate Access ausgetauschten Informationen ausübt. Die Telekom Deutschland GmbH haftet daher nicht für Inhalte des Internets, zu denen der Global Corporate Access Zugang gewährt. Für Schäden, die auf Inhalte des Internets zurückzuführen sind, zu denen der Global Corporate Access Zugang gewährt (etwa Viren, Trojanische Pferde, Würmer, Zeitbomben, Cancelbots („Löschroboter“)) übernimmt die Telekom Deutschland GmbH daher keine Haftung.
8. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
9. Sollte die Telekom Deutschland GmbH von Dritten in Anspruch genommen werden, die Ansprüche geltend machen, welche auf angeblichen Handlungen der Kunden oder deren Nutzern beruhen, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages darstellen würden, wird der Kunde die Telekom Deutschland GmbH von diesen Ansprüchen Dritter freistellen.

6. Gesprächsverbindungen

Es gelten die Verbindungspreise des Geschäftskundentarif Business Call, welche unter www.telekom.de einsehbar sind.

7. Rücknahme von Endeinrichtungen

Die Rücknahme von Endeinrichtungen erfolgt spätestens am letzten Tag der Abbauzeit durch die Telekom Deutschland GmbH.

Bis zur Abholung der Endeinrichtung haftet der Nutzer bei Verlust.

8. Anschlussbedingungen

Alle beauftragten Anschlüsse / Einrichtungen werden ausschließlich durch die Telekom Deutschland GmbH zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung des Anschlusses erfolgt an dem vom Aussteller im Plan markierten Punkt innerhalb des Standes. Kommunikationsverbindungen von außerhalb der Messe München GmbH liegenden Standorten dürfen von dem entsprechenden Netzbetreiber nur bis zu einem zentralen Übergabepunkt im MOC Veranstaltungszentrum München bereitgestellt werden. Die Weiterführung derartiger Verbindungen, vom Übergabepunkt bis zu dem Stand des Ausstellers, erfolgt ausschließlich durch die Telekom Deutschland GmbH gegen Aufwand.

9. Zahlungsbedingungen

1. Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
2. Sonstige Preise, insbesondere nutzungsabhängige Preise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Ist der nutzungsabhängige Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser anteilig für jeden Tag der Nutzung berechnet (1/30 Tag / Monat).
3. Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, und zwar muss er spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die Telekom Deutschland GmbH oder Concat GmbH den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung vom vereinbarten Konto ab.
4. Beanstandungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstigen nutzungsabhängigen Preise der Telekom Deutschland GmbH sind umgehend nach Zugang der Rechnung an die Telekom Deutschland GmbH oder die Concat GmbH zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; die Telekom Deutschland GmbH wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
5. Die Messe München GmbH hat als Vertragspartner der Telekom Deutschland GmbH diese beauftragt, die Rechnungsstellung und das Inkasso durchzuführen; dies wird durch den Business Partner der Telekom Deutschland GmbH, der Firma Concat GmbH, geleistet.

10. Sonstige Bedingungen

1. Die Telekom Deutschland GmbH ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die Telekom Deutschland GmbH haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
3. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH auf einen Dritten übertragen.
4. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:
Dr. Sasse Gebäudedienste GmbH
moc.reinigung@sasse.de | www.sasse.de
Fax +49 89 212 113 40

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Für nachträgliche Adressänderungen nach Rechnungserhalt wird eine Aufwandsentschädigung von 35,00 EUR pro Rechnung erhoben.

■ Standreinigung

Standgröße/m² _____

Die Reinigung erfolgt erstmals am letzten Aufbau-tag ab 18:00 Uhr und täglich nach Messeschluss.

- Einmalige Reinigung der Bodenflächen und waagerechten Oberflächen von Tischen, Stühlen und Theken
- Entleeren der Abfallbehälter und Aschenbecher
- Saugen der Textilbeläge und / oder Wischen der Hartbeläge
- Müllsäcke werden zur Verfügung gestellt

Für die Dauer der Veranstaltung

- Ja
 Nein, nur an folgenden Tagen _____

Preise Standreinigung:

- Erste Reinigung nach Aufbauende: 1,97 EUR/m²
 - Jede weitere Reinigung: 0,81 EUR/m² je Reinigung
- Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Bitte beachten: Der Mindestrechnungswert beträgt 35,00 EUR.

■ Wichtig

Bestellungen müssen bis spätestens zehn Kalendertage vor Messebeginn schriftlich bei uns eingehen. Sollten sich zu reinigende Bereiche innerhalb eines verschließbaren Bereiches (z. B. Kabinen) befinden, so sind die zugehörigen Schlüssel der Vertragsfirma zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall vereinbaren Sie bitte rechtzeitig einen Termin zur Schlüsselübergabe unter der Telefonnummer +49 89 3244488. Der Aussteller hat einen Stromanschluss innerhalb des Standes zur Nutzung durch das Reinigungspersonal bereitzustellen. **Reklamationen können nur am Tag nach der Ausführung bis 10:00 Uhr anerkannt werden.**

Rechnungsempfänger (wenn abweichend vom Aussteller) Straße / Postfach / PLZ / Ort / Land

■ Dienstleistung inklusive Beratung

Standgröße/m² _____

Gerne beraten wir Sie individuell vor Ort über Sonderleistungen und zusätzliche Dienstleistungen.

Bitte ankreuzen		EUR
<input type="checkbox"/> täglich	Reinigung von Möbeln, Vitrinen, Türen, Trennwänden und Zargen; Glasreinigung; Exponate, Fahrzeuge, Teppich schamponieren / extrahieren, Absatzspuren entfernen	36,82/Std.
<input type="checkbox"/> einmalig		
	Folien ausschneiden	0,65/m ²
	Folien ausschneiden und Nachreinigung der Bodenflächen	1,11/m ²
	Standreinigung nach Standparty	Zuschlag 0,76/m ²
	Beratungstermin vor Ort am _____	
	Ansprechpartner / Mobilnummer _____	

■ Ergänzende Hinweise

Nach der Satzung der Landeshauptstadt München für Entsorgung von Gewerbe- und Baustellenabfällen ist die Trennung von Abfällen in einzeln verwertbare Stoffe zwingend vorgeschrieben. Daher sind alle Aussteller und Standbauer verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung zur Abfallvermeidung, Abfalltrennung sowie zur fachgerechten Entsorgung mit beizutragen.

- Einwegteppich ist zu vermeiden
- Einweggeschirr darf nicht verwendet werden.

Nicht angemeldete Abfälle, die nach der vorgegebenen Abbauzeit ohne Anmeldung im MOC Veranstaltungszentrum München verbleiben, werden verfolgt und deren Entsorgung dem Verursacher in Rechnung gestellt. Klebebänder oder Klebebandreste, die nach der vorgegebenen Abbauzeit auf dem Hallenboden verbleiben, werden kostenpflichtig entfernt und dem Verursacher in Rechnung gestellt!

Preisänderungen durch höhere Entsorgungsgebühren bleiben der Messe München GmbH vorbehalten. Alle genannten Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Weitere Rückfragen beantwortet die Abteilung Veranstaltungen MOC.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Zur Weiterleitung an:
APCOA Parking Deutschland GmbH
 Lilienthalallee 40 | MOC | F004
 80939 München | Deutschland
 Tel +49 711 94791-290
 apcoa-moc-parking@apcoa.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Der Preis für einen Parkplatz-Dauerausweis beträgt pro Tag 14,00 EUR inkl. gesetzl. MwSt. Für jeden bestellten Dauerparkausweis wird ein QR-Code per Mail an Sie verschickt. Mit diesem QR-Code erhalten Sie bei der Einfahrt Ihre Dauerparkkarte.

Ich/Wir bestelle(n) hiermit

Ticketanzahl	Gültigkeitsbeginn	Gültigkeitsende

Für den hierfür erforderlichen Betrag erteilen wir ein einmaliges SEPA-Lastschriftsmandat** zur Abbuchung von

 meinem / unserem Konto

IBAN

BIC

Bank

(** innerhalb Europas).

 wird nach Rechnungserhalt überwiesen.

Die Bearbeitungsgebühr pro Antrag beträgt 1,00 EUR brutto, bei Auslandsüberweisungen werden zusätzlich Spesen in Höhe von 5,00 EUR berechnet.

Um Verwechslungen zu vermeiden, bitten wir dringend, bei der Einzahlung den Namen der Messe und die Rechnungsnummer anzugeben.

Wir bitten um Verständnis, dass aus technischen Gründen nur die zwei oben genannten Zahlungsarten möglich sind.

* Kunden von außerhalb Europas müssen die Tickets vor Ort in der Parkhaus-Leitzentrale erwerben und bezahlen.

Anmerkung

Die Parkkarten sind nur für die Tiefgarage gültig. Parkkarte bitte bei jeder Einfahrt und Ausfahrt benutzen.

Öffnungszeiten: während der Messe täglich eine Stunde vor Messebeginn und eine Stunde nach Messeschluss.

Für Aussteller stehen in der Parkgarage des MOC Veranstaltungszentrum München Parkplätze für Pkw und Kleinlieferwagen (**max. Einfahrtshöhe 2,20 m**) zur Verfügung. **Bei Bestellungen, die zehn Kalendertage vor Messebeginn eintreffen, können die Tickets nicht mehr versendet werden und liegen (falls noch genügend Kapazitäten vorhanden) am letzten Aufbau- bzw. ersten Messetag an der Parkhaus-Leitzentrale (Ausfahrt, 1. UG) bereit und müssen vor Ort bezahlt werden. Nicht eingelöste QR-Codes können am ersten Messetag an der Parkhaus-Leitzentrale zurückgegeben werden.** Nach Abschluss der Messe können ungenutzte Parkausweise nicht mehr rückvergütet werden. Für verloren gegangene QR-Codes und Tickets wird kein kostenfreier Ersatz geleistet. Telefon der Parkhaus-Leitzentrale (Ausfahrt, 1. UG): +49 711 94791-307. Das Anbringen und Verteilen von Firmenschildern, Wimpeln oder Reklame in der Parkgarage ist nicht gestattet.

APCOA PARKING GmbH hat das alleinige Recht des gewerblichen Verkaufs von Parktickets. Der Kartenerwerber verpflichtet sich, die Parktickets ausschließlich zu privaten Zwecken zu nutzen, bzw. die Weitergabe der Tickets an Dritte ausschließlich ohne Preisaufschlag vorzunehmen. Jeglicher nicht- autorisierte bzw. ohne Zustimmung von APCOA erfolgte Weiterverkauf der Parktickets zu gewerblichen Zwecken (zum Zwecke der Gewinnerzielung) ist untersagt. Für jede Zuwiderhandlung gegen das zuvor genannte Verbot zahlt der Wiederverkäufer / Verursacher an APCOA eine Vertragsstrafe i.H.v. 2.500,00 EUR. APCOA behält sich darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche ausdrücklich vor.

Benutzerhinweise für Dauerkarten

1. Pro QR-Code erhalten Sie bei der ersten Einfahrt einen gültigen Dauerparkausweis für die bestellte Laufzeit. Die Laufzeit der Dauerparkausweise beginnt mit der Erstellung an der Einfahrt.
2. Karte mit dem Barcode nach oben in Pfeilrichtung in das Ein- bzw. Ausfahrtlesegerät einführen. Die Schranke öffnet automatisch nach Entnahme der Karte.
3. Der Rhythmus Ein- / Ausfahrt muss immer eingehalten werden!
Die Möglichkeit „Einfahrt – Ausfahrt – Ausfahrt“ oder „Ausfahrt – Einfahrt – Einfahrt“ besteht nicht! Daher bei geöffneter Schranke trotzdem die Karte benutzen.
4. Verlorene Dauerkarten werden nicht ersetzt.

Fortsetzung auf Seite 2

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

5. Sollte die Karte trotz ordnungsgemäßer Handhabung einmal nicht funktionieren, ziehen Sie bitte einen Parkschein und melden sich mit der Karte und dem Parkschein in der Parkhaus-Leitzentrale, damit die Funktionsfähigkeit wieder hergestellt werden kann.
6. Der Versuch, mit ein und derselben Karte mehreren Fahrzeugen gleichzeitig die Ein- bzw. Ausfahrt zu ermöglichen, funktioniert nicht und hat in jedem Fall den Entzug der Karte zur Folge.
7. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Handanlegung bzw. Beschädigung der Schrankenanlage strafrechtliche Folgen hat.
8. Karten sorgfältig aufbewahren, nicht knicken und nicht der direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.

■ Allgemeine Einstellbedingungen für Dauerparker

I. Mietvertrag, verantwortliche Datenschutzstelle

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einer Parkgarage oder auf einem Parkplatz (**Parkierungsanlage**) an den Kunden (**Mieter**) nach Maßgabe des Dauermietvertrages und nachfolgender Bedingungen, die der Mieter anerkennt.
2. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage APCOA-Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Bei Videoüberwachung ist verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG APCOA Parking Deutschland GmbH, Cargo Center Süd Gebäude 605/6, 70624 Stuttgart, Tel. +49 711 94791-0.

II. Parkgebühren – Mietzeit – Online-Rechnung – Einzugsermächtigung – Parkgebührenänderung – Zugangsmedium – Vertragsstrafe – Öffnungszeiten

1. Der Mietzins (**Parkgebühr**) bestimmt sich nach der Dauer, für die der Mieter einen Stellplatz anmietet (**Mietzeit**).
2. Die Parkgebühr setzt sich zusammen aus einem Entgelt für die Stellplatzüberlassung und einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,95 EUR pro Monat und Stellplatz zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Die Parkgebühr ist nach Maßgabe des Dauermietvertrages auf Kosten des Mieters an APCOA zu entrichten.
4. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass Rechnungen nach Wahl von APCOA auf Papier oder auf elektronischem Weg per E-Mail (**Online-Rechnung**) übermittelt werden. Verlangt der Mieter eine Rechnungsübermittlung auf Papier, obwohl APCOA die Online-Rechnung gewählt oder bereits eine Rechnung auf Papier übermittelt hat, wird je zusätzlich verlangter Papierrechnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,50 EUR inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer fällig. Dasselbe gilt, wenn der Mieter eine zusätzliche Online-Rechnung verlangt.
5. Erteilt der Mieter kein **SEPA-Lastschriftsmandat** oder widerruft er ein bestehendes Lastschriftsmandat, hat der Mieter zur Abgeltung des erhöhten Bearbeitungsaufwandes je Zahlung eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 EUR inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten.
6. Ändert sich der Punktestand des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) gegenüber dem Stand des Kalendermonats, in dem das Mietverhältnis begonnen hat, um mehr als 10 Prozent, so kann jede Partei eine Anpassung der Parkgebühren (**Indexanpassung**) verlangen, höchstens jedoch ein Mal pro Kalenderjahr. Maßstab für die Anpassung soll die prozentuale Änderung des Indexes in Punkten sein, soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Parkgebührenänderung wird ab Beginn des übernächsten Kalendermonats wirksam, der auf das Anpassungsverlangen folgt, wenn der Mieter der Parkgebührenänderung vorher zugestimmt hat. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Parkgebühren ist diese Regelung entsprechend anwendbar. Sollte der Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeführt werden, wird ein vergleichbarer Index des Statistischen Amtes der Europäischen Union zugrunde gelegt; diese Regelung ist entsprechend auf Ziff. II 4. und 5 anzuwenden.
7. Die Zustimmung des Mieters zu einer Parkgebührenänderung gemäß vorstehender Ziffer 6 oder einem sonstigen indexunabhängigen Parkgebührenanpassungsverlangen von APCOA gilt als erteilt, wenn APCOA dem Mieter mit dem Anpassungsverlangen eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Mieter darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) widersprochen hat (**Zustimmungsfiktion**).
8. Der Mieter erhält für die Mietzeit je gemieteten Stellplatz ein nicht auf Dritte übertragbares **Zugangsmedium** (z. B. Codekarte, Berechtigungsausweis, Schlüssel), welches Eigentum von APCOA bleibt und von dem Mieter sorgfältig zu verwahren ist. Für APCOA gilt der jeweilige Besitzer des Zugangsmediums als zur Benutzung

des betreffenden Fahrzeuges berechtigt. APCOA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen. Sofern dem Mieter Kontrollaufkleber oder sonstige Berechtigungskennzeichen übergeben werden, hat er diese von außen lesbar an der Frontscheibe anzubringen.

9. Bei Verlust oder Beschädigung eines Zugangsmediums zahlt der Mieter an APCOA eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 EUR, es sei denn, er hat den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
10. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen **Öffnungszeiten** in die Parkierungsanlage verbracht oder aus dieser ausgefahren werden, es sei denn, es sind andere Einstellzeiten vereinbart.

III. Benutzungsbestimmungen

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage Personenkraftwagen ohne Anhänger abzustellen (Fahrzeuge). Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflchtigversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug. **Das Rückwärts-Einparken** ist nicht gestattet. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Dauerparker, Behinderte, Frauen), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen.
3. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
4. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet
 - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
 - das unnötige Laufenlassen von Motoren,
 - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder sonstwie verkehrsunsicheren Zustand,
 - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeugs steht, insbesondere das Campieren,
 - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
 - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl,
 - das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden,
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage,
 - das Verteilen von Werbematerial.
5. Der Mieter hat außerdem die Anweisungen des APCOA-Personals zu befolgen sowie die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

IV. Haftung von APCOA – Selbstbeteiligung – Ausschlussfristen

1. Während der Dauer des Mietvertrages haftet APCOA für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. APCOA haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeugs entstanden sind.

APCOA haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet APCOA nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Per-

sonenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf.

Verstößt APCOA mit einfacher Fahrlässigkeit gegen eine wesentliche Vertragspflicht, hat der Mieter sich an dem Schaden mit einem Anteil von 25 % zu beteiligen, höchstens jedoch mit einem Betrag von 300,00 EUR (**Selbstbeteiligung**). Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz zudem auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Nach Vertragsende haftet APCOA nur für Vorsatz.

2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden APCOA-Personal vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei APCOA unter der in Ziffer I.2. genannten Adresse zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (**Ausschlussfristen**).

Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder APCOA den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

3. Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung von APCOA aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

V. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der APCOA oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.

VI. Leistungsverweigerungsrecht von APCOA

Bei schuldhaftem Rückstand des Mieters mit der Zahlung von mindestens einer Monatsmiete ist APCOA berechtigt, dem Mieter den Zugang zu dessen Stellplatz zu verweigern, bis der Mieter alle fälligen Verbindlichkeiten gegenüber APCOA erfüllt.

VII. Vertragsdauer – Kündigung – Räumung

1. Wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, kann der Vertrag von jeder Partei schriftlich und ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
2. Wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen wurde, ist eine ordentliche Kündigung während dieser Zeit beiderseits ausgeschlossen. Nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, es sei denn, eine der Parteien widerspricht der Verlängerung schriftlich spätestens ein Monat vor Ablauf der Mietzeit.

3. Leitet APCOA ihr Recht zur Vermietung von Stellplätzen aus einem Vertrag mit einem Dritten ab (z. B. Pacht- oder Betriebsführungsvertrag) und endet dieser Vertrag (**Hauptvertrag**), ist APCOA berechtigt, den Vertrag mit dem Mieter unabhängig von vorstehenden Ziff. 1 und 2 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Datum der Beendigung des Hauptvertrages zu kündigen. Die Kündigung ist unverzüglich nach Kenntniserlangung des Datums der Beendigung des Hauptvertrages zu erklären. Ansprüche des Mieters wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung sind ausgeschlossen.

4. Unabhängig von vorstehenden Ziffern 1–3 ist jede Partei berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für APCOA ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung erneut oder weiterhin gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.

5. Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus der Parkierungsanlage zu entfernen und nicht entrichtete Parkgebühren zu bezahlen. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist APCOA nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrzeug des Mieters aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, der Mieter hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.

6. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III oder sonstigen Besitzstörungen ist APCOA berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen, sofern zwischen dem Einstellen des Fahrzeugs und der Beauftragung des Abschleppunternehmens nicht mehr als acht Stunden vergangen sind. APCOA ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

VIII. Gerichtsstandsvereinbarung – Änderungen der Einstellbedingungen

1. Ist der Mieter Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz von APCOA, mithin Stuttgart, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.
2. Die Zustimmung des Mieters zu einer Änderung der Allgemeinen Einstellbedingungen gilt als erteilt, wenn APCOA dem Mieter die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Mieter darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) widersprochen hat.

Bitte senden an:

Messe München GmbH – MOC Veranstaltungszentrum München
Lilienthalallee 40
80939 München | Deutschland
Tel. +49 89 32353-495 | Fax +49 89 32353-499
moc.technik@messe-muenchen.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Hersteller / Modell

Beschreibung (z.B. Ausstellungsstück, Showtruck, Besonderheiten)

Amtliches Kennzeichen

Fahrzeug-/Objektlänge

Fahrzeug-/Objektbreite

Fahrzeug-/Objekthöhe

Treibstoff/Antrieb

Gewicht (kg)

Anzahl Achsen

Überdachte Fläche m²

Kontaktdaten Fahrer (Name/Mobilnummer)

Bitte beachten Sie die Technischen Richtlinien des MOC Veranstaltungszentrum München, insbesondere Punkt 5.4.1.2. Unter anderem ist einzuhalten:

Maßnahmen in den Hallen:

- Treibstofftank abschließen
- Treibstofftank auf Reserve
- Abklemmen der Batterie auf Verlangen (i.d.R. Fahrzeuge älter als 10 Jahre)

zusätzliche Maßnahmen im Foyer und in den Atrien:

- Inertisierung des Treibstofftanks
- Sicherheitswache

Bei Einbringen des Fahrzeugs ist mit der Halleninspektion 10 Minuten vor Eintreffen Kontakt aufzunehmen unter der Ruf-Nr. +49 8932353-380.

Die Anfahrtsskizze finden Sie unter: http://www.moc-veranstaltungszentrum.de/de/meta/downloadcenter/downloads_moc_veranstaltungszentrum/moc_downloads.php

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Nur durch MOC Veranstaltungszentrum München auszufüllen!

Anlieferdatum

Uhrzeit/Zeitraumen

Stempel

Abholdatum

Uhrzeit/Zeitraumen

Name Mitarbeiter MOC Veranstaltungszentrum München

Bitte senden an:

Messe München GmbH – MOC Veranstaltungszentrum München
Lilienthalallee 40
80939 München | Deutschland
Fax +49 89 32353-499
moc.technik@messe-muenchen.de

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:

Veranstaltungsdienst (VD)
Paul Mayr GmbH & Co. KG
Poccistraße 8 | 80336 München | Deutschland
Tel. +49 89 32353-201 | sz-moc@vd-mayr.de



Geprüft nach Service-Qualität
als Servisepartner der
Messe München

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Die VD Mayr GmbH & Co. KG bietet Ihnen zur Bewachung des Standes und des Ausstellungsgutes folgende Leistungskategorien an.

Kategorie 1	EUR / Std.	Kategorie 2	EUR / Std.
Stand-Sonderbewachung durch qualifiziertes Bewachungspersonal (überwiegend zur Nachtzeit)	34,00 ¹⁾	Stand-Sonderbewachung durch qualifizierte Sicherheitsmitarbeiter mit Zusatzausbildung (Tages- und Nachtdienste, Tagesdienst auf Wunsch in ziviler Business-Kleidung)	35,70 ¹⁾

¹⁾ alle Preise zuzügl. MwSt. **Eventuelle Zuschläge entnehmen Sie bitte der Seite 2.**

Die Bewachung beginnt zum bestellten Zeitpunkt und endet grundsätzlich mit dem Eintreffen des Stand- bzw. Auf- und Abbaupersonals. Wenn die Bewachung unabhängig vom Eintreffen des Stand- bzw. Auf- und Abbaupersonals enden soll, sind in der Spalte „Ende der Bewachungszeit“ Datum und Uhrzeit anzugeben. Die zu vergütende Mindesteinsatzzeit je Wachperson und einzelndem Dienstantritt beträgt 4,5 Stunden. Sonn-, Feiertags- und Nachzuschläge werden nicht erhoben. Zuschläge werden für kurzfristige Bestellungen erhoben (siehe Seite 2).

Änderungen der Bestellung bedürfen der Schriftform. Die Bewachungsleistungen werden ausschließlich von der Firma Veranstaltungsdienst Paul Mayr GmbH & Co. KG, Poccistraße 8, 80336 München erbracht. Weder der Aussteller noch andere Firmen dürfen Bewachungsleistungen erbringen. Ansprechpartner für die bestellten Leistungen und für etwaige Reklamationen und Schadensfälle ist die Firma Veranstaltungsdienst Paul Mayr GmbH & Co. KG.

Wir benötigen eine Stand-Sonderbewachung an den nachfolgend aufgeführten Terminen.

Anzahl	Sicherheitsmitarbeiter		Beginn der Bewachungszeit			Ende der Bewachungszeit			oder Eintreffen Stand-/bzw. Auf-/Abbaupersonal
	Kat. 1	Kat. 2	Datum	/	Uhrzeit	Datum	/	Uhrzeit	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ab	/	Uhr	bis	/	Uhr	<input type="checkbox"/>

Bitte nennen Sie den Standleiter / Standverantwortlichen oder zuständigen Ansprechpartner vor Ort.

Name

Handy-Nr.

Die oben genannten Termine werden von VDM vorgemerkt. Änderungen der Bewachungszeiten können nur schriftlich erfolgen.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die allg. Geschäftsbedingungen des **Veranstaltungsdienstes Paul Mayr GmbH & Co. KG** (nachfolgend „die Firma“).

Besteller (wenn abweichend vom Aussteller)
Straße / Postfach / PLZ / Ort / Land

Bei Fremdbestellung (z.B. Standbauer) haftet bei Ablehnung des Auftrags bzw. der Kostenübernahme der Besteller.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Zuschläge

Für kurzfristige Bestellungen werden pro Stunde folgende Zuschläge erhoben:

8–3 Tage vor Bewachungsbeginn: 15 %

2–0 Tage vor Bewachungsbeginn: 25 %

In der Nachsperrzeit (eine Stunde nach Messeschluss bis eine Stunde vor Messebeginn) darf sich an den Ständen, in den Hallen und im Messegelände kein Aussteller-Personal oder vom Aussteller beauftragtes Fremdpersonal aufhalten.

Eine Versicherung des zu bewachenden Gutes ist mit der Anwesenheit eines Wachmannes grundsätzlich nicht gegeben.

Ein Vertrag kommt direkt zwischen dem Aussteller und der Vertragsfirma der Messe München GmbH zustande. Die näheren Vertragsbedingungen können deshalb nur zwischen dem Aussteller und der Vertragsfirma der Messe München GmbH vereinbart werden.

Die Vertragsfirma ist zum Inkasso am Stand berechtigt und führt diese auch durch.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (I)

Kaufleute / Firmen als Auftraggeber

Soweit wir für Kaufleute und Auftraggeber tätig werden, welche nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kaufleuten gleichgestellt sind, gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Für die Durchführung übernommener Aufträge werden nur zuverlässige Personen abgestellt. Alle Aufträge werden nach fachlichen Erfahrungen ausgeführt. Sonderwünsche und Weisungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform, ebenso nachträgliche Änderungen.
2. Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung eines Auftrages beziehen, sind unverzüglich der Betriebsleitung der Firma zwecks Abhilfe mitzuteilen. Handelt es sich um erhebliche, den Vertragszweck gefährdende Verstöße, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis fristlos lösen, wenn er die Betriebsleitung umgehend schriftlich verständigt und diese nicht in angemessener Frist für Abhilfe gesorgt hat.
3. In Fällen höherer Gewalt ist die Firma berechtigt, Aufträge, soweit deren Ausführung unmöglich wird, zu unterbrechen oder zweckentsprechend umzustellen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, für die Dauer einer Unterbrechung in der Ausführung des Auftrages das Entgelt zu entrichten.
4. Die vereinbarte Vergütung ist unmittelbar nach erfolgter Dienstleistung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Ausübung von Kassendiensten ist die Firma berechtigt, in Höhe ihrer fälligen Vergütungsansprüche den entsprechenden Betrag aus den Kassenbeständen einzubehalten.
5. Die Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche der Firma sowie die **Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Auftraggebers wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder gerichtlich festgestellte Ansprüche handelt.**
6. Die Firma haftet unbeschadet Ihrer Haftung aus § 276 Abs. 11 BGB nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellter entstehen sollten.
Im übrigen wird die Haftung für Schäden ausgeschlossen.
7. Die Firma unterhält eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Grenzen:
 - a) bei Personenschäden bis zum Höchstbetrag von 2.000.000 EUR.
 - b) für Sachschäden bis zum Höchstbetrag von 1.000.000 EUR.
 - c) für Abhandenkommen bewachter Sachen bis zum Höchstbetrag von 500.000 EUR.
 - d) bei Vermögensschäden bis zum Höchstbetrag von 100.000 EUR.

Sie verpflichtet sich, diese Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Punkt a–d ergeben, aufrechtzuerhalten und den Nachweis über das Bestehen der Haftpflichtversicherung auf Anforderung zu führen.

8. **Der Haftpflichtanspruch erlischt, wenn ihn der Auftraggeber nicht unverzüglich der Firma schriftlich anzeigt und im Falle der Ablehnung durch die Firma oder deren Versicherungsgesellschaft binnen drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.**
9. Der Auftraggeber darf Personal das ihm von der Firma gestellt wird, während der Dauer des Vertrages und ein Jahr nach dessen Ablauf nicht selbst für gleichartige Zwecke beschäftigen.

10. Der Vertrag über die Ausführung eines Auftrages ist für die Firma von dem Zeitpunkt ab verbindlich, in welchem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Ein abgeschlossenes Vertragsverhältnis gilt auch für alle etwaigen Rechtsnachfolger des Auftraggebers.

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird München vereinbart.

Besondere Vereinbarungen

Zusätzliche Einsatzbedingungen A

1. Wir machen unsere Auftraggeber darauf aufmerksam, dass die in Absatz 7 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Haftungssummen nur für Schadensfälle in Frage kommen, welche durch grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellter entstehen sollten. Eine Versicherung des zu bewachenden Gutes ist mit der Abstellung von Bewachungspersonal grundsätzlich nicht gegeben.
2. Die Auftraggeber sind angehalten, das zu bewachende Gut selbst zu versichern.
3. Bei Sonderbewachungen müssen wir trotz Versicherung und Wachpersonal von Ihnen erwarten, dass besonders wertvolle Stücke nicht offen und ungesichert im Wachbereich belassen werden; treffen Sie bitte entsprechende Vorkehrungen. Bei Ausstellungsständen empfiehlt es sich, alle Waren und Ausstellungsstücke so gut als möglich durch Vorsichtsmaßnahmen zu schützen. Abdecken, Befestigen oder Zusammenhängen etc. erhöht die Sicherheit für die Gegenstände. Auf keinen Fall Bargeld im Ausstellungsstand oder Wachbereich belassen und absperrbare Räume, Schränke, Vitrinen und dergleichen verschlossen halten.
4. Reklamationen oder Schadensfälle die unseren Dienst betreffen, bitten wir unverzüglich an unsere Dienstleitung oder unsere Leitstelle zu melden. Zu spät oder erst nach Auftragsende eingehende Meldungen können üblicherweise nicht mehr bearbeitet und anerkannt werden!

Zusätzliche Einsatzbedingungen B

1. Unser Personal, das meist nur gelegentlich und auf kurze Zeit an einem Dienstoff eingesetzt ist, kann naturgemäß mit den örtlichen Anlagen nicht so genau vertraut sein. Dies gilt besonders für Lokalitäten. Wir bitten deshalb alle Veranstalter, einen von uns abgestellten Mann soweit als notwendig einzuweisen. Beim Einsatz mehrerer Leute ist von uns ein Dienstleiter benannt, dem Sie Ihre Anordnungen geben sollten.
2. Ihre Weisungsbefugnis als Auftraggeber oder Veranstalter ist für unseren Einsatz selbstverständlich, jedenfalls solange sich diese im Rahmen des Üblichen und Zumutbaren bewegt. Natürlich tragen Sie für die von Ihnen gegebenen Anweisungen auch die Verantwortung. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie, besonders auch in kritischen Situationen, Ihre Weisungen möglichst nur über den Ihrem Dienst zugeteilten Obmann / Dienstleiter geben.
3. Unsere Leute haben Anweisung, Sie im Dienst nach bester Möglichkeit in der Bewachung und Durchführung der Vorschriften von Polizei – Kreisverwaltungsreferat – Feuerpolizei – Jugendamt – und anderer einschlägiger Instanzen zu unterstützen. Wir sind bestrebt, unsere Mannschaft so gut als möglich im großen Rahmen informiert zu halten und sind überzeugt, dass dadurch bei den Veranstaltungen mancher Ärger erspart bleibt. Allerdings müssen wir darauf hinweisen, dass eine Verantwortlichkeit den Behörden gegenüber weder unsere Firma noch unser Personal übernehmen kann, sondern dies Sache des Veranstalters bzw. Hausherrn ist.

Zusätzliche Einsatzbedingungen C

1. Für diese Bestellung hat der Auftraggeber die Personalstärke selbst festgelegt und ist demzufolge auch für die Einsatzplanung verantwortlich. Mängel und Fehler, die sich im Dienstablauf aufgrund personeller Unterbesetzung ergeben, sind demnach nicht dem Veranstaltungsdienst anzulasten.

Die Durchführung und Beachtung aller amtlichen Auflagen und Vorschriften für den Veranstaltungsort obliegt alleine dem Auftraggeber.

Sie haben als Auftraggeber Weisungsbefugnis für unseren Einsatz, jedenfalls solange sich dies im Rahmen des üblichen und zumutbaren bewegt. Selbstverständlich tragen Sie für die von Ihnen gegebenen Anweisungen auch die Verantwortung. Wir empfehlen Ihnen, dass Sie, besonders in kritischen Situationen, Ihre Weisungen möglichst nur über unseren Obmann / Dienstleiter geben und gegebenenfalls auch mit diesem abstimmen.

Bitte senden an:

Messe München GmbH – MOC Veranstaltungszentrum München
Lilienthalallee 40
80939 München | Deutschland
Fax +49 89 32353-499
moc.technik@messe-muenchen.de

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:

Schenker Deutschland AG
Lilienthalallee 40 | 80939 München
Tel. +49 89 3241125
www.dbschenker.com/de | fairs.muenchen@dbschenker.com

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor- / Durchwahl

Telefax mit Vor- / Durchwahl

Wir beauftragen den Vertragsspediteur der Messe München GmbH und bitten um Weiterleitung.

Wir benötigen zum Ab- /Aufladen bzw. Montieren /Demontieren unserer Exponate und Ausstellungsgegenstände die nachstehenden Hebezeuge:

		max. Stückgewicht	Einsatztag	Beginn Uhrzeit	Einsatzdauer Std.
Stapler	Tragkraft t				
Autokran	Tragkraft t				
Sonstiges					

Der o. g. Messespediteur hat im MOC Veranstaltungszentrum München das alleinige Speditionsrecht. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von Gabelstaplern und Autokranen.

Es ist uns bekannt, dass wir bei verspäteter Anmeldung zur Anlieferung / Abholung bei Auf- / Abbau mit erheblicher Verzögerung und höheren Kosten rechnen müssen.

Lagerung von Waren / Gütern

	Abholtage	Stunde	Anzahl Colli/m ³
Leergut (siehe Erläuterungen auf Seite 2)			
Vollgut (siehe Erläuterungen auf Seite 2)			

Einen Auszug aus den Speditionsentgelten finden Sie auf Seite 2.

Bürozeiten

Die Fa. DB Schenker ist zu den üblichen Bürozeiten
Montag – Donnerstag von 08:00 – 16:00 Uhr und am Freitag von 08:00 – 14:00 Uhr
erreichbar.

Termine darüberhinaus müssen mit der Fa. DB Schenker vereinbart werden.

Ich bin Unternehmer im Sinne des UStG (siehe USt.-Id-Nr. im Anschriftsfeld).

Ich bin nicht Unternehmer im Sinne des UStG.

Der Vertrag kommt direkt zwischen dem Aussteller und dem Vertragsspediteur der
Messe München GmbH zustande.

Von den auf Seite 2 aufgeführten Bedingungen des Messespediteurs haben wir
Kenntnis genommen.

Abweichende Rechnungsanschrift

Besteller (wenn abweichend vom Aussteller) Straße / Postfach

PLZ / Ort / Land

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

■ Bedingungen des Messespediteurs

- a) Für alle Aufträge der Aussteller an die Messespediteure gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), neueste Fassung. Informationen über die Speditionsentgelte für Messen und Ausstellungen liegen bei den aufgeführten Messespeditionen aus und werden auf Anforderung zugestellt. Es gilt deutsches Recht, Gerichtsstand ist München. Bei Bestellung der Kräne und Hubstapler ist zu beachten, dass die Messespediteure nur im Rahmen der ADSp eine Haftung übernehmen. Es wird daher dringend zum Abschluss einer Transport- und Montageversicherung geraten.
- Für alle Schäden und Folgeschäden, die durch unrichtige Gewichtsangaben (Einzelgewichte) entstehen, haftet ausschließlich der Aussteller.**
- b) Die Messespediteure können nach erfolgter Auftragserteilung unter Wahrung der Interessen des Ausstellers in Eilfällen nach ihrem Ermessen handeln, wenn von Seiten des Ausstellers kein Beauftragter am Stand anwesend ist. Dieses gilt auch beim Einsatz der Kräne und Hubstapler. Auch die nicht bescheinigten Leistungen müssen in besonderen Fällen, falls der Einsatz im Interesse des Gutes erforderlich war, nach den Speditionsentgelten honoriert werden.
- c) Die Haftung der Messespediteure endet mit dem Abstellen der Ausstellungsgüter im Stand des Ausstellers, auch dann, wenn der Aussteller oder sein Beauftragter nicht anwesend ist; beim Rücktransport beginnt sie erst mit der Abholung der im Stand vorhandenen Güter, auch dann, wenn die Versandpapiere schon vorher im Büro der Messespediteure abgegeben wurden. Eine Überlagernahme durch die Messespediteure erfolgt nur auf besonderen Auftrag und gegen Entgelt.

- d) Speditionsrechnungen sind sofort und ohne Abzug innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Da es sich bei den Rechnungen in den meisten Fällen um Barvorlagen handelt, ist diese Zahlungsfrist unbedingt einzuhalten. Die Messespeditionen sind berechtigt, die Auslagen und Gebühren während der Laufzeit der Veranstaltung zu kassieren, zumindest in Form einer Akontozahlung.

■ Erläuterungen

1. Als **Leergut** können nur tatsächlich leere Packstücke bezeichnet und berechnet werden. Das Verpackungsmaterial muss transportfähig, gegebenenfalls gebündelt, am Stand bereitgestellt werden. Der Preis bezieht sich ausschließlich auf Leergut. Für im Leergut verbliebenes Vollgut besteht keine Haftung.
2. Alle Leergüter/Packmittel müssen mit Anschrift der Firma, Halle und Standnummer bezeichnet sein, da sonst eine ordnungsgemäße Rückführung nicht gewährleistet werden kann.
3. Der Einsatz von Hebefahrzeugen und Mietkränen ist nur über die offiziellen Messespediteure gestattet. In besonderen Fällen hat zusätzlich eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Abteilung Veranstaltungen MOC, zu erfolgen.
4. **Die auf Seite 1 genannten Angaben werden für eine ordnungsgemäße Abwicklung dringend benötigt. Um sorgfältige Ausführung wird gebeten.**
5. Bei mehrtägigen Einsätzen bitten wir um separate Bestellung per Fax.

■ Auszug

Auszug aus den offiziellen Speditionsentgelten für den Messeplatz München		EUR
3,0 t Gabelstapler	je Std.	139,00
5,0 t Gabelstapler	je Std.	149,00
40 t-Kran mit Teleskopausleger	je Std.	230,00
50 t-Kran mit Teleskopausleger	je Std.	235,00
Leergutlagerung	je Kollo und angefang. m ³	50,00
Vollgutlagerung	je Kollo und angefang. m ³	70,00

Angefangene halbe Einsatzstunden werden voll berechnet; An- und Abfahrzeiten sowie Rüstzeiten für Teleskopkräne zählen zur Einsatzzeit. Für Geräte wird ein Minimeinsatz von einer Stunde berechnet, bei Leer- und Vollgut ein Minimum von 2 m³.

■ Anlieferung von Warensendungen direkt an Ihren Stand

Wenn Sie Warensendungen für Ihren Stand adressieren, so bitten wir Sie folgende Daten auf der Sendung anzugeben bzw. Ihrem Spediteur mitzuteilen:

- Name der Veranstaltung
- Halle (Bezeichnung: 1 – 4 bzw. Atrium 3 – 4)
- Standnummer Ihres Messestandes
- Ausstellername
- MOC, Lilienthalallee 40, 80939 München, Deutschland

Bitte beachten Sie, dass die Mitarbeiter der Messe München GmbH keine für Ausstellungsstände/Dritte bestimmte Warensendungen in Empfang nehmen. Dies kann nur durch den Aussteller oder durch von ihm autorisiertes Personal erfolgen.

■ Überstundenzuschläge Personal

Zeitraum	%
Überstundenzuschlag, ab 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr	25
Nachtzuschlag, ab 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr	50
Samstagszuschlag, 06:00 bis 20:00 Uhr	25
Sonntagszuschlag, 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr	50
Sonntagnachtzuschlag, ab 20:00 bis 00:00 Uhr	100
Feiertagszuschlag	100

Alle Preise zzgl. Speditionsversicherung/Hakenlastversicherung und gesetzlicher MwSt.

Die kompletten Speditionsentgelte für den Messeplatz München erhalten Sie bei unserem Servicepartner unter den umseitig angegebenen Kontaktdaten.

■ Hierzu bietet unser Messespediteur Ihnen folgenden Leistungen an:

- Annahme und Einlagerung von Warenlieferungen bis zum Eintreffen des Aufbaupersonals
- Lieferservice an den Stand
- Einlagerung von Leer- und Vollgut sowie Anlieferung zum Abbau
- Einlagerung Ihrer Güter nach Veranstaltungsende bis zum Versandtermin

Weitere Informationen zu den Speditionsleistungen der Messespediteure erhalten Sie auf der Seite 1 dieses Vordruckes.

Wir empfehlen unseren Ausstellern während des Auf-/Abbaus keine Warenlieferungen/Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren. Gegebenenfalls erforderliches Wachpersonal können Sie mit Vordruck 9.1 bestellen.

■ Wichtige Informationen bezüglich Transport und Handling Ihrer Exponate

Schenker Deutschland AG ist der offizielle Messespediteur auf dem MOC Veranstaltungszentrum München und bietet Ihnen nachstehend seine Leistungen zu Ihrem Messeauftritt an.

Hintransport

Transportorganisation gemäß Verfügung zum Veranstaltungsort.

Paketsendungen zur Messe – ohne Handling durch DB Schenker

Direkte Anlieferung Ihrer Ware(n) an den Messestand durch Ihren eigenen Spediteur / Kurier, ohne Handling durch DB Schenker.

Bitte adressieren Sie wie folgt:
MOC Veranstaltungszentrum München
„Name der Messe“ c/o „Ausstellernamen“
„Ihre Halle“ – „Ihre Stand Nr.“
Lilienthalallee 40, 80939 München

Achtung! Achten Sie bitte in Ihrem Interesse bei dieser Variante generell darauf, dass vor Ort auf der Messe ein Ansprechpartner ist, der die Sendung in Empfang nehmen kann. Trifft der Zusteller keine zur Entgegennahme berechnigte Person an Ihrem Stand an, werden die Pakete an den Absender retourniert, oder eine weitere Verfügung Ihrerseits abgewartet. Hierdurch tritt eine unerwünschte zeitliche Verzögerung ein. Für nicht eingegangene oder angenommene Lieferungen übernehmen wir keine Haftung.

Alternativ:

Paketsendungen zur Messe – mit Handling durch DB Schenker

Anlieferung Ihrer Ware(n) an nachstehende Adresse durch Ihren eigenen Spediteur / Kurier. Zustellung an Messestand erfolgt durch Sped. DB Schenker.

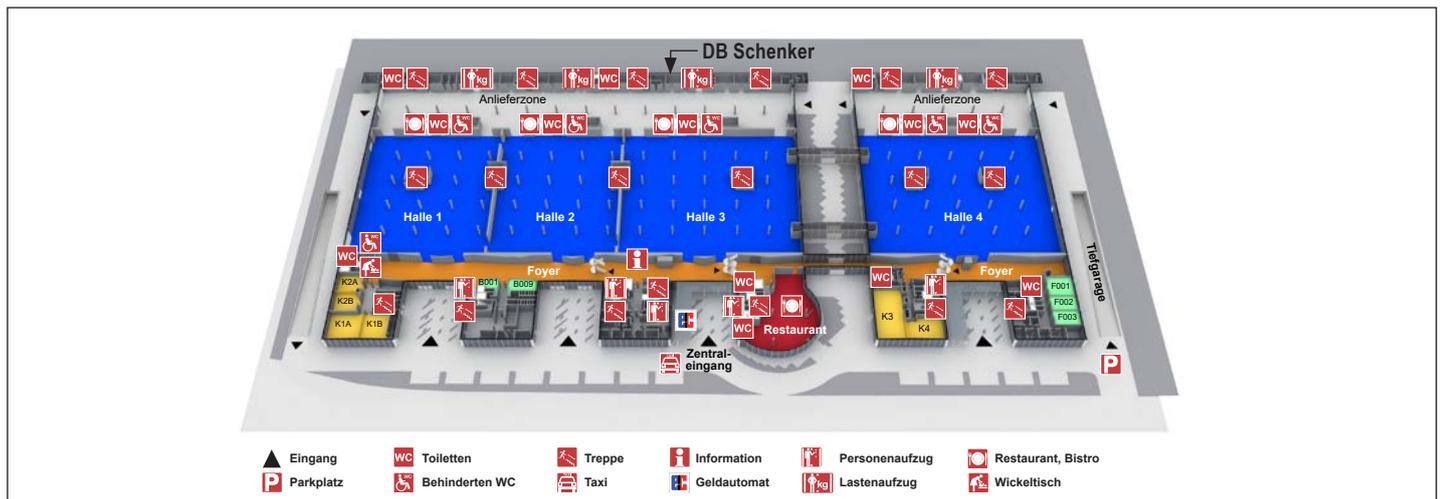
Bitte adressieren Sie wie folgt:
Schenker Deutschland AG
c/o „Messenamen“ + „Ausstellernamen“
„Ihre Halle“ + „Ihre Stand Nr.“
Lilienthalallee 40, 80939 München

Hinweis: bei Anlieferungen über die Spedition DB Schenker fallen Gebühren für die Überlagernahme sowie Standzustellung an.

Gestellung von technischem Gerät

Gestellung von Gabelstapler, Autokran, Handhubwagen für Lkw-Ent- & Beladungen, sowie Transportgruppen mit Werkzeug.

■ Hier finden Sie uns



Leergutlagerung

Lagerung von Leergut (Verpackungsmaterial) inkl. Abholung vom und Rücklieferung zum Messestand. Die Rücklieferung erfolgt automatisch am letzten Messetag nach Messeschluss im Laufe des Abends.

Vollgutlagerung

Lagerung von Vollgut (z.B. Werkzeugkisten, Leitern) inkl. Abholung vom und Rücklieferung zum Messestand. Rücklieferung erfolgt ausschließlich nach Abruf / Anforderung.

Ausgangssendungen

Abholung von Stückgutsendungen nach der Veranstaltung, Zwischenlagerung und Weiterleitung / Übergabe gemäß Verfügung.

Rücktransporte

Transportorganisation gemäß Verfügung des Kunden zum Bestimmungsort.

Zollformalitäten

Erfledigung von Zollformalitäten inkl. Hinterlegung eventuell anfallender Zollsicherheiten.

Im MOC Veranstaltungszentrum München gibt es keine Möglichkeit der Verzollung. Bitte kontaktieren Sie uns bezüglich der Anlieferadresse für Zollgüter.

Bestellvorgänge

Ihre Bestellungen können Sie uns mit dem Bestellformular 10.1 sowie per E-Mail an die nachfolgenden Kontaktadressen zukommen lassen.

■ Ihr DB Schenker-Team im MOC

Ansprechpartner – Handling vor Ort

Herr Siegfried Stöger siegfried.stoeger@dbschenker.com
Tel. + 49 89 3241125
Fax + 49 89 3241102

Zollformalitäten / Internationale Transporte

Herr Hüseyin Güneruz hueseyin.gueneruz@dbschenker.com
Tel. + 49 89 94924327
Herr Andreas Stanglmair andreas.stanglmair@dbschenker.com
Tel. + 49 89 94924351
Fax + 49 89 94924339

Bitte senden an:

Messe München GmbH – MOC Veranstaltungszentrum München
Lilienthalallee 40
80939 München | Deutschland
Tel. +49 89 32353-495 | Fax +49 89 32353-499
moc.technik@messe-muenchen.de

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:

Rudolf Stamm GmbH
Otto-Perutz-Straße 10 | 81829 München | Deutschland
Tel. +49 89 945-4833 | Fax +49 89 945-4830
info@rs-stamm.de | www.rs-stamm.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen zu den genannten Mietbedingungen (bitte beachten Sie, dass Ihre Unterschrift auf Seite 2 erforderlich ist): Achtung! Preise sind Nettopreise zzgl. MwSt. Preise gelten nur bei Flächenverlegung. Für Sonderverlegungen (Treppen, Räume, Podeste etc.) wird der Zeitaufwand und zusätzliches Material gesondert verrechnet.

Rips-Bahnenware fabrikneu

Menge / m ²	Beschreibung	Auswahlmöglichkeiten / Farben	EUR/m ²
	Verkauf inkl. Verlegungsarbeiten, Folienabdeckung und Entsorgung	<input type="checkbox"/> silber <input type="checkbox"/> anthrazit <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> beige <input type="checkbox"/> gelb	9,00

Zusatzleistung: Folien vor Veranstaltungsbeginn entfernen. Antrag über Formular 7.1 / Standreinigung

Velours-Soft-Bahnenware fabrikneu

Menge / m ²	Beschreibung	Auswahlmöglichkeiten / Farben	EUR/m ²
	Verkauf inkl. Verlegungsarbeiten, Folienabdeckung und Entsorgung	<input type="checkbox"/> silber <input type="checkbox"/> anthrazit <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> blau <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> beige <input type="checkbox"/> gelb	10,25

Zusatzleistung: Folien vor Veranstaltungsbeginn entfernen. Antrag über Formular 7.1 / Standreinigung

Primo-Systemboden

Menge / m ²	Beschreibung	EUR/m ²
	Bauhöhe 92 – 175 mm / Bodenfreiheit 52 – 120 mm / Platte 500 x 500 mm inkl. 2 Kabeldeckel Ø 130 mm / antistatisch / Brandklasse B1 Flächenlast pro Platte 500 kg / Punktlast (100 x 100 mm) 200 kg (100 % nivellierbar mit Lasertechnik)	bis 100 m ² 25,50 ab 100 m ² 22,50

Zusatzausstattung auf Anfrage (Abschlussleisten / Rollstuhlrampen / Kabelverlegung usw.)

Recy-Systemboden

Menge / m ²	Beschreibung	EUR/m ²
	Bauhöhe 50 mm / Bodenfreiheit 39 mm / Platte 500 x 500 mm, inkl. 1 Kabeldeckel / antistatisch / Brandklasse B1 Flächenlast pro m ² 40 t / Punktlast 100 kg/cm ² (nicht nivellierbar)	bis 100 m ² 15,50 ab 100 m ² 14,90

Zusatzausstattung auf Anfrage (Abschlussleisten / Rollstuhlrampen / Kabelverlegung usw.)

Bitte um Angabe der genauen Quadratmeter, sowie Farbangabe und Verlegetermin.

Länge x Breite (in Meter)

Bodenverlegung bis spätestens (Datum, Uhrzeit)

Weitere Qualitäten, Farben, Lamine oder Aufdruck auf Anfrage.

Wir erstellen Ihnen gerne ein Angebot. Bitte tragen Sie hierfür den Namen des Ansprechpartners und dessen Rufnummer ein. Wir rufen gerne zurück.

Name

Tel.-Nr.

Mietbedingungen

1. Das Mietgut wird nur für den vereinbarten Zweck und den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung der Mietdauer erfordert die schriftliche Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, eine zusätzliche Miete in Rechnung zu stellen, wenn das Mietgut nicht zum vereinbarten Zeitpunkt wieder zur Verfügung steht.
2. Die Mietpreise berechnen sich nach der Mietdauer aufgrund der jeweils gültigen Preisliste und verstehen sich netto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzurechnen. Bei Messengeschäften enthalten die Preise neben dem Mietpreis die Kosten für die Anlieferung und Rückholung des Mietgutes innerhalb des Messegeländes. Ansonsten werden bei Anlieferung und Rückholung des Mietgutes die jeweils gültigen Transportkostensätze neben dem Mietpreis in Rechnung gestellt. Die in Rechnung gestellten Mietpreise sind ohne jeden Abzug zahlbar. Soweit nicht anders vereinbart, werden sie bei Rechnungslegung, spätestens bei Auslieferung des Mietgutes fällig. Direktaufträge unmittelbar vor und während einer Messe sind bei Auftragserteilung zu zahlen. Bei Auslandsschecks wird eine Inkassogebühr von **EUR 15,00** erhoben. Spesen bei Auslandsüberweisungen gehen zu Lasten des Mieters. Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geltend gemacht werden. Für Rechnungsumschreibungen durch falsche oder fehlerhafte Angaben des Antragstellers können Bearbeitungsgebühren in Höhe von EUR 50,00 zzgl. MwSt. erhoben werden. Diese Gebühr wird mit der neu auszustellenden Rechnung verrechnet.
3. Für Schäden am Mietgut und Verluste kann der Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Anspruch genommen werden, bzw. in Höhe des Reparaturaufwandes, sofern dieser den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt. Die Haftung beginnt mit der Übernahme des Mietgutes durch den Mieter und endet mit der Rücknahme durch den Vermieter. Bei Messeaufträgen beginnt die Haftung mit der Anlieferung zum Messestand und endet mit der Rückholung von dort. Dieses gilt auch, wenn der Messestand nicht besetzt ist. Die Haftung endet spätestens 24 Stunden nach Veranstaltungsschluss, es sei denn, das Mietgut wurde nicht abholbereit zur Verfügung gestellt oder es wurde ein anderer Rückholtermin vereinbart. Eine Haftung des Vermieters für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Mietgutes ist ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
4. Das Mietgut ist nicht versichert. Eine Versicherung des Mietgutes für die Laufzeit einer Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeit wird empfohlen.
Bitte beachten und ankreuzen:
Das Mietgut ist durch den Service-Partner zu versichern. Der Versicherungsbeitrag beträgt drei Prozent des Mietpreises, sie wird dem Mieter zusätzlich berechnet.
 Wir wünschen keine Versicherung und haften für Schäden und Verluste entsprechend obiger Mietbedingungen.
5. Die Auslieferung aller Aufträge ohne Terminangabe erfolgt so rechtzeitig, dass das Mietgut zu Veranstaltungsbeginn zur Verfügung steht. Nach Veranstaltungsschluss wird das Mietgut schnellstmöglich zurückgeholt. Der Mieter hat das Mietgut abholbereit zur Verfügung zu stellen. Wird die Anlieferung oder Rückholung des Mietgutes durch schuldhaftes Verhalten des Mieters verhindert, ist der Vermieter berechtigt, den zusätzlich entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen. Selbstabholer werden darauf hingewiesen, dass das Mietgut nur in dafür geeigneten, geschlossenen Fahrzeugen transportiert werden darf. Im Falle des Zahlungsverzuges behält sich der Vermieter vor, die Auslieferung des Mietgutes zu verweigern, bzw. bereits ausgeliefertes Mietgut vorzeitig zurückzuholen.
6. Vorbestelltes und reserviertes Mietgut, das nicht abgenommen wird, muss dem Besteller voll in Rechnung gestellt werden. Ist eine anderweitige Vermietung möglich, so trägt der Auftraggeber die entstandenen Kosten für den An- und Abtransport sowie den möglichen Mietausfall. Der Vermieter behält sich im Falle höherer Gewalt vor, dem Mieter anstelle der bestellten Mietstücke gleichwertige oder bessere Ersatzstücke zu liefern. Forderungen können aus derartigen Ersatzleistungen nicht geltend gemacht werden.
7. Reklamationen seitens des Mieters müssen innerhalb von 24 Stunden nach Anlieferung erfolgen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Mieter und Vermieter ist der Firmensitz des Vermieters. Maßgeblich ist die Rechtsform der Bundesrepublik Deutschland, auch für Geschäfte mit ausländischen Kunden.

Der Vertrag kommt direkt zwischen Aussteller und Vertragspartner der Messe München GmbH zustande.

Zahlungsweise

Bitte wählen Sie Ihre Zahlungsweise (Originalrechnung wird Ihnen zugeschickt):

SEPA-Lastschriftmandat für eine einmalige Abbuchung von folgenden Konto (nur von deutschem Bankinstitut)

Bankinstitut

IBAN

SWIFT (BIC)

Überweisung vorab auf unten aufgeführtes Konto

Bank: HypoVereinsbank München
BLZ: 70020270 Konto-Nr. 46105680
IBAN: DE44 7002 0270 0046 1056 80 SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00000504899

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:

Planter's Punch GmbH
Klausnerring 14 | 85551 Heimstetten | Deutschland
Tel. +49 89 9006808-0 | Fax +49 89 9006808-9
planter@planterspunch.de | www.planterspunch.de

Aussteller	Halle / Stand-Nr.	Freigelände / Block
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner	
Straße / Postfach	E-Mail	
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl	Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen zu den genannten Mietbedingungen (bitte beachten Sie, dass Ihre Unterschrift auf Seite 4 erforderlich ist):
Hinweis: Gefäße/Übertöpfe bitte extra auf Seite 2 dieses Formulars bestellen.

■ Palmen

Menge	Pflanze	Höhe in cm	EUR/Stück
	Areca-Palme mit schönen gefiederten Wedeln. Übertopf bis 45 cm. Nur für innen geeignet.	150	34,00
		180	42,00
	Kentia-Palme mit filigranen Wedeln. Übertopf bis 45 cm. Nur für innen geeignet.	150	34,00
		180	42,00
		210	50,00
		250	74,00
	Chamaerops-Palme Schwere Palmen, auch für den Außenbereich geeignet.	180–200	48,00
		240	65,00
		400	195,00

	Lorbeer-Pyramide Schönes dichtes Grün, geeignet für innen und außen. Übertopf bis 45 cm, ab 230 cm Höhe bis 60 cm.	130	30,00
		180	42,00
		220	58,00
		250	74,00
	Lorbeer-Hochstamm	140	30,00
		180	44,00
		220	58,00
	Bambus Filigranes helles Grün, für innen und außen geeignet. Übertopf bis 50 cm.	180	37,00
		220	44,00
		260	53,00
		300	58,00
	Citrus-Baum Saisonal mit und ohne Früchte, für innen und außen geeignet. Sehr schön im Hochgefäß.	140	37,00
	Olivenbaum Ab 200 cm Höhe kräftige Bäume mit schönem Stamm und kräftiger Krone. Für innen und außen geeignet. Übertopf ab 50 cm.	140	27,00
		200	63,00
		250	105,00
	Kirschlorbeer mit sattem Grün. Für innen und außen geeignet. Übertopf ab 50 cm.	190	48,00
	Thuja-Säule auf Anfrage, variieren saisonal	190	37,00

■ Laubgehölze

Menge	Pflanze	Höhe in cm	EUR/Stück
	Ficus benjamina Immergrüner Klassiker mit dichter Belaubung. Übertopf bis 45 cm. Nur für innen geeignet.	150	27,00
		180	37,00
		210	48,00
	Ficus allii mit länglichem Blattwerk. Übertopf bis 40 cm. Nur für innen geeignet.	140	27,00
		180	37,00
	Buchs-Kegel	80	21,00
		120	32,00
		150	53,00
	Buchs-Kugel – am besten mit Hochgefäß Lechuza Cubico kombinieren. Für innen und außen geeignet.	40	30,00
		60	37,00
		80	48,00

■ Kakteen

Menge	Pflanze	Höhe in cm	EUR/Stück
	Euphorbia-Kaktus	150	48,00
	Echino-Kaktus	40	27,00

■ Gefäße / Übertöpfe

Menge	Gefäße	Maße in cm	EUR/Stück
	Lechuza Classico, silber matt	bis 43	9,00
		50 – 68	16,00
	Lechuza, weiß	bis 43	9,00
		50 – 68	16,00
	Lechuza Cubico silber, weiß oder anthrazit	75 x 40	27,00
	Kubus, anthrazit oder weiß	40	12,50
		50	16,00
		60	27,00
	Hochgefäß, anthrazit	80 x 40	27,00
		120 x 30	27,00
	Terracotta, hell/ dunkel	bis 45	6,50
		50 – 68	16,00
	Lechuza Classico, anthrazit	bis 43	9,00
		50 – 68	16,00
	Lechuza Cararo, anthrazit oder weiß	30 x 75	31,50
	Leuchttopf	150 x 63	42,00

■ Komplette Arrangements – Leihware

Menge	Komplettgefäße	Höhe in cm	EUR/Stück
	Bodengefäß 01* L 75 x B 30/H 50 cm – mit Sansevieria mikado	120	84,00
	Bodengefäß 02* L 75 x B 30/H 50 cm – mit Spathiphyllum	130	58,00
	Bodengefäß 03* L 75 x B 30/H 50 cm – mit Kirschlorbeer	120	53,00
	Hochgefäß 04* L 40 x B 40/H 75 cm – mit Bambusstangen	220	48,00
	Hochgefäß 05* L 40 x B 40/H 75 cm – mit Sansevieria mikado	150	84,00
	Hochgefäß 06* L 40 x B 40/H 75 cm – mit Sansevieria mikado	150	84,00
	Hochgefäß 07* L 40 x B 40/H 75 cm – mit Buchs-Kugel	120	63,00
	Hochgefäß 08* L 40 x B 40/H 75 cm – mit Sansevieria laurenti	140	48,00
	Hochgefäß 09* L 40 x B 40/H 75 cm – mit Spathiphyllum	140	48,00
	Hochgefäß 10* L 40 x B 40/H 75 cm – mit Zamiodulca	150	48,00
	Hochgefäß 11* L 40 x B 40/H 75 cm – mit Areca-Palme	180	58,00
	Hochgefäß 12* L 40 x B 40/H 75 cm – mit Euphorbia tirucalli	180	74,00
	Hochgefäß 13* L 40 x B 40/H 75 cm – mit Buchs-Kegel	140	63,00

*siehe Abbildungen auf Seite 6

■ Raumtrenner / Hecken und vertikale Dekorationen – Leihware

Menge	Raumtrenner / Hecken	Höhe in cm	EUR/Stück
	Trog anthrazit L 100 x B 40/H 50 mit Bambusstangen Ø 9 cm	190	116,00
	Kubus weiß L 40 x B 40/H 40 mit Bambusstangen Ø 4 cm	190	37,00
	Hochgefäß L 40 x B 40/H 75 mit Bambusstangen Ø 4 cm	250	37,00
	Modul L 34 x B 34 mit Bambusstangen Ø 4 cm zum individuellen Einsetzen	180	21,00
	Raumtrenner mit 12 Birkenstämmen natur Ø 6 cm: Bodenmaß L 100 x B 28	180	95,00
	Bepflanzung mit Asparagus falcatius, Höhe ca. 45 cm (ohne Pflanzkasten)	pro lfm	84,00
	Bepflanzung mit Cyperus alternifolius, Höhe ca. 50 cm (ohne Pflanzkasten)	pro lfm	84,00
	Immergrüne Mooswand aus echtem Moos; Modulbauweise, ohne Montage	pro m ²	53,00
	Kokedama: Schwebende Pflanze im Moosball, inkl. Hängevorrichtung	100	95,00

*siehe Abbildungen auf Seite 6

■ Rednerpultgestecke und Bodenvasen

Menge	Rednerpultgestecke und Bodenvasen	EUR/Stück
	nach Absprache	ab 115,00

■ Tischgestecke für Bistrotische

Menge	Tischgestecke	EUR/Stück
	Tischgesteck 01* Glaskubus 10 x 10 cm, Höhe 10 cm, Rose weiß	16,00
	Tischgesteck 02* Glaskubus 10 x 10 cm, Höhe 12 cm, Gerbera	16,00
	Tischgesteck 03* Kubus weiß 10 x 10 cm, Höhe 20 cm, Strelitzie	27,00
	Tischgesteck 04* Kubus weiß 10 x 10 cm, Höhe 10 cm, z.B. mit Tulpen, Farbe + Sorte saisonal + nach Wunsch	27,00
	Tischgesteck 05* Glasvase Ø 10 cm, Höhe 10 cm, Rose rot	16,00
	Tischgesteck 06* Glasquader 19 x 19 cm, Zierkies, Calla, Ornithogallum, Nelke weiß, Gesamthöhe 30 cm	32,00
	Tischgesteck 07* Glaskubus 10 x 10 cm, Höhe 18 cm, Calla weiß, Distel blau	21,00
	Tischgesteck 08* Glaskubus 10 x 10 cm, Gerbera gelb, Kies weiß, Höhe 10 cm	16,00
	Tischgesteck 09* weißes Keramikgefäß 28 x 6 cm, Nelke + Calla weiß liegend, Zierkies schwarz, Gesamthöhe 18 cm	40,00
	Tischgesteck 10* Glaskubus 10 x 10 cm, Höhe 15 cm, Calla + Kies weiß	23,00

*siehe Abbildungen auf Seite 7

■ Größere Tischgestecke

Menge	Tischgestecke	EUR/Stück
	Tischgesteck 11* Kubus weiß 12 x 12 cm, Höhe 20 cm, Calla weiß	19,00
	Tischgesteck 12* Glasvase rund Ø 17 cm, Höhe 15 cm, Orchidee	27,00
	Tischgesteck 13* Kubus weiß 12 x 12 cm, Höhe 25 cm, Caribea + Gerbera	27,00
	Tischgesteck 14* Glasvase lang 15 x 8 x 4 cm, Höhe 15 cm, Calla gelb	16,00
	Tischgesteck 15* Glasschale Ø 16 cm, Moos, Calla, Ornithogallum, Nelke + Freesie weiß, Gesamthöhe 35 cm	27,00
	Tischgesteck 16* Glasgefäß 15 x 10 cm, Calla + Ornithogallum weiß, Eucalyptus, Aspidistrablatt, Höhe 25 cm	30,00
	Tischgesteck 17* Glaskubus 12 x 12 cm, Höhe 20 cm, Calla weiß	27,00
	Tischgesteck 18* Glasvase Ø 15 cm, Höhe 15 cm, Kies natur, Orchideenblüte, Beiwerk	22,00
	Tischgesteck 19* Glaskubus 15 x 15 cm, Hortensie blau, Rosen weiß, Höhe 15 cm	21,00

*siehe Abbildungen auf Seite 7

■ Thekengestecke

Menge	Thekengestecke	EUR/Stück
	Thekengesteck 01* Glaskubus 15 x 15 cm, Höhe 30 cm, orange	48,00
	Thekengesteck 02* Glasschale Ø 15 cm, Höhe 20 cm, Gerbera	32,00
	Thekengesteck 03* Blumenstrauß, locker arrangiert in Glasvase, Farbe nach Wunsch, Gesamthöhe 50 cm	63,00
	Thekengesteck 04* Glasschale Ø 20 cm, Höhe 50 cm, Calla weiß	48,00

	Thekengesteck 05* Glaskubus 15 x 15 cm, Strelitzien, Eucalyptus, Beiwerk grün, Höhe 25 cm	50,00
	Thekengesteck 06* Glasvase Ø 15 cm, Höhe 40 cm, Caribea	32,00
	Thekengesteck 07* Kubus weiß 12 x 12 cm, Höhe 25 cm, Calla + Rose	37,00
	Thekengesteck 08* Glaszylinder Ø 18 cm, Höhe 50 cm, Calla gelb, Beiwerk grün	79,00
	Thekengesteck 09* Glaszylinder Ø 24 cm, Höhe 70 cm, Caribea	79,00
	Thekengesteck 10* Glaszylinder Ø 24 cm, Höhe 70 cm, Orchidee	79,00
	Thekengesteck 11* Glaszylinder Ø 24 cm, Höhe 75 cm, Calla weiß, Moos + Bambusstangen	82,00
	Thekengesteck 12* rechteckiges Gefäß weiß L35 x B10 cm, Calla + Ornithogallum weiß, Gräser, Gesamthöhe 45 cm	47,00
	Thekengesteck 13* Kubus weiß 15 x 15 cm, Höhe 40 cm, Calla gelb	47,00
	Thekengesteck 14* Kubus weiß 10 x 10 cm, Höhe 40 cm, Orchidee	37,00
	Thekengesteck 15* Glasquader 15 x 15 cm, hellgrüne, saisonale Floristik, Gesamthöhe 25 cm	50,00
	Thekengesteck 16* Glasgefäß lang, 15 x 8 x 12 cm, Calla gelb liegend, Steine schwarz, Höhe 20 cm	68,00
	Thekengesteck 17* Glasgefäß Ø 20 cm, Höhe 40 cm, Calla lila, Hortensie, Kies natur	90,00
	Thekengesteck 18* Glaswürfel 16 x 16 x H 22 cm mit Protea orange, Calla weiß, Ästen + Beiwerk, Gesamthöhe 65 cm	82,00
	Thekengesteck 19* Glasgefäß 30 x 15 cm, Calla, Ornithogallum, Hyazinthe weiß, Bartnelke, Aspidistrablatt grün, Gesamthöhe 50 cm	79,00
	Thekengesteck 20* Glasquader 15 x 15 cm, saisonale Floristik in Weiß + Blau, Höhe 45 cm	53,00

*siehe Abbildungen auf Seite 7 und 8

■ AGBs für Mietwaren und Floristik der Planter's Punch GmbH (gültig auf dem Gelände der Messe München GmbH)

Die Mietgüter werden für die Dauer der Messeveranstaltung zur Verfügung gestellt. Im Preis enthalten ist die Anlieferung und die Abholung. Der Rechnungsbetrag ist fällig vor oder bei Anlieferung des Mietguts. Alle Artikel aus dem Bereich Mietpflanzen und Gefäße sind Mietware und bleiben Eigentum der Planter's Punch GmbH.

Wir behalten uns vor, insbesondere bei ausländischen Auftraggebern, gegen Vorauszahlung oder Kreditkartenabbuchung zu liefern.

Die Auslieferung aller Aufträge ohne Terminangabe erfolgt so rechtzeitig, dass das Mietgut zu Veranstaltungsbeginn zur Verfügung steht.

Rücktritt von der Bestellung ist bis acht Tage vor Messebeginn möglich. Danach berechnen wir den vollen Preis. Vorbestelltes und reserviertes Mietgut, das nicht abgenommen wird, wird dem Mieter voll in Rechnung gestellt.

Die Haftung beginnt mit Übernahme des Mietguts und endet zwei Stunden nach dem offiziellen Veranstaltungsende, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Der Auftragnehmer muss ungehinderten Zugang zu den Mietgütern haben. Bei verschlossenen Mietgütern wird jede weitere Anfahrt gesondert verrechnet. Reklamationen müssen innerhalb von 24 Stunden nach Anlieferung erfolgen; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

Für Schäden am Mietgut und Verluste kann der Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Anspruch genommen werden.

Der Vermieter behält sich bei höherer Gewalt vor, anstelle der bestellten Mietware gleichwertige oder höherwertige Ware zu liefern. Bei Schnittblumen und Kleinpflanzen können saisonbedingt Alternativen verwendet werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Mieter und Vermieter ist der Firmensitz des Vermieters.

Maßgeblich ist die Rechtsform der Bundesrepublik Deutschland, auch für Geschäfte mit ausländischen Kunden.

Bei Bestellungen unter 100,00 EUR berechnen wir 50,00 EUR Lieferpauschale.

Der Vertrag kommt direkt zwischen Aussteller und Vertragsfirma der Messe München GmbH zustande.

Übertöpfe für Mietpflanzen bitte extra auf Seite 2 (Gefäße / Übertöpfe) bestellen. Für Dekoration und Gestaltung erstellen wir Ihnen gerne ein Angebot.

Alle im Bestellschein aufgeführten Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzl. MwSt.

Fax: +49 89 9006808-9

E-Mail: planter@planterspunch.de

■ Zahlungsweise

Wir bezahlen mit Kreditkarte

MasterCard Visa Card AMEX Card

Name

Kartenummer

Kartenprüfnummer (3- oder 4-stelliger Code auf der Kartenrückseite)

gültig bis

Besteller (wenn abweichend vom Aussteller)

Ansprechpartner

USt-Id-Nr.

E-Mail

Straße / Postfach

Telefon mit Vor- / Durchwahl

Telefax mit Vor- / Durchwahl

PLZ / Ort / Land

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Übertöpfe für Mietpflanzen bitte extra auf Seite 2 (Gefäße / Übertöpfe) bestellen.

<p>Palmen</p>	 <p>Areca-Palme</p>	 <p>Kentia-Palme</p>	 <p>Chamaerops-Palme</p>	<p>Laubgehölze</p>	 <p>Ficus benjamina</p>
 <p>Ficus allii</p>	 <p>Buchs-Kegel</p>	 <p>Buchs-Kugel</p>	 <p>Lorbeer-Pyramide</p>	 <p>Lorbeer-Hochstamm</p>	 <p>Bambus</p>
 <p>Citrus-Baum</p>	 <p>Olivenbaum</p>	 <p>Kirschlorbeer</p>	 <p>Thuja-Säule</p>	<p>Kakteen</p>	 <p>Euphorbia-Kaktus</p>
 <p>Echino-Kaktus</p>	<p>Gefäße</p>	 <p>Lechuza Classico, silber matt</p>	 <p>Lechuza, weiß</p>	 <p>Lechuza Cubico, silber</p>	 <p>Kubus, anthrazit</p>
 <p>Kubus, weiß</p>	 <p>Terracotta, hell/ dunkel</p>	 <p>Lechuza Classico, anthrazit</p>	 <p>Lechuza Cararo, anthrazit</p>	 <p>Lechuza Cararo, weiß</p>	 <p>Leuchtopf</p>
 <p>Lechuza Cubico, weiß</p>	 <p>Lechuza Cubico, anthrazit</p>				

Leihware –
Komplettgefäße



Bodengefäß 01
L 75 x B 30 / H 50 cm –
mit Sansevieria mikado



Bodengefäß 02
L 75 x B 30 / H 50 cm –
mit Spathiphyllum



Bodengefäß 03
L 75 x B 30 / H 50 cm –
mit Kirschlorbeer



Hochgefäß 04
L 40 x B 40 / H 75 cm –
mit Bambusstangen



Hochgefäß 05
L 40 x B 40 / H 75 cm –
mit Sansevieria mikado



Hochgefäß 06
L 40 x B 40 / H 75 cm –
mit Sansevieria mikado



Hochgefäß 07
L 40 x B 40 / H 75 cm –
mit Buchs bushig



Hochgefäß 08
L 40 x B 40 / H 75 cm –
mit Sansevieria laurenti



Hochgefäß 09
L 40 x B 40 / H 75 cm –
mit Spathiphyllum



Hochgefäß 10
L 40 x B 40 / H 75 cm –
mit Zamiozulca



Hochgefäß 11
L 40 x B 40 / H 75 cm –
mit Areca-Palme



Hochgefäß 12
L 40 x B 40 / H 75 cm –
mit Euphorbia tirucalli



Hochgefäß 13
L 40 x B 40 / H 75 cm –
mit Buchs-Kegel

Raumtrenner /
Hecken und
vertikale Deko-
rationen



Trog anthrazit L 100 x B 40 /
H 50 mit Bambusstangen
9 cm, Gesamthöhe 190



Kubus weiß L 40 x B 40 /
H 40 mit Bambusstangen
4 cm, Gesamthöhe 190



Hochgefäß L 40 x B 40 /
H 75 mit Bambusstangen
4 cm, Gesamthöhe 250



Raumtrenner mit 12
Birkenstämmen natur
6 cm, Gesamthöhe 180



Bepflanzung mit Asparagus falcatus, Höhe
ca. 45 cm



Bepflanzung mit Cyperus alternifolius
Höhe ca. 50 cm



Mooswand – Polstermoos



Kokedama – Schwebende
Pflanze im Moosball

Kaufware –
Floristik
für Bistrotische



Tischgesteck 01
Glaskubus 10 x 10 cm,
Höhe 10 cm, Rose weiß



Tischgesteck 02
Glaskubus 10 x 10 cm,
Höhe 12 cm, Gerbera



Tischgesteck 03
Kubus weiß 10 x 10 cm,
Strelitzie + Beiwerk,
Höhe 20 cm



Tischgesteck 04
Kubus weiß 10 x 10 cm,
Höhe 10 cm, z.B. Tulpen



Tischgesteck 05
Glasvase Ø 10 cm,
Höhe 10 cm, Rose rot



Tischgesteck 06
Glasquader mit Kies,
Calla + Ornithogallum
weiß, Höhe 30 cm



Tischgesteck 07
Glaskubus 10 x 10 cm,
Calla + Kies weiß,
Distel blau, Höhe 18 cm



Tischgesteck 08
Glaskubus 10 x 10 cm,
Gerbera gelb, Kies weiß,
Höhe 10 cm



Tischgesteck 09
Keramikvase lang
28 x 6 cm, Höhe 18 cm,
Calla weiß



Tischgesteck 10
Glaskubus 10 x 10 cm,
Calla + und Kies weiß,
Höhe 15 cm

Kaufware –
Größere
Tischgestecke



Tischgesteck 11
Kubus weiß 12 x 12 cm,
Höhe 20 cm, Calla



Tischgesteck 12
Glasvase rund Ø 17 cm,
Höhe 15 cm, Orchidee



Tischgesteck 13
Kubus weiß 12 x 12 cm,
Höhe 25 cm, Caribea +
Gerbera



Tischgesteck 14
Glasvase lang 18 x 8 cm,
Höhe 15 cm, Calla gelb



Tischgesteck 15
Glaschale Ø 16 cm, Calla,
Ornithogallum, Nelke,
Freesie weiß, Höhe 25 cm



Tischgesteck 16
eckiges Glasgefäß, Calla,
Ornithogallum weiß,
Aspidistrablatt, Höhe 25 cm



Tischgesteck 17
Glaskubus 12 x 12 cm
Höhe 20 cm, Calla



Tischgesteck 18
runde Glasvase Ø 15 cm,
Orchideenblüte, Kies natur,
Höhe 15 cm



Tischgesteck 19
Glaskubus 15 x 15 cm
Höhe 15 cm, Hortensie
blau, Rosen weiß

Kaufware –
Thekengestecke



Thekengesteck 01
Glaskubus 15 x 15 cm,
Höhe 30 cm, orange



Thekengesteck 02
Glaschale Ø 15 cm,
Höhe 20 cm, Gerbera



Thekengesteck 03
Blumenstrauß, locker
arrangiert, Farbe nach
Wunsch, Höhe 50 cm



Thekengesteck 04
Glasschale Ø 20 cm,
Höhe 50 cm, Calla



Thekengesteck 05
Glaskubus 15 x 15 cm,
Strelitzien und Eucalyptus,
Höhe 25 cm



Thekengesteck 06
Glasvase Ø 15 cm,
Höhe 40 cm, Caribea



Thekengesteck 07
Kubus weiß 12 x 12 cm,
Höhe 25 cm, Calla/Rose



Thekengesteck 08
Glaszylinder Ø 18 cm,
Calla gelb, Beiwerk grün,
Höhe 50 cm



Thekengesteck 09
Glaszylinder Ø 24 cm,
Höhe 70 cm, Caribea



Thekengesteck 10
Glaszylinder Ø 24 cm,
Höhe 70 cm, Orchidee



Thekengesteck 11
Glaszylinder Ø 24 cm,
Calla weiß, Moos + Bam-
bus, Höhe 75 cm



Thekengesteck 12
eckiges Gefäß weiß, 35 x 10
cm, Calla + Ornithogallum
weiß, Gräser, Höhe 45 cm



Thekengesteck 13
Kubus, weiß 15 x 15 cm,
Höhe 40 cm, Calla gelb



Thekengesteck 14
Kubus, weiß 10 x 10 cm,
Höhe 40 cm, Orchidee



Thekengesteck 15
Glasquader 15 x 15 cm,
zartgrüne, saisonale
Floristik, Höhe 25 cm



Thekengesteck 16
Glasgefäß lang 15 x 8 cm,
Calla gelb liegend, schwar-
ze Steine, Höhe 20 cm



Thekengesteck 17
Glasgefäß Ø 20,
Höhe 40 cm, Calla lila,
Hortensie, Kies natur



Thekengesteck 18
eckige Glasvase, Protea
orange, Calla weiß, Aste,
Höhe 65 cm



Thekengesteck 19 – län-
gliches Glasgefäß, Calla,
Hyazinthe weiß, Bartnelke,
Beiwerk grün, Höhe 50 cm



Thekengesteck 20
Glasquader 15 x 15 cm,
saisonale Floristik in Weiß
und Blau, Höhe 45 cm

Bitte senden an:

MEPLAN GmbH
Olof-Palme-Straße 1 | 81829 München | Deutschland
Tel. +49 89 540 267 980 | Fax +49 89 540 267 409
service@meplan.de | www.meplan.com



Aussteller	Halle / Stand-Nr.
USt-Id-Nr.	Ansprechpartner
Straße / Postfach	E-Mail
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl
	Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen zu den genannten Mietbedingungen (bitte beachten Sie, dass Ihre Unterschrift auf Seite 9 erforderlich ist):

Sitzmöbel

Menge	Art.-Nr.	Beschreibung	EUR / Stück
		Stuhl Munich , Gestell: Chrom, Sitz: Polster, Sitzhöhe: 45 cm, Stuhlbreite: 51 cm	20,00
	1219	schwarz	
	1214	anthrazit	
	1218	rot	
	1215	blau	
	1217	hellgrau	
	1216	grün	
	1220	Polsterstuhl Asti , Gestell: Chrom, Sitz: Polster, Sitzhöhe: 47 cm, Stuhlbreite: 45 cm, anthrazit	21,00
		Stuhl Luna , Gestell: Chrom, Sitz: Kunststoff, Sitzhöhe: 48 cm, Stuhlbreite: 49 cm	15,00
	1226	schwarz	
	1225	rot	
	1223	gelb	
	1224	grau	
		Stuhl Vita , Gestell: Chrom, Sitzschale: Holz, Sitzhöhe: 45 cm, Stuhlbreite: 43 cm	20,00
	1230	schwarz	
	1231	weiß	
	1227	blau	
	1229	pink	
	1228	Buche natur	
	1232	Stuhl Eames , Gestell: Ahorn/Stahl, Sitzschale: Kunststoff, Sitzhöhe: 41 cm, Stuhlbreite: 47 cm, weiß	50,00
		Stuhl Babila , Gestell pulverbeschichtet, weiß, Sitz Kunststoff, Sitzhöhe 46,5 cm, Stuhlbreite 48 cm	25,00
	1235	weiss	
	1234	grau	
	1233	sand	
	1539	Stuhl Kuadra , Gestell Chrom, Sitz Kunststoff, Sitzhöhe 45 cm, Stuhlbreite 48 cm, weiß	20,00
		Stuhl Kuadra XL , Gestell Chrom, Sitz Kunststoff, Sitzhöhe 46 cm, Stuhlbreite 51 cm, auch mit Reihenverbindern möglich	25,00
	1237	schwarz	
	1238	weiß	
		Sessel Blabla , Gestell: Chrom, Sitz: Kunststoff, Sitzhöhe: 45 cm, Stuhlbreite: 60 cm	25,00
	1241	schwarz	
	1242	transparent	
	1243	weiß	
	1244	Sessel Orbit , Gestell: Chrom, Schale: Kunststoff, Sitzhöhe: 45 cm, Stuhlbreite: 51 cm, elfenbein	30,00
	1245	Sessel Swing , Gestell: Chrom, Sitz/Rücken: Leder, Sitzhöhe: 46 cm, Stuhlbreite: 58 cm, schwarz	25,00
		Stuhl Net , Gestell: Chrom matt, Sitz: Kunststoffgewebe, Sitzhöhe: 44 cm, Stuhlbreite: 40 cm	23,00
	1251	grau	
	1252	schwarz	
		Stuhl Catifa , Gestell: Chrom, Sitz: Kunststoff weiß, Rückseite: farbig, Sitzhöhe: 45 cm, Stuhlbreite: 48 cm	35,00
	1257	grau	
	1254	grün	
	1256	rot	
	1255	mocca	
	1253	blau	
		Stuhl Siena , Gestell: Chrom, Sitz: Leder, Sitzhöhe: 45 cm, Stuhlbreite: 48 cm	22,00
	1259	weiß	
	1260	grau	

	1263	Stuhl Hay , Gestell: Holz, Eiche geseift, Sitz: Polypropylen, Stuhlbreite: 59 cm, Sitzhöhe: 46 cm, Höhe: 79 cm, Tiefe: 52 cm, weiß	45,00
		Stuhl Volt , Polypropylen, Sitzhöhe: 46 cm, Stuhlbreite: 51 cm, Tiefe: 53 cm, Höhe: 78 cm	20,00
	1269	weiß	
	1268	schwarz	
	1266	hellgrau	
	1267	rot	
	1264	blau	
	1265	gelb	
		Polstersessel Linos Arm , Gestell: verchromt, Sitz: Polster, Sitzhöhe: 46 cm, Stuhlbreite: 50 cm, Tiefe: 57 cm, Höhe: 83 cm	30,00
	1272	schwarz	
	1271	grau	
	1273	Stuhl Banquet , Gestell schwarz, Sitz: Polster, Sitzhöhe 47 cm, Stuhlbreite 46 cm, schwarz	15,00
	1139	Polstersessel Sure , Polypropylen weiß, Sitzpolster: grau, Sitzhöhe: 45 cm, Stuhlbreite: 52 cm, Tiefe: 52 cm, Höhe: 86 cm, weiß/grau	38,00
		Stuhl Plana , Gestell: Kunststoff, Sitzhöhe: 45 cm, Stuhlbreite: 49 cm	25,00
	1142	schwarz	
	1143	weiß	
		Klappstuhl Clap , Kunststoff, Sitzhöhe 45 cm, Stuhlbreite 49 cm	20,00
	1274	schwarz	
	1275	weiß	
	1277	Stuhl Bistro , Gestell: Stahlrohr, Sitzfläche: Kunststoffgeflecht, Ø 40 cm, Sitzhöhe: 47 cm, weiß	15,00

■ Barhocker

Menge	Art.-Nr.	Beschreibung	EUR/Stück
	1000	Barhocker Monza , Gestell: Chrom, Sitzpolster: Kunstleder, Stuhlbreite: Ø 34 cm, Sitzhöhe: 86 cm, weiß	22,00
		Barhocker Forli , Gestell: Chrom, klappbar, Sitz: Holzplatte, Stuhlbreite: 33 x 33 cm, Sitzhöhe: 74 cm	20,00
	1002	weiß	
	1001	schwarz	
		Barhocker Zett , Gestell: Chrom, Sitzpolster: Kunstleder, Stuhlbreite: Ø 35 cm, Sitzhöhe: 82 cm	24,50
	1004	weiß	
	1003	schwarz	
	1005	Buche (Holz)	
	1006	Barhocker Siena Bar , Gestell: Chrom, Sitz/Rücken: Leder, Stuhlbreite: 38 cm, Sitzhöhe: 73 cm, grau	35,00

		Barhocker Miura , Gestell: Kunststoff, Stuhlbreite: 47 cm, Sitzhöhe: 78 cm	35,00
	1010	schwarz	
	1011	weiß	
	1008	grün	
	1009	orange	
	1007	blau	
	1012	Barhocker Joker , höhenverstellbar, Gestell: matt, Sitz: Kunststoff, Stuhlbreite: 38 cm, Sitzhöhe 48 – 79 cm, transparent	60,00
	1013	Barhocker Babila Bar , Esche natur/Aludruckguss, Stuhlbreite 36 cm, Sitzhöhe 75 cm	40,00
		Barhocker Net Bar , Gestell: Chrom matt, Sitz: Kunststoffgewebe, Stuhlbreite: 40 cm, Sitzhöhe: 77 cm	35,00
	1014	grau	
	1015	schwarz	
		Barhocker Catifa Bar , Gestell: Chrom, Sitz: Kunststoff, weiß, Rückseite: farbig, Stuhlbreite: 62 cm, Sitzhöhe: 76 cm	45,00
	1020	grau	
	1017	grün	
	1019	rot	
	1018	mocca	
	1016	blau	
		Barhocker Lem , Sitz: Holz, Gestell: Edelstahl, matt, höhenverstellbar, Stuhlbreite: 37 cm, Sitzhöhe: 66 – 79 cm	72,00
	1022	weiß	
	1021	nussbaum	
		Barhocker Cube , Gestell: Chrom, matt, Sitzpolster: Kunstleder, Stuhlbreite: 33 x 33 cm, Sitzhöhe: 80 cm	45,00
	1025	weiß	
	1024	schwarz	
	1023	rot	
		Barhocker Cube tutto , Gestell pulverbeschichtet, Sitzpolster: Kunstleder, Stuhlbreite: 33 x 33 cm, Sitzhöhe: 80 cm	45,00
	1035	weiß	
	1034	schwarz	
	1026	Barhocker Lox , Gestell: matt verchromt, höhenverstellbar, Sitzpolster: Leder schwarz, Stuhlbreite: 45 cm, Sitzhöhe: 68 – 77 cm, Höhe: 72 – 81 cm, Tiefe: 45 cm, schwarz	72,00
	1027	Barhocker Hay Bar , Gestell: Holz, Eiche geseift, Sitz: Polypropylen, Stuhlbreite: 50 cm, Sitzhöhe: 75 cm, Höhe: 86 cm, Tiefe: 46 cm, weiß	50,00
	1540	Barhocker Kuadra Bar , Gestell Chrom, Sitz Kunststoff, Sitzhöhe 77 cm, Stuhlbreite 51 cm, weiß	35,00

		Barhocker Volt Bar , Polypropylen, Stuhlbreite: 49 cm, Sitzhöhe: 76 cm, Höhe: 100 cm, Tiefe: 48 cm	35,00
	1033	weiß	
	1032	schwarz	
	1030	hellgrau	
	1031	rot	
	1028	blau	
	1029	gelb	
		Barhocker Coma , Gestell: Aluminium lackiert, Sitz: Polypropylen, Stuhlbreite: 50 cm, Sitzhöhe: 75 cm, Höhe: 86 cm, Tiefe: 46 cm	45,00
	1038	weiß	
	1037	schwarz	
	1036	rot	

Sitztische

Menge	Art.-Nr.	Beschreibung	EUR/ Stück
		Tisch Munich , Gestell: Stahlrohr, weiß, Maße: Tiefe: 70 cm, Höhe: 72 cm	
	1415	Munich 70 , Breite: 70 cm, Platte weiß	27,00
	1416	Munich 160 , Breite: 160 cm, Platte weiß	42,00
		Tisch Pisa , Gestell: Chrom, Maße: Tiefe: 80 cm, Höhe: 72 cm	
	1420	Pisa 80 , Breite: 80 cm, Platte grau mit schwarzer Kante	30,00
	1436	Pisa 120 , Breite: 120 cm, Platte grau mit schwarzer Kante	38,00
	1427	Tisch Como , Gestell: Chrom, Maße: Ø 80 cm, Höhe: 74 cm, Platte weiß mit schwarzer Kante	40,00
	1428	Tisch Bistro , Gestell: weiß, Maße: Ø 80 cm, Höhe: 72 cm, Platte weiß	28,00
		Tisch Nino 70 , Gestell: Chrom, Maße: Ø 70 cm, Höhe: 74 cm	40,00
	1430	Platte weiß	
	1435	Platte schwarz	
	1431	Platte buche	
		Tisch Enno 70 , Gestell: Chrom, Maße: 70 x 70 cm, Höhe: 74 cm	40,00
	1433	Platte weiß	
	1432	Platte schwarz	
		Tisch Enno 160 , Gestell: Chrom, Maße: 70 x 160 cm, Höhe: 74 cm	80,00
	1442	Platte weiß	
	1441	Platte schwarz	
		Tisch Nino 100 , Gestell: Chrom, Maße: Ø 100 cm, Höhe: 74 cm	60,00
	1455	Platte weiß	
	1454	Platte schwarz	

		Tisch Nino 80 , Gestell: Chrom, Maße: Ø 80 cm, Höhe: 74 cm	50,00
	1459	Platte weiß	
	1458	Platte schwarz	
	1456	Tisch Verra , Gestell: Chrom, Maße: Ø 70 cm, Höhe: 75 cm, Platte Glas satiniert	70,00
	1462	Tisch Dante , Gestell: Chrom, Maße: 120 x 50 cm, Höhe: 72 cm, weiß	75,00
	1463	Tisch Pepe , Gestell: Metall, pulverbeschichtet, Platte: MDF, Maße: Ø 60 cm, Höhe: 75 cm, weiß	50,00
		Tisch Milano , Gestell: Chrom, klappbar, Maße: 80 x 120 cm, Höhe: 75 cm	35,00
	1464	Platte grau	
	1465	Platte weiß, schwarze Kante	
		Tisch Ypsilon , Gestell: Aluminium poliert, Maße: Ø 60 cm, Höhe: 72 cm	50,00
	1471	Platte weiß	
	1470	Platte schwarz	
	1475	Tisch Stylus , Gestell: Metall, weiß, pulverbeschichtet, Maße: 70 x 70 cm, Höhe: 73 cm, weiß	60,00
	1477	Tisch Conference , Gestell: Chrom, Bootsform, Maße: 80/70 x 160 cm, Höhe: 72 cm, Platte hellgrau	140,00
		Tisch Turin , Gestell: Alu natur, Breite: 80 cm, Höhe 74 cm,	
	1478	Turin 120 , Länge: 120 cm, Platte weiß	80,00
	1480	Turin 160 , Länge: 160 cm, Platte weiß	90,00
	1479	Turin desk 120 , Länge: 120 cm, Platte weiß mit weißer Frontblende	110,00
	1481	Turin desk 160 , Länge: 160 cm, Platte weiß mit weißer Frontblende	120,00
	1495	Tisch Levante 60 , Dekorspanplatte Maße: 60/60 cm, Höhe: 75 cm, Platte weiß	110,00
	1492	Tisch Levante 120 , Dekorspanplatte Maße: 120/60 cm, Höhe: 75 cm, Platte weiß	130,00
	1994	Tisch Levante 170 , Dekorspanplatte Maße: 170/60 cm, Höhe: 75 cm, Platte weiß	140,00
		Tisch Rustica mit stabiler Holzplatte, Gestell: Metall, natur	20,00
	1392	Rustica 150 , 150 cm breit, 50 cm tief, 80 cm hoch	
	1394	Rustica 200/60 , 200 cm breit, 60 cm tief, 80 cm hoch	

Stehtische

Menge	Art.-Nr.	Beschreibung	EUR/ Stück
		Stehtisch Nino 70 High , Gestell: Chrom, Maße: Ø 70 cm, Höhe: 110 cm	43,00
	1443	Platte weiß	
	1445	Platte buche	
	1448	Platte schwarz	

	Stehtisch Enno High 70 , Gestell: Chrom, Maße: 70 x 70 cm, Höhe: 110 cm	43,00
1447	Platte weiß	
1446	Platte schwarz	
	Stehtisch Enno High 160 , Gestell: Chrom, Maße: 70 x 160 cm, Höhe: 110 cm	85,00
1451	Platte weiß	
1450	Platte schwarz	
1466	Stehtisch Verra High , Gestell: Chrom, Maße: Ø 70 cm, Höhe: 110 cm, Platte Glas satiniert	80,00
1468	Stehtisch Lido High , Gestell: weiß, klappbar, Maße: Ø 70 cm, Höhe: 110 cm, Platte Kunststoff weiß	28,00
1462	Stehtisch Dante High , Gestell: Chrom, Maße: 120 x 50 cm, Höhe: 112 cm, weiß	85,00
	Stehtisch Ypsilon High , Gestell: Alu poliert Maße: Ø 60 cm, Höhe: 110 cm	53,00
1473	weiß	
1472	schwarz	
1476	Stehtisch Stylus High , pulverbeschichtet, Maße 60 x 60 cm, Höhe 110 cm, weiß	65,00
	Stehtisch Stretch (Tisch Lido mit Stretchhülle), Maße: Ø 70 cm, Höhe: 110 cm	55,00
1487	blau	
1489	grün	
1488	gelb	
1490	rot	
1491	weiß	
1486	anthrazit	
1482	Stehtisch Levante High 60 , Dekorspanplatte Maße: 60 x 60 cm, Höhe: 110 cm, weiß	110,00
1437	Stehtisch Levante High 120 , Dekorspanplatte Maße: 120 x 60 cm, Höhe: 110 cm, weiß	130,00
1452	Stehtisch Levante High 170 , Dekorspanplatte Maße: 170 x 60 cm, Höhe: 110 cm, weiß	140,00

■ Loungemöbel

Menge	Art.-Nr.	Beschreibung	EUR/ Stück
		Sessel Imola , Gestell: Chrom, Polster Leder Maße: 80 x 77 cm, 72 cm hoch	150,00
	1114	schwarz	
	1115	weiß	
		Couch Imola double , Gestell: Chrom, Polster Leder, Maße: 130 x 77 cm, 72 cm hoch	300,00
	1116	schwarz	
	1117	weiß	
	1118	Sessel Oxford , Polster Kunstleder Antiklook, Sitzhöhe 45 cm, Maße: 105 x 90 cm, 70 cm hoch, braun	170,00

	1119	Couch Oxford triple , Polster Kunstleder, Antiklook, Sitzhöhe 45 cm, Maße: 198 x 90 cm, 70 cm hoch, braun	300,00
		Sessel Rondo , Kunstleder, Maße: 70 cm breit, 58 cm tief, 79 cm hoch	70,00
	1261	schwarz	
	1262	weiß	
		Sessel Galaxy , Gestell: verchromt, Sitz: Polster, Sitzhöhe: 41 cm, Maße: 68 cm breit, 63 cm tief, 81 cm hoch	98,00
	1140	grau	
	1141	lila	
		Sessel Arena , Kunstleder, Maße: 67 cm breit, 68 cm tief, 75 cm hoch	60,00
	1144	schwarz	
	1145	weiß	
		Sessel Arena double , Kunstleder, Sitzhöhe: 44 cm, Maße: 118 cm breit, 68 cm tief, 75 cm hoch	100,00
	1149	schwarz	
	1150	weiß	
		Sessel Cubico , Kunstleder, Maße: 63 cm breit, 55 cm tief, 74 cm hoch	70,00
	1147	schwarz	
	1148	weiß	
	1146	rot	
	1136	Sitz Luca , Gestell: Chrom, Kunstleder Maße: 60 x 60 cm, Sitzhöhe 45 cm, weiß	75,00
	1134	Sitz Luca I , Gestell: Chrom, Kunstleder, 1 Lehne Maße: 60 x 60 cm, Sitzhöhe 45 cm, weiß	100,00
	1135	Sitz Luca II , Gestell: Chrom, Kunstleder, 2 Lehnen, Maße: 60 x 60 cm, Sitzhöhe 45 cm, weiß	125,00
	1151	Sitzwürfel KUBIX , Polster Kunstleder, Maße: 43 cm lang, 43 cm tief, 43 cm hoch, schwarz	15,00
		Sitz Lümmel , mit Stoffüberzug, Maße: 31 cm breit, 53 cm tief, 69 cm hoch	30,00
	1138	schwarz	
	1137	rot	
		Loungebank Capri bench 45 , Kunstleder, Sitzhöhe: 45 cm, Maße: 45 x 45 cm	25,00
	1129	schwarz	
	1130	weiß	
		Loungebank Capri bench 90 , Maße: 90 x 45 cm	60,00
	1131	schwarz	
	1132	weiß	
		Loungebank Capri bench 160 , Maße: 160 x 45 cm	100,00
	1126	schwarz	
	1127	weiß	

	Loungetisch Capri table 45 , lackiert Höhe: 45 cm, Breite: 45 cm, Länge: 45 cm	45,00
1400	schwarz	
1399	rot	
1401	weiß	
	Loungetisch Capri table 90 , lackiert Höhe: 45 cm, Breite: 45 cm, Länge: 90 cm	80,00
1405	schwarz	
1404	rot	
1406	weiß	
1395	Loungetisch Toledo , höhenverstellbar, Gestell: Chrom matt, Maße: 60 x 40 cm, Höhe: 54 – 73 cm weiß schwarz	70,00
1396	Beistelltisch Lorca , Gestell: Chrom matt Maße: 46 x 46 cm, Höhe: 63 cm, weiß	45,00
1397	Beistelltisch Arona , höhenverstellbar, Gestell: Chrom, Maße: Ø 51 cm, Höhe: 56 – 90 cm, Platte Glas	55,00
1398	Beistelltisch Pepe Couch , Gestell: Metall, pulver- beschichtet, Dekorspanplatte, Maße: Ø 60 cm, Höhe: 53 cm, weiß	47,00
1402	Beistelltisch Levante Low 45 , Dekorspanplatte Maße: 45 x 45 cm, Höhe: 45 cm, weiß	65,00
1403	Beistelltisch Levante Low 90 , Dekorspanplatte Maße: 45 x 90 cm, Höhe: 45 cm, weiß	90,00
1407	Loungetisch Lumino , beleuchtet, Höhe: 43 cm, Breite: 43 cm, Länge: 43 cm, weiß	50,00
	Loungetisch Nino , Gestell: Chrom, Dekorspan- platte, Maße: Ø 80 cm, Höhe: 60 cm	55,00
1123	schwarz	
1124	weiß	
1122	Couhtisch Verra Low , Gestell: Chrom Höhe: 60 cm, Platte Glas satiniert, Ø 70	75,00
1121	Couhtisch Amalfi , Gestell: Chrom Maße: 90 x 90 cm, 46 cm hoch, Platte Glas	130,00
1110	Stehleuchte Bilbao , Gestell: Chrom, Maße: 102 cm hoch	85,00
1111	Stehleuchte Zaragoza , Gestell: Stahl, 230 V, 53 W, Maße: Ø 32, 108 cm hoch	75,00

■ Büromöbel / PC-Arbeitsplätze

Menge	Art.-Nr.	Beschreibung	EUR/ Stück
	1209	Bürostuhl Solo , Gestell: Kunststoff schwarz, Sitz/Rücken: Polster, Sitzhöhe: von 45 – 56 cm, verstellbar, Sitzbreite: 45 cm, schwarz	40,00
	1211	Bürostuhl Lusso , Sitz: Leder, Sitzhöhe: von 45 – 52 cm, Sitzbreite: 59 cm, schwarz	80,00
		Schreibtisch Udine , Gestell: silber, Maße: Tiefe: 80 cm, Höhe: 74 cm, Platte weiß	
1522	Udine 120 , Breite: 120 cm		100,00

1524	Udine 160 , Breite: 160 cm	110,00
1523	Udine desk 120 , Breite: 120 cm, mit weißer Frontblende	130,00
1525	Udine desk 160 , Breite: 160 cm, mit weißer Frontblende	140,00
1190	Rollcontainer , Maße: 43,5 cm breit, 55 cm tief, 60 cm hoch, grau	65,00
1175	Aktenschrank , verschließbar, Holz, Maße: 80 x 38 cm, 190 cm hoch, lichtgrau	135,00
1474	Stehpult , Gestell: Chrom matt, Maße: 85 x 59 cm, Höhe verstellbar von 78 bis 111 cm, Ahorn	55,00
1191	Rednerpult Speech , Höhe und Plattenneigung ver- stellbar, Gestell: verchromt bzw. pulverbeschichtet, Ahorn	130,00
1192	Rednerpult Puro Speech , Dekorspanplatte, Maße: 60 cm breit, 50 cm tief, 110 cm hoch, weiß	150,00
1378	PC-Arbeitsplatz Octa PC , verschließbar, Rahmen: Alu natur, Maße: 70 cm breit, 30 cm tief, 100/120 cm hoch, dunkelgrau / Buche	140,00
1379	PC-Arbeitsplatz Puro PC , verschließbar, Maße: 60 x 50 cm, 110 cm hoch, weiß	160,00

■ Sideboards / Schränke

Menge	Art.-Nr.	Beschreibung	EUR/ Stück
	1382	Sideboard Classico , verschließbar, Farbe: weiß, Rahmen: Alu natur, Maße: 95 cm breit, 45 cm tief, 90 cm hoch	80,00
	1338	Sideboard Classico Corner , verschließbar, Farbe: weiß, Rahmen: Alu natur, Maße: 45 cm breit, 45 cm tief, 90 cm hoch	85,00
	1383	Sideboard Puro , verschließbar, Farbe: hellgrau, Maße: 95 cm breit, 45 cm tief, 100 cm hoch	145,00
	1384	Sideboard Dado , verschließbar, Farbe: grau, Maße: 80 cm breit, 40 cm tief, 80 cm hoch	75,00
	1389	Thekenschrank Vigo , Farbe: weiß, Maße: 100 cm breit, 50 cm tief, 106 cm hoch, verschließbar	100,00
	1336	Direktionsschrank Dino , Farbe: weiß, Profil: Alu natur, Maße: 130 cm breit, 46 cm tief, 92 cm hoch, verschließbar	85,00
	1380	Rollschrank David , verschließbar, Farbe: weiß, Maße: 53 cm breit, 42,5 cm tief, 62,5 cm hoch	30,00
	1173	Schließfachschrank , 4 Fächer, Maße: 45 cm breit, 50 cm tief, 180 cm hoch	100,00
	1375	Dekosäule Present 50 , Dekorspanplatte weiß, 50 cm breit, 50 cm tief, Höhe 50 cm	50,00
	1376	Dekosäule Present 80 , Dekorspanplatte weiß, 50 cm breit, 50 cm tief, Höhe 80 cm	55,00
	1374	Dekosäule Present 110 , Dekorspanplatte weiß, 50 cm breit, 50 cm tief, Höhe 110 cm	65,00
	1388	Thekenschrank Puro Counter , Farbe: weiß, Maße: 95 cm breit, 50 cm tief, 110 cm hoch, verschließbar	150,00

■ Bartheiken / Infocounter

Menge	Art.-Nr.	Beschreibung	EUR/ Stück
	1280	Bartheike Octa Bar , Farbe: weiß, Rahmen: Alu natur, Maße: 102 cm breit, 52 cm tief, 85/110 cm hoch, weiß	90,00
	1281	Bartheike Octa Corner , Eckelement, nur in Verbindung mit Octa Bar, Maße: 52 x 52 cm, gerundet, 85/110 cm hoch, weiß	90,00
	1288	Bartheike Octa Round , optional mit Kühlschrank Cool 140 kombinierbar, abschließbarer Schrank, Ablage schiefergrau, Maße: 120 x 107 cm, 90/108 cm hoch, weiß	180,00
		mit Kühlschrank	215,00
		Theke Octa Info , Rahmen: Alu weiß, Maße: 103 cm breit, 52 cm tief, 108 cm hoch	
	1362	weiß	75,00
	1370	schwarz	
	1364	weiß, abschließbar mit Schiebetüren	100,00
	1371	schwarz, abschließbar mit Schiebetüren	
		Theke Maxima Info , Plexiglas beleuchtet, Alu/Holz, Maße: 108 cm breit, 68 cm tief, 91 cm hoch	250,00
	1361	weiß	
	1359	rot	
	1357	grün	
	1355	gelb	
	1353	blau	
		Bartheike Maxima Bar , Plexiglas beleuchtet, Alu/Holz, Maße: 108 cm breit, 68 cm tief, 91/111 cm hoch	280,00
	1317	weiß	
	1314	rot	
	1310	grün	
	1308	gelb	
	1293	blau	
		Bartheike Maxima Corner , Plexiglas beleuchtet, Rahmen: Alu natur, Ablage weiß, Maße: 68 cm breit, 68 cm tief, 91/111 cm hoch	220,00
	1305	weiß	
	1303	rot	
	1301	grün	
	1299	gelb	
	1297	blau	
	1309	Bartheike Classico Bar , verschließbar, Farbe: weiß, Rahmen: Alu natur, Maße: 95 cm breit, 45 cm tief, 90/110 cm hoch, weiß	105,00
	1320	Bartheike Classico Bar Corner , verschließbar, Farbe: weiß, Rahmen: Alu natur, Maße: 45 cm breit, 45 cm tief, 90/110 cm hoch, weiß	110,00

	1326	Bartheike Puro Bar Light Corner , Dekorspanplatte, Front: beleuchtet, Maße: 120 cm breit, 60 cm tief, 90/110 cm hoch, weiß	290,00
	1323	Ice-Cube Bar , Ablage grau, Maße: 115,5 cm breit, 55,5 cm tief, 115,5 cm hoch	150,00
	1324	Bartheike Puro Bar , verschließbar, Maße: 95 cm breit, 60 cm tief, 90/110 cm hoch, weiß	185,00
	1325	Bartheike Puro Bar Light , Dekorspanplatte, Front: beleuchtet, Maße: 120 cm breit, 60 cm tief, 90/110 cm hoch, weiß	290,00
		Bartheike Munich Bar , Gestell: weiß, Front: halbrund, Maße: 173 cm breit, 70 cm tief, 92/117 cm hoch	215,00
	1332	Rohr rot	
	1327	Rohr blau	

■ Vitrinen

Menge	Art.-Nr.	Beschreibung	EUR/ Stück
	1504	Tischvitrine Vitreo 102 , verschließbar, Gestell: Alu natur, Maße: 102 cm breit, 52,5 cm tief, 90 cm hoch, Glashöhe: 22 cm	85,00
		Tischvitrine Vitreo Cab 102 , mit Unterschrank, Gestell: Alu natur, Maße: 102 cm breit, 52,5 cm tief, 90 cm hoch, Glashöhe: 22 cm	120,00
	1507	Tischvitrine Vitreo 145 , verschließbar, Gestell: Alu natur, Maße: 145 cm breit, 52,5 cm tief, 90 cm hoch, Glashöhe: 22 cm	155,00
	1508	Tischvitrine Vitreo Cab 145 , mit Unterschrank, verschließbar, Gestell: Alu natur, Maße: 145 cm breit, 52,5 cm tief, 90 cm hoch, Glashöhe: 22 cm	195,00
		Säulenvitrine Pico , Holz/Plexiglas, beleuchtet, Maße: 38 cm breit, 38 cm tief, 143 cm hoch	190,00
	1510	schwarz	
	1511	weiß	
	1512	Tischvitrine Classico Glas , verschließbar, mit Unterschrank, Gestell: Alu natur, Maße: 95 cm breit, 45 cm tief, 115 cm hoch, Glashöhe: 25 cm	115,00
	1514	Tischvitrine Puro Glas light , weiß, verschließbar mit Beleuchtung, Maße: 95 cm breit, 45 cm tief, 100 cm hoch	235,00
	1496	Schrankvitrine Gigante 105 , verschließbar, mit Beleuchtung, Gestell: Alu natur, Maße: 105 cm breit, 55 cm tief, 180 cm hoch	160,00
	1497	Schrankvitrine Gigante Cab 105 , verschließbar, mit Beleuchtung, mit Unterschrank, Gestell: Alu natur, Maße: 105 cm breit, 55 cm tief, 180 cm hoch, Glashöhe: 110 cm	200,00
	1498	Schrankvitrine Gigante 154 , verschließbar, mit Beleuchtung, Gestell: Alu natur, Maße: 154 cm breit, 55 cm tief, 180 cm hoch	240,00
	1499	Schrankvitrine Gigante Cab 154 , verschließbar, mit Beleuchtung, mit Unterschrank, Gestell: Alu natur, Maße: 154 cm breit, 55 cm tief, 180 cm hoch, Glashöhe: 110 cm	280,00

1501	Ganzglasvitrine Verdi 50 , verschließbar, mit Beleuchtung, Gestell: Alu, Maße: 50 cm breit, 50 cm tief, 180 cm hoch	195,00
1502	Ganzglasvitrine Verdi 102 , verschließbar, mit Beleuchtung, Gestell: Alu, Maße: 102 cm breit, 50 cm tief, 180 cm hoch	260,00

1063	JURA Kaffeevollautomat mit integriertem Mahlwerk, Wassertank, Bohnenfach, integrierte Aufschäumdüse zum Milchaufschäumen, Anschlusswert: 230 V/2 kW	350,00
1064	Kaffeediscautomat Nespresso , Premium Espressomaschine 1,2 kW, Maße: 19 x 38 cm	115,00
1065	Kaffeediscautomat Nespresso II , Doppelte Espressomaschine 2,4 kW, Maße: 33 x 38 cm	150,00
1057	Nespresso Decaffeinato , koffeinfreier Espresso, 1 Pck = 10 Kapseln	5,00
1058	Nespresso Livanto , ausgewogener Espresso, 1 Pck = 10 Kapseln	5,00
1059	Nespresso Ristretto , kräftiger Espresso, 1 Pck = 10 Kapseln	5,00
1060	Nespresso Vivalto , ausgewogener Lungo (110 ml), 1 Pck = 10 Kapseln	5,00
1078	Doppelkochplatte , Anschlusswert: 230 V/2,5 kW	35,00
1184	Müllsackständer inkl. 5 Müllsäcke à 120 l, Gestell: Kunststoff anthrazit	35,00

■ Prospektständer

Menge	Art.-Nr.	Beschreibung	EUR/ Stück
	1154	Prospektständer Legio 30 , 3 Ablagen DIN A4 hoch, Gestell: Aluminium, Maße: 30 cm breit, 140 cm hoch	42,00
	1152	Prospektständer Legio 70 , 3 Ablagen, Gestell: Aluminium, Maße: 70 cm breit, 140 cm hoch	45,00
	1155	Prospektständer Tonda , 12 Fächer, drehbar, für DIN A4 Hochformat, Gestell: Chrom, Höhe: 170 cm	60,00
	1157	Prospektständer Filo , 6 Fächer DIN A4 Hochformat, Farbe: hellgrau, Fuß: schwarz, Maße: 44 cm breit, 160 cm hoch	55,00
	1158	Prospektständer Panel , 2 Fächer DIN A4 Hochformat, silber eloxiertes Alupanel, Maße: 27 cm breit, 29 cm tief, 128 cm hoch	70,00
	1159	Prospektständer Plexi , 4 Fächer DIN A4 Hochformat, silber eloxiertes Alupanel, Fächer: Acrylglas, Maße: 25 cm breit, 158 cm hoch	85,00
	1160	Prospektständer Zick Zack , 6 Plexiglasablagen DIN A4 hoch, Maße: 31 cm breit, 150 cm hoch	95,00

■ Kühlmöbel

Menge	Art.-Nr.	Beschreibung	EUR/ Stück
	1100	Kühlschrank Cool 140 , mit Eisfach, Maße: ca. 55 cm breit, 60 cm tief, 85 cm hoch	70,00
	1101	Kühlschrank Cool 300 , mit extra Gefrierabteil, Maße: ca. 55 cm breit, 60 cm tief, 162 cm hoch	150,00
	1092	Flaschen-Kühlschrank Bottle 180 , Volumen ca. 180 l, verschließbar, Maße: ca. 60 cm breit, 60 cm tief, 85 cm hoch	90,00
	1094	Flaschen-Kühlschrank Bottle 360 , Volumen ca. 360 l, verschließbar, Maße: ca. 60 cm breit, 60 cm tief, 159 cm hoch	180,00
	1095	Flaschen-Kühlschrank Bottle 500 , Volumen ca. 500 l, verschließbar, Maße: ca. 76 cm breit, 66 cm tief, 150 cm hoch	200,00
	1096	Flaschen-Kühlschrank Bottle 360 Air , Umluftkühlung, Volumen ca. 360 l, Maße: ca. 60 cm breit, 61 cm tief, 164 cm hoch	230,00
	1090	Flaschen-Kühlschrank Bottle 180 Glass , mit Glastür, Volumen ca. 180 l, Maße: 60 cm breit, 60 cm tief, 85 cm hoch	140,00
	1091	Flaschen-Kühlschrank Bottle 360 Glass , mit Glastür, Volumen ca. 360 l, Maße: 60 cm breit, 60 cm tief, 159 cm hoch	300,00
	1102	Kühlschrank Smeg , Volumen ca. 200 l, mit extra Gefrierabteil (ca. 100 l), Farbe: rot, Türanschlag: rechts, Maße: ca. 66 cm breit, 60 cm tief, 179 cm hoch	195,00
	1105	Weinkühlschrank Vino , 3 Temperaturbereiche, schwarz, Edelstahltür, 53 Flaschenkapazität, Maße: 50 x 59 x 142 cm	250,00
	1099	Gefrierschrank Freez 300 , Volumen ca. 300 l, Maße: ca. 70 cm breit, 72 cm tief, 157 cm hoch	180,00

■ Küchenausstattung

Menge	Art.-Nr.	Beschreibung	EUR/ Stück
	1080	Messeküche Cook , mit eingebautem 140 l Kühlschrank, Spülbecken, Schwenkhahn, 2-Platten-Herd u. Boiler, 5,5 kW, Maße: ca. 90 cm breit, 90 cm hoch, 60 cm tief	200,00
	1205	Spülschrank Clean , mit Becken, Abtropffläche, Armatur, und Boiler – 1,5 kW, Maße: 100 cm breit, 85 cm hoch, 50 cm tief	115,00
	1074	Küchenanrichte Cira 100 , mit 2 Schubladen und 2 Türen, Maße: 100 cm breit, 85 cm hoch, 50 cm tief	60,00
	1204	Industrie-Spülmaschine , Anschlusswert: 230 V/3,5 kW, Spüldauer: ca. 3 Minuten, Maße: 62 cm breit, 60 cm tief, 84 cm hoch	580,00
	1201	Gläser-Spülmaschine , Anschlusswert: 230 V/3 kW, Spüldauer: ca. 3 Minuten, Maße: 42,5 cm breit, 43,5 cm tief, 75 cm hoch	480,00
	1202	Haushalts-Spülmaschine , Anschlusswert: 230 V/1,3 kW, Spüldauer: ca. 30 Minuten, Maße: 45 cm breit, 61 cm tief, 85 cm hoch	210,00
	1084	Mikrowelle , Leistung 700 Watt, Maße: 45 cm breit, 34 cm tief, 30 cm hoch	60,00
	1062	Kaffeemaschine , Filterkaffee, Anschlusswert: 230 V/700 W, für 10 Tassen	42,00
	1086	Wasserkocher 1,5 l, Anschlusswert 230 V/1 kW	36,00

■ Verschiedenes

Menge	Art.-Nr.	Beschreibung	EUR/ Stück
	1166	Lagerregal , 5 Böden weiß, Gestell: Aluminium, Maße: 95 cm breit, 30 cm tief, 185 cm hoch	45,00
	1168	Kunststoffregal , Farbe: weiß, Maße: 75 cm breit, 30 cm tief, 170 cm hoch	36,00
	1174	Absperrbänder , Pfosten: silber, Höhe: 76 cm, Band: schwarz, max. Länge: 230 cm, Mindestabnahme 2 Stück	45,00
	1193	Standspiegel , fahr- und schwenkbar, Gestell: Chrom, Höhe: 175 cm, Breite: 60 cm	49,00
	1185	Papierkorb , Kunststoff, schwarz oder grau	8,00
	1186	Papierkorb , Kunststoff, drehbar, in verschiedenen Farben erhältlich	11,00
	1197	Standascher , Gestell: schwarz, Höhe: 60 cm	30,00
	1196	Sonnenschirm mit Tisch , Holz/Textil, Durchmesser Tisch: 90 cm	150,00
	1200	Taschenhalter Bagi , Maße: 40 cm breit, 80 cm hoch	40,00
		Pinwand Pin , spezielle Oberfläche, Farbe: silbergrau	
	1187	95 cm breit, 120 cm hoch	55,00
	1188	136 cm breit, 250 cm hoch	70,00

	3002	Loungegruppe Imola small 1 x Loungetisch Verra low Glas 2 x Loungesessel Imola weiß	335,00
	3005	Loungegruppe Capri 1 x Loungetisch Capri Table 90 schwarz 1 x Loungebank Capri Bench 160 weiß 2 x Loungebank Capri Bench 90 weiß	260,00
	3006	Loungegruppe Rondo 1 x Loungetisch Verra low Glas 3 x Loungesessel Rondo weiß	250,00
	3030	Thekenkombination Octa 1 x Bartheke Octa bar round 1 x Kühlschrank Cool 140 1 x Barhocker Zett schwarz	245,00

■ Garderobe

Menge	Art.-Nr.	Beschreibung	EUR/ Stück
	1049	Garderobenständer Donna , Gestell: Chrom/schwarz, 186 cm hoch	25,00
	1050	Garderobenständer Garda , Gestell: Chrom/Buche, 180 cm hoch	25,00
	1051	Garderobenständer Drago , Gestell: silber-grau, 170 cm hoch	25,00
	1054	Konfektionsständer , Gestell: verchromt, Höhe: verstellbar von 130 bis 180 cm, Länge: 150 cm	25,00

■ Möbelkombinationen

Menge	Art.-Nr.	Beschreibung	EUR/ Stück
	3018	Sitzgruppe Munich 1 x Tisch Munich 70 weiß 4 x Polsterstuhl Munich anthrazit	95,00
	3023	Stehgruppe Nino/Net 1 x Stehtisch Nino 70 high schwarz 2 x Barhocker Net schwarz	100,00
	3024	Stehgruppe Nino/Zett 1 x Stehtisch Nino 70 high weiß 2 x Barhocker Zett schwarz	80,00
	3025	Stehgruppe Levante 1 x Stehtisch Levante 120 high 4 x Barhocker Lem	375,00

■ Mietbedingungen

1. Der Mietpreis versteht sich für die Dauer der Ausstellung, längstens 14 Tage, und beinhaltet Anlieferung und Rückholung innerhalb des Messegeländes.
2. Der Mietpreis erhöht sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer und ist vor bzw. während der Messe fällig.
3. Falls der Mieter keine Versicherung durch den Vermieter wünscht, haftet er für Schäden und Verluste von der Anlieferung bis zur Rückholung, auch wenn er den Stand schon verlassen hat.
4. Fehlendes oder beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.
5. Vorbestelltes und reserviertes Mobiliar kann nur bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung storniert werden. Bei späterem Rücktritt wird die volle Mietgebühr berechnet.
6. Der Vermieter behält sich im Falle unvorhergesehener Ereignisse vor, dem Mieter anstelle der bestellten Mietstücke gleichwertige oder bessere Ersatzstücke zu liefern.
7. Reklamationen nach Messeende können nicht anerkannt werden.
8. Gerichtsstand für beide Teile ist Fürstenfeldbruck.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Sitzmöbel



Munich



Asti



Luna



Vita



Eames



Babila



Kuadra XL



BlaBla



Orbit



Swing



Net



Catifa



Siena



Hay



Volt



Linos Arm



Banquet



Sure



Plana



Clap



Bistro

Barhocker



Monza



Forli



Zett



Siena Bar



Miura



Joker
höhenverstellbar



Net



Catifa Bar



Lem
höhenverstellbar



Cube



Cube tutto



Lox



Hay Bar

		Sitztische			
Volt Bar	Coma		Munich 70	Munich 160	Munich 70
					
Munich 110	Pisa 80	Pisa 120	Como	Bistro	Nino 70
					
Enno 70	Enno 160	Verra	Dante	Pepe	Milano
					
Ypsilon	Stylus	Conference	Turin	Turin mit Blende	Levante 60
			Stehtische		
Levante 120	Levante 170	Rustica		Nino High	Enno High 70
					
Enno High 160	Verra	Lido High	Dante High	Ypsilon	Stylus High

Loungemöbel

				Loungemöbel	
Stretch	Levante High 60	Levante High 120	Levante High 170		Imola
					
Imola Double	Oxford	Oxford triple	Rondo	Galaxy	Arena
					
Cubico	Arena Double	Luca	Luca I	Luca II	Cube
					
Lümmel	Capri Bench	Capri Table	Toledo	Lorca	Arona
					
Pepe Couch	Levante Low 45	Lumino	Verra Low	Amalfi	Bilbao
	Büromöbel / PC-Arbeitsplätze				
Zaragoza		Solo	Lusso	Udine	Rollcontainer

Sideboards /
Schränke



Aktenschrank,
verschießbar



Stehpult



Speech



Puro PC



Puro Speech



Classico



Puro



Dado



Vigo



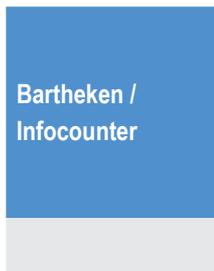
Dino



David



Schließfachschrank



Barthecken /
Infocounter



Present



Classico Bar



Octa Bar



Octa Corner



Octa Round



Octa Info



Maxima Info



Maxima Bar



Maxima Corner



Ice-Cube Bar



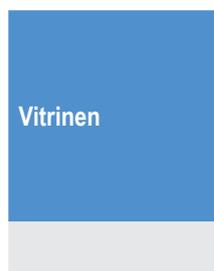
Puro Bar Light



Puro Bar



Munich Bar



Vitrinen



Vitreo



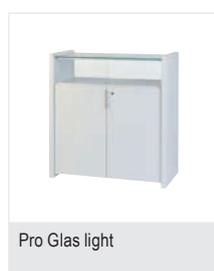
Vitreo Cab



Classico



Pico



Pro Glas light



Gigante



Gigante Cab



Verdi

	Prospektständer				
Verdi 102		Legio	Tonda	Filo	Panel
		Küchen- ausstattung			
Plexi	Zick Zack		Cook	Clean	Cira
					
Industrie-Spülmaschine	Gläser-Spülmaschine	Haushalts-spülmaschine	Mikrowelle	Kaffeemaschine	Nespresso
		Kühlmöbel			
Nespresso II	Jura Kaffeefullautomat		Cool 140	Cool 300	Bottle 180
					
Bottle 180 Glas	Bottle 360	Bottle 500	Bottle 360 Air	Bottle 360 Glass	Smeg
		Verschiedenes			
Vino	Freez 300		Papierkorb	Lagerregal	Kunststoffregal



Absperrbänder



Standspiegel



Sonnenschirm mit Tisch



Bagi



Pinnwand

Garderobe



Donna



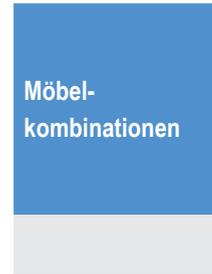
Garda



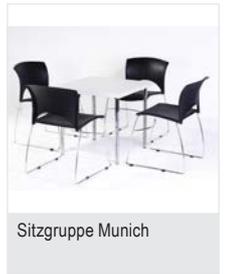
Drago



Konfektionsständer



Möbel-
kombinationen



Sitzgruppe Munich



Sitzgruppe Net



Sitzgruppe Zett



Stehgruppe Levante



Loungegruppe Imola small



Loungegruppe Capri



Loungegruppe Ronda



Thekenkombi Octa

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:

BTL next GmbH
Dirnismaning 26 | 85748 Garching bei München | Deutschland
Tel. +49 89 354760-10 | Fax +49 89 354760-29
messeteam-muenchen@btl-x.de | www.btl-x.de
Messebüro: Tel. +49 89 949-24910

Aussteller	Halle / Stand-Nr.	Freigelände / Block
USt-Id-Nr. EU Staaten	Ansprechpartner	
Straße / Postfach	E-Mail	
PLZ / Ort / Land	Telefon mit Vor-/ Durchwahl	Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen zu den genannten Mietbedingungen (bitte beachten Sie, dass Ihre Unterschrift auf Seite 4 erforderlich ist):

Alle Preise enthalten die Kosten für Anmietung, Installation, Anlieferung und Abholung. Eventuell benötigte Hilfsmittel wie Hebebühnen o.a. sind nicht im Preis enthalten. Alle Preise in EUR zzgl. MwSt.

■ Displays / Monitore

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage	7 Tage
	01	22" LCD Touch-Display , 16:9 Seitenverhältnis, Full HD 1920 x 1080, integrierte Lautsprecher, inklusive Tischfuß	<input type="checkbox"/> 145,00	<input type="checkbox"/> 170,00	<input type="checkbox"/> 180,00	<input type="checkbox"/> 195,00	<input type="checkbox"/> 210,00	<input type="checkbox"/> 215,00	<input type="checkbox"/> 220,00
	02	32" LCD/LED-Display , Full HD 1920 x 1080, integrierte Lautsprecher, USBport/Mediaplayer (JPG, PNG, MP4, MOV, WMV), inklusive Wandhalterung	<input type="checkbox"/> 180,00	<input type="checkbox"/> 235,00	<input type="checkbox"/> 250,00	<input type="checkbox"/> 265,00	<input type="checkbox"/> 275,00	<input type="checkbox"/> 280,00	<input type="checkbox"/> 290,00
	03	32" Touch-Konsole , Full HD, 1920 x 1080, Landscape, inklusive Aluminium-Stehfuß, PC-System (Windows ohne MS Office), Höhe 1247 mm, Multitouch-Bildschirm 12 Punkte, ca. 30° Neigung	<input type="checkbox"/> 845,00	<input type="checkbox"/> 980,00	<input type="checkbox"/> 1.075,00	<input type="checkbox"/> 1.140,00	<input type="checkbox"/> 1.200,00	<input type="checkbox"/> 1.265,00	<input type="checkbox"/> 1.300,00
	04	40" LCD/LED-Display , Full HD 1920 x 1080, integrierte Lautsprecher, USBport/Mediaplayer (JPG, PNG, MP4, MOV, WMV), inklusive Wandhalterung	<input type="checkbox"/> 245,00	<input type="checkbox"/> 315,00	<input type="checkbox"/> 330,00	<input type="checkbox"/> 345,00	<input type="checkbox"/> 360,00	<input type="checkbox"/> 370,00	<input type="checkbox"/> 380,00
	05	40" LCD-Touch-Display , Full HD 1920 x 1080	<input type="checkbox"/> 410,00	<input type="checkbox"/> 585,00	<input type="checkbox"/> 710,00	<input type="checkbox"/> 785,00	<input type="checkbox"/> 835,00	<input type="checkbox"/> 890,00	<input type="checkbox"/> 910,00
	06	48" LCD/LED-Display , Full HD 1920 x 1080, integrierte Lautsprecher, USBport/Mediaplayer (JPG, PNG, MP4, MOV, WMV), inklusive Wandhalterung	<input type="checkbox"/> 335,00	<input type="checkbox"/> 390,00	<input type="checkbox"/> 415,00	<input type="checkbox"/> 430,00	<input type="checkbox"/> 450,00	<input type="checkbox"/> 460,00	<input type="checkbox"/> 470,00
	07	55" LCD/LED-Display , Full HD 1920 x 1080, integrierte Lautsprecher, USBport/Mediaplayer (JPG, PNG, MP4, MOV, WMV), inklusive Wandhalterung	<input type="checkbox"/> 420,00	<input type="checkbox"/> 455,00	<input type="checkbox"/> 490,00	<input type="checkbox"/> 515,00	<input type="checkbox"/> 545,00	<input type="checkbox"/> 565,00	<input type="checkbox"/> 575,00
	08	65" LCD/LED-Display , Full HD 1920 x 1080, integrierte Lautsprecher, USBport/Mediaplayer (JPG, PNG, MP4, MOV, WMV), inklusive Wandhalterung	<input type="checkbox"/> 510,00	<input type="checkbox"/> 660,00	<input type="checkbox"/> 740,00	<input type="checkbox"/> 780,00	<input type="checkbox"/> 830,00	<input type="checkbox"/> 870,00	<input type="checkbox"/> 900,00
	09	75" LCD/LED-Display , Full HD 1920 x 1080, integrierte Lautsprecher, USBport/Mediaplayer (JPG, PNG, MP4, MOV, WMV), inklusive Wandhalterung	<input type="checkbox"/> 960,00	<input type="checkbox"/> 1.175,00	<input type="checkbox"/> 1.450,00	<input type="checkbox"/> 1.595,00	<input type="checkbox"/> 1.705,00	<input type="checkbox"/> 1.795,00	<input type="checkbox"/> 1.870,00
	10	85" Display , UHD 3840 x 2160, integrierte Lautsprecher, USBport/Mediaplayer (JPG, PNG, MP4, MOV, WMV), inklusive Wandhalterung	<input type="checkbox"/> 1.090,00	<input type="checkbox"/> 1.475,00	<input type="checkbox"/> 1.550,00	<input type="checkbox"/> 1.625,00	<input type="checkbox"/> 1.700,00	<input type="checkbox"/> 1.775,00	<input type="checkbox"/> 1.850,00
	11	98" Display , UHD 3840 x 2160, integrierte Lautsprecher, USBport/Mediaplayer (JPG, PNG, MP4, MOV, WMV), inklusive Wandhalterung	<input type="checkbox"/> 1.600,00	<input type="checkbox"/> 2.285,00	<input type="checkbox"/> 2.405,00	<input type="checkbox"/> 2.525,00	<input type="checkbox"/> 2.645,00	<input type="checkbox"/> 2.765,00	<input type="checkbox"/> 2.885,00
	12	Design-Standfußsystem für Displays 32"-75" Nur in Verbindung mit der Bestellung eines Monitors.	<input type="checkbox"/> 75,00	<input type="checkbox"/> 110,00	<input type="checkbox"/> 125,00	<input type="checkbox"/> 145,00	<input type="checkbox"/> 160,00	<input type="checkbox"/> 165,00	<input type="checkbox"/> 170,00
	13	Design-Standfußsystem für Displays 85"-98" Nur in Verbindung mit der Bestellung eines Monitors	<input type="checkbox"/> 135,00	<input type="checkbox"/> 195,00	<input type="checkbox"/> 230,00	<input type="checkbox"/> 255,00	<input type="checkbox"/> 275,00	<input type="checkbox"/> 290,00	<input type="checkbox"/> 300,00
	14	43" Design Touchstele , 9:16 Seitenverhältnis, Full HD 1080 x 1920 Hochkant Touch Display	<input type="checkbox"/> 635,00	<input type="checkbox"/> 860,00	<input type="checkbox"/> 995,00	<input type="checkbox"/> 1.085,00	<input type="checkbox"/> 1.175,00	<input type="checkbox"/> 1.220,00	<input type="checkbox"/> 1.265,00

Videowände / Steglos & LED

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage	7 Tage
	15	LED Videowand , bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage die ungefähre Größe an, ob Nutzung Indoor oder Outdoor und legen Sie, wenn möglich, Ihrer Anfrage eine Standzeichnung bei.	auf Anfrage						
	16	Steglos Videowand , in diversen Größen 2x2, 3x3, 4x4 uvm. Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage die gewünschte Größe an.	auf Anfrage						

Zubehör Displays / Monitore, Zuspieler

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage	7 Tage
	17	Mediaplayer SD Card, USB Reader, AVI/RM/RMVB/MKV/ MOV/ MP4/WEBM/DAT (VCD-Format)/VOB (DVD-Format) / MPG / TS / TP / 3GP/ etc. Audio-Formate: WMA / WMV / APE / OGG / FLAC / AAC / etc.	<input type="checkbox"/> 25,00	<input type="checkbox"/> 30,00	<input type="checkbox"/> 30,00	<input type="checkbox"/> 30,00	<input type="checkbox"/> 30,00	<input type="checkbox"/> 30,00	<input type="checkbox"/> 30,00
	18	MiniPC / Mediaplayer – WIN10, Intel Core (8 GB RAM / 128 GB SSD, WIFI)	<input type="checkbox"/> 50,00	<input type="checkbox"/> 70,00	<input type="checkbox"/> 85,00	<input type="checkbox"/> 100,00	<input type="checkbox"/> 110,00	<input type="checkbox"/> 120,00	<input type="checkbox"/> 125,00
	19	Blu-Ray / DVD-Player	<input type="checkbox"/> 30,00	<input type="checkbox"/> 35,00	<input type="checkbox"/> 35,00	<input type="checkbox"/> 35,00	<input type="checkbox"/> 35,00	<input type="checkbox"/> 35,00	<input type="checkbox"/> 35,00

Notebooks / Apple Geräte

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage	7 Tage
	20	Notebook, aktuelles Modell, Intel Core i5, 15,6", 8 GB RAM, 1920 x 1080, inkl. Windows Betriebssystem und Windows Office, inkl. Kensington-Schloss	<input type="checkbox"/> 160,00	<input type="checkbox"/> 195,00	<input type="checkbox"/> 220,00	<input type="checkbox"/> 235,00	<input type="checkbox"/> 250,00	<input type="checkbox"/> 255,00	<input type="checkbox"/> 265,00
	21	Apple MacBook Pro 15" , Quad-Core i7/2,3 GHz/4 GB RAM/ 15,4" Widescreen/NVIDIA GT 650 M/ 1440 x 900/ 500 GB HDD/Superdrive/Gigabit LAN/WiFi/BT/Thunderbolt/FireWire/USB 3.0/QWERTZ/Touchpad/HD-Kamera/MacOSx	<input type="checkbox"/> 195,00	<input type="checkbox"/> 260,00	<input type="checkbox"/> 300,00	<input type="checkbox"/> 325,00	<input type="checkbox"/> 350,00	<input type="checkbox"/> 365,00	<input type="checkbox"/> 375,00
	22	Apple MacBook Pro 15" , Ci7/4 x 2,2 GHz/16 GB RAM/ 15,4" Retina Widescreen/Intel Iris Pro/2880 x 1800/minimum 256 GB SSD/802.11ac WLAN/B2/MDP/HDMI/USB 3.0/BT/QWERTZ/Touchpad/HD-Kamera/MacOSx	<input type="checkbox"/> 225,00	<input type="checkbox"/> 305,00	<input type="checkbox"/> 350,00	<input type="checkbox"/> 385,00	<input type="checkbox"/> 415,00	<input type="checkbox"/> 430,00	<input type="checkbox"/> 450,00
	23	Apple iMac 27" All-in-One , Quad-Core i5/2,7 GHz/ 8 GB RAM/1 TB HDD/AMD Radeon HD 6770M 512 MB/ LED 2560 x 1440 /Superdrive/Gigabit LAN/WiFi/BT/MiniDisplayPort/USB 2.0/Wireless Keyboard/Magic Mouse/HD-Kamera/MacOSx	<input type="checkbox"/> 200,00	<input type="checkbox"/> 230,00	<input type="checkbox"/> 255,00	<input type="checkbox"/> 285,00	<input type="checkbox"/> 295,00	<input type="checkbox"/> 310,00	<input type="checkbox"/> 320,00
	24	Apple iMac 27" All-in-One , Quad-Core i5/4 x 3,2 GHz/ 8 GB RAM/1 TB HDD/NVIDIA GeForce GT 755M, 1 GB/ LED 2560 x 1440 /Gigabit LAN/WiFi/BT 4.0/MiniDisplayPort/4 * USB 3.0/Mini DisplayPort Ausgang mit Unterstützung für DVI, VGA und Dual-Link-DVI/2 x Thunderbolt/Wireless Keyboard/Magic Mouse/HD Kamera/MacOSx	<input type="checkbox"/> 225,00	<input type="checkbox"/> 260,00	<input type="checkbox"/> 290,00	<input type="checkbox"/> 320,00	<input type="checkbox"/> 340,00	<input type="checkbox"/> 355,00	<input type="checkbox"/> 370,00
	25	Zusatz Apple: Installation Mac Office	pro Rechner 30,00						
	26	Zusatz Apple: Installation Windows und Windows Office	pro Rechner 45,00						
	27	Apple iPad4 9,7" , Tablet/16 GB WiFi/iPad-Case/Datenkabel/Netzteil	<input type="checkbox"/> 110,00	<input type="checkbox"/> 115,00	<input type="checkbox"/> 125,00	<input type="checkbox"/> 135,00	<input type="checkbox"/> 140,00	<input type="checkbox"/> 145,00	<input type="checkbox"/> 150,00
	28	Apple iPad5 9,7" , Tablet/32 GB/WiFi/iPad-Case/Netzteil/Datenkabel/iOSx	<input type="checkbox"/> 115,00	<input type="checkbox"/> 125,00	<input type="checkbox"/> 135,00	<input type="checkbox"/> 145,00	<input type="checkbox"/> 150,00	<input type="checkbox"/> 155,00	<input type="checkbox"/> 160,00
	29	Apple iPad Pro 12,9" Retina , Tablet/128 GB/WiFi/Datenkabel/iOSx Zubehör: Bodenstandfuß, Tischstandfuß, Wandhalterung, Diebstahlsicherung auf Anfrage	<input type="checkbox"/> 150,00	<input type="checkbox"/> 170,00	<input type="checkbox"/> 185,00	<input type="checkbox"/> 200,00	<input type="checkbox"/> 210,00	<input type="checkbox"/> 220,00	<input type="checkbox"/> 225,00
	30	iPad Bodenstandfuß , Winkelleinstellung von 0°–88°, 360° drehbar in 90° Schritten, Diebstahlsicherung, USB-Anschlusskabel, Aluminium, Stahlblech, silber/anthrazit Nur in Verbindung mit der Bestellung eines iPads.	<input type="checkbox"/> 85,00	<input type="checkbox"/> 95,00	<input type="checkbox"/> 100,00	<input type="checkbox"/> 110,00	<input type="checkbox"/> 115,00	<input type="checkbox"/> 120,00	<input type="checkbox"/> 125,00

■ Beamer/Projektoren und Leinwände

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage	7 Tage
	31	4.800 ANSI Lumen Video/Daten, 1920 x 1200 inklusive Standardoptik	<input type="checkbox"/> 245,00	<input type="checkbox"/> 305,00	<input type="checkbox"/> 340,00	<input type="checkbox"/> 365,00	<input type="checkbox"/> 390,00	<input type="checkbox"/> 400,00	<input type="checkbox"/> 410,00
	32	7.000 ANSI Lumen Video/Daten, 1280 x 800, inklusive Wechseloptik	<input type="checkbox"/> 495,00	<input type="checkbox"/> 695,00	<input type="checkbox"/> 810,00	<input type="checkbox"/> 885,00	<input type="checkbox"/> 960,00	<input type="checkbox"/> 995,00	<input type="checkbox"/> 1.030,00
	33	Weitere Projektoren 10.000, 20.000 ANSI...	auf Anfrage						
	34	Leinwände , z.B. 238 x 143 cm (16:9), andere Größen und Formate auf Anfrage	<input type="checkbox"/> 210,00	<input type="checkbox"/> 250,00	<input type="checkbox"/> 275,00	<input type="checkbox"/> 295,00	<input type="checkbox"/> 310,00	<input type="checkbox"/> 320,00	<input type="checkbox"/> 325,00
	35	Leinwände , 16:9 Full-White (ohne sichtbaren Rand), z. B. 200 x 113 cm, andere Größen auf Anfrage	<input type="checkbox"/> 300,00	<input type="checkbox"/> 395,00	<input type="checkbox"/> 440,00	<input type="checkbox"/> 470,00	<input type="checkbox"/> 500,00	<input type="checkbox"/> 515,00	<input type="checkbox"/> 550,00

■ Dolmetschertechnik/Personenführungsanlagen

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage	7 Tage
	36	Dolmetschertechnik für Simultanübersetzung , inklusive Dolmetscherkabine	auf Anfrage						
	37	Personenführungsanlage bestehend aus 1 x Handsender, 20 x Empfänger	<input type="checkbox"/> 255,00	<input type="checkbox"/> 370,00	<input type="checkbox"/> 430,00	<input type="checkbox"/> 465,00	<input type="checkbox"/> 505,00	<input type="checkbox"/> 545,00	<input type="checkbox"/> 565,00

■ Tontechnik

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage	7 Tage
	38	Aktiv-Beschallung, Design-Lautsprecher bis 30 m ² Aktivlautsprecher, 1 Drahtlos-Handmikrofon	<input type="checkbox"/> 200,00	<input type="checkbox"/> 250,00	<input type="checkbox"/> 290,00	<input type="checkbox"/> 335,00	<input type="checkbox"/> 360,00	<input type="checkbox"/> 385,00	<input type="checkbox"/> 395,00
	39	Aktiv-Beschallung mit Akkumodus , Lautsprecher klassisch auf Stativ, 1 Drahtlos-Handmikrofon, Bluetooth, Nutzungsdauer im Akkumodus: ca. 5h	<input type="checkbox"/> 185,00	<input type="checkbox"/> 230,00	<input type="checkbox"/> 266,00	<input type="checkbox"/> 305,00	<input type="checkbox"/> 325,00	<input type="checkbox"/> 350,00	<input type="checkbox"/> 365,00
	40	LIVE-Beschallung bis 40 m ² , SET inkl. 2 Lautsprecher, Equalizer + Verstärker, Funkmikrofon (wahlweise Hand- oder Ansteckmikrofon), Tonregiepult	<input type="checkbox"/> 395,00	<input type="checkbox"/> 435,00	<input type="checkbox"/> 475,00	<input type="checkbox"/> 520,00	<input type="checkbox"/> 555,00	<input type="checkbox"/> 585,00	<input type="checkbox"/> 605,00
	41	LIVE-Beschallung bis 60 m ² , SET inkl. 4 Lautsprecher, Equalizer + Verstärker, Funkmikrofon (wahlweise Hand- oder Ansteckmikrofon), Tonregiepult	<input type="checkbox"/> 485,00	<input type="checkbox"/> 530,00	<input type="checkbox"/> 610,00	<input type="checkbox"/> 685,00	<input type="checkbox"/> 735,00	<input type="checkbox"/> 785,00	<input type="checkbox"/> 810,00
	42	Zusatz für Beschallungsanlage: Funkmikrofon (wahlweise Hand- oder Ansteckmikrofon)	<input type="checkbox"/> 50,00	<input type="checkbox"/> 85,00	<input type="checkbox"/> 105,00	<input type="checkbox"/> 125,00	<input type="checkbox"/> 140,00	<input type="checkbox"/> 150,00	<input type="checkbox"/> 155,00

■ Lichttechnik

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage	7 Tage
	43	Akku LED (Floorstand) im Set 6 Stück, Betriebsdauer ca. 10 h (ideal für Ambientebeleuchtung bei Kurzevents, Abendveranstaltungen etc.)	<input type="checkbox"/> 260,00	<input type="checkbox"/> 365,00	<input type="checkbox"/> 470,00	<input type="checkbox"/> 530,00	<input type="checkbox"/> 575,00	<input type="checkbox"/> 595,00	<input type="checkbox"/> 635,00
	44	LED Scheinwerfer Floorspot , z. B. TOURLED 42 cm	<input type="checkbox"/> 34,00	<input type="checkbox"/> 40,00	<input type="checkbox"/> 47,00	<input type="checkbox"/> 52,00	<input type="checkbox"/> 54,00	<input type="checkbox"/> 56,00	<input type="checkbox"/> 58,00
	45	Effekt- und kopfbewegte Scheinwerfer, HQI Scheinwerfer, LED Stripes, LED Säulen	auf Anfrage						

■ Traversen

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage	7 Tage
	46	Traversen , 3-Punkt/4-Punkt, wahlweise Schwarz oder Silber	auf Anfrage						

■ BTL next GmbH, Niederlassung München

Beratung – Planung – Organisation – Operating
Ausführung aller Mediendienstleistungen

Tel. +49 89 354760-10 E-Mail messeteam-muenchen@btl-x.de
Fax +49 89 354760-29 www.btl-x.de

Auf den vorangegangenen Seiten bieten wir Ihnen Ausschnitte aus unserem Programm. Bitte rufen Sie an oder faxen Sie uns diese Seite.

Wir beraten Sie gerne bei der Planung und bieten Ihnen kompletten Service vor, während und nach der Messe!

Bei kurzfristigen Bestellungen eine Woche vor Messebeginn behalten wir uns einen Preisaufschlag vor. Angebot freibleibend solange der Vorrat reicht, gültig nur für Messen der Messe München GmbH auf dem Messegelände der Messe München. Technische Änderungen vorbehalten.

Sie erhalten nach Eingang Ihrer Bestellung unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Bitte achten Sie darauf, auf Seite 1 Ihre Umsatzsteuer-ID-Nummer anzugeben.

Der Vertrag kommt direkt zwischen dem Aussteller und der Vertragsfirma der Messe München GmbH zustande.

Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen der BTL next GmbH.

Ja, ich bestelle die angegebenen Produkte für den auf Seite 1 genannten Aussteller

Ich bitte um Rückruf unter folgender Telefonnummer

_____ gewünschter Aufbauzeitraum mit Angabe des Zeitraums vormittags oder nachmittags

_____ Telefonnummer

_____ Ansprechpartner für Anlieferung / Aufbau vor Ort mit Mobilfunknummer

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

■ Allgemeine Mietbedingungen der BTL next GmbH

Amtsgericht Düsseldorf – HRB 90111
Geschäftsführer: Michael Terwint

1. Geltungsbereich, Allgemeines

- a) Die folgenden Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) sind Bestandteil sämtlicher unserer Mietangebote und Mietverträge und finden auch für alle künftigen Mietverträge mit uns Anwendung. Soweit im Zusammenhang mit einem Mietvertrag und seiner Durchführung Lieferungen und Leistungen (z.B. Programm- und Medienzusammenstellungen, Planungs-, Konstruktions-, Montagearbeiten) erbracht werden, gelten hierfür zusätzlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- b) Entgegenstehende oder von unseren AMB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere AMB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, von unseren AMB abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters die Mietsache vorbehaltlos überlassen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Mieter zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem Individualvertrag einschließlich dieser AMB und, im Falle der Ziffer 1. a) Satz 2, der AGB schriftlich niedergelegt.
- c) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der Mietvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Überlassung des Mietgegenstandes zustande.
- d) Der Mieter ist Verbraucher, soweit der Zweck der Überlassung nicht überwiegend seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder AMB Stand 10.11.2020 Seite 2 von 11 selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Mieter im Sinne dieser AMB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2. Mietgegenstand

Gegenstand des Mietvertrages sind die in unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Einzelgeräte samt Zubehör. Wir behalten uns das Recht vor, die dort genannten Geräte durch qualitativ gleichwertige andere Geräte zu ersetzen.

3. Mietzeit, Miete, Termine, höhere Gewalt

- a) Die Mietzeit beginnt bzw. endet zu den jeweils in dem Mietvertrag angegebenen Zeitpunkten, spätestens jedoch mit der Überlassung bzw. frühestens mit der Rückgabe der Mietgegenstände.
- b) Die zu zahlende Miete ist im Mietvertrag angegeben. Sollte ein Mietbetrag für einzelne überlassene Mietgegenstände darin nicht enthalten sein, so gilt eine angemessene Miete hierfür als vereinbart.
- c) Geraten wir mit der rechtzeitigen Überlassung des vermieteten Gerätes in Verzug, hat uns der Mieter eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- d) Kommt der Mieter in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so hat er für die Dauer des Annahmeverzugs oder der durch die Verletzung der Mitwirkungspflichten eingetretenen Verzögerung, die vereinbarte Miete voll zu entrichten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- e) Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand – auch, soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen – sowie alle Fälle höherer Gewalt, auch bei unseren Lieferanten, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von der Verpflichtung aus dem Mietvertrag. Solche Ereignisse berechtigen uns, von dem AMB Stand 10.11.2020 Seite 3 von 11 Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Mieter ein Recht auf Schadensersatz hat.

4. Verpackung, Versand, Gefahrtragung

- a) Die Versendung des Mietgegenstandes erfolgt nur in Standard-Verpackungen. Wird die Mietsache auf Verlangen des Unternehmers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, so geht die Gefahr mit Übergabe der Mietsache an das Transportunternehmen oder beim Verladen auf eigene Fahrzeuge zum Zwecke des Transports an den Unternehmer auf den Unternehmer über. Der Versandweg und die Transportmittel werden von uns bestimmt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch bei Wahl des Transportmittels und des Transportunternehmens durch uns sowie auch dann, wenn wir ausnahmsweise die Transportkosten tragen. Sollte sich der Versand aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, verzögern, geht die

Gefahr mit dem Tage des Zugangs der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Mieter über.

- b) Transportschäden hat der Mieter unverzüglich nach Entdeckung unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgeschriebenen besonderen Fristen geltend zu machen sowie uns anzuzeigen. Eine Einschränkung der Mängelrechte des Verbrauchers ist mit dieser Bestimmung nicht verbunden.

5. Zahlung der Miete

- a) Falls die Miete nach dem Mietvertrag in einer einzigen Zahlung zu entrichten ist, ist diese sofort nach Ende der vereinbarten Mietzeit fällig und der in Rechnung gestellte Betrag innerhalb von 30 Tagen für den Unternehmer ab Ende der Mietzeit und für Verbraucher ab Zugang unserer Rechnung ohne Abzug zahlbar. Wir behalten uns vor, die vereinbarte Miete ganz oder teilweise im Voraus zu verlangen. Soweit der Mietzins nach Monaten berechnet wird, ist er monatlich im Voraus zu entrichten.
- b) Zur Entgegennahme von Schecks oder Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt lediglich erfüllungshalber.
- c) Kommt der Kunde mit einer ihm obliegenden Zahlung in Verzug, sind wir ungeachtet der Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens berechtigt, bei Geschäften mit Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und bei Geschäften mit Unternehmern in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Unternehmern haben wir bei Verzug mit einer Entgeltforderung außerdem einen gesetzlichen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro.
- d) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit der Kunde nicht mit einer durch uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung oder mit einer Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnet. Bei Geschäften mit Unternehmern ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten uns gegenüber ausgeschlossen. Der Verbraucher kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- e) Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Mieters, insbesondere bei Zahlungsrückstand, können wir vorbehaltlich weiterer Ansprüche Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.
- f) Wir behalten uns das Recht der Abtretung sowie der Beauftragung Dritter mit der Einziehung unserer gegen den Kunden erworbenen Mietforderungen vor. Der Kunde hat den Zahlungsanweisungen Dritter, denen wir unsere Mietforderungen abgetreten haben oder die sie für uns einziehen, nachzukommen. Etwaige Einwendungen oder Einreden des Kunden bleiben hiervon unberührt.
- g) Zahlungen mit befreiender Wirkung können nur an die PMF Factoring GmbH geleistet werden, an die wir unsere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Rahmen eines Factoringvertrages abgetreten haben. Ausgenommen hiervon sind Vorkasse-, Vorauszahlungs- und Anzahlungsbeträge, die der Kunde stets an uns mit befreiender Wirkung leisten kann und zu leisten hat.

6. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftungsbeschränkung

- a) Bei berechtigten Beanstandungen wegen Mängeln der Mietsache werden wir nach unserer Wahl den Mangel beheben, die mangelhafte Mietsache durch eine mangelfreie ersetzen oder den Mieter aus dem Vertrag entlassen. Haben wir uns dafür entschieden, den Mangel zu beseitigen oder die mangelhafte Mietsache durch eine mangelfreie zu ersetzen, und steht fest, dass beides endgültig fehlgeschlagen ist, ist der Mieter berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich zu kündigen.
- b) Wird die Mietsache auf Verlangen des Mieters untersucht und zeigt sich hierbei ein Mangel der Mietsache nicht, so hat der Mieter die uns hierdurch sowie durch etwaige Arbeiten an der Mietsache entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- c) Hat der Mieter die Mietsache bearbeitet oder Veränderungen an derselben vorgenommen, ist eine Gewährleistung wegen Mängeln an der Mietsache ausgeschlossen.
- d) Soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt für unsere Haftung Folgendes:
 - Unsere vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und

grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) handelt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden beschränkt.

- Der Begriff der vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) wird dabei verstanden als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- Für Unternehmer beginnt die Verjährung der Schadensersatzansprüche unabhängig von der Kenntnis mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Auftragsbeziehung fällt, soweit es sich nicht um vorsätzlich verursachte Schäden handelt.
- Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für die Haftung der gesetzlichen Vertreter oder etwaiger Erfüllungsgehilfen.
- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung, die Haftung für etwaige Garantieerklärungen oder Arglist sowie die Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.
- e) Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Verzuges oder Unmöglichkeit sind, außer im Falle des groben Verschuldens oder Vorsatzes, der Höhe nach auf die vereinbarte Miete des verzögerten oder ausgebliebenen Teils des Mietgegenstandes beschränkt.

7. Gebrauch und Unterhaltung des Mietgegenstandes

- a) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, insbesondere die überlassenen Gebrauchsanweisungen zu beachten und Wartungs- und Pflegeempfehlungen sorgfältig zu befolgen. Der Mieter hat für eine branchenübliche Versicherung in Höhe des Neuwerts des Mietgegenstands zu sorgen.
- b) Die an dem Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entstellt werden.
- c) Zur Vornahme von Veränderungen, Einbauten, Anbauten und Ähnlichem am Mietgegenstand ist der Mieter nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Der Mieter ist auf unser Verlangen verpflichtet, bei Beendigung des Mietvertrages den früheren Zustand des Mietgegenstandes auf eigene Kosten wiederherzustellen. Machen wir bei Beendigung des Vertrages von diesem Recht keinen Gebrauch und gibt der Mieter die Mietsache in dem von ihm hergestellten Zustand zurück, so kann der Mieter Ersatz der ihm für Veränderung, Einbau, Ausbau und Ähnlichem an der Mietsache entstandenen Aufwendungen nicht verlangen.
- d) Der Mieter ist uns für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen.

8. Untergang des Mietgegenstandes

- a) Während der Dauer des Mietvertrages trägt der Mieter die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung sowie des Verlustes des Mietgegenstandes. Derartige Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Einhaltung der im Mietvertrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung der Miete. Der Mieter ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich von dem Eintritt derartiger Ereignisse zu informieren.
- b) Ist der Untergang, der Verlust oder die Verschlechterung des Mietgegenstandes vom Mieter zu vertreten, so ist der Mieter verpflichtet, nach unserer Wahl den Mietgegenstand wieder in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen oder den Mietgegenstand durch einen anderen gleichwertigen zu ersetzen und an uns zu übereignen oder uns den Wert des untergegangenen Mietgegenstandes bzw. den Wertverlust des verschlechterten Mietgegenstandes zu ersetzen. Machen wir von der Wahl des Wertersatzes Gebrauch, werden wir nach Möglichkeit dem Mieter einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Fortsetzung des Mietverhältnisses überlassen.
- c) Der Mieter tritt bereits jetzt künftige Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die ihm aus abgeschlossenen Versicherungen in dem Falle zustehen, dass der Mietgegenstand aus vom Mieter zu vertretenden Gründen untergeht oder sich verschlechtert, an uns ab.

9. Rechte Dritter, Informationspflichten

- a) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand von sämtlichen, evtl. von Dritten in Bezug auf den Mietgegenstand geltend gemachten Rechten freizuhalten. Werden derartige Rechte geltend gemacht, hat der Mieter uns hiervon unverzüglich zu unterrichten. Er wird uns insbesondere unverzüglich telefonisch jede angedrohte oder bereits durchgeführte Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Einwirkung Dritter auf die Geräte (z.B. im Rahmen einer

Zwangsvollstreckung) unterrichten und uns dies innerhalb von 24 Stunden schriftlich oder fernschriftlich bestätigen. Der Mieter hat gegenüber Dritten unsere Eigentumsrechte deutlich kenntlich zu machen und im Bedarfsfalle Dritte hierauf besonders hinzuweisen.

- b) Sämtliche uns entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung zur Abwehr der Geltendmachung von Rechten Dritter trägt der Mieter.

10. Rückgabe des Mietgegenstandes

- a) Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter den Mietgegenstand vollständig samt Zubehör und unbeschädigt auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich in vertragsgemäßer Weise an uns zurückzugeben.
- b) Wird uns der Mietgegenstand vom Mieter durch verspätete Rückgabe vorenthalten, so hat der Mieter, unbeschadet der weiteren Verpflichtung zum Schadensersatz, zumindest die vereinbarte Miete tagesanteilig bis zur Rückgabe der Mietsache fortlaufend zu entrichten.
- c) Wird der Mietgegenstand in verschlechtertem Zustand zurückgegeben, so hat der Mieter den uns daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere für die Dauer einer evtl. Instandsetzung einen Betrag in Höhe der vereinbarten Miete tagesanteilig zu entrichten. Dem Verbraucher wird ausdrücklich gestattet nachzuweisen, dass ein Mietausfallschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die für die Dauer der Instandsetzung zu erhebende Pauschale.

11. Rücktritt des Mieters

Tritt der Mieter aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, vom Vertrag zurück, werden dem Mieter 30% des Auftragswerts als pauschaler Schadensersatz berechnet. Erfolgt der Rücktritt weniger als vier Wochen vor dem vertraglichen Laufzeitbeginn, so werden 45%, bei weniger als zwei Wochen 60% und bei weniger als einer Woche 75% des Auftragswerts zur Zahlung an uns fällig. Tritt der Mieter während der vertraglich vereinbarten Mietzeit zurück, so ist jeder in Anspruch genommene Miettag voll und jeder nicht mehr in Anspruch genommene Miettag mit 90% des tagesanteiligen Auftragswerts zu vergüten. Der Tag des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Vermieter zählt als voller Miettag. Dem Verbraucher wird ausdrücklich gestattet nachzuweisen, dass ein Mietausfallschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die entsprechende vorgenannte Pauschale.

12. Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- a) Allgemeines
Von uns im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dienen ausschließlich der Vertragsbegründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Durchführung oder Abwicklung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO). Sie werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Zur Abwicklung von Zahlungen werden die hierfür erforderlichen Zahlungsdaten an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut und den beauftragten Factoringdienstleister, bei Erbringung von Transportleistungen an das beauftragte Transportunternehmen weitergegeben. Eine Verwendung personenbezogener Daten erfolgt somit nur im notwendigen Umfang und sofern wir gesetzlich oder per Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet sind oder, wenn nötig, um eine missbräuchliche Verwendung unserer IT-Infrastruktur zu unterbinden.
- b) Speicherung
Wir speichern die personenbezogenen Daten des Mieters nach der Beendigung des Zwecks, für welchen die Daten erhoben wurden, nur solange, wie dies auf Grund der gesetzlichen (insbesondere steuerrechtlichen) Vorschriften erforderlich ist.
- c) Rechte des Mieters in Bezug auf dessen personenbezogene Daten
 - aa) Auskunft
Der Mieter kann von uns eine Auskunft darüber verlangen, ob wir ihn betreffende personenbezogene Daten verarbeiten. Soweit dies der Fall ist, hat der Mieter ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO genannten weiteren Informationen.
 - bb) Berichtigung
Der Mieter hat das Recht auf Berichtigung der ihn betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und kann gemäß Art. 16 DSGVO die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen.
 - cc) Löschung
Der Mieter hat das Recht von uns zu verlangen, dass die ihn betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Wir sind verpflichtet, diese unverzüglich zu löschen, insbesondere sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig;
- Der Mieter widerruft seine gegebene Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
 - Das Recht auf Löschung besteht nicht, soweit die personenbezogenen Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung unserer Rechtsansprüche erforderlich sind.
- dd) Einschränkung der Verarbeitung
Der Mieter hat das Recht, von uns die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn
- der Mieter die Richtigkeit der Daten bestreitet und wir daher die Richtigkeit überprüfen;
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist, der Mieter aber die Löschung ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung verlangt;
 - wir die Daten nicht länger benötigen, der Mieter diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt;
 - der Mieter Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten eingelegt hat, und noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe gegenüber den Gründen des Mieters überwiegen.
- ee) Datenübertragbarkeit
Der Mieter hat das Recht, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die er uns zu Verfügung gestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch uns zu übermitteln, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und die Verarbeitung bei uns mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
- ff) Widerrufsrecht
Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Mieters auf einer Einwilligung beruht, hat der Mieter das Recht diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
- gg) Kostenfreiheit und Beschwerderecht
Die Ausübung Ihrer vorstehenden Rechte ist für Sie grundsätzlich kostenlos. Sie haben das Recht sich bei Beschwerden direkt an die für uns zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde zu wenden.
- d) Verantwortliche Stelle / Kontakt
Kontakt bezüglich datenschutzrechtlicher Anfragen und der Geltendmachung von Datenschutzrechten kann mit uns aufgenommen werden unter Verwendung der nachfolgenden Kontaktdaten. Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO:
BTL next GmbH
Andreas Hahn
Datenkoordinator
Bochumer Straße 89
D-40472 Düsseldorf
Telefon: +49-211-90 449-0
Telefax: +49-211-90 449-555
E-Mail: datenschutz@btl.eu
Internet: www.btl-x.de

13. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verbraucherstreitbeilegung, Erhaltungsklausel

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- b) Erfüllung- und Zahlungsort für uns und den Unternehmer ist unser Geschäftssitz.
- c) Ist der Kunde Kaufmann, so ist der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, auch über dessen Gültigkeit, unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.
- d) Online-Streitbeilegungsplattform und Verbraucherstreitbeilegung:
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu finden ist. Wir nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- e) Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden AMB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

BTL next GmbH, Stand: 10.11.2020

Ansprechpartner und Rechnungstellung:

btl next GmbH
Dirnismaning 26 | 85748 Garching bei München | Deutschland
Tel. +49 89 354760-0
muenchen@btl-x.de | www.btl-x.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Unternehmensleitung Aussteller
(Vor- und Nachname des Vorstandsvorsitzenden, Geschäftsführers oder des Inhabers)

Messestandleiter des Ausstellers vor Ort (Vor- und Nachname)

Mobiltelefonnummer des Messestandleiters

Ansprechpartner beim Aussteller inhouse (Vor- und Nachname)

E-Mail des Messestandleiters

Voraussetzung für die Leistungserbringung ist das Ausfüllen und Unterschreiben des „Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten“ durch den Aussteller, welches Sie nach Bestellung zugesandt bekommen. Die obigen Ausstellerdaten sind sachlich richtig anzugeben. Sie werden zur Benennung des datenschutzrechtlich Verantwortlichen gemäß Art. 24, 4 Nr. 7 EU-DSGVO verwendet.

Wir bestellen zu den zu den AGB der Messe München GmbH sowie nachrangig zu den allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen des technischen Ansprechpartners, abrufbar unter www.btl-x.de/agb/, (bitte beachten Sie, dass Ihre Unterschrift auf Seite 2 erforderlich ist) **folgende Komponenten (bitte Anzahl unter Rubrik „Menge“ eintragen):**

■ Videostandüberwachung: Lokale Aufzeichnung

Diese Pakete beinhalten die Installation von Kameras an Ihrem Stand, inklusive Einrichten einer lokalen Aufzeichnung auf Festplatte.

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	EUR
	01	Lokale Aufzeichnung 1 Stand 5 bis 20 m ² (Aufzeichnung zentral in der Halle), 1 x HD-Kamera + Strom 3 kW + 3 h Steiger Gesamt	520,00 139,00 107,70 766,70
	02	Lokale Aufzeichnung 2 Stand 20 bis 30 m ² (Aufzeichnung zentral in der Halle), 2 x HD-Kamera + Strom 3 kW + 3 h Steiger Gesamt	550,00 139,00 107,70 796,70
	03	Lokale Aufzeichnung 3 Stand 40 bis 80 m ² (Aufzeichnung direkt am Stand), 4 x Full HD-Kamera + Strom 3 kW + 3 h Steiger Gesamt	795,00 139,00 107,70 1.041,70

Der Kunde erhält von uns Hinweisschilder nach DIN 33450 für den erforderlichen Hinweis auf die Videoüberwachung. Diese sind vom Kunden deutlich sichtbar am Stand anzubringen.

Die Aufzeichnung beginnt mit der Inbetriebnahme des Systems während der Aufbauphase, in der Regel 24 Stunden vor offiziellem Messebeginn, und endet in der Abbauphase, in der Regel 24 Stunden nach offiziellem Messeende oder nach Vereinbarung.

Eine Sichtung des Materials, z.B. im Falle eines Diebstahles, wird mit 70,00 EUR pro Sichtungsstunde berechnet. Die Sichtung erfolgt durch unser Fachpersonal, des technischen Ansprechpartners. Der Kunde, sowie auf dessen Wunsch die Polizei und/oder Schadensversicherungen erhalten im Falle des Verdachts einer Straftat den relevanten Ausschnitt der Aufzeichnung auf einem geeigneten Medium. Sollte es bis 72 Stunden nach offiziellem Messeende zu keiner Meldung des Kunden an den technischen Ansprechpartner kommen, die eine Sichtung veranlasst, werden die Aufzeichnungen ungesichtet nach Ablauf von 96 Stunden nach offiziellem Messeende aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht.

■ Videostandüberwachung: Besucherzählsystem

btlx GuestCount gilt derzeit als eine der effektivsten und vielseitigsten Lösungen im Bereich Besucherzählsysteme. Dabei bietet das Tool nicht nur die Möglichkeit, die Anzahl der anwesenden Gäste zu kontrollieren, sondern ebenfalls eine spezifische Zielgruppen- und Performanceanalyse durchzuführen. Daraus ergeben sich umfangreiche Use Cases, die von einfachen Einlasskontrollen bis hin zu tiefen statistischen Besucherauswertungen reichen.

Weiterführende Informationen unter: <https://btl-x.de/produkt/guestcount/>

Menge	Pos.-Nr.	Beschreibung	EUR
	05	Guest Count – Besucherzählsystem 1 , bis 50 m ² , einseitiger Zugang bis max. 10 m Breite, inkl. Software, Rechner, Sensor, Switch und Tablet zur Übersicht	860,00
	06	Guest Count – Besucherzählsystem 2 , bis 140 m ² , einseitiger Zugang bis max. 10 m Breite, inkl. Software, Rechner, Sensor, Switch und Tablet zur Übersicht	1.220,00
	07	Guest Count – Besucherzählsystem 3 , über 140 m ² , 1–4 seitiger Zugang bis max. 10 m Breite, inkl. Software, Rechner, Sensor, Switch und Tablet zur Übersicht	Preis auf Anfrage
	08	Guest Count – Erweiterungsset 1 , ein weiterer Zugang bis max. 10 m Breite, inkl. Software, Sensor, Switch	860,00
	09	Guest Count – Erweiterungsset 2 , Erweiterung der Eingangsbreite >8 m <16 m	330,00
	10	Guest Count – Erweiterungsset 3 , Erweiterung der Eingangsbreite >16 m <23 m	650,00
	10	Zusatz Headmapping / Verweildauer	Preis auf Anfrage
	11	Zusatz Zielgruppenanalyse	Preis auf Anfrage
	12	Zusatz Export der Rohdaten als xls an die hinterlegten Ansprechpartner	80,00

Alle Preise enthalten die Kosten für Anmietung, Installation, Anlieferung und Abholung. Eventuell benötigte Hilfsmittel wie Hebebühne o.ä. sind nicht im Preis enthalten. Alle Preise in EUR zzgl. MwSt.



Besucherzählsystem

■ Hinweis

Es wird von einer Montage der Kameras an einer vorhandenen Traversenkonstruktion oder an einer Messestellwand ausgegangen. Sollten Sie eine andere Montageart wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Regiestunden für aufwendige Verkabelungen werden zzgl. mit 65,00 EUR/Stunde berechnet.

Eingehende Bestellungen können bis sieben Tage vor Messebeginn berücksichtigt werden. Angebot freibleibend solange der Vorrat reicht. Gültig nur für Messen der Messe München GmbH auf dem Messegelände des MOC Veranstaltungszentrum München. Zumutbare technische Änderungen vorbehalten.

Sie erhalten nach Eingang Ihrer Bestellung unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Bitte achten Sie darauf, auf Seite 1 Ihre Umsatzsteuer-ID-Nummer anzugeben.

Ja, ich bestelle verbindlich die oben genannten Komponenten zu den jeweils angegebenen Mengen und allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen für den auf Seite 1 genannten Aussteller.

gewünschter Aufbauzeitpunkt mit Angabe des Zeitraums vormittags oder nachmittags

Ansprechpartner für Anlieferung / Aufbau vor Ort mit Mobilfunknummer

Ansprechpartner und Rechnungsstellung:

Gert Hoffmann GmbH & Co. Catering KG
MOC Gastronomie
Lilienthalallee 40 | 80939 München | Deutschland
Tel. +49 89 3219776-0 | Fax +49 89 3219776-46
moc@hoffmann-events.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen zu den genannten Lieferbedingungen (bitte beachten Sie, dass Ihre Unterschrift auf Seite 4 erforderlich ist):

Nachfolgende Bestellung wird gültig nach Auftragsbestätigung der Firma HOFFMANN. Wir bitten um Rücksendung bis spätestens sechs Werktage vor Messebeginn. Die genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie auf unserer Homepage unter www.hoffmann-events.de einsehen und downloaden können.

■ Brötchen, Brezen, Baguette

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Laugenbreze ^{aa}	10 Stk.	10,00
	Laugenbreze, gebuttert ^{aa,b}	10 Stk.	16,00
	Brötchen ^{aa}	10 Stk.	8,00
	Baguette 350 g ^{aa}	1 Stk.	4,20

■ Kuchen, Gebäck & Obst

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Mini-Plundergebäck, versch. Sorten ^{aa,b,c,f,g,k,n}	10 Stk.	14,00
	Mini-Croissant natur ^{aa,b,c}	10 Stk.	12,00
	Mini-Croissant, versch. süß gefüllt ^{aa,b,c,kb,kh}	10 Stk.	14,00
	Mini-Cupcakes, versch. Sorten ^{aa,b,c,kb,kh}	10 Stk.	25,00
	Obsttörtchen ^{aa,b,c}	10 Stk.	25,00
	Mini-Blechkuchen, versch. Sorten ^{aa,b,c,kb,kh}	10 Stk.	18,00
	Mini-Guglhupf, versch. Sorten ^{aa,b,c}	10 Stk.	14,00
	Früchte der Saison	3 kg	37,50

■ Mini-Brotstangen – belegt, einzeln verpackt

Menge	Bezeichnung	EUR
	Set I – 15 x Mini-Kornspitzstangen ^{a,b}	37,50
	– Geräucherte Truthahnbrust – Kräuterbergkäse – Italienische Salami Mailänder Art	
	Set II – 15 x Mini-Laugenstangen ^{a,b}	37,50
	– Aufgeschnittener Leberkäse – Obatzda – Bayerische Kaminwürsten	

■ Salad Bowls

Menge	Bezeichnung	EUR
	Chef's Salad ^{b,c,m}	10,50
	– Gartenfrische Blattsalate, Gurke, Tomate – Farmerschinken, Emmentaler, gekochtes Ei – Vinaigrette	
	Oriental Bowl ^{aa,b}	10,50
	– Couscous, Falafel – Gemüse, Petersilie – Minze-Joghurt Dip	
	Salat Niçoise ^{f,c,m}	10,50
	– Romanasalat, Tomate, Gurke – Thunfisch, Ei – Paprika, Oliven, Kräutervinaigrette	

■ Partybrötchen – belegt, einzeln verpackt

Menge	Bezeichnung	EUR
	Set I – 15 x Partybrötchen ^{a,b,d,n}	37,50
	– Luftgetrockneter italienischer Schinken – Geräucherter Lachs & Sahnemeerrettich – Französischer Tortenbrie	
	Set II – 15 x Partybrötchen ^{a,b,d,n}	40,50
	– Italienische Salami Mailländer Art – Prager Saftschinken – Kräuterfrischkäse	

■ Mini-Bagel – belegt, einzeln verpackt

Menge	Bezeichnung	EUR
	Set I – 15 x Mini-Bagel mit Frischkäse ^{aa,b,d,n}	40,50
	– Rauchlachs & Rucola – Italienischer Bresaola-Schinken – Oliven, Schafskäse & getrocknete Tomaten	
	Set II – 15 x Mini-Bagel mit Frischkäse ^{aa,b,l,n}	40,50
	– Geräucherter Putenschinken – Pastrami – Mediterran mariniertes Grillgemüse	

■ Würstchen (Anlieferung erfolgt kalt)

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Münchner Weißwurst mit süßem Senf ^{l,m}	1 Paar	3,00
	Wiener Würstchen mit mittelscharfem Senf ^{l,m}	1 Paar	3,00
	Bereitstellung Würstkocher inklusive Zange*	1 Stk.	30,00

*Mietgebühr für die Dauer der Messe – Geschirr und Besteck sind NICHT enthalten!

■ Desserts

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Lemon Crumble ^{aa,b,c}	5 Stk.	15,00
	Mocca-Tiramisu ^{aa,b,c}	5 Stk.	15,00
	Dunkles Schokoladenmousse mit Tonkabohne ^{b,c}	5 Stk.	15,00

■ Kekse & Süßigkeiten

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Teegebäck, gemischt	1 kg	16,50
	Salzgebäck, gemischt	1 kg	16,50
	Ritter Sport Mini, 84 x 16,67 g / Packung	1,4 kg	19,50
	Celebrations, 160 x 9 g	1,5 kg	28,50
	Haribo Goldbären, 100 Minibeutel	0,98 kg	12,50

■ Alkoholfreie Getränke

Menge	Bezeichnung	Flaschen/Kiste	EUR
	Siegsdorfer Petrusquelle medium	20 x 0,25 l	20,00
	Siegsdorfer Petrusquelle naturell	20 x 0,25 l	20,00
	Siegsdorfer Petrusquelle medium	12 x 0,70 l	24,00
	Siegsdorfer Petrusquelle naturell	12 x 0,70 l	24,00
	St. Leonhard Mineralwasser still	6 x 1,00 l	15,00
	St. Leonhard Mineralwasser medium	6 x 1,00 l	15,00
	Orangensaft	24 x 0,20 l	36,00
	Apfelsaft	24 x 0,20 l	36,00
	Orangensaft	6 x 1,00 l	21,00
	Apfelsaft	6 x 1,00 l	21,00
	Afri-Cola	24 x 0,33 l	36,00
	Afri-Cola zuckerfrei	24 x 0,33 l	36,00
	Bluna Orange	24 x 0,33 l	36,00
	Apfelschorle Chiemseer Bio	20 x 0,33 l	30,00
	Fritz Rhabarberschorle Bio	24 x 0,33 l	36,00

	Fritz Limo Apfel-Holunder-Kirsch	24 x 0,33 l	36,00
	Afri-Cola	12 x 1,00 l	30,00
	Afri-Cola zuckerfrei	12 x 1,00 l	30,00
	Bluna Orange	12 x 1,00 l	30,00

■ Biere

Menge	Bezeichnung	Flaschen/Kiste	EUR
	Hacker-Pschorr Hell mit Bügelverschluss	20 x 0,33 l	30,00
	Paulaner Hefeweißbier hell	24 x 0,33 l	36,00
	Tegernseer Hell	24 x 0,33 l	36,00
	Augustiner Edelstoff	24 x 0,33 l	36,00
	Paulaner alkoholfrei Helles	24 x 0,33 l	36,00
	Paulaner alkoholfrei Weißbier	24 x 0,33 l	36,00

■ Weine

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Grüner Veltliner „Selection Hoffmann“	0,75 l	12,00
	Blauer Zweigelt „Selection Hoffmann“	0,75 l	12,00

■ Sekt, Prosecco, Champagner

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Mumm Sekt, trocken	0,75 l	14,00
	Prosecco Valdo Marca Oro Spumante	0,75 l	16,00
	Pommery Brut Royal Champagner	0,75 l	57,00

■ Kaffee & Tee

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Kaffeefertigfilter 60 g (ergibt 1,7 l) inkl. Milch, Zucker & Süßstoff	1 Stk.	9,00
	Espressobohnen inkl. Milch, Zucker & Süßstoff	1 kg	25,00
	Eilles Tee, versch. Sorten (20 Diamond-Beutel) inkl. Milch, Zucker, Süßstoff & Portionszitrone	1 Pckg.	10,00
	Kaffeemaschine* für Kaffeefertigfilter	1 Stk.	30,00
	Kaffeemaschine* (Vollautomat)	1 Stk.	400,00
	Wasserkocher*	1 Stk.	15,00

*Mietgebühr für die Dauer der Messe – Geschirr und Besteck sind NICHT enthalten!

■ Sonstiges

Menge	Bezeichnung	Einheit	EUR
	Servietten, weiß (24 x 24 cm)	200 Stk.	6,00
	Servietten, weiß (33 x 33 cm)	250 Stk.	10,00
	Geschirr, Gläser, Besteck & Einwegartikel	auf Anfrage	
	Servicepersonal	auf Anfrage	
	Zapfanlage & Bierfässer	auf Anfrage	

■ Bestellung

- Bestellung Speisen für den ersten Messetag**
Die Bestellungen für den Folgetag werden bis spätestens 14:30 Uhr telefonisch unter +49 89 321 977 60 entgegengenommen.
- Bestellung Speisen durchlaufend**
Speisenbestellungen für die tägliche Lieferung für die Dauer der Messe. Änderungswünsche bis spätestens 14:00 Uhr für den Folgetag.
- Erstbestellung Getränke**
Aus logistischen Gründen erfolgt die Auslieferung der ersten Getränkebestellung einen Tag vor Messebeginn. Getränke können jederzeit telefonisch nachbestellt werden. Am Nachmittag des letzten Messetages erfolgt eine unaufgeforderte Retournahme des Leergutes und des Inventars.

Vollgutrücknahme:

Es können nur volle Getränkekästen zurückgenommen werden. Pro Original-Kasten berechnen wir eine Rücknahmegebühr von 5,00 EUR. Unvollständige Kästen oder einzelne Flaschen werden nicht gutgeschrieben.

■ Allergene

Aufgrund von nicht vollständig zu schließendem Herstellungsablauf können geringe branchenübliche Spuren (<2,00%) allergenhaltiger Komponenten weder von uns noch von unseren Lieferanten ausgeschlossen werden. Sollten Sie Fragen zu Zusatzstoffen und Allergenen in den von uns angebotenen Speisen und Getränken haben, wenden Sie sich bitte an das Verkaufsteam unter der Telefonnummer +49 89 321 977 60.

a	Gluten	aa	Weizen	ab	Dinkel	ac	Roggen
ad	Gerste	ae	Hafer	b	Milch	c	Eier
d	Fische	e	Krebstiere	f	Soja	g	Erdnuss
h	Lupine	k	Schalenfrüchte	ka	Cashewnuss	kb	Haselnuss
kc	Kokosnuss	kd	Macadamia	ke	Paranuss	kf	Pecan
kg	Walnuss	kh	Mandel	kk	Pistazie	l	Sellerie
m	Senf	n	Sesam	o	Schwefeloxid und Sulfite		
p	Weichtiere						

■ Ansprechpartner am Stand

Name Telefon-/Handynummer am Stand

■ Zahlungsweise

Die Gesamtrechnung erstellen wir nach Veranstaltungsende. Es sind nur Zahlungen per Überweisung oder Kreditkarte möglich. Es werden nur Zahlungen in EUR akzeptiert. Die Rechnung ist sofort und ohne Abzug zahlbar.

Für Kunden außerhalb der EU behalten wir uns eine Anzahlung entsprechend dem Auftragsvolumen vor.

Bitte geben Sie uns nachstehend Ihre Kreditkartendaten zur Sicherheit bekannt. Gerne können wir auf Wunsch den fälligen Rechnungsbetrag nachträglich von dieser Karte abbuchen.

- Visa Card Diners Club Card MasterCard

Name

Kartenummer

Kartenprüfnummer (3- oder 4-stelliger Code)

gültig bis

Unterschrift Karteninhaber

■ Hinweis

Sehr geehrte/r Kunde/in, wir sind Ihr Spezialist für das Messecatering. Profitieren Sie von unserer in mehr als 50 Jahren gewonnenen Messegastonomieerfahrung. Von der Belieferung bis hin zur Entsorgung: Unser qualifiziertes Personal bietet Ihnen eine umfassende gastronomische Betreuung während der gesamten Messedauer. Lassen Sie sich von dem Standortvorteil unserer Firma hinsichtlich Schnelligkeit und Flexibilität bei Bestellungen und Lieferungen überzeugen. Alle Speisen werden nach den strengen Vorschriften des HACCP-Hygiene- und Qualitätssicherungskonzeptes direkt auf dem Messegelände zubereitet und von unserem Cateringpersonal ausgeliefert.

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die genannten Preise sind freibleibend. Marktübliche Preisänderungen behalten wir uns vor. Die Auslieferung der im Angebot aufgeführten Artikel erfolgt ausschließlich in den angegebenen Mindestbestellmengen. Wir berechnen keine Liefergebühren. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie gerne unter www.hoffmann-events.de einsehen und downloaden können.

Bitte geben Sie uns hier die komplette Postanschrift des Rechnungsempfängers an, falls abweichend vom Aussteller:

<input type="text" value="Firmenname"/>	<input type="text" value="Ansprechpartner / Abteilung"/>
<input type="text" value="Straße"/>	<input type="text" value="PLZ/Ort"/>

<input type="text" value="Ort / Datum"/>	<input type="text" value="Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers"/>
--	---

Bitte senden an:

Messe München GmbH – MOC Veranstaltungszentrum München
Lilienthalallee 40
80939 München | Deutschland
Tel. +49 89 32353-495 | Fax +49 89 32353-499
moc.technik@messe-muenchen.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Wir bestellen – im Namen und im Auftrag des vorgenannten Ausstellers – unter Anerkennung der auf der Seite 2 aufgeführten Regeln und wichtigen Hinweise für Abendveranstaltungen am Messestand:

Name und Handy-Nr. des für die Abendveranstaltung gesamtverantwortlichen Ansprechpartners

Standgröße (m²)

■ Daten und Zeiten der Abendveranstaltung(en)

Datum	Uhrzeit (bis max. 22:00 Uhr)		Geplante Teilnehmerzahl
	von	bis	
	von	bis	
	von	bis	

■ Durchführende und mitwirkende Firmen

Catering

Firma

Ansprechpartner

Telefon

Geplantes Personal

Musik

Firma

Ansprechpartner

Telefon

Geplantes Personal

Technik

Firma

Ansprechpartner

Telefon

Geplantes Personal

Sonstige

Firma

Ansprechpartner

Telefon

Geplantes Personal

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt die Bestimmungen und wichtigen Hinweise für Abendveranstaltungen am Messestand.

■ Kosten

Die Kosten hierfür werden Ihnen pauschal berechnet und betragen je Aussteller:

150,00 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. pro Abendveranstaltung bis zu einer maximalen Teilnehmeranzahl von 50 Personen. Bei größerer Teilnehmerzahl erhöhen sich ggf. die Kosten. Vorherige Absprachen unbedingt notwendig.

Mit den Bestimmungen für Abendveranstaltungen am Messestand erklären wir uns einverstanden.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

■ Bestimmungen und wichtige Hinweise für Abendveranstaltungen am Messestand

■ Zeitliche Rahmenvorgaben

Abendveranstaltungen bzw. Standfeiern am eigenen Messestand müssen bis spätestens **zehn Kalendertage** vor Messebeginn mit dem beiliegenden Formular angemeldet werden und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Messe München GmbH. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht, soweit sich aus dem Gesetz ein solcher nicht ergibt.

Die Veranstaltung darf jeweils nach Abstimmung beginnen und muss bis zur schriftlich genehmigten Uhrzeit beendet sein. Bis 30 Minuten nach schriftlich genehmigtem Ende der Abendveranstaltung besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen.

Danach müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben.

■ Musikalische Darbietungen (GEMA)

Musikalische Darbietungen am Messestand (von Tonträgern oder live) sind erst nach Messeschluss gestattet. Für die Einholung der Einwilligungen der GEMA sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Die Lautstärke der Beschallung darf während der Abendveranstaltungen 70 dB nicht überschreiten.

■ Sicherheits- und Ordnungsdienst

Während der Veranstaltung muss gewährleistet sein, dass Gangflächen und benachbarte Standflächen nicht in Ihre Aktivitäten einbezogen werden. Zum Schutz der benachbarten Standflächen vor unbefugtem Betreten, Beschädigungen, etc., werden von der Messe München GmbH Ordnungskräfte in ausreichender Anzahl eingepplant. Für entstandene Schäden und Reinigungskosten, die auf Ihre Veranstaltung zurückzuführen sind, haftet dennoch der Aussteller, der diese angemeldet hat. Den Weisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen.

■ Kosten

Während der Abendveranstaltungen sorgt die Messe München GmbH für die Öffnung der Toilettenanlagen, Parkplätze, etc. sowie für den notwendigen Sicherheits- und Ordnungsdienst in den Messehallen und Eingängen.

Die Kosten hierfür werden Ihnen pauschal berechnet und betragen je Aussteller: 150,00 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. pro Abendveranstaltung bis zu einer maximalen Teilnehmeranzahl von 50 Personen. Bei größerer Teilnehmerzahl erhöhen sich ggf. die Kosten. Vorherige Absprachen unbedingt notwendig.

■ Technik/Catering

Der Einsatz von Nebelmaschinen, Laseranlagen, Sicherheitsgas sowie die Verwendung von Pyrotechnik oder anderen brennbaren Materialien ist nicht gestattet. Sämtliche Dekorationsmaterialien müssen schwer entflammbar sein (Klasse B1 nach DIN 4102, bzw. Klasse B nach EN 13501-1).

Für die Veranstaltung darf ausschließlich die von Ihnen angemietete Fläche genutzt werden. Sämtliche Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbauten oder Lagerflächen blockiert werden. Änderungen an der von der Abteilung Veranstaltungen MOC genehmigten Standaufplanung (z.B. durch Bestuhlung, Änderung der Fluchtwegeführung innerhalb des Standes) sind rechtzeitig, jedoch spätestens bis eine Woche vor der Abendveranstaltung, mit der Abteilung Veranstaltungen MOC abzustimmen.

■ Einfahrt für Fahrzeuge

Die Einfahrt ins Messegelände für Catering-Fahrzeuge, Veranstaltungstechnik oder Musik-Bands ist mit gesonderter Voranmeldung möglich. Voraussetzung dafür ist, dass Ihre Veranstaltung angemeldet und genehmigt ist und sich die Fahrzeuginsassen als Teilnehmer Ihrer Veranstaltung legitimieren können (z.B. durch Kopie der Genehmigung, Catering-Auftrag etc.). Bitte beachten Sie, dass alle Fahrzeuge das Messegelände bis spätestens **eine Stunde** nach schriftlich genehmigter Uhrzeit des jeweiligen Tages wieder verlassen müssen. Fahrzeuge, die nach dieser Zeit auf dem Messegelände verbleiben, werden aus Sicherheitsgründen kostenpflichtig entfernt.

Wir bitten um Verständnis, dass die Einfahrt ins Messegelände ausschließlich für Liefer- und Transportfahrzeuge möglich ist. Insbesondere Pkw und Fahrzeuge zum Personentransport fahren bitte direkt die ausgewiesenen Parkplätze an.

■ Zutritt für Servicepersonal / Gäste

Sollten Sie externes Servicepersonal für Ihre Abendveranstaltung erwarten, bitten wir Sie, auch dieses mit dem von uns versandten Genehmigungsschreiben oder mit einem gültigen Eintrittsticket auszustatten.

Sind zu Ihrer Veranstaltung Gäste eingeladen, die das Messegelände erst nach Veranstaltungsende betreten, müssen sich diese mit einer Einladung o.ä. als Gast Ihres Unternehmens legitimieren. Um dem Sicherheits- und Ordnungsdienst die Zutrittskontrolle zu erleichtern, bitten wir um rechtzeitige Zusendung eines Musters dieses personalisierten Einladungsschreibens und einer Namensliste der nach Messeende von außerhalb erwarteten Gäste.

■ Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen des MOC Veranstaltungszentrums sind Vertragsbestandteil. Insbesondere weisen wir daraufhin, dass die Technischen Richtlinien des MOC Veranstaltungszentrums und die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (BayVStättV) zu beachten sind.

■ Ansprechpartner für Rückfragen

Bei Fragen zum organisatorischen Ablauf Ihrer Abendveranstaltungen steht Ihnen die Abteilung Veranstaltungen MOC jederzeit gerne zur Verfügung:

Das Team des MOC Veranstaltungszentrums wünscht Ihnen und Ihren Gästen bereits heute viel Vergnügen und einen erfolgreichen und harmonischen Verlauf Ihrer Abendveranstaltung.

Messe München GmbH
Abteilung Veranstaltungen MOC

Bitte senden an:

Allianz Versicherungs-AG
Abt. FB Firmen SMC Haftpflicht | 85769 Unterföhring | Deutschland
Deutschland Fax 0800 4 400101 | Ausland Fax +49 89 207002911
melanie.schreglmann@allianz.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

■ Versicherungsanmeldung zur Aussteller-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nummer AS-0470301199

Im Rahmen und Umfang des von der Messe München GmbH abgeschlossenen Versicherungsvertrages wird folgender Versicherungsschutz beantragt:

Aussteller-Haftpflichtversicherung

Versichert wird die gesetzliche Haftpflicht aus Anlass der Beteiligung an der Ausstellung einschließlich Auf- und Abbau innerhalb des Ausstellungsgeländes.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt

5.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden.

Diese Versicherungssumme ist der Höchstbetrag für alle Versicherungsfälle zusammen.

Vertragsgrundlagen, Hinweise und Bestandteile dieses Antrages siehe Seite 2.

Der Beitrag beträgt 13,65 EUR je am Ausstellungsstand tätiger Person, mindestens jedoch 68,25 EUR, zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer (derzeit 19 % VSt.).

Maximale Anzahl der am Ausstellungsstand tätigen

Personen x 13,65 EUR = EUR

Mindestbeitrag 68,25 EUR

zuzüglich Versicherungssteuer EUR

Brutto-Beitrag (einmaliger und vor Beginn der Ausstellung zu zahlender Beitrag) EUR

Bitte beantragen Sie die erforderliche Versicherung rechtzeitig vor Beginn der Ausstellung, da der **Versicherungsschutz erst nach Eingang des Beitrages beim Versicherer** in Kraft tritt.

Bitte überweisen Sie den Beitrag auf folgendes Konto:

Bankverbindung
Commerzbank München
BIC DRESDEFF700
IBAN-Code DE29 7008 0000 0302 0198 00

Bitte unbedingt Verwendungszweck AS-0470301199 angeben!

Bei Überweisungen aus dem Ausland ist der Brutto-Beitrag frei von Bankspesen zu bezahlen.

■ Bitte beachten Sie folgende Hinweise

- Dieses Formular ist gleichzeitig der Versicherungsschein, daher erfolgt weder eine Ausfertigung eines Versicherungsscheines noch eine Ausstellung einer Rechnung.
- Der Überweisungsbeleg gilt als Nachweis für das Bestehen des Versicherungsvertrages, bitte halten Sie diesen bei einer Schadensmeldung bereit.

Der Vertrag kommt direkt zwischen Aussteller und Vertragsfirma der Messe München GmbH zustande.

Für Umsatzsteuerzwecke: USt-ID-Nr.: DE 811 150 709; Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des UStG und der 6. EG Richtlinie.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

■ Vertragsgrundlagen

Die Grundlage des Versicherungsvertrages bilden dieser Antrag mit den nachstehenden Besonderen Bedingungen, die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (**H 6161**), Öko-Haftungsversicherung für Betriebe/Berufe Baustein I (**H 6162**), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die AHB und die Bedingungen H 6161 und H 6162 werden auf Wunsch übersandt. Der Aussteller verzichtet auf die Ausstellung eines Versicherungsscheines. Eine Antragskopie wurde ausgehändigt.

■ Schriftform, Vollständigkeit des Antrags

Grundlage für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ist allein der schriftlich beantragte Vertragsinhalt. Ihre mündlichen Erklärungen hierzu sind nur wirksam, wenn sie vom Versicherer schriftlich bestätigt werden.

■ Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung

Ich willige ein, dass der Versicherer Daten aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (zu Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) im erforderlichen Umfang übermittelt, und zwar

- zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung an Rückversicherer sowie
- zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer auf direktem Weg oder über den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft oder den Verband der privaten Krankenversicherung.

Letzteres gilt auch für die Risikoprüfung zu Verträgen, die ich hier oder bei anderen Versicherern künftig beantrage. Es gilt in der Personenversicherung außerdem unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrages. Ich willige ferner ein, dass die deutschen Gesellschaften der Allianz Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den für mich zuständigen Vermittler zur Speicherung weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass personenbezogene Daten im Rahmen der regelmäßigen Kundenbetreuung, auch zu Finanzdienstleistungen, beim Vermittler oder der Gesellschaft gespeichert und den Vermittlern und den anderen deutschen Gesellschaften der Allianz Gruppe übermittelt werden können. Meine Einwilligung ist nur wirksam, wenn ich die Möglichkeit hatte, vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

■ Besondere Bedingungen

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Ausstellers, seines Vorstands oder der mit der Verrichtung bestimmter Geschäfte betrauten Personen in dieser Eigenschaft aus Festsetzung, Leitung und Überwachung der Ausstellung.

2. Mitversichert ist / sind

2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Angestellten des Ausstellers aus ihrer Tätigkeit anlässlich der Ausstellung. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ausstellers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.2 Auf- und Abbau: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Ausstellers aus Auf- und Abbau üblicher Messegegenstände (z.B. Stände, Beleuchtung, Dekoration). Nicht versichert sind Schäden an den Gegenständen sowie die Haftpflicht der Fremdfirmen.

3. Eingeschlossen ist

3.1 abweichend von Ziffer 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für die versicherte Veranstaltung gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwässer und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.1.1 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- als Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

3.1.2 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Höchstersatzleistung während der Versicherungsdauer beträgt die Versicherungssumme für Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwässer 1.000.000 EUR.

3.2 Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

3.2.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung/ -speicherung/ -sicherung/ -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/ -organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

3.2.2 Versicherungssumme / Maximierung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Diese Summe ist zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer.

3.3 Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB.

4. Nicht versichert ist/sind – unbeschadet der Ausschlüsse in den AHB –

- 4.1 das Abhandenkommen (Verlust) von Sachen jeder Art,
- 4.2 die Beschädigung von ausgestellten oder zur Aufbewahrung (in einer Garderobe oder sonstwo) abgegebenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- 4.3 Schäden aller Art an den Kleidern der mitwirkenden Personen, an Fahnen und sonstigen Ausstellungsstücken und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- 4.4 Schäden infolge ansteckender Tierkrankheiten,
- 4.5 Schäden durch Luftfahrzeuge aller Art, gleichgültig, ob der Halter, Führer oder der Aussteller haftbar ist,
- 4.6 Schäden an den zu der Ausstellung hinzugezogenen oder verwendeten Kraftfahrzeugen, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie an Tieren, Fahrzeugen, Geschirren und Sattelzeug und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

- 4.7 Schäden der Reiter und Fahrer sowie der Insassen von Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- 4.8 die Haftpflicht der Halter und Führer bzw. Lenker von Kraft- und Wasserfahrzeugen,
- 4.9 die Haftpflicht als Halter von Pferden.

5. Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB gelten für diese Versicherung nicht.

Bitte senden an:

Allianz Esa GmbH
Abt. Fachberatung Transport | Uhlandstraße 2 | 70182 Stuttgart | Deutschland
Frau Nurdan Inci | Tel. +49 711 1292-33394 | Fax +49 711 1292-23405
sw-fb-trb-gr2@allianz.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Die Messe München GmbH übernimmt nach Ziffer 9 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen A keine Haftung für Schäden und Verluste an dem eingebrachten Ausstellungsgut.

Sie hat mit der Allianz Esa GmbH
Abt. Fachberatung Transport
70182 Stuttgart, Deutschland

einen Versicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen, der für Rechnung und zu Gunsten der einzelnen Aussteller einen den Erfordernissen entsprechenden weitgehenden Versicherungsschutz bietet.

Bitte beantragen Sie die erforderlichen Versicherungen rechtzeitig vor Beginn des Risikos, da erst nach Zahlung der Prämie der Versicherungsschutz in Kraft tritt.

Im Rahmen des von der Messe München GmbH abgeschlossenen Versicherungsvertrages wird folgender Versicherungsschutz beantragt:

1. Ausstellungsversicherung

(ausgenommen Schmuck, Gold- und Silbersachen, Kleinuhren sowie Briefmarken und Fahrzeuge, für deren Versicherung Sondervereinbarungen und -prämien von Fall zu Fall festzulegen sind.)

Gesamtversicherungssumme/EUR

(laut Wertverzeichnis, siehe Seite 2)

Grundprämien für den Aufenthalt und für den

- An- und Rücktransport innerhalb Münchens	3,0 ‰
- An- und Rücktransport innerhalb Deutschlands	4,0 ‰
- An- und Rücktransport aus/in an Deutschland angrenzende Länder	4,5 ‰
- restliches Europa (ohne GUS)	5,5 ‰
- übrige Länder	nach Vereinbarung

Bruchzulage für hoch bruchempfindliche Gegenstände, wie z.B. Glas, Porzellan, Terrakotta, Gips, Marmor, Neonröhren, Vitrinen usw. sowie Modelle

aus dem Teilwert von _____ EUR 20 ‰

Mindestprämie 51,00 EUR

2. Die Prämie erhöht sich um die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer.

3. Für die vorstehend genannten Versicherungsarten finden die einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Anwendung.

4. Nur bei inländischen Geldinstituten möglich:

SEPA-Lastschriftmandat

Dieser Einmalbetrag soll von dem angegebenen Konto eingezogen werden. Diese jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge.

IBAN-Code

BIC

Name und Anschrift des Geldinstituts / Filiale

Name, Unterschrift, wenn Kontoinhaber abweicht

Bei Überweisungen aus dem Ausland sind die Beiträge frei von Bankspesen zu bezahlen.

Bankverbindung Commerzbank München

IBAN DE29 7008 0000 0302 0198 00
BIC DRESDEFF700

Der Vertrag kommt direkt zwischen Aussteller und Vertragsfirma der Messe München GmbH zustande.

Hinweis

Seite zwei immer ausfüllen und beim Faxen berücksichtigen.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Transport- und Ausstellungsversicherung

Der Versicherungsschutz wird ohne Unterbrechung für den An- und Abtransport (fachgemäße Verpackung und Verladung vorausgesetzt) und für den Aufenthalt im Ausstellungsgelände während der Dauer der Ausstellung selbst, einschließlich einer Vor- und Nachlagerung zum Auf- und Abbau der Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände, geboten.

Gedeckt sind Schäden, die insbesondere entstehen durch

- Transportmittelunfall, Betriebsunfall, höhere Gewalt, Feuer, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Leitungswasser, Leckage, gewöhnlichen Bruch und gewöhnliche Beschädigung, auch mut- und böswilliger Art seitens Dritter.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen jedoch Schäden an Ausstellungsobjekten, die während der Inbetriebnahme und Vorführung entstehen, sowie Schäden durch Witterungseinflüsse und Sturm an dem im Freien aufgestellten Ausstellungsgut.

Vom Versicherungsschutz sind lebende Tiere und Pflanzen ausgeschlossen.

■ Wertverzeichnis

Ausstellungsgegenstände

(Auflistung der Ausstellungsgegenstände, die wir für Sie versichern sollen, Einzelwertangabe)

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der Allianz-Gruppe, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsame Datensammlungen führen und an ihre Vermittler zur Speicherung weitergeben.

Für Aussteller aus Ländern, mit denen keine Prämienvereinbarungen getroffen sind, ist es zweckmäßig, das Anmeldeformular rechtzeitig einzusenden, damit vor Beginn des Risikos ein Angebot unterbreitet werden kann.

Auf dem Messegelände untergebrachte Sachen sind unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen gegen die Gefahren des Diebstahls in allen Begehungsformen nur dann versichert, wenn der Ausstellungsstand während des Auf- und Abbaus und der Besuchszeit bis zur Hallenschließung durch Angestellte des Versicherungsnehmers oder besonders beauftragte Wächter beaufsichtigt ist und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind.

Einrichtungsgegenstände

(Auflistung der Einrichtungsgegenstände, die wir für Sie versichern sollen, Einzelwertangabe)

Ich willige ferner bis auf Widerruf ein, dass darüber hinaus personenbezogene Daten im Rahmen der regelmäßigen Kundenbetreuung beim Vermittler oder der Gesellschaft gespeichert und den Unternehmen und Vermittlern der Allianz-Gruppe übermittelt werden können. Dabei werden alle Mitarbeiter und Vermittler der Allianz-Gruppe ihre allgemeinen und besonderen Verschwiegenheitspflichten beachten.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereit gehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

Technische Richtlinien

MOC Veranstaltungszentrum München

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	5.9.	Freigelände
1.1	Hausordnung	5.9.1	Standbaugenehmigungen / Genehmigungspflichtige Standbauten
1.2	Öffnungszeiten	5.9.2	Verankerungen im Boden
1.2.1	Auf- und Abbaueiten	5.9.3	Witterungsbedingte Lasten
1.2.2	Veranstaltungslaufzeit	5.9.3.1	Windlasten
		5.9.3.2	Windlasten für Fliegende Bauten
2.	Verkehr im MOC, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	5.9.3.3	Schneelasten
2.1	Verkehrsordnung	5.9.4	Warnung bei Unwetter
2.2	Transport von Raupenfahrzeugen	5.9.5	Ausgänge / Rettungswege
2.3	Rettungswege	5.9.6	Sonstige Regelungen im Freigelände
2.3.1	Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten		
2.3.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	6.	Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung
2.4	Sicherheitseinrichtungen	6.1	Allgemeine Vorschriften
2.5	Standnummerierung	6.1.1	Schäden
2.6	Bewachung	6.2	Einsatz von Arbeitsmitteln
2.7	Notfallräumung	6.3	Elektroinstallation
3.	Technische Daten und Ausstattung der Hallen	6.3.1	Anschlüsse
3.1	Hallendaten	6.3.2	Standinstallation
3.1.1	Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung	6.3.3	Montage- und Betriebsvorschriften
3.1.2	Druckluft-, Elektro-, Gas- und Wasserversorgung	6.3.4	Sicherheitsmaßnahmen
3.1.3	Kommunikationseinrichtungen	6.3.5	Sicherheitsbeleuchtung
3.1.4	Sprinkleranlagen	6.4	Wasser-/Abwasserinstallation / Wasserattraktionen
3.1.5	Heizung, Lüftung	6.4.1	Anschlüsse
3.1.6	Störungen	6.4.2	Standinstallation
3.2	Durchfahrtshöhen	6.5	Druckluftinstallation
3.3	Freigelände	6.5.1	Anschlüsse
4.	Technische Daten und Ausrüstung der Atrien und Showrooms	6.5.2	Standinstallation
5.	Standbaubestimmungen	6.5.3	Informations- und Kommunikationsdienstleistungen
5.1	Standssicherheit	6.6	Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen
5.2	Standbaufreigabe	6.6.1	Maschinengeräusche
5.2.1	Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten	6.6.2	Produktsicherheit
5.2.2	Fahrzeuge und Container	6.6.2.1	Schutzvorrichtungen
5.2.3	Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten	6.6.2.2	Prüfverfahren
5.2.4	Haftungsumfang	6.6.2.3	Betriebsverbot
5.3	Bauhöhen	6.6.3	Druckbehälter
5.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	6.6.3.1	Abnahmebescheinigung
5.4.1	Brandschutz	6.6.3.2	Prüfung
5.4.1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien	6.6.3.3	Mietgeräte
5.4.1.2	Ausstellung von Kraftfahrzeugen	6.6.3.4	Überwachung
5.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe, Munition	6.6.4	Abgase und Dämpfe
5.4.1.4	Pyrotechnik	6.6.5	Abgasanlagen
5.4.1.5	Ballone und Luftschiffe	6.7	Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen
5.4.1.6	Sonstige Flugobjekte	6.7.1	Druck- und Flüssiggasanlagen
5.4.1.7	Nebelmaschinen	6.7.1.1	Genehmigung für Druckgasflaschen
5.4.1.8	Aschenbehälter, Aschenbecher	6.7.1.2	Verwendung von Flüssiggas
5.4.1.9	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	6.7.1.3	Einrichtung und Unterhaltung
5.4.1.10	Spritzpistolen, Lösungsmittel	6.7.1.4	Druckgeräteverordnung
5.4.1.11	Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme	6.7.2	Brennbare Flüssigkeiten
5.4.1.12	Leergut / Lagerung von Materialien	6.8	Gefahrstoffe
5.4.1.13	Feuerlöscher	6.9	Versammlungsräume (Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen)
5.4.2	Standüberdachung	6.10	Strahlenschutz
5.4.3	Glas und Acrylglas	6.10.1	Radioaktive Stoffe
5.4.4	Aufenthaltsräume / Gefangene Räume	6.10.2	Röntgenanlagen und Störstrahler
5.5	Ausgänge, Rettungswege, Türen	6.10.3	Laseranlagen
5.5.1	Ausgänge, Rettungswege	6.10.4	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen
5.5.2	Türen	6.11	Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen
5.5.3	Tensatoren, Absperrungen	6.12	Musikalische Wiedergaben
5.6	Podeste, Leitern, Treppen, Stege	6.13	Getränkeschankanlagen
5.7	Standgestaltung	6.14	Lebensmittelüberwachung
5.7.1	Erscheinungsbild	6.15	Belästigungen durch Ausstellungsgut
5.7.2	Prüfung der Mietfläche	7.	Umweltschutz
5.7.3	Eingriff in die Bausubstanz	7.1	Abfallwirtschaft
5.7.4	Hallenböden	7.1.1	Abfallentsorgung
5.7.5	Abhängungen von der Hallendecke	7.1.2	Gefährliche Abfälle
5.7.5.1	Bereitstellung von Befestigungspunkten	7.1.3	Mitgebrachte Abfälle
5.7.5.2	Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten	7.1.4	Entgelte
5.7.6	Standbegrenzungswände	7.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz
5.7.7	Werbemittel / Präsentationen	7.2.1	Öl-, Fettabscheider
5.7.8	Barrierefreiheit	7.2.2	Reinigung / Reinigungsmittel
5.8	Abbau der Stände	7.3	Umweltschäden

1. Vorbemerkungen

Die Messe München GmbH – betreibt im Namen und im Auftrag der MOC Verwaltungs-GmbH & Co. Immobilien KG, Vilshofener Straße 8, 81679 München, das MOC Veranstaltungszentrum München, Lilienthalallee 40, 80939 München.

Die Messe München GmbH hat für die stattfindenden Messen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Die Technischen Richtlinien sind Vertragsbestandteil der Verträge, die die Messe München GmbH mit ihren Ausstellern, Veranstaltern, Servicefirmen, Standbaufirmen und Dienstleistern schließt. Diese Aussteller, Veranstalter, Servicefirmen und Dienstleister stehen dafür ein, dass sich alle ihre Vertragspartner, die im MOC Veranstaltungszentrum München tätig sind oder sich dort aufhalten, an diese Technischen Richtlinien halten. Die Messe München GmbH kann von jedem, der im MOC Veranstaltungszentrum München tätig ist oder sich dort aufhält, die Einhaltung der Technischen Richtlinien verlangen. Bei Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die ein anderer Veranstalter als die Messe München GmbH ausrichtet, ist neben der Messe München GmbH der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, von seinen Kunden und deren Vertragspartnern die Einhaltung der Technischen Richtlinien zu verlangen.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller und Besucher im MOC Veranstaltungszentrum München ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Bauaufsichtsämtern der Landeshauptstadt München als örtliche Ordnungsbehörden für Messeaufbau und Messeabnahme sind die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Die Messe München GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen und bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, zur Sicherheit und zum Standbau Anordnungen zu treffen, die über die in den Technischen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

Die Bestellformulare für Ausstellerservices werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt; diese sind auszufüllen und spätestens bis zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Terminen zurückzusenden.

Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme kann auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Auf die Annahme der Bestellung besteht kein Anspruch, soweit sich nicht ein solcher aus dem Gesetz ergibt. Die Annahme der Bestellung kann insbesondere gegenüber Ausstellern/Veranstaltern verweigert werden, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Messe München GmbH z.B. aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben. Außerdem behält sich die Messe München GmbH vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend den Angaben in den Bestellformularen für Ausstellerservices auf die Entgelte zu erheben.

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Messe unterrichtet.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften

Deutsche Messe AG Hannover
Koelnmesse GmbH
Leipziger Messe GmbH
Messe Berlin GmbH
Messe Düsseldorf GmbH
Messe Frankfurt Venue GmbH
Messe München GmbH
NürnbergMesse GmbH
Landesmesse Stuttgart GmbH

besprochen und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Im Übrigen behält sich die Messe München GmbH Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich. Der Begriff „Halle“ kann im weiteren Verlauf der Technischen Richtlinien für vergleichbare Gebäude genutzt werden.

1.1 Hausordnung

Das MOC Veranstaltungszentrum München ist ein Privatgelände. Die Messe München GmbH – Geschäftsbereich MOC Veranstaltungszentrum München, Lilienthalallee 40, 80939 München, Tel. +49 89 32353-0, betreibt das MOC Veranstaltungszentrum München im Auftrag und im Namen der MOC Verwaltungs-GmbH & Co. Immobilien KG. Die Messe München GmbH ist berechtigt, sämtliche veranstaltungsbezogenen technischen und sonstigen Serviceleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erbringen. Sie übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus.

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die das MOC Veranstaltungszentrum München betreten oder befahren. Sie ist an den Zugängen zum MOC Veranstaltungszentrum München sichtbar angebracht.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauezeiten

Während den allgemeinen Auf- und Abbauezeiten kann in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten festgelegt werden.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im MOC Veranstaltungszentrum München bleiben die Hallen und das MOC Veranstaltungszentrum München insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Erlaubnis der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, zulässig.

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauezeit hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsstücke und -gegenstände und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ausstellungsgut, das sich nach Schluss der Abbauezeit noch auf den Ständen befindet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messespediteur abtransportieren und einlagern zu lassen oder auf seine Kosten zu entsorgen.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen. Die Messe München GmbH behält sich Sonderregelungen vor. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen.

2. Verkehr im MOC Veranstaltungszentrum München, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Das Befahren des MOC Veranstaltungszentrum München mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtserlaubnis oder gültigem Parkausweis gestattet. Während der Veranstaltung ist das Befahren des MOC Veranstaltungszentrum München sowie das Abstellen von Fahrzeugen im MOC Veranstaltungszentrum München grundsätzlich untersagt. Die Messe München GmbH kann hiervon Ausnahmen machen und entsprechende Park-

oder Einfahrtserlaubnisse erteilen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, die Erteilung von Park- oder Einfahrtserlaubnissen von der Zahlung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Die Park- oder Einfahrtserlaubnis ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen. Die Regelungen, die sich aus den Park- oder Einfahrtserlaubnissen ergeben, sind strikt einzuhalten. Park- oder Einfahrtserlaubnisse sind auf Anforderung des zur Verkehrsordnung und Verkehrslenkung eingeteilten Personals der Messe München GmbH oder des Bewachungspersonals jederzeit zurückzugeben. Die Park- bzw. Einfahrtserlaubnis gilt nur für das Fahrzeug, für das sie ausgestellt ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, für die Einfahrt ins MOC Veranstaltungszentrum München eine Kautions- und die maximale Aufenthaltszeit zu befristen. Bei Überschreitung der festgesetzten Aufenthaltszeit verfällt die hinterlegte Kautions. Diese Regelung gilt während der Auf- und Abbauezeit sowie in den Fällen, in denen die Messe München GmbH das Befahren des MOC Veranstaltungszentrum München während der Veranstaltungszeit gestattet.

Im gesamten MOC Veranstaltungszentrum München sowie auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Die im MOC Veranstaltungszentrum München zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen. Das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist grundsätzlich verboten.

Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Gesperrte Wege und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.

Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins MOC Veranstaltungszentrum München verbracht werden.

Im gesamten MOC Veranstaltungszentrum München besteht – außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen – absolutes Halteverbot.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, in den Halteverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und sonstiges Voll-/Leergut jeder Art auf Kosten und Gefahr des Verursachers, Halters bzw. Besitzers zu entfernen.

Ergänzend gelten die Bestimmungen und Einfahrtserregelungen der zur jeweiligen Veranstaltung gültigen Bestellformulare für Ausstellerservices („Wichtige Hinweise“) sowie der Ausstellerinformation Verkehr, die rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn versandt wird.

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauezeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrslenkende und verkehrslenkende Regeln der Messe München GmbH, einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals, unbedingt zu beachten. Die Messe München GmbH behält sich insbesondere vor, den Zugang der Aussteller bzw. ihrer Standbau- und sonstigen Vertragsfirmen zu den einzelnen Ständen zu regeln.

Bei Messen und Ausstellungen wird empfohlen, die gesamte Aufbauzeit zu nutzen, da erfahrungsgemäß an den letzten beiden Aufbauarbeiten das MOC Veranstaltungszentrum München überfüllt ist. Ansprüche gegen die Messe München GmbH bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des MOC Veranstaltungszentrum München oder infolge von Anordnungen der Messe München GmbH zur Regelung des Verkehrs auf dem MOC Veranstaltungszentrum München bzw. des Zugangs zu den Ständen zu Verzögerungen für den Aussteller, seine Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommen sollte.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten

Die gekennzeichneten Feuerwehrbewegungszone, Rettungswege und Sicherheitszone müssen ständig freigehalten werden. Sie dürfen insbesondere auch während der Auf- und Abbauezeiten nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge oder durch die Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, Verpackungsmaterial o.ä. eingeengt werden.

Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrbewegungszone, Rettungswegen oder Sicherheitszone abgestellt sind, werden kostenpflichtig entfernt. Für dabei auftretende Sachschäden haftet die Messe München GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Hydranten in den Hallen dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder in sonstiger Weise unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Informationsstände, Tische und sonstiges Mobiliar dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand von Zu- und Ausgängen bzw. Treppenraumzugängen aufgestellt werden.

Die festgelegten Hallengänge dürfen nicht überbaut oder in welcher Weise auch immer beeinträchtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Messe München GmbH dem Aussteller gestattet hat, zu einem Hallengang gehörige Flächen in seine Standgestaltung einzubeziehen. Solche Flächen sind optisch so zu gestalten, dass sie als zu einem Hallengang gehörige Flächen erkennbar sind.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen mit einer Breite von mindestens 1,20 m als Flucht- und Rettungsweg freigehalten wird. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Darüber hinaus kann die Messe München GmbH aus logistischen und brandschutztechnischen Gründen die sofortige Räumung des Hallenganges verlangen.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Notrufeinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet, die nicht ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters entfernt werden dürfen.

2.5 Bewachung

Die Messe München GmbH bzw. der von ihr für das MOC Veranstaltungszentrum München zugelassene Sicherheits- und Ordnungsdienst sorgt für Wachen an den Toren und in den Hallen und Flächen. Die Messe München GmbH übernimmt keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des MOC Veranstaltungszentrum München. Die Messe München GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Die Bewachung des Standes, des Ausstellungsguts und der sonstigen auf dem Stand befindlichen Gegenstände ist nicht Aufgabe der Messe München GmbH. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch den von der Messe München GmbH für das MOC Veranstaltungszentrum München zugelassenen Sicherheits- und Ordnungsdienst gestellt werden. Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauezeiten erhöhte Risiken für das

Ausstellungsgut und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Hallen und deren Räumung von der Messe München GmbH angeordnet werden.

Der Aussteller hat seine Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren. Er hat, soweit durch Gesetz vorgeschrieben oder von der Behörde bzw. der Messe München GmbH angeordnet, eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Er trägt dafür Sorge, dass im Ereignisfall sein Stand geräumt wird.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Die Hallen besitzen eine Bruttoausstellungsfläche von jeweils:

Halle 1	2.955 m ²	Halle 2	2.758 m ²
Halle 3	3.892 m ²	Halle 4	4.165 m ²

Hallentormaße

Die Hallen sind nicht befahrbar. Die Hallen können jeweils über zwei Tore mit den Abmessungen 5,0 m Breite x 4,25 m Höhe von der Anlieferzone beschickt werden.

Höhe der Hallen

Alle Hallen haben Säulen im Raster 11,5 m x 11,5 m. Sämtliche Hallen sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.

Die Bauhöhe beträgt 4 m.

Abhängepunkte sind in allen Hallen vorhanden. Die maximale Belastung pro Abhängepunkt beträgt 25 kg (250 N) lotrecht.

Belastbarkeit der Hallenböden

Der Hallenboden besteht aus Gussasphalt. Die maximal zulässige Bodenbelastung in allen Hallen beträgt 1,5 t/m² (15 kN/m²). Eine Lkw-Belastung bis 18 t (180 kN) ist zulässig. Die zulässige Staplerbelastung beträgt 7,5 t (75 kN).

3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Für die allgemeine Beleuchtung der Hallen sorgt die Messe München GmbH. Die allgemeine künstliche Beleuchtung in den Hallen zur Messelaufzeit beträgt ca. 350 Lux/m² (Messung: 1 m über dem Hallenfußboden).

In jeder Halle gibt es Kunstlicht. In den Hallen 1, 3 und 4 gibt es auch Tageslicht.

Vorhandene Stromart und Spannung im MOC Veranstaltungszentrum München:

Netzart: TN-S-System

Wechselstrom 230 Volt (± 10 %) / 50 Hz

Drehstrom 3 x 400 Volt (± 10 %) / 50 Hz

3.1.2 Elektro-, Wasser- und Druckluftversorgung

Die Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen aus den Versorgungskanälen im Hallenboden. Versorgungskanäle sind im Raster von 6 m Breite x 12 m Länge vorhanden. Maße der Spartenkanalabdeckung ca. 43 cm x 43 cm (Breite des Spartenkanals ca. 35 cm).

Elektroversorgung 200 W/m².

Wasseranschluss mit 1", Abwasser NW 100 im Raster von 6 m x 12 m in den Spartenkanälen.

Anschluss für Sprinkler 50 DN, Anschluss im Raster von 6 m x 12 m in den Spartenkanälen.

Die Versorgung mit Druckluft erfolgt mittels Kompressoren auf der Ausstellungsfläche.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen aus Deckenanschlusspunkten.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet.

(Hinsichtlich Sprinkleranlagen bei Standabdeckungen siehe Punkt 5.4.2)

3.1.5 Heizung, Lüftung

Für die allgemeine Beheizung und Belüftung der Hallen sorgt die Messe München GmbH. Alle Hallen sind teilklimatisiert.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z.B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Kommunikation usw.) ist unverzüglich die Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH zu informieren.

Die Messe München GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Strom-, Wasser- oder Energielieferanten die Lieferung unterbrochen wird.

3.2 Durchfahrts Höhen

Die Durchfahrts höhe der Tore vor und hinter der Anlieferzone beträgt 4,25 m. Die Breite der Tore beträgt 6 m. Es handelt sich um Einfahrtstore mit Induktionsschleife. Die von der Anlieferzone zu den Hallen führenden Tore sind 4,25 m hoch und 5 m breit (Tor 1A, 1B etc.).

3.3 Freigelände

4 Stellflächen Innenhöfe vor den Eingängen Hallen 1–4

13 Stellflächen in den Parkbuchten vor den Eingängen 1–4

Stellflächen im Grünbereich zwischen Halle 3 und 4

Bodenbelag der Freiflächen: (z.T. begrüntes) Pflaster

Straßenbelag: Asphalt

Zulässige Bodenbelastung und Bauhöhe Stellflächen Innenhöfe: Gesamtgewicht 18 t, max. 1,5 t/m², max. Bauhöhe 4 m

Zulässige Bodenbelastung und Bauhöhe Stellflächen Parkbuchten: Gesamtgewicht 40 t, max. Bauhöhe 4 m

Zulässige Bodenbelastung Stellflächen im Grünbereich zwischen Halle 3 und 4: Gesamtgewicht 18 t, max. 1,5 t/m², max. Bauhöhe 4 m

Die Versorgung der Freiflächen mit Strom- und Wasseranschlüssen ist teilweise möglich. Details sind bei der Messe München GmbH Abt. MOC Veranstaltungen zu erfragen.

4. Technische Daten und Ausrüstung der Atrien und Showrooms

Atrium 3	1.285 Bruttoquadratmeter
Showrooms 1. OG	21 Räume mit insgesamt 2.173 Bruttoquadratmeter
Atrium 4	1.285 Bruttoquadratmeter

Showrooms 1. OG

Showrooms 2. OG

Studio E/F

Tragkonstruktion:

Raumhöhe:

Die maximale Bauhöhe in den Atrien beträgt 6 m, sofern der Veranstalter keine Einschränkung vorgenommen hat. Hier ist eine direkte Rücksprache notwendig. Der Innenbereich kann bis zu einer Breite von 10 m bebaut werden.

Die maximale Bauhöhe in den Showrooms 1. und 2. OG sowie Studio E/F richtet sich nach der jeweiligen Deckenhöhe. **Der Mindestabstand zur Decke muss 60 cm betragen.**

Tragfähigkeit:

Bodenbelastung max. 500 kg/m²
Transportwagen müssen mit Plastik- oder Gummirädern ausgestattet sein, um Beschädigungen zu vermeiden, Metallräder sind nicht gestattet.

Fußboden:

Atrium 3 und 4: Marmorboden in Form von Fliesen
Showrooms/Studios: Rohböden: Zementestrich auf Trittschall- bzw. Wärmedämmung
Oberbeläge: Teppichböden, rollstuhlfest, schwer entflammbar
Flure: Teppichböden

Decken:

Atrium 3 und 4: Stahlglasskonstruktion
Showrooms/Studios: Abgehängte Akustikdecken mit integrierter Be- und Entlüftung. Abhängungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Wände:

Wände zwischen den Showrooms und Flurwände aus Gipskarton auf Ständerwerk

Fenster:

Showrooms z. T. mit Sonnenschutzvorrichtungen

Türen:

z. T. Stahl-Glastüre, z. T. mit festverglastem Teil, z. T. Holztüren mit Glasfüllung. Maße siehe Einzelpläne.

Türen werden automatisch offen gehalten. Keile sind nicht erlaubt.

Raumklima:

Be- und Entlüftungsanlage, Heizung und Kühlung in den Showrooms über Einzelgeräte, Kühlung: 10°C unter Außentemperatur

Beleuchtung:

Deckenaufbauleuchten und Strahler - 300 Lux

Lautstärkenregelung:

70 dB(A) (Obergrenze)

Elektroinstallation/

Kommunikation/Sanitär:

Atrien: Elektro- und Kommunikationsanschlüsse stehen über Bodentanks zur Verfügung. Sanitäranschlüsse befinden sich im vorderen und hinteren Atriumsbereich und sind nach Rücksprache installierbar.
Showrooms/Studios: In den Salonräumen sind Steckdosen vorhanden, über die pro Wandseite bis zu 3 kW Leistung bezogen werden kann.

Insgesamt stehen im Raum 6 kW zur Verfügung. Höhere Leistungen sind nach Rücksprache mit der Abteilung MOC Veranstaltungen möglich. Telefon- und Internetanschlüsse werden nach Bestellung über Wandsteckdosen individuell installiert.

Wasseranschlüsse sind bedingt und nach Rücksprache möglich.

Druckluft:

Druckluftanschlüsse stehen nicht zur Verfügung.

Abhängungen

Atrium / Showrooms:

Abhängungen im Innenbereich sind nach Rücksprache mit der Abteilung MOC Veranstaltungen möglich. Hängepunkte dürfen nur durch Servicefirmen des MOC Veranstaltungszentrum München installiert werden.

Showrooms: Abhängungen sind nicht möglich.

Brandschutz

Atrium / Showrooms:

Zwischen den Showrooms und dem bebaubaren Innenbereich muss ein Brandschutzstreifen von vier Metern Breite freigehalten werden, dieser ist gleichzeitig Rettungsweg. Standabdeckungen sind in den Atrium/Showrooms aus Brandschutzgründen nicht gestattet.

Showrooms: Die gangseitige Notausgangstür führt direkt auf einen Rettungsweg und ist jederzeit frei von Einbauten und Lagerungen zu halten. Die Tür muss bei Anwesenheit von Personen im Raum aufgeschlossen sein.

Zugang zu den Atrien /

Beschickung:

Der Lastenlift und die Selbstfahrerlifte können von den Anlieferzonen im Erdgeschoss bzw. 2. UG, für die Anlieferung schwerer und sperriger Güter genutzt werden. Die Durchgangsbreite zum Atrium beträgt 2,1 m Breite x 2 m Höhe.

Abmessungen Lastenlift: Der Lastenlift muss von einem Lastenliftfahrer bedient werden, der zu den Auf- und Abbaueiten bestellt werden muss.

Höhe: 2,6 m

Breite der Kabine innen: 3 m

Türbreite: 2,5 m

Tiefe: 5,37 m

Traglast: 8000 kg

Abmessungen

Selbstfahrerlift:

Höhe: 2,5 m

Breite der Kabine innen: 2 m

Türbreite: 1,1 m

Tiefe: 2,5 m

Traglast: 2400 kg

5. Standbaubestimmungen

5.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.

Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, Standbauten, Exponate, Werbeträger etc. auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit zu überprüfen oder von Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel an der Stand- oder Verkehrssicherheit bestehen, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt wurde.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wände), die umkippen können, müssen mindestens für folgende horizontalwirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden;

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden.

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe München GmbH vorzulegen.

Standaufbauten im Freigelände sind für die entsprechenden Wind- und gegebenenfalls Schneelasten zu bemessen.

Lastannahmen für Podeste siehe Punkt 5.6.

Die Sicherung von Standaufbauten durch Abhängungen von der Hallendecke ist nicht zulässig (zur Anbringung von Gegenständen an Befestigungspunkten siehe Punkt 5.7.5.2).

5.2 Standaufreigabe

Die maximale Standaufreigabe in den Hallen beträgt 4 m (ausgenommen davon sind lediglich die Bereiche direkt neben den Halleneingängen, hier ist die Bauhöhe auf 2,5 m beschränkt). Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschlossener Standaufreigabe in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Planfreigabe einzureichen. Alle anderen Standaufbauten, insbesondere Stände ab einer Grundfläche von mehr als 100 m², horizontale Standabdeckungen ab 30 m², mobile Ständer, Stände mit Brücken, Treppen, Kragdächern, Galerien, geneigte Wände und Bauten im Freigelände sind freigabepflichtig. Dabei ist diese erhöhte Bauweise zu den Nachbarständen hin (sichtbare Rückseite) in neutralem Weiß und ohne Werbeelemente zu gestalten. Bei Werbung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von 1 m zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden.

Zur Freigabe sind vermaßte Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen bei der Abteilung MOC Veranstaltungen einzureichen. Flucht- und Rettungswege sind in einem gesonderten Plan darzustellen.

Sofern mehr als 200 Sitzplätze vorgesehen sind, ist in einem gesonderten Plan (Bestellungsplan Maßstab 1:200), der bei der Messe München GmbH einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können (siehe auch Punkt 6.9). Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen.

5.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Jeder Veranstalter, Aussteller, Mieter, Servicepartner oder sonstiger Dienstleister ist verpflichtet zu prüfen, ob von ihm geplante provisorische Ein- oder Aufbauten, gleich ob in den Hallen oder im Freigelände, einer Genehmigung bedürfen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH.

Standflächen in den Hallen:

Vermaßte Standpläne für eingeschossige Standaufbauten ab einer Grundfläche von mehr als 100 m² bzw. einer horizontalen Standabdeckung über 30 m² müssen spätestens zum in den Bestellformularen für Ausstellerservices genannten Termin der Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH (Grundriss und Ansichtsskizzen mindestens im Maßstab 1:100) zur Freigabe vorgelegt werden. Sofern eine Freigabe erteilt wird, geht ein Exemplar mit dem Freigabevermerk der Messe München GmbH versehen an den Aussteller/Messebauer zurück. Damit ist die Baufreigabe erteilt. Das Aufstellen fliegender Bauten, die nach Art. 72 BayBO einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, ist der Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission unter Vorlage des Prüfbuches und unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen anzuzeigen.

Postanschrift:
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission
Blumenstraße 28 b
80331 München
www.muenchen.de

Die Kosten des Standaufbauverfahrens werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

5.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig, (siehe Punkt 5.4.1.2). Für Beschädigungen der Straßendecke oder Hallenböden durch Fahrzeuge und Container haftet der Aussteller in vollem Umfang.

Fahrbare Ausstellungsstände (Show Trucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als 30 m² bilden, mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Zu einer solchen zusammenhängenden Fläche gehören auch die zwischen zwei fahrbaren Ausstellungsständen befindlichen Flächen, es sei denn, die Abstände zwischen den beiden fahrbaren Ausstellungsständen sind so groß, dass die in der Halle installierten Sprinkler in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt sind.

Aufgrund der mangelnden Verbindung der temporären Sprinkleranlage zur bauseitig vorhandenen BMZ muss ab dem Zeitpunkt der Einfahrt des fahrbaren Ausstellungsstandes bis zur Ausfahrt desselben mindestens eine Wachperson durchgehend anwesend sein. Die Wachperson kann durch den Aussteller oder durch den Sicherheitsordnungsdiens des MOC Veranstaltungszentrum München gestellt werden. Sollte das Wachpersonal durch den Aussteller gestellt werden, muss eine Liste mit Namen und Telefonnummern in der Abteilung Veranstaltung des MOC hinterlegt werden.

5.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standaufbauten

Standaufbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen der Messe München GmbH geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messe München GmbH berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen oder, soweit dies erforderlich sein sollte, die Standaufbauten zu beseitigen.

5.2.4 Haftungsumfang

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standaufbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standaufbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Messe München GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standaufbaubestimmungen geltend gemacht werden.

5.3 Bauhöhen

Die Normalhöhe für Standaufbauten und Werbekörper in den Hallen und Atrien beträgt 3 m. Die Bauhöhe in den Showrooms, Studios und Konferenzräumen muss mindestens 60 cm Abstand zur Decke betragen. Die Aufbauhöhe ist veranstaltungsspezifisch festgelegt und kann in der Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH erfragt werden.

Die von der Messe München GmbH festgelegte Höhenbegrenzung darf beim Standaufbau nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH überschritten werden.

Exponate unterliegen dieser Beschränkung grundsätzlich nicht, sind aber der Abteilung MOC Veranstaltungen im Vorfeld anzuzeigen.

5.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

5.4.1 Brandschutz

5.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien (Ausschmückungen)

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leicht entflammbar, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende/rußende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nicht brennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nicht brennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Ausschmückungsmaterialien müssen als mindestens schwer entflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchenwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder in Absprache mit der Branddirektion München mit einem geeigneten und zugelassenen Flammenschutzmittel sowie unter Beachtung der Verarbeitungshinweise brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen.

Die Zustimmung der Messe München GmbH kann insbesondere von den zu berücksichtigenden Brandlasten abhängig gemacht werden.

Abfälle sind grundsätzlich umgehend zu entfernen und zu entsorgen bzw. in geeigneten Behältern zu sammeln und der fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

5.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge dürfen in den Hallen und Atrien grundsätzlich **weder in Betrieb** genommen **noch abgestellt werden**. Eine Ausnahmebewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmebewilligung besteht kein Anspruch.

In Ausstellungshallen und Atrien ist der Tankinhalt der Fahrzeuge auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein. Auf Verlangen der Messe München GmbH ist die Batterie abzuklemmen. Der Treibstofftank ist, sofern möglich, abzuschließen.

In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes (z.B. Foyer, Atrien) können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien, Spülen der Kraftstoffleitungen und / oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden.

Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und Atrien und in eigenen Bauten der Aussteller nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

Bei Fahrzeugen mit **Gasantrieben** bzw. **Energiegewinnung mit Brennstoffzellen** ist auch Punkt 6.7 zu beachten. Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb dürfen nur über der Geländeoberkante angeordnet werden. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein.

Fahrzeuge mit **Brennstoffzelle** bzw. mit Wasserstoffverbrennungsmotoren sind in allen Ausstellungsbereichen des MOC leer, gespült und inertisiert einzubringen. Diesbezüglich muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden.

Bei Fahrzeugen mit **alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb**, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Ladevorgänge sind in den Hallen nicht gestattet.

Fahrbare Ausstellungsstände (Show Trucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als 30 m² bilden, mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Zu einer solchen zusammenhängenden Fläche gehören auch die zwischen zwei fahrbaren Ausstellungsständen befindlichen Flächen, es sei denn, die Abstände zwischen den beiden fahrbaren Ausstellungsständen sind so groß, dass die in der Halle installierten Sprinkler in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt sind.

5.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes und Munition im Sinne des Waffengesetzes dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden.

5.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmebewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von den zuständigen Sicherheitsbehörden erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmebewilligung besteht kein Anspruch.

5.4.1.5 Ballone und Luftschiffe

Die Verwendung von Ballonen und Luftschiffen ist in den Hallen und Atrien grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Abteilung MOC Veranstaltungen. Sofern die Genehmigung erteilt wird, dürfen die Ballone und Luftschiffe nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden. Die Ballone und Luftschiffe müssen sich innerhalb der Standgrenzen befinden; die maximale Standaufbauhöhe und Höhe für Werbematerialien ist einzuhalten.

5.4.1.6 Sonstige Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und Atrien grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Abteilung MOC Veranstaltungen.

5.4.1.7 Nebelmaschine

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der Abteilung MOC Veranstaltungen abzustimmen.

5.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für den Ausstellungsstand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung in nichtbrennbare, dicht schließende Behälter Sorge getragen werden.

5.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. In den Ständen anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages in den dafür geeigneten Behältnissen und zur Entsorgung an die zum Gang gelegene Standgrenze zu stellen. Leicht brennbare Werkstoffe wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dgl. sind in verschlossenen Behältern unterzubringen und täglich, bei größerer Anhäufung auch mehrmals täglich, zu entfernen.

Die Abfall-, Wert- und Reststoffbehälter werden am Abend eines jeden Veranstaltungstages von der Reinigungsfirma entfernt.

5.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung lösungsmittelhaltiger Stoffe und Farben ist verboten.

5.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der Abteilung MOC Veranstaltungen beantragt werden. Dabei ist die Umgebung gegen möglichen Funkenflug zu schützen. Fugen und Ritzen sind mit geeigneten, nichtbrennbaren Stoffen abzudichten. Im Stand ist für die Arbeiten geeignetes Löschmittel nach DIN 14406 bzw. EN3 bereitzuhalten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen während der Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmebewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Auf die Erteilung der Ausnahmebewilligung besteht kein Anspruch.

5.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle, in den Atrien, in den Showrooms und in der Anlieferzone ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen. Die Leergutlagerung auf dem Gelände des MOC kann über den von der Messe München GmbH vertraglich verpflichteten Spediteur erfolgen. Dieser Service ist kostenpflichtig.

5.4.1.13 Feuerlöscher

Für jeden Messestand über 200 m² empfehlen wir mindestens einen Feuerlöscher (Wasser oder Schaum) nach DIN EN3, ASR A2.2 vorzuhalten. Es dürfen ausschließlich Feuerlöscher mit aktuellem Prüfiegel verwendet werden.

Für Elektroverteilungen ab einer Gesamtleistung von mindestens 10 KW ist ein CO₂-Feuerlöscher vorzuhalten. Die Größe ist auf max. 12 kg beschränkt. Sollten auf Messeständen Küchen vorhanden sein, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher (Klasse A, B, F) vorzuhalten, wenn Fette und Öle erhitzt werden.

Es besteht die Möglichkeit, geeignete und geprüfte Feuerlöscher über die Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH oder unseren Servicepartner Firma Wania + Baarfluss GmbH & Co. KG anzumieten. Die Messe München behält sich vor, benutzte oder beschädigte Feuerlöscher, die hausinternen Wandhydranten entnommen wurden, in Rechnung zu stellen.

Es sind grundsätzlich für den Einsatzzweck geeignete Löschmittel zu verwenden. Im MOC Veranstaltungszentrum ist die Verwendung von Pulverlöschern untersagt. Weitere Informationen sind dem Merkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei Messeveranstaltungen“ zu entnehmen.

5.4.2 Standüberdachung

Die Hallen im MOC Veranstaltungszentrum München sind mit einer automatischen Feuerlöschanlage ausgestattet, deren Wirkung durch Standabdeckungen nicht beeinträchtigt werden darf. Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von ihrer Größe bei der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, schriftlich anzumelden (s. Vordruck in den Bestellformularen für Ausstellerservices „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“). Alle Standabdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH.

Standabdeckungen sind mindestens schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1) auszuführen (das Prüfzeugnis ist vorzulegen bzw. am Stand bereitzuhalten) und ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von mehr als 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen.

In diesem Fall ist für jede angefangenen 12 m² überdeckter Fläche ein Sprinklerkopf vorzusehen; von der Standabdeckung überspannte Räume/Kabinen sind in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen.

Auf die Sprinkleranlage für Standabdeckungen von mehr als 30 m² kann unter folgenden Voraussetzungen und nach Zustimmung der Branddirektion München verzichtet werden:

- Metallraster- oder Metallgitterdecken
Bei der Abdeckung handelt es sich um eine Raster- oder Metallgitterdecke, um Gitterroste oder Lochbleche u. Ä. Nach der Planungs- und Einbauanleitung des Verbandes der Schadenversicherer (VDS) muss die offene Fläche der gesamten Deckenkonstruktion, einschließlich Lampenfassungen etc., mindestens 70 % betragen. Der Öffnungsgrad der Konstruktion muss nachgewiesen werden.
- Textile Deckenbespannungen
Die Abdeckung ist von der VdS Schadenverhütung GmbH zum horizontalen Einbau unter Sprinklerebenen zugelassen (Weitmaschiges Gitternetz). Die schriftliche Zustimmung des VdS ist der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen vorzulegen, die Einbauvorschriften des VdS sind zu beachten.

Weitergehende Informationen über zugelassene Materialien zur Standabdeckung und deren Bezugsquellen entnehmen Sie bitte den Bestellformularen für Ausstellerservices (s. „Merkblatt für sprinkler-taugliche Stoffe“).

5.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung MOC Veranstaltungen.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

5.4.4 Aufenthaltsräume/ Gefangene Räume

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung, in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, die die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. feuersicherheitstechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten.

Andernfalls dürfen gefangene Räume von der jeweiligen Nutzungseinheit nur durch Glaswände abgetrennt werden, so dass optisch ein Raum erhalten bleibt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Abteilung MOC Veranstaltungen.

5.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

5.5.1 Ausgänge, Rettungswege

Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m², einer Fluchtwegslänge von mehr als 10 m oder einer Standaufplanung, bei der der Ausgang/Fluchtweg nicht von jedem Punkt aus sichtbar ist, müssen mindestens zwei voneinander getrennte und möglichst weit voneinander entfernte Ausgänge/Fluchtweg haben.

Stände mit einer Grundfläche von bis zu 100 m² benötigen einen Ausgang mit einer lichten Breite von mindestens 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 0,90 m. Stände mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² benötigen zwei Ausgänge mit einer lichten Breite von jeweils 1,20 m. Bei Ständen mit einer Grundfläche von mehr als 400 m² schreibt die Messe München GmbH, Abteilung Veranstaltungen MOC, im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Anzahl der Ausgänge und deren jeweilige lichte Breite vor.

Auf in den Hallen gelegenen Ständen müssen abgetrennte Aufenthaltsräume eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg haben. Aufenthaltsräume, die ausschließlich über einen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Räume), sind auf in den Hallen gelegenen Ständen unzulässig. Alle Maßnahmen, welche die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungsweg oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. feuersicherheitstechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten. (siehe Punkt 5.4.4).

Beträgt innerhalb eines Standes die maximale Fluchtwegslänge zu einem Hallengang mehr als 10 m, so ist ein zweiter Ausgang und/oder ein mindestens 2 m breiter Gang innerhalb des Standes vorzusehen, der zu einem Hallengang führt.

Die Fluchtwege sind nach ISO 7010 bzw. BGV A8 zu kennzeichnen.

5.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren, Hebetüren sowie sonstiger Vorrichtungen, die als Zugangssperren wirken können, ist in Rettungswegen nicht zulässig.

5.5.3 Tensatoren, Absperrungen

Tensatoren/Absperrungen dürfen in Rettungswegen nur dann zum Einsatz kommen, wenn sie dafür geeignet sind. Geeignet sind solche, die sich ohne zeitlichen Verzögerung öffnen und entfernen lassen (z.B. Magnethalterungen).

5.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein.

Für ein Podest ab einer Bauhöhe von 0,5 m ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Podestfläche muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA (2010) Tabelle 6.1DE gemäß Kategorie C1 bzw. C3 ausgelegt werden. Dies entspricht einer Nutzlast von $q_k = 3 \text{ kN/m}^2$ für Cafés und Empfangsräume, für Flächen mit großen Menschenansammlungen gelten 5 kN/m^2 .

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

5.7 Standgestaltung

5.7.1 Erscheinungsbild

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Sie behält sich außerdem vor, bei einzelnen Messeveranstaltungen den Rahmenaufbau in den Besonderen Teilnahmebedingungen vorzuschreiben. Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

Wände, die an den Besuchergängen gelegen sind, sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.Ä. aufzulockern.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein. Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind oberhalb einer Bauhöhe von 2,50 m neutral, weiß, frei von Installationsmaterial und sauber zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Beim Bau der Stände wird empfohlen, auf Barrierefreiheit zu achten, so dass Stände und deren Einrichtungen auch für behinderte Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

5.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messe München GmbH auf dem Hallenboden eingemessen und an den Ecken markiert.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten.

(siehe auch Punkt 5.7.4 Hallenböden)

5.7.3 Eingriff in die Bausubstanz

Hallen-, Atrien- und Showroomteile sowie technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Durch Standaufbauten und Exponate dürfen keine Hallen-, Atrien- und Showroomteile und technische Einrichtungen belastet werden, die dafür nicht bestimmt sind. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Fugen an Hallen-, Atrien oder Showroomwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen für Standaufbauten ist nicht gestattet. (siehe auch Punkt 6.1.1 Schäden)

Die Befestigung von Exponaten durch Bodenverankerungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH möglich. Hierzu sind spätestens zwei Wochen vor Aufbaubeginn die benötigten Bodenverankerungen bei der Abteilung MOC Veranstaltungen schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind maßstäbliche Pläne mit Angabe der Lage, Verankerungsart und Bohrungsdurchmesser sowie Anzahl der Verankerungen beizufügen. Die Anzahl der Verankerungen ist auf die unbedingt notwendige Menge zu begrenzen. Ein Anspruch auf das Einbringen und die Nutzung von Bodenverankerungen besteht nicht. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, die zur Verankerung zu verwendenden Materialien vorzuschreiben. Bei Verwendung von nicht genehmigten Materialien und/oder bei Einbringung von Bodenverankerungen ohne schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH wird eine Reparaturkostenpauschale von 90,00 EUR/Bohrloch zzgl. MwSt. erhoben. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Abteilung MOC Veranstaltungen.

5.7.4 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen.

Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenfußboden weder beklebt noch bestrichen werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Bei der Messe München sind ab sofort nur noch die nachstehenden Klebebänder zur Befestigung von Teppichen auf den Hallen- und Fußböden erlaubt.

Klebebänder: tesaband 53999, tesafix 4964, tesa 4939, fermoflex 1352, Supertape SM 21111 (Doppelseitiges Klebeband für die direkte Verlegung auf dem Hallenboden), Supertape SM22132, SM22128 (Doppelseitiges Klebeband für die Podest- bzw. Spanplattenverlegung).

Bei Benutzung anderer Klebebänder wird im Falle eines Rückstandes die Entfernung der Rückstände dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Versorgungskanäle sind im Raster von 6 m x 12 m vorhanden.

Die Nutzung der Spartenkanäle ist ausschließlich den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH vorbehalten.

5.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach DGUV Vorschrift 17 auszuführen.

5.7.5.1 Bereitstellung von Befestigungspunkten

Abhängungen von der Hallendecke und die Bereitstellung von Befestigungspunkten werden ausschließlich von der Messe München GmbH durchgeführt. Änderungen dieser Abhängekonstruktionen dürfen nur von der Messe München GmbH durchgeführt werden. Die Messe München GmbH wird hierzu Fachfirmen als Subunternehmer heranziehen.

Dem Aussteller wird, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, ein Befestigungspunkt an der gewünschten Position in dem Luftraum oberhalb der Standfläche zur Verfügung gestellt. Der Bestellung (Vordruck in den Bestellformularen für Ausstellerservices) sind Pläne beizufügen, aus denen die gewünschte Platzierung der Befestigungspunkte einschließlich der Höhenangabe ersichtlich ist. Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur im Luftraum oberhalb der Standfläche befinden. Bau- und Werbehöhen sind zu beachten. Die Messe München GmbH prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Befestigungspunkte.

Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der Hallen kann maximal mit 25 kg lotrecht in einem Abstand von 1 m belastet werden. Auf Verlangen ist ein Punklastnachweis zu erbringen.

5.7.5.2 Anbringung von Gegenständen an den Befestigungspunkten

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungssträger, Scheinwerfer etc.) an den bestellten Befestigungspunkten dürfen nur von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen unter Beachtung der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden.

Hinsichtlich der Anbringung der abzuhängenden Gegenstände sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im besonderen die DGUV Vorschrift Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 17, DGUV Vorschrift 54, DGUV Information 215-313 und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung (VstättV) zu beachten. Seilverbindungen zur Lastaufnahme müssen der DIN 56-921-11 entsprechen; Drahtseilklemmen dürfen nicht verwendet werden.

Für weitergehende Informationen über zugelassene Befestigungsmaterialien entnehmen Sie bitte den Bestellformularen für Ausstellerservices (siehe „Merkblatt Abhängungen von der Hallendecke“) oder nutzen Sie den Download-Service auf der Homepage der Messe München GmbH.

Aus Sicherheitsgründen sind darüber hinaus folgende Bestimmungen zu beachten. Grundsätzlich nicht zulässig sind:

- Abhängungen von Standbauteilen sowie Exponaten
- Absicherungen von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile bzw. Exponate müssen selbstständig sicher stehen)
- abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe München GmbH.

Das Anbringen der abzuhängenden Gegenstände sowie die Bereitstellung und Befestigung von Lichttechnik-Komplettsystemen etc. kann auch bei der Messe München GmbH bestellt werden.

5.7.6 Standbegrenzungswände

Trennwände können über die Bestellformulare für Ausstellerservices bestellt werden.

Die Trennwände und Stützen dürfen vom Aussteller weder verändert noch verarbeitet werden. Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Personen- und Sachschäden.

5.7.7 Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Bei Werbeträgern ist ein Abstand von 2,00 m zum Nachbarstand einzuhalten, es sei denn, dass die Werbung in keiner Weise auf den Nachbarstand hin ausgerichtet ist.

Alle Arten von Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe München GmbH. Sie dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht überörteln. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Blinkende, sich drehende oder sich schnell bewegende Werbeträger sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet.

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Teilnahmebedingungen ist die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

Die Messe München GmbH behält sich jedoch für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Die Messe München GmbH ist berechtigt, den Stand zu betreten, um die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu prüfen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden.

Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

5.7.8 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

5.8 Abbau der Stände

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauphase hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsstücke und -gegenstände und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ausstellungsgut, das sich nach Schluss der Abbauphase noch auf den Ständen befindet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers sowie gegen Berechnung einer angemessenen Handling-Fee vom Messespediteur abzutransportieren und einzulagern. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Ausstellungsgut und sämtliche sonstigen Gegenstände, die der Aussteller nach Schluss der Abbauphase zurückgelassen hat, auf seine Kosten zu entsorgen.

5.9 Freigelände

Das Freigelände der Messe München GmbH besteht aus gepflasterten Verkehrsflächen. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden. Die allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standaufbau gelten auch sinngemäß für die Stände im Freigelände.

Verantwortliche Person

Mit der Anmeldung, spätestens bis zum Aufbaubeginn ist eine technisch verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die während der Auf-/Abbau- und Veranstaltungszeit durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen bis hin zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messe München GmbH eingemessen.

Jeder Aussteller/Standbetreiber/Veranstalter ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Versorgungsleitungen, Fundamente, Verteilerkästen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass keine sich auf der Mietfläche befindlichen Gegenstände über die Mietfläche hinausragen. Ausnahmen kann die Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, für Kräne aus Sicherheitsgründen erteilen; sie kann die Ausnahmegenehmigung davon abhängig machen, dass sämtliche betroffenen Aussteller/Standbetreiber/Veranstalter darin eingewilligt haben, dass der betreffende Kran in ihren Stand hineinragt. Weigert sich ein Aussteller/Standbetreiber/Veranstalter, diese Einwilligung zu erteilen, so ist die Weigerung unbeachtlich, wenn es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, dass der betreffende Kran in seine Mietfläche hineinragt.

5.9.1. Standaugenehmigungen/Genehmigungspflichtige Standbauten

Alle Standbauten und Sonderkonstruktionen im Freigelände sind grundsätzlich anzeige- und genehmigungspflichtig. Ein geprüfter/prüffähiger Standsicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.

Zu den anzeige- und/oder genehmigungspflichtigen Standbauten im Messe-Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre fliegende Bauten, nach Art. 72 BayBO mit gültiger Ausführungsgenehmigung bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend vergleichbar einzustufen sind, alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbauanlagen.

5.9.2. Verankerungen im Boden

Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen, Fahnenmasten und für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind der Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Geländeboden untersagt. Vor Beginn der Arbeiten im Geländeboden ist die Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH zu benachrichtigen.

5.9.3. Witterungsbedingte Lasten

5.9.3.1. Windlasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

5.9.3.2. Windlasten für fliegende Bauten

Falls es sich bauordnungsrechtlich um einen fliegenden Bau nach Art. 72 BayBO handelt, können die Windlasten, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4. (für Veranstaltungsanlagen) bzw. DIN EN 13782, 6.4.2.2. (für Zelte) angesetzt werden.

Falls ein Betriebslastfall, gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4. in Anspruch genommen wird, ist die geforderte Betriebseinstellung ab einer Windgeschwindigkeit von $v_{10} = 15 \text{ m/s}$ (auch in Einzelböen) durch den Aussteller/Standbetreiber/Veranstalter organisatorisch sicherzustellen.

5.9.3.3. Schneelasten

Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (1. Mai – 30. September) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden. Bei Standbaumaßnahmen in der Winterzeit (1. Oktober – 30. April) sind die regulären Schneelasten nach DIN EN 1991-1-3/NA für alle tragenden Überdachungen nachweislich unter Berücksichtigung der standortbezogenen Schneelastzone zu berücksichtigen.

5.9.4. Warnung bei Unwetter

Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen. Darüber hinaus ergeht eine generelle Unwetterwarnung durch die Messegesellschaft an die Standbetreiber.

Bei mobilen Einrichtungen (wie z. B. kleinen Exponate, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern, etc.) ist vom Aussteller/Standbetreiber/Veranstalter sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und ausreichend gesichert werden.

5.9.5. Ausgänge/Rettungswege

Die Rettungsweglänge von jeder Stelle innerhalb eines geschlossenen Standbaus bis zu dessen Ausgängen ins Freie darf nicht mehr als 30 m Lauflinie betragen.

5.9.6. Sonstige Regelungen im Freigelände

Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so angebracht sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung anderer, insbesondere anderer Aussteller und Besucher, unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Messeleitung entfernt werden.

Exponate mit einer Höhe von mehr als 10 m sind mit dem entsprechenden Vordruck in den Bestellformularen für Ausstellerservices bei der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, spätestens 12 Wochen vor Messebeginn anzumelden.

Kräne usw. sind vorschriftsmäßig abzusichern. Das Anhängen von Werbeträgern oder sonstigen Lasten (ausgenommen Fahnen) an Kranen, Arbeitsbühnen und Exponaten ist aus Sicherheitsgründen verboten. Die Verwendung von Flüssiggas und Ölfeuerungen ist nicht zulässig.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen und die Regelungen für den Hallenbereich, sofern diese sinngemäß auf das Freigelände anwendbar sind, auch für das Freigelände.

6. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Vorschriften, Versorgung

6.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

6.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im MOC Veranstaltungsbereich München, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten der betreffenden Aussteller durch die Messe München GmbH beseitigt.

6.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist verboten.

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist den Vertragspediteuren der Messe München GmbH vorbehalten.

Es dürfen nur Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt werden. Die angemieteten Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308/008 entsprechen. Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von Servicepartnern der Messe München GmbH nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Abteilung MOC Veranstaltungen geliehen werden. In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, zu erfolgen.

6.3 Elektroinstallation

6.3.1 Anschlüsse

Elektroinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den ausschließlich von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptschluss mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter/Stromzähler. Die Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, behält sich das Recht vor, den Elektroanschluss aus Sicherheitsgründen auf einen Grundanschluss pro Standfläche zu begrenzen. Die Verwendung von Generatoren ist nicht gestattet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Strom für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, im MOC Veranstaltungszentrum München Dritte – mit Ausnahme seiner Mitarbeiter – mit Strom zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Strom zu versorgen.

Den Bestellungen (Vordrucke in den Bestellformularen für Ausstellerservices) ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Elektroinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Ist das nicht der Fall, ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Elektroinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen so nachzurüsten, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können.

Die Verlegung der Elektroinstallationen erfolgt soweit als möglich in den Spartenkanälen; sie erfolgt über Flur wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Elektroleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Elektroanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Stromverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je kWh zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Stromversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

6.3.2 Standinstallation

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.), den VdS Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

6.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61 000-2-4 angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standerdung).

Die im „Merkblatt für die Elektroinstallation in Messeständen“ genannten Regelungen sind zu beachten. Das Merkblatt ist in den Bestellformularen für Ausstellerservices enthalten.

Alle Elektroinstallationen der Messestände werden von einem Sachverständigen nach den am Messeplatz München geltenden Bestimmungen geprüft und abgenommen. Die Abnahme wird durch die Messe München GmbH veranlasst.

6.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, wärmebeständiger und asbestfreier Unterlage zu montieren und während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen, so dass diese nicht entzündet werden können.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. Ä. angebracht werden.

6.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0100-718, DIN 50172 und DIN EN 1838. Diese ist gemäß der derzeit anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

6.4 Wasser-/Abwasserinstallation/Wasserattraktionen

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen Trinkwasserbestimmungen entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine Einschränkung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

6.4.1 Anschlüsse

Wasser- und Abwasserinstallationen von den Sparten bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Wasser- und Abwasserinstallationen gehören der Wasserhauptanschluss (Be- und Entwässerungsanschluss) mit Zu- und Abaufrohren sowie ggf. der Wasserzähler. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Wasser für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind.

Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Wasser von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, im MOC Veranstaltungszentrum München Dritte mit Ausnahme seiner Mitarbeiter mit Wasser, das ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH geliefertem Wasser zu versorgen.

Den Bestellungen (Vordrucke in den Bestellformularen für Ausstellerservices unter „Sanitärinstallationen/Sprinkler/Druckluft“ in den Bestellformularen) sind Anschlusspläne beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Wasser- und Abwasserinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Wasserverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Wasser- und Abwasserinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Wasserverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Wasser- und Abwasserinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Die Verlegung der Wasser- und Abwasserinstallationen erfolgt in den Hallen soweit als möglich in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch, wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert.

In Ausnahmefällen kann es bei ungünstiger Lage vorkommen, dass der bestellte Anschluss nicht installiert werden kann bzw. mit Mehrkosten zu rechnen ist.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Wasser- und Abwasserleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Wasser- bzw. Abwasseranschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Soweit der Wasserverbrauch nicht pauschal berechnet wird, wird er nach dem über den eingebauten Zähler ermittelten Verbrauch je m³ zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet.

Chemisch verunreinigte Abwässer dürfen nicht in das Kanalsystem eingeleitet werden. (Siehe auch Punkt 7.2.1).

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Wasserversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

6.4.2 Standinstallation

Innerhalb der Stände können Sanitärinstallationen (Wasser- und Abwasserinstallationen) von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Sanitärinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräten mit Wasser- bzw. Abwasseranschluss wie z.B. Spülen) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller die Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Sanitärinstallationsarbeiten durchführen werden. Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen anschließen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

Geschirrspülmaschinen ohne eingebaute Abwasserpumpe werden bei zu geringem Ablaufgefälle aus Sicherheitsgründen nicht an das Wassernetz angeschlossen.

Der Anschluss von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf ist der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, anzuzeigen. Der Wasserverbrauch wird über Zähler zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen berechnet. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, die Nutzung von Kühlgeräten mit offenem Kühlkreislauf zu untersagen.

Beim Einsatz von Wasser, z.B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs-, sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand jederzeit zu gewährleisten. Auf Verlangen der Messegesellschaften ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

6.5 Druckluftinstallation

6.5.1 Anschlüsse

Die Versorgung der Ausstellungsstände mit Druckluft ist in den Hallen möglich. Die Versorgung erfolgt im Allgemeinen über einen Anschluss an eine Kompressorstation. Die Messe München GmbH behält sich vor, einen Kompressor für die Druckluftversorgung am Stand mittels Kompressor auf der angemieteten Fläche des Ausstellers, beispielsweise bei geringem Druckluftbedarf, zu installieren. Die Verwendung eines vom Aussteller zu stellenden Kompressors ist der Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH spätestens vier Wochen vor Aufbaubeginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Druckluft für seinen Stand von Personen zu beziehen, die von der Messe München GmbH hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Druckluft von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, im MOC Veranstaltungszentrum München Dritte mit Ausnahme seiner Mitarbeiter mit Druckluft, die ihm von der Messe München GmbH geliefert wird, zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit von der Messe München GmbH gelieferter Druckluft zu versorgen.

Druckluftinstallationen vom Messedruckluftnetz bis zu den Ständen dürfen nur von der Messe München GmbH bzw. ihren Vertragsfirmen durchgeführt werden. Zu den Druckluftinstallationen gehören der Druckluftpauptanschluss mit Druckluftleitungen.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Druckluftinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Druckluftverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können. Stellt die Messe München GmbH fest, dass die vom Aussteller bestellte Druckluftinstallation den gleichzeitigen Betrieb sämtlicher Druckluftverbraucher auf dem Stand nicht gewährleistet, so ist die Messe München GmbH auch ohne Auftrag des Ausstellers berechtigt, die Druckluftinstallation auf Kosten des Ausstellers zu den in den Bestellformularen für Ausstellerservices angegebenen Preisen nachzurüsten.

Die Verlegung erfolgt, soweit möglich, in den Spartenkanälen, unter Umständen jedoch überirdisch wenn die Lage des Anschlusspunktes dies erfordert.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, Druckluftleitungen und -anschlüsse, die benachbarten Ständen dienen, durch den Stand des Ausstellers zu führen, es sei denn, dass der Messe München GmbH der Druckluftanschluss des benachbarten Standes ohne die Verlegung von Leitungen und Anschlüssen auf dem Stand des Ausstellers zu gleichen oder geringeren Kosten möglich ist.

Wünscht der Aussteller die Verlegung von Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH. Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt werden. Die Kosten hat der Aussteller zu tragen.

Den Bestellungen (Vordrucke in den Bestellformularen für Ausstellerservices) ist die Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, nach Veranstaltungsende die Druckluftversorgung der Aussteller aus Sicherheitsgründen einzustellen.

6.5.2 Standinstallation

Innerhalb der Stände können Druckluftinstallationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den in Deutschland bzw. den in der EU geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung auch durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden.

Sofern die Druckluftinstallationsarbeiten innerhalb der Stände, zu denen auch die Anschlüsse von Verbrauchern (Geräten mit Druckluftanschluss) gehören, nicht durch die Messe München GmbH bzw. ihre Vertragsfirmen ausgeführt werden, hat der Aussteller die Messe München GmbH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, darüber zu informieren, welche Fachfirmen bzw. Fachkräfte die Druckluftinstallationsarbeiten durchführen werden.

Liegen der Messe München GmbH diese Informationen nicht rechtzeitig vor, wird die Messe München GmbH die Verbraucher auf Kosten des Mieters zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen anschließen.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Sie können von der Messe München GmbH auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

6.5.3 Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Sämtliche drahtgebundenen Anschlüsse für Informations- und Telekommunikationsleistungen zum Stand werden ausschließlich von der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt.

Den Bestellungen (Vordruck in den Bestellformularen für Ausstellerservices) sind Anschlusspläne beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

6.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

6.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Messe München GmbH. Er darf andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlungen hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Lärmverursachende Maschinen und Geräte dürfen nur in kurzen Intervallen betrieben werden und nur so lange und so häufig, wie es der Vorführzweck erfordert. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

6.6.2 Produktsicherheit

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, nur Produkte zu zeigen, die den europäischen Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt (wie z.B. spezifische EU-Richtlinien wie Maschinenrichtlinie, Spielzeugrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Medizinprodukterichtlinie, PSA-Richtlinie etc.) und der darauf beruhenden nationalen Gesetzgebung (wie z.B. dem Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) entsprechen. Abweichend hiervon dürfen auf Messen und Ausstellungen auch Produkte ausgestellt werden, deren Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen noch nicht hergestellt ist. Allerdings muss in diesem Fall mit einem am Produkt angebrachten Schild darauf hingewiesen werden, dass eine Bereitstellung auf dem Markt in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erst bei Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften möglich ist oder das Produkt nur für den Export in Nicht-EU-Staaten und Nicht-EWR-Staaten vorgesehen ist.

Der Aussteller ermächtigt die Messe München GmbH, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auch in seinem Namen öffentlich zu erklären, dass bei Exponaten, an denen die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung fehlt, das Konformitätsbewertungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und dass diese Exponate noch nicht den formalen und sicherheitstechnischen Anforderungen der einschlägigen Vorschriften entsprechen und in den Ländern der EU und des EWR erst in den Verkehr gebracht und erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit diesen Vorschriften hergestellt ist.

Produkte dürfen (und müssen) nur dann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn sie spezifischen EU-Richtlinien unterliegen, die eine solche CE-Kennzeichnung vorschreiben. Für diese Produkte muss eine Konformitätsbewertung durchgeführt worden sein, technische Unterlagen für den Nachweis der Konformität erstellt sein, eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt und die CE-Kennzeichnung angebracht sein. Betriebsanleitung, Sicherheitshinweise etc. sind in der Landessprache des Nutzers bereit zu halten bzw. anzubringen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

6.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus geeignetem Glas / transparentem Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

6.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde – dem Gewerbeaufsichtsamt – gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

6.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messe München GmbH berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Einschätzung durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

6.6.3 Druckbehälter

6.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die nach der geltenden Betriebssicherheitsverordnung gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen / Abnahmen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise BetrSichV (Bescheinigungen bzw. Aufzeichnungen) sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

6.6.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck-Prüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden. Anfragen sind an die Abteilung MOC Veranstaltungen zu richten. Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.

6.6.3.3 Mietgeräte

Werden Leihgeräte am Stand eingesetzt, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere sind die ausgestellten Prüfnachweise (6.6.3.1) am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

6.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten.

6.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

6.6.5 Abgasanlagen

Brennbare, gesundheitsschädliche oder die Veranstaltungsteilnehmer belästigender Dämpfe und Gase müssen über eine Abgasleitung abgeleitet werden. Die Abzüge dürfen ausschließlich von der Messe München GmbH oder einer von ihr beauftragten Firma montiert werden. Den Bestellungen (Vordruck in den Bestellformularen für Ausstellerservices bzw. auf Anfrage bei der Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH) ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Abzüge ersichtlich ist.

6.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen

Die Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahmebewilligung, die mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ zu beantragen ist, kann von der Branddirektion München erteilt werden. Voraussetzung für eine Ausnahmebewilligung der Branddirektion München ist, dass die beantragte Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen oder brennbaren Flüssigkeiten für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erforderlich ist. Auf die Erteilung der Ausnahmebewilligung besteht kein Anspruch.

Leere Behälter, in denen Druckgase, Flüssiggase oder brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden. Für Geräte und Anlagen, die nicht zur Vorführung betrieben werden, sind nur Leerflaschen zulässig. Diese sind augenscheinlich als solche zu kennzeichnen.

Eine Vorratslagerung in der Halle ist grundsätzlich verboten. Auf dem Messestand ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher PG 6 nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 bereitzuhalten.

6.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

6.7.1.1. Genehmigung für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH, MOC Veranstaltungszentrum München verboten. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

6.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas

Die Dichtigkeitsprüfung der Flüssiggasanlage hat nach BGV D34 zu erfolgen. Bei der Aufstellung der Flüssiggasanlage sind die BGV D34 (DGUV Vorschrift 79), die TRGS 510 und 800 anzuwenden.

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Branddirektion in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, von außerhalb des Standes/Betriebes frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen (schwarzes „G“ auf gelbem Grund). Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind als Gassicherheitschlauch oder fest verlegte Rohrleitung auszuführen.

6.7.1.3. Einrichtung und Unterhaltung

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage (Dichtigkeitsprüfung) muss bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

Leitungsanlage der Flüssiggasanlage	Prüfung der Flüssiggasanlage	Gültigkeit der Bescheinigung
Anschluss einer Schlauchleitung mit max. 40 cm Länge direkt an der Flüssiggasflasche oder dem Umschaltventil, wobei bei der Aufstellung sonstige Schraubverbindungen nicht gelöst werden dürfen	Befähigte Person (Sachkundiger) für Flüssiggas nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	2 Jahre
Gassicherheitschlauch mit Steckverbindung (Gassteckdose)		2 Jahre
Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen		2 Jahre
Sonstige Leitungen (deren Schraubverbindungen beim Aufstellen gelöst bzw. neu verschraubt werden)		für eine Aufstellung

Die maximal zulässige Flüssiggasmenge pro Stand beträgt grundsätzlich 1 x 11 kg.

Bei der Aufstellung der Flüssiggasanlage sind die BGV D34 (DGUV Vorschrift 79), die TRGS 510 und TRGS 800 anzuwenden.

Soll aus betrieblichen Gründen von den oben aufgeführten Auflagen abgewichen werden, ist dies rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der Branddirektion abzustimmen.

6.7.1.3. Druckgeräteverordnung

Die Bestimmungen der Betriebsicherheitsverordnung und der Druckgeräteverordnung vom 27. September 2002, BGBl. I, S. 3806 in der jeweils geltenden Fassung sind verbindlich und einzuhalten.

6.7.2. Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Betriebsbedingte Ausnahmen sind mit der Messe München GmbH frühzeitig abzustimmen, eine schriftliche Genehmigung ist erforderlich. Die DGUV Regel 113-001 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind einzuhalten. Die vorgehaltene Menge darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Befüllungen sind anzuzeigen und dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behälter sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Die Lagerung entzündlicher und / oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten. Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen. Zu Ausstellungszwecken größerer Mengen wird der Einsatz von Dummys vorgeschrieben.

6.8 Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen sind mit der Messe abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), BGBl. I, Teil I, Seite 1.703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Das Sicherheitsdatenblatt und die Gefährdungsbeurteilung sind durch den Aussteller vorzuhalten.

6.9 Versammlungsräume / Szenenflächen

Vorfürhungen und akustische Werbung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorfürhungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion. Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein.

Sofern mehr als 200 Sitzplätze vorgesehen sind, sind in einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200, der in 3facher Ausfertigung bei der Messe München GmbH einzureichen ist, die Gesamtzahl der Sitzplätze sowie die Rettungswege darzustellen, wobei die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen ist, die sich in dem Raum aufhalten können. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraums gut sichtbar anzubringen. Abgetrennte Versammlungsräume müssen eine Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungswege haben. Versammlungsräume, die ausschließlich über einen anderen abgetrennten Raum betreten oder verlassen werden können (gefangene Versammlungsräume), sind unzulässig. Alle Maßnahmen, die Sichtverbindung in Fluchtrichtung zum nächstgelegenen Flucht- und Rettungswege oder dessen Erreichbarkeit beeinträchtigen, sind unzulässig. Eventuell zusätzlich notwendig werdende sicherheits- bzw. feuersicherheitstechnische Forderungen bleiben der Messe München GmbH bis zur Abnahme vorbehalten (siehe Punkt 5.4.4).

Die Messe München GmbH behält sich vor, ergänzende Auflagen zu erstellen, sofern sich die Notwendigkeit ergibt.

Die gültige Fassung der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) (insbesondere die Betriebsvorschriften im Teil 4 mit §§ 31 mit 43, sowie § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 19 Abs 6) ist einzuhalten.

Die Breite der Rettungswege in Versammlungsräumen ist nach der größtmöglichen Anzahl der Personen zu bemessen, die sich in dem Raum aufhalten können. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens 1,20 m je 200 Personen betragen. Staffellängen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Die erforderlichen Rettungswegbreiten sind bis zur Verkehrsfläche rechnerisch nachzuweisen.

Die Ausgänge in abgedunkelten Räumen sind ausreichend zu beleuchten (Beschilderung nach ISO 7010 bzw. ASR A1.3). Vorhänge im Bereich der Ausgänge müssen leichtgängig auf die vorgeschriebene Mindestausgangsbreite zu öffnen sein, 10 cm über dem Boden enden und schwer entflammbar sein. Die Teilungskanten sind farbig zu kennzeichnen. Das Verschießen (Verschnüren o. ä.) während der Betriebszeit ist unzulässig. Die Anmeldung hat mit dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices zu erfolgen.

Versammlungsräume müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben. Diese Ausgänge sind so weit wie möglich voneinander entfernt anzuordnen.

In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein. Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Seitlich eines Ganges dürfen höchstens zehn Sitzplätze angeordnet sein. Der Bestuhlungsplan muss alle Sitz- und Stehplätze ausweisen. Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Plätze für Rollstuhlfahrer sind besonders zu kennzeichnen.

Türen in Rettungswegen in Versammlungsräumen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthalts von Personen in Versammlungsräumen, müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Bei Szenenflächen im Sinne der gültigen Versammlungsstättenverordnung (VStättV) ist gegenüber der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik bzw. eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik (gem. §§ 39,40 VStättV) namentlich zu benennen.

6.10 Strahlenschutz

6.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (jeweils gültige Fassung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der Messe München GmbH vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen im MOC Veranstaltungszentrum München von dieser Genehmigung umfasst ist.

Weitere Informationen können dem Vordruck „Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices entnommen werden.

6.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen. Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, jeweils gültige Fassung) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigespflichtig gemäß §§ 3,4,5,8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort München ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt München, bei dem die Anträge oder Anzeigen einzureichen sind. Die Anzeige hat mit dem Vordruck „Anmeldung von Laser- und Röntgeneinrichtungen“ zu erfolgen.

6.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, abzustimmen. Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. DGUV Vorschrift 11 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat mit dem Vordruck „Anmeldung von Laser- und Röntgeneinrichtungen“ zu erfolgen.

Der Betrieb von Lasern wird durch einen Sachverständigen begutachtet. Die Lasereinrichtung darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Auflagen des Sachverständigen eingehalten werden.

6.10.4 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe München GmbH abzustimmen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG), BGBl. I entsprechen.

Es dürfen Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen nur mit Genehmigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) betrieben werden. Eine Kopie der Genehmigungsunterlagen der Regulierungsbehörde ist der Messe München GmbH rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist ferner nur dann gestattet, wenn sie nachweislich einen ausreichend großen Frequenzabstand zu den im MOC Veranstaltungszentrum München bereits genutzten Frequenzen / Anwendungen aufweisen. Dieser Nachweis ist gegenüber der Messe München GmbH zu erbringen. Angaben zu den im MOC Veranstaltungszentrum München genutzten Frequenzen / Anwendungen sind über die Abteilung MOC Veranstaltungen der Messe München GmbH erhältlich.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Die Elektroinstallationen oder Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzrückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe Punkt 6.3.3).

6.11 Krane, Stapler, Ausstellungsgut, Verpackungsgut, Warensendungen

Der von der Messe München GmbH vertraglich verpflichtete Spediteur, im folgenden Messespediteur genannt, übt im MOC Veranstaltungszentrum München das alleinige Speditionsrecht aus, dies betrifft z. B. das Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte (Gabelstapler, Krane) sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für Speditionsleistungen innerhalb des MOC Veranstaltungszentrum München darf nur der Messespediteur beauftragt werden.

Eine Haftung der Messe München GmbH für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Messespediteure ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten.

In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, zu erfolgen.

Der Veranstalter und der Aussteller ist nicht berechtigt, die Messe München GmbH als Empfänger von Warensendungen (Ausstellungsgut, Standbaumaterial, Informationsmaterial und dergleichen) oder sonstigen Sendungen zu bezeichnen, die nicht für die Messe München GmbH, sondern für den Aussteller oder Dritte bestimmt sind. Die Messe München GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers und gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen diese Sendungen anzunehmen und zu lagern oder den zuständigen Messespediteur mit der Lagerung solcher Sendungen, insbesondere mit der Lagerung von Ausstellungs- und Verpackungsgut zu beauftragen. Gegen die Messe München GmbH können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden, dass sie derartige Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt. Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

6.12 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich.

Kontakt:

GEMA
11506 Berlin
Tel. +49 30 58858999
Fax +49 30 21292795
kontakt@gema.de
www.gema.de

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

6.13 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Technischen Regeln für Schankanlagen (TRSK) 400 Nr. 3.3.1 und 3.3.2 und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Weitere Informationen können dem Vordruck „Anmeldung von Schankanlagen, Abgabe von Speisen und Getränken“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices entnommen werden.

6.14 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten. Weitere Informationen können dem Vordruck „Anmeldung von Schankanlagen, Abgabe von Speisen und Getränken“ in den Bestellformularen für Ausstellerservices entnommen werden.

6.15 Belästigungen durch Ausstellungsgut

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern oder von Gegenständen Dritter führt, ist auf Verlangen der Messe München GmbH sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen hat und ihm trotzdem die Zulassung erteilt wurde. Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung, Ausstellungsgut zu entfernen, nicht unverzüglich nach, so ist die Messe München GmbH berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die Messe München GmbH bzw. den jeweiligen Veranstalter erwachsen. Der Abbaupunkt für den geschlossenen Stand wird von der Messe München GmbH bestimmt.

Wird eine Messe, Ausstellung oder sonstige Veranstaltung nicht von der Messe München GmbH durchgeführt, ist der jeweilige Veranstalter berechtigt, die vorstehend beschriebenen Rechte der Messe München GmbH wahrzunehmen.

7. Umweltschutz

Die Messe München GmbH hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

Im MOC Veranstaltungszentrum München sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -wertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

Bei Bewirtungen muss auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.

7.1 Abfallwirtschaft

Jeder Aussteller ist für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle verantwortlich, die bei ihm oder seinen Auftragnehmern (z.B. Standbauer, Caterer etc.) im MOC Veranstaltungszentrum München anfallen. Mit der Entsorgung von Abfällen im MOC Veranstaltungszentrum München darf der Aussteller nur die Messe München GmbH beauftragen. Der Aussteller sorgt dafür, dass seine Auftraggeber mit der Entsorgung von Abfällen im MOC Veranstaltungszentrum München ausschließlich die Messe München GmbH beauftragen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, zur Entsorgung der Abfälle im MOC Veranstaltungszentrum München ihre Vertragspartner zu beauftragen.

In jeder Phase der Veranstaltung, einschließlich der Auf- und Abbauphase, ist darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit Abfälle vermieden werden. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wieder verwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

7.1.1 Abfallentsorgung

Der Aussteller teilt der Messe München GmbH im Zuge der Beauftragung rechtzeitig mit, ob er die während der Auf- und Abbauphase bzw. während der Laufzeit der Veranstaltung anfallenden Abfälle von der Messe München GmbH als Mischabfall entsorgen lässt, oder ob er sie zunächst nach verschiedenen Wertstofffraktionen (z.B. Holz, Glas, Papier, Kartonagen, Kunststoff, Folien) vorsortiert und sie dann als vorsortierte, sortenreine Wertstoffe von der Messe München GmbH entsorgen lässt. Küchen- und Bewirtungsabfälle und sonstige Abfälle, die mit Küchen- und Bewirtungsabfällen verunreinigt sind, können nur als Mischabfall entsorgt werden. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Punkt 7.1.2) sowie Öle und Fette (Punkt 7.2.1) hat der Aussteller gesondert von der Messe München GmbH entsorgen zu lassen.

Der Aussteller hat die Abfälle in geeignete Behälter einzufüllen, die ihm auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Soweit vorsortierte, sortenreine Wertstoffe nicht in die von der Messe München GmbH zur Verfügung gestellten Behälter eingefüllt werden können, wird sich der Aussteller mit der Messe München GmbH wegen der Art und Weise der Bereitstellung dieser Wertstoffe in Verbindung setzen.

Der Aussteller hat bei ihm anfallende Produktionsabfälle und Vorführungsrückstände rechtzeitig unter Angabe des Materials und der Menge bei der Messe München GmbH zur Entsorgung anzumelden.

Der Aussteller sorgt dafür, dass seine im MOC Veranstaltungszentrum München tätigen Auftragnehmer sich so verhalten, wie sich nach den vorstehenden Regelungen der Aussteller zu verhalten hat.

7.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder leicht entzündlich sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Maschinenöle, Kühlmittel, Druckerfarben bzw. -tinten, Farben) mit Angabe des Datensicherheitsblattes, der Messe München GmbH rechtzeitig zu melden und von ihr entsorgen zu lassen.

7.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

7.1.4 Entgelte

Zur Entsorgung angemeldete Abfälle werden von der Messe München GmbH zu den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen der Messe München GmbH entsorgt. Die Messe München GmbH behält sich vor, für die Entsorgung von Mischabfall ein höheres Entgelt zur Verlangung als für die Entsorgung von vorsortierten, sortenreinen Wertstoffen.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, für vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle, die nicht bei der Messe München GmbH zur Entsorgung angemeldet worden sind, einen pauschalen Schadensersatz in doppelter Höhe des Entgeltes zu verlangen, das die Messe München GmbH für die Entsorgung der gleichen Menge Mischabfalls verlangen würde. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Als vom Aussteller oder seinen Auftraggebern verursachte Abfälle gelten alle Abfälle, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, es sei denn, der Aussteller weist nach, dass sie nicht von ihm oder seinen Auftragnehmern verursacht worden sind.

Alle Gegenstände, die sich auf der Standfläche des Ausstellers befinden, nachdem der Aussteller erkennbar die Standfläche geräumt hat, werden als vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern verursachte Abfälle, die nicht bei der Messe München GmbH zur Entsorgung angemeldet worden sind, behandelt, es sei denn, der Aussteller weist nach, dass diese Gegenstände während der gesamten Laufzeit einschließlich der Auf- und Abbauphase der Veranstaltung weder in seinem Besitz noch im Besitz seiner Auftragnehmer waren.

Der Aussteller hat die Möglichkeit, sich von der Messe München GmbH innerhalb der in den Teilnahmebedingungen festgelegten Abbauphase in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr die ordnungsgemäße Räumung seines Messestandes bestätigen zu lassen.

7.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

7.2.1 Öl-, Fettsabscheider

Der Aussteller, der auf seinem Messestand öl- oder fetthaltige Speisen oder sonstige Waren in mehr als haushaltsüblichen Mengen herstellt, verarbeitet, vorführt oder verabreicht, hat vor der Entsorgung dieser Speisen und Waren die anfallenden Öle und Fette gesondert aufzufangen, sie getrennt von sonstigen Abfällen in geeignete Behälter, die ihm auf Anfrage von der Messe München GmbH gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, einzufüllen und an seiner Standortgrenze zur Abholung durch die Messe München GmbH bereitzustellen.

Der Aussteller, der auf seinem Messestand Spül- und sonstige Kücheneinrichtungen hat, die keine haushaltsüblichen Spül- bzw. Kücheneinrichtungen sind, hat die auf seinem Messestand anfallenden Abwässer über Fettsabscheider abzuführen.

Der Bestellvordruck für die Installation eines Fettsabscheiders kann bei der Messe München GmbH, Abteilung MOC Veranstaltungen, angefordert werden.

7.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel

Die Messe München GmbH sorgt für die Reinigung der Verkehrsflächen und der sonstigen Flächen im MOC Veranstaltungszentrum München, soweit sie sie nicht Ausstellern oder sonstigen Dritten überlassen hat. Die Reinigung des Messestandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Messe- bzw.

Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der Messe München GmbH zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Von der Messe München GmbH nicht zugelassene Reinigungsunternehmen werden aus den Ausstellungsbereichen verwiesen.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z.B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

7.3 Umweltschäden

Umweltschäden / Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messe München GmbH zu melden.

Stand: November 2021
Messe München GmbH

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Aussteller-Serviceleistungen gelten im Verhältnis Aussteller/Messe München GmbH. Soweit die Aussteller direkt Verträge mit den Vertragsfirmen der Messe München GmbH schließen, gelten die zwischen dem Aussteller und der Vertragsfirma vereinbarten Vertragsbedingungen.
2. Die Messe München GmbH leitet bei Fremdleistungen die Bestellungen, Genehmigungsanträge und dergleichen an eine Vertragsfirma oder an eine zuständige Dienststelle bzw. Behörde weiter. Eigene Rechte und Pflichten der Messe München GmbH werden hierdurch nicht begründet. Eigenleistungen darf die Messe München GmbH durch Subunternehmer erbringen. Bei Gastveranstaltungen kann der jeweilige Veranstalter zum Inkasso ermächtigt werden.
3. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, die vom Aussteller gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zweifel gehen zu Lasten des Ausstellers.
4. Bei sämtlichen Preisen, die in den Online- oder Print-Ausstellerserviceformularen angegeben sind und bei denen nichts Abweichendes ausdrücklich vermerkt ist, handelt es sich um Nettopreise, die sich um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen.
5. Die mietweise Überlassung von Gegenständen an den Aussteller erfolgt nur für den vereinbarten Zweck (Benutzung am Messestand während der Dauer der Messe) und für die vereinbarte Zeit (Dauer der Messe einschließlich Auf- und Abbauezeit). Für Schäden und Verluste an den Mietgegenständen, die während der Mietzeit eintreten, haftet der Aussteller. Sofern seine Haftung Verschulden voraussetzt, hat er zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Die Mietzeit beginnt mit der Anlieferung am Stand und endet mit der Rückgabe oder Abholung durch die Messe München GmbH bzw. ihre Subunternehmer, auch wenn der Aussteller den Stand schon vorher verlassen hat. Es wird empfohlen, die Mietgegenstände für die Dauer der Mietzeit gegen Diebstahl zu versichern. Nicht zurückgegebene Mietgegenstände werden dem Aussteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen werden auch die Reparaturkosten berechnet, soweit nicht eine Wiederbeschaffung erforderlich ist. Die Kosten des An- und Abtransportes der Mietgegenstände sind in der Miete enthalten, sofern in den Bedingungen zu dem jeweiligen Ausstellerserviceformular nicht etwas anderes geregelt ist.
6. Die Messe München GmbH haftet für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe München GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
Die Messe München GmbH haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die Messe München GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen; wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Messe München GmbH nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe von 100.000,00 EUR je Schadensfall. Gegenüber Ausstellern haftet die Messe München GmbH für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge.
7. Online-Bestellungen auf Online-Ausstellerserviceformularen oder Bestellungen auf den von der Messe München GmbH übermittelten Print-Ausstellerserviceformularen werden von der Messe München GmbH bearbeitet, wenn sie rechtzeitig bis zu dem in den Bestellbedingungen festgelegten Bestelltermin bei der Messe München GmbH eingehen. Bei nach dem Bestelltermin eingegangenen Bestellungen kann die Messe München GmbH einen Verspätungszuschlag gemäß den Bestellbedingungen verlangen.
Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme kann auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden. Die Annahme der Bestellung kann gegenüber dem Aussteller verweigert werden, der seine finanziellen und sonstigen Pflichten gegenüber der Messe München GmbH auch aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt hat. Ist der Aussteller nicht der Rechnungsempfänger, kann die Messe München GmbH die Annahme der Bestellung verweigern, wenn der Rechnungsempfänger seine finanziellen und sonstigen Pflichten gegenüber der Messe München GmbH auch aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt hat; die Messe München GmbH darf den Aussteller über ihre Forderungen gegen den Rechnungsempfänger informieren, derentwegen die Messe München GmbH die Annahme der Bestellung verweigert hat. Der Aussteller hat keinen Anspruch darauf, dass die Messe München GmbH Bestellungen eines Mitausstellers annimmt. Der Aussteller hat die Möglichkeit, bei der Messe München GmbH im eigenen Namen Leistungen für den Mitaussteller zu bestellen. Auf diese Möglichkeit darf die Messe München GmbH den Mitaussteller hinweisen.
Wird die Bestellung angenommen, so wird die Bestellung so rechtzeitig ausgeführt, dass sie dem Aussteller zu Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht. Die Messe München GmbH ist allerdings berechtigt, die geschuldete Leistung einschließlich der Lieferung von Elektrizität, Wasser, Druckluft etc., solange zu verweigern, bis der Aussteller seine finanziellen und sonstigen Pflichten gegenüber der Messe München GmbH auch aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat. Ist der Aussteller nicht der Rechnungsempfänger, ist die Messe München GmbH berechtigt, die zur Veranstaltung geschuldeten Serviceleistungen solange zu verweigern, bis der Rechnungsempfänger seine finanziellen und sonstigen Pflichten gegenüber der Messe München GmbH auch aus früheren Veranstaltungen erfüllt hat; die Messe München GmbH darf den Aussteller über ihre Forderungen gegen den Rechnungsempfänger informieren, sofern der Aussteller von der Ausübung des vorstehend beschriebenen Leistungsverweigerungsrechts betroffen wäre. Inkasso am Ausstellungsstand ist zulässig.
Die Messe München GmbH ist unbeschadet weitergehender Regelungen in den Allgemeinen und den Besonderen Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH, die für Messeveranstaltungen der Messe München GmbH gelten, berechtigt, auf die bestellte Leistung schon vor Rechnungserteilung eine Abschlagszahlung bis zur vollen Höhe der vereinbarten Vergütung zu verlangen.
Anstatt einer Abschlagszahlung auf die vereinbarte Vergütung darf die Messe München GmbH für Aussteller-Serviceleistungen der Messe München GmbH unabhängig von dem Vorliegen bzw. dem Umfang einer Bestellung eine angemessene pauschale Vorauszahlung erheben, deren Höhe z.B. von der Größe des Messestandes des Ausstellers abhängig sein kann. Die Serviceleistungsvorauszahlung bezieht sich nicht auf Standbauleistungen und Verlagsdienstleistungen (Katalogeinträge, Internetdienstleistungen etc.). Der die Serviceleistungsvorauszahlung übersteigende Mehrbetrag wird dem Aussteller einige Wochen nach dem Ende der Veranstaltung mit der Abschlussrechnung in Rechnung gestellt. Sofern die Serviceleistungsvorauszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für die Aussteller-Serviceleistungen übersteigt, wird der die tatsächlich angefallenen Entgelte für Aussteller-Serviceleistungen übersteigende Betrag der Serviceleistungsvorauszahlung dem Aussteller einige Wochen nach dem Ende der Veranstaltung zurückgezahlt. Ein Anspruch des Ausstellers auf Verzinsung der Serviceleistungsvorauszahlung besteht nicht.
8. Der Aussteller ist berechtigt, die Bestellung der angebotenen Leistungen zu stornieren, wenn die Stornierungserklärung vor Ablauf der Stornierungsfrist gemäß den Bestellbedingungen bei der Messe München GmbH eingeht. Geht die Stornierungserklärung nach Ablauf der Stornierungsfrist bei der Messe München GmbH ein, führt sie nicht zur Stornierung der Bestellung. In diesem Fall ist die Messe München GmbH unabhängig davon, ob sie bereits mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, berechtigt, die Bestellung auszuführen oder nicht. Wenn sie die Bestellung ausführt, hat der Aussteller die für die Bestellung anfallenden Entgelte zu zahlen. Wenn sie die Bestellung nicht ausführt und noch nicht mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann sie vom Aussteller einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 10 % der für die Bestellung anfallenden Entgelte verlangen. Wenn sie die Bestellung nicht ausführt und bereits mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann sie vom Aussteller einen pauschalen Auf-

wendungsersatz in Höhe von 25 % der für die Bestellung anfallenden Entgelte verlangen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendungsersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

Eine Änderung einer Bestellung kann nur in der Weise erfolgen, dass der Aussteller auf die Bestellung der von ihm nicht mehr benötigten Leistungen (Altbestellung) eine Stornierungserklärung abgibt und die nunmehr von ihm gewünschten Leistungen vollständig neu bestellt (Neubestellung). Ist die Neubestellung nach dem in den Bestellbedingungen bei der Messe München GmbH festgelegten Bestelltermin eingegangen, kann die Messe München GmbH neben dem Entgelt für die Neubestellung auch den Verspätungszuschlag verlangen. Die Altbestellung ist storniert, wenn die Stornierungserklärung vor Ablauf der Stornierungsfrist gemäß den Bestellbedingungen bei der Messe München GmbH eingeht. Geht die Stornierungserklärung nach Ablauf der Stornierungsfrist bei der Messe München GmbH ein, führt sie nicht zur Stornierung der Altbestellung. Die Altbestellung wird dann aber nicht mehr von der Messe München GmbH ausgeführt. Wenn die Messe München GmbH noch nicht mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann sie vom Aussteller einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 10 % der für die Altbestellung anfallenden Entgelte verlangen. Wenn die Messe München GmbH mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann sie vom Aussteller einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 25 % der für die Altbestellung anfallenden Entgelte verlangen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendungsersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

Sowohl für die Altbestellung als auch für die Neubestellung gelten die gleichen Regelungen wie für jede andere Bestellung.

- Die Messe München GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die von ihr bereits zur Verfügung gestellten Sachleistungen einzuziehen, wenn der Aussteller fällige Zahlungen, die er aufgrund dieses Vertrages zu leisten hat, nicht geleistet hat, die Messe München GmbH ihn ferner unter Setzung einer Nachfrist von fünf Tagen zur Zahlung aufgefordert hat und die Zahlung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Macht die Messe München GmbH von dem Recht Gebrauch, vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, haftet der Aussteller für den der Messe München GmbH entstehenden Schaden.
- Rechnungen über bestellte Leistungen sowie Rechnungen über Abschlagszahlungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig und ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in Euro auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Aus umsatzsteuerlichen Gründen kann die Messe München GmbH nur dann Rechnungen an einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder Rechnungen auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger umschreiben, wenn dieser hinsichtlich der zu berechnenden Leistungen Vertragspartner der Messe München GmbH ist. Wenn der Aussteller wünscht, dass nicht er, sondern der Rechnungsempfänger Vertragspartner der Messe München GmbH wird, kann er bei der Messe München GmbH das entsprechende Formblatt anfordern und der Messe München GmbH ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, den vom Aussteller benannten abweichenden Rechnungsempfänger als ihren Vertragspartner zu akzeptieren. Soweit die Messe München GmbH bis zum Erhalt dieses Formblatts bereits begonnen hat, Leistungen gegenüber dem Aussteller zu erbringen, muss die Messe München GmbH diese Leistungen dem Aussteller in Rechnung stellen.

Hat die Messe München GmbH einem Aussteller, der seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer erteilt, und hätte die Messe München GmbH diese Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer erteilen können, wenn der Aussteller der Messe München GmbH rechtzeitig die erforderlichen Angaben gemacht hätte, dann kann die Messe München GmbH, wenn sie auf Wunsch des Ausstellers die mit deutscher Umsatzsteuer er-

teilte Rechnung durch eine Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer ersetzt, vom Aussteller einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR verlangen.

Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben, so hat der Aussteller für jede Rechnungsänderung einen Betrag in Höhe von 50,00 EUR zzgl. MwSt. zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers fehlerhaft waren und die Messe München GmbH die Fehlerhaftigkeit der Angaben zu vertreten hat.

Die Messe München GmbH ist berechtigt, dem Aussteller statt Papierrechnungen elektronische Rechnungen zu erteilen. Elektronische Rechnungen werden dem Aussteller per E-Mail grundsätzlich im PDF-Format übersandt. Der Aussteller wird deshalb der Messe München GmbH eine E-Mailadresse mitteilen, an die ihm elektronische Rechnungen übersandt werden können (e-Billing-E-Mailadresse). Nach Möglichkeit sollte es sich bei der e-Billing-E-Mailadresse des Ausstellers um eine nicht-personalisierte E-Mailadresse seiner Buchhaltung handeln. Ein Anspruch auf die Erteilung elektronischer Rechnungen besteht nicht. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, sämtlichen länderspezifischen Anforderungen an die Erteilung elektronischer Rechnungen zu entsprechen. Auf Anforderung des Ausstellers, die der Textform bedarf, erteilt die Messe München GmbH dem Aussteller Papierrechnungen. Die Messe München GmbH ist berechtigt, Mahnungen und andere Zahlungsaufforderungen an den Aussteller per E-Mail zu versenden. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch in Bezug auf Rechnungen, die die Messe München GmbH einem vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger erteilt.

- Alle Ansprüche des Ausstellers aus dem vertragsgegenständlichen Rechtsverhältnis verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt. Unbeschadet der in Ziffer 12 getroffenen Regelungen müssen Beanstandungen von Rechnungen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Zugang in Textform geltend gemacht werden.
- Der Aussteller ist verpflichtet, die für ihn erbrachten Leistungen so rasch wie möglich auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel hat er zur Vermeidung des Verlustes sämtlicher Ansprüche sofort schriftlich zu rügen. Sind Einrichtungen, Anlagen oder Messegüter des Ausstellers besonderen Gefährdungen oder Risiken ausgesetzt (z.B. Beschädigungen durch die Einflüsse von Temperatur, Feuchtigkeit, Erschütterungen, Druckabfall, Stromschwankungen und dgl.), so hat der Aussteller selbst für die erforderlichen Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen. Auf besondere Gefahren, die von seinen Anlagen, Einrichtungen oder Messegütern für dritte Personen oder für das Eigentum von Dritten ausgehen könnten, hat der Aussteller bereits im Bestellformular / Antrag hinzuweisen.
- Gerät der Aussteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist die Geldforderung der Messe München GmbH, mit deren Begleichung der Aussteller in Verzug geraten ist, ab Verzugsbeginn mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte, die der Messe München GmbH zustehen, wenn der Aussteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist, bleiben unberührt.
- Erfüllungsort ist München.
- Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München als Gerichtsstand vereinbart. Die Messe München GmbH ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Aussteller bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem der Aussteller seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.
- Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Messe München GmbH im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden.

Die Messe München GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihre Auslandsvertretungen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um regelmäßig über Leistungen der Messe München GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihrer Auslandsvertretungen per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu informieren. Eine Übersicht dieser Unternehmen und Auslandsvertretungen, die sich zum Teil außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, ist auf der Website www.messe-muenchen.de unter der Rubrik „International“ abrufbar.

Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einwilligungen seiner Mitarbeiter) sicherzustellen.

Der Aussteller haftet der Messe München GmbH für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt die Messe München GmbH auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

17. Die Bedingungen in den Bestellformularen sind zu berücksichtigen. Sie gehen im Zweifel diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen zu den Ausstellerserviceformularen vor.

Der Aussteller verpflichtet sich, neben den Technischen Richtlinien auch die Regelungen zu beachten, die auf dem Formular „Wichtige Hinweise“ enthalten sind.